

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 74 (2001)

Artikel: Bauernkrieg und Reformation in der solothurnischen Vogtei Thierstein
Autor: Rüedy, Lukas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauernkrieg und Reformation in der solothurnischen Vogtei Thierstein

Lukas Rüedy

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1997/98
an der Universität Basel als Oberlehrer-Arbeit eingereicht.
Referent: Prof. W. Meyer, Korreferent: Dr. K. von Greyerz.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	55
2. Die Erwerbung der thiersteinischen Gebiete durch die Stadt Solothurn	59
2.1 Solothurnische Territorialpolitik nördlich des Juras – von den Anfängen bis zum erfolgreichen Abschluss	59
<i>Grundzüge solothurnischer Territorialpolitik</i>	59
<i>Zahlreiche vergebliche Anläufe</i>	62
<i>Erfolgreiches Ringen um die Herrschaft Thierstein nach dem Tod des letzten Grafen</i>	65
2.2 Die thiersteinische Kastvogtei über das Kloster Beinwil	67
<i>Klösterliche Rechte und die Ansprüche der Kastvögte</i>	67
<i>Die Situation ums Jahr 1522</i>	69
2.3 Die drei äusseren Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg	70
2.4 Ineinandergreifen von Territorialpolitik und Reformationswirren	72
3. Die Reformation in Solothurn	75
3.1 Grundzüge der Solothurner Reformationspolitik – Glaubensmandate	75
3.2 Entwicklungen in der Stadt und auf der Landschaft	79
4. Die Bauernunruhen von 1525	82
4.1 Die Situation der Untertanen in den Jahren vor dem Aufstand	82
4.2 Ursprung der Unruhen und ihre Ausdehnung in die Nordwestschweiz	87
4.3 Der Aufstand der Bauern in den zwei äusseren Vogteien Solothurns	89
<i>Ausbruch der Unruhen</i>	89
<i>Zusammenschluss der Bauern bei Dornach</i>	94
<i>Der weitere Verlauf</i>	103
4.4 Die Artikel der aufständischen Thiersteiner	108
<i>Die einzelnen Artikel – Grundforderungen</i>	108
<i>Die Forderungen im Vergleich</i>	111
Die Beschwerden benachbarter Gebiete	111
Anliegen der Solothurner Untertanen in den Jahren 1513/14	116
<i>Inhalt und Ausrichtung der bäuerlichen Beschwerden</i>	117
4.5 Der Abschluss der Aufstandsbewegung	122
<i>Obrigkeithlicher Entscheid auf die Beschwerdeartikel</i>	122
<i>Weitere Entwicklungen – der spezielle Vertrag mit den Thiersteiner Untertanen</i>	126
5. Die Reformation in den thiersteinischen Gebieten	134
5.1 Die besondere Entwicklung auf der Solothurner Landschaft	134
5.2 Ausgangslage in den einzelnen Pfarreien	136
5.3 Die Abstimmungen über die Konfessionszugehörigkeit Ende 1529	141
<i>Ansetzung und Durchführung der Befragungen</i>	141
<i>Die Ergebnisse in den Vogteien Thierstein und Gilgenberg</i>	143
<i>Zur Lage im Dorneck</i>	145
<i>Aussagekraft der Abstimmungen</i>	147

5.4 Berichte und Vorfälle aus den thiersteinischen Dörfern während der Reformationsjahre	151
5.5 Bäuerlicher Alltag und Glaubensstreit	158
5.6 Ein Blick auf die Konfessionssituation im Laufental	163
5.7 Die äusseren Vogteien im Spannungsfeld der Solothurner Reformation	166
6. Die Entwicklung ab Ende 1533	170
6.1 Rekatholisierung auf der Landschaft	170
6.2 Die Situation nördlich des Juras	172
7. Schlussbetrachtungen	180
Quellen- und Literaturverzeichnis	185

1. Einleitung

Am 30. November 1519 stirbt Graf Heinrich von Thierstein als letzter seines Geschlechts. Der Wettstreit um die Rechte an den thiersteini-schen Besitzungen tritt so in seine abschliessende Phase. Schliesslich ist es Solothurn, dem es gelingt, die Kastvogtei über das Kloster Beinwil aus dem Nachlass der Grafen von Thierstein an sich zu bringen, womit eine Neuordnung der Herrschaftsverhältnisse im Lüsseltal ansteht. Für die Gotteshausleute des Klosters Beinwil beginnt ein neues Kapitel, das sie als Untertanen der solothurnischen Vogtei Thierstein in den Machtbereich der Aarestadt bringt.

Führen diese Vorgänge einerseits den Begriff der Territorialstaatsbildung vor Augen, rückt andererseits der Zeitpunkt des Geschehens eine zweite übergeordnete Erscheinung ins Blickfeld: In den Jahren um 1520 beginnt die Verbreitung der Reformation über weite Teile Mitteleuropas. Die Folge sind einschneidende Veränderungen im Bereich der Kirche. Doch nicht nur Fürsten und Obrigkeiten müssen Stellung beziehen. Indem die neuen Gedanken das kirchliche Leben umgestalten, werden auch die Landleute in den Untertanengebieten mit der reformierten Lehre konfrontiert. Dabei wirkt eine Vielzahl von Einflüssen, und unterschiedliche Vorstellungen kommen zur Geltung. Die Reformation steht aber während der 1520er Jahre nicht als alleinige grenzübergreifende Bewegung im Raum. 1525 erheben sich die Bauern in den deutschen Gebieten und geben den Anstoss zum Bauernkrieg, dessen Ausdehnung bis in Untertanengebiete der Eidgenossenschaft reicht.

Reformation, Bauernkrieg und unter Umständen der Prozess der Territorialisierung greifen ineinander hinein. Es ergeben sich Zusammenhänge, wobei diese von den örtlichen Entwicklungen abhängig sind. So ist auch für die Herrschaft Thierstein im Lüsseltal das erste Drittel des 16. Jahrhunderts eine bewegte Zeit. Nur wenige Jahre nach dem Übergang Thiersteins an die neue Herrschaft erfassen die Einflüsse des Bauernkriegs die Nordwestschweiz und lassen die Untertanen ihren Obrigkeiten entgegentreten; einige Jahre später macht dann schliesslich die Reformation auch vor dem Solothurner Stadtstaat nicht mehr Halt. Dabei treten die Gegebenheiten der geographischen Lage, der Fortbestand traditioneller Beziehungen und das Wirken der neuen politischen Verhältnisse in ein Zusammenspiel, das den Entwicklungen ihr eigenes Erscheinungsbild gibt.

Die Bauernunruhen von 1525 und die Reformation sind Ereignis-komplexe, die bereits durch ihre Tragweite und ihre Bedeutung das Interesse für eine Untersuchung lokaler Entwicklungen rechtfertigen. Die Situation der Vogtei Thierstein regt umgekehrt eine genauere Be-

trachtung an. Zuerst geht es einmal darum, den ereignisgeschichtlichen Ablauf zu erfassen. Dabei sind das Wirken der örtlichen Gegebenheiten wie auch der Einfluss äusserer Faktoren zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollen die eigentümlichen Entwicklungen zum Ausdruck kommen, aber auch die Zusammenhänge im Grossen hervortreten. Im Weiteren sind sowohl Bauernkrieg als auch Reformation Bewegungen, die die Untertanen Initiative ergreifen lassen. Es soll jeweils versucht werden, die Vorbedingungen und Ursachen dieser Initiative zu erörtern und die zum Vorschein kommenden Bedürfnisse und Ziele zu erkennen. Was veranlasst demnach die Bauern zum offenen Aufruhr gegen ihre Obrigkeit, und was beabsichtigen sie zu erreichen? Auf welche Weise wiederum vollzieht sich die Auseinandersetzung mit der Reformation, und welche Reaktionen werden ausgelöst? Insgesamt ist es die Absicht, die Entwicklungen trotz des zeitlichen Abstands nicht einfach getrennt zu betrachten, sondern schliesslich das Geschehen im betreffenden Zeitraum in seiner Gesamtheit erfassen zu können.

Die Bauernunruhen von 1525 in der Vogtei Thierstein sind bisher noch nicht ausführlich untersucht worden. Der Aufruhr kommt zwar in verschiedenen Arbeiten zur Sprache, doch wird das Geschehen nur in aller Kürze aufgegriffen, ohne dass die Zusammenhänge gesamthaft erfasst werden.¹ Der Verlauf der Reformation in einzelnen Dörfern wird in diesen Arbeiten ebenfalls betrachtet, entweder als Teil der Lokalgeschichte oder im Zusammenhang mit einer Gesamtdarstellung der Solothurner Glaubensstreitigkeiten.² Eine Gesamtbetrachtung der Reformation für die thiersteinischen Gebiete wird daher nicht geboten.

¹ Haefliger, Hans. Solothurn in der Reformation 1519–1534, 1. Teil. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 16, 1943 (=JbSolG), S. 21 f. (=Haefliger I).

Schmidlin, Ludwig Rochus. Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert, Solothurn 1904, S. 49 f. (=Schmidlin).

Eggenschwiler, Ferdinand. Geschichte des Klosters Beinwil von seiner Gründung bis 1648. In: JsolG 3, 1930, S. 130/31 (=Eggenschwiler).

Baumann, Ernst. Breitenbach. Geschichte der alten Pfarrei Rohr, der Kirchgemeinde und des Dorfes, Breitenbach 1950, S. 122 f. (=Baumann).

In Hans Berners Untersuchung der Bauernunruhen im bischöflichen Gebiet kommen die Zusammenhänge mit der solothurnischen Bewegung am Rand zur Sprache: Berner, Hans. Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck: Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens, Liestal 1994, S. 74 f. (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Band 45).

² Baumann, S. 17; Eggenschwiler, S. 133 f.; in den Gesamtdarstellungen, siehe zum Beispiel in: Haefliger I, S. 99/100; Schmidlin, S. 206/07.

Die spezielle Entwicklung der Reformation im Solothurner Stadtstaat legt es nahe, den Landgebieten Beachtung zukommen zu lassen. Das Bemühen, die Verbreitung des neuen Glaubens unter der bäuerlichen Bevölkerung zu erarbeiten, ist ohnehin ein Anliegen der neueren Forschung.³ Den Landleuten soll die selbständige Auseinandersetzung mit reformatorischen Inhalten nicht abgesprochen werden. Dabei wird insbesondere das traditionelle Umfeld der Landleute in die Betrachtung miteinbezogen, um so die Beziehungen zwischen Bauern und Reformation erklären zu können.

Der Zugang zum Thema ist natürlich abhängig von der Quellenlage. Für diese Arbeit habe ich mich zum allergrössten Teil auf das im Staatsarchiv Solothurn vorliegende Material konzentriert. Gerade über die Bauernunruhen von 1525 sind die Bestände äusserst vielfältig. Neben den Aufzeichnungen in den Ratsmanualen bietet das entsprechende Missivenbuch dieses Zeitraums Aufschluss über das Geschehen und überliefert eine Vielzahl von Korrespondenzen zwischen der Obrigkeit und ihren Amtleuten im Unruhegebiet. Ein eigens zusammengestellter Aktenband vermittelt weitere wertvolle Kenntnisse und sammelt die bäuerlichen Beschwerdeschriften. Demgegenüber ist es schwieriger, Informationen über den Verlauf der Reformation im Thierstein zu finden. Hier müssen die Aufzeichnungen aus den amtlichen Büchern, aus den Vogteischreiben und auch aus einer die Gesamtreformation in Solothurn betreffenden Sammlung von Akten herausgesucht werden.

Die meisten Quellen stammen aus obrigkeitlicher Hand, entweder vom Stadtschreiber oder von Ratsboten und Amtleuten. Äusserungen der Landleute werden uns zum überwiegenden Teil aus diesen Aufzeichnungen übermittelt. Die Quellen, die direkt auf Untertanen zurückgehen, fallen nur vereinzelt an, so etwa die bäuerlichen Beschwerdeschriften von 1525 oder das Schreiben einer Gemeinde.

Natürlich gibt es weitere Quellenbestände, die hier nicht berücksichtigt werden konnten. Obwohl durch die Benützung von Aktensammlungen auch einige Quellen aus anderen Archiven einbezogen worden sind, könnte insbesondere aus den Staatsarchiven von Bern und Basel weiteres Material gewonnen werden. Auch in Solothurn könnten zu-

³ Siehe zum Beispiel:

Blickle, Peter (Hrsg.). Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987 (Bauer und Reformation, Band 1); Blickle, Peter. Gemeindereformation: die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1987, Studienausgabe; Conrad, Franziska. Reformation in der bäuerlichen Gesellschaft: zur Rezeption reformatorischer Theologie im Elsass. Dissertation Wiesbaden, Stuttgart 1984; Rütte, Hans von (Redaktion). Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation: Referate, gehalten am Schweizerischen Historikertag vom 23. Oktober 1987 in Bern, Basel 1988 (Itinera, Fasc. 8).

sätzliche Dossiers berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind etwa die Korrespondenzen mit dem Bischof von Basel zu nennen.

Ein Aspekt, der in der Arbeit nicht untersucht wird, ist der allfällige Einfluss von Wiedertäufern. Aus den Quellen ergeben sich keine Hinweise auf ein Wirken solcher Leute im Thierstein während der 1520er Jahre.⁴ Von daher scheint dieser Punkt vernachlässigt werden zu können. Dem steht gegenüber, dass in den benachbarten Gebieten Täufer gewirkt haben und sich dadurch möglicherweise Berührungspunkte ergeben haben. Dieser Frage ist hier aber nicht nachgegangen worden.

Um an die Situation der Thiersteiner Bauern innerhalb des Solothurner Stadtstaates heranzuführen, sollen in einem ersten Teil die territorialpolitischen Bemühungen Solothurns nördlich des Jura betrachtet werden. Bei dieser Gelegenheit kommen auch die althergebrachten Herrschaftsverhältnisse der Bauern im Lüsseltal mit ihren Beziehungen zum Kloster Beinwil zur Sprache. Anschliessend werden die Grundzüge solothurnischer Reformationspolitik und der Verlauf der Glaubensstreitigkeiten in der Stadt in einer Übersicht behandelt, damit beim Betrachten der Ereignisse im Thierstein auf die Vorgänge im Machtzentrum zurückgegriffen werden kann.

Der Hauptteil der Untersuchungen bildet die Darstellung der Ereignisse während der Bauernunruhen ab Mai 1525. Indem das Quellenmaterial die äusserst knappen Angaben in der Literatur längstens abdeckt, habe ich mich dabei in der Betrachtung der Ereignisse im Thierstein vollumfänglich auf die gesammelten Akten aus dem Staatsarchiv Solothurn und aus einigen gedruckten Quellensammlungen gestützt. Der andere Schwerpunkt in diesem Kapitel bildet die Diskussion der bäuerlichen Beschwerdeartikel.

Auch im anderen Hauptteil der Arbeit, in dem die Reformation in der Vogtei Thierstein untersucht wird, stellt die Bearbeitung der örtlichen Entwicklungen einen wesentlichen Aspekt dar. Hier ist es allerdings aufgrund der Quellenlage schwieriger, die Vorgänge zusammenhängend zu erfassen. Besondere Beachtung kommt den Abstimmungen von Ende 1529 zu, in denen Solothurn die Landgemeinden über die Glaubenszugehörigkeit entscheiden lässt.

Während der gesamten Untersuchung können die Beziehungen zu den Nachbargebieten nicht ausser Acht gelassen werden. Der Blick auf die Herrschaft Gilgenberg erscheint aus heutiger Sicht natürlich, gehören diese Dörfer doch zum bestehenden Bezirk Thierstein des Kantons Solothurn. Aber auch auf die Situation in der Vogtei Dornegg und im bischöflichen Laufental wird stets ein Blick geworfen.

⁴ Beachte: Haefliger, Hans. Solothurn in der Reformation 1519–1534, 2. Teil. In: JbSolG 17, 1944, S. 7 (=Haefliger II).

2. Die Erwerbung der thiersteinischen Gebiete durch die Stadt Solothurn

2.1 Solothurnische Territorialpolitik nördlich des Juras – von den Anfängen bis zum erfolgreichen Abschluss

Grundzüge solothurnischer Territorialpolitik

Der Zeitraum zwischen 1344 und 1532 stellt in der Solothurner Geschichte jenen Abschnitt dar, in dem es der Stadt gelungen ist, sich ein Territorium anzueignen und damit die Grundlage zu schaffen, um sich gegenüber benachbarten Mächten behaupten zu können.⁵ Diese Entwicklung hin zum Territorialstaat ist nicht selbstverständlich, waren doch die Voraussetzungen dazu keineswegs günstig. Das mittelalterliche Solothurn konnte nur eine beschränkte wirtschaftliche Aktivität entwickeln; die Stadt war zudem höchstens eine Zwischenetappe, aber kein Umschlagsplatz der grossen Verkehrsachsen. So erlangte der solothurnische Markt nicht mehr als lokale Bedeutung.⁶

In der Ausdehnung seines Territoriums lag nun für Solothurn insbesondere die Möglichkeit, seine finanziellen Einkünfte zu vermehren. Die Stadt war demnach stets bestrebt, sich in den neuen Herrschaften in den Besitz aller Rechte zu versetzen, um von den Abgaben möglichst vollumfänglich zu profitieren. Zudem konnte der Heeresbestand durch die Mannschaften aus der Landschaft erheblich vergrössert werden.⁷ So hatten machtpolitische Überlegungen an den Bemühungen Solothurns um territoriale Ausbreitung einen grossen Anteil.⁸

Wie in vielen anderen Bereichen ist auch in der solothurnischen Territorialpolitik der Einfluss des mächtigen Berns nicht zu übersehen. Hatte Solothurn in einer ersten Phase noch versucht, Gebiete im Aareraum an sich zu bringen, so wurde es zu Beginn des 15. Jahrhunderts durch die Dominanz des verburgrechteten Nachbarn immer mehr abgedrängt. In der Folge wandte sich Solothurn dem Jura als

⁵ Siehe dazu die ausführliche Darstellung: Amiet, Bruno. Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532. In: JbSolG 1, 1928, S. III–XIII, S. 1–211 (=Amiet).

⁶ Amiet, Bruno. Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänder Feldzüge. In: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 21, 1941 (Heft 4), S. 721 (=Amiet Bauern).

Zünd, André. Gescheiterte Stadt- und Landreformationen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Schweiz. Dissertation Zürich 1997, S. 84 (=Zünd).

⁷ Amiet, S. 117 und S. 113; siehe ebenfalls: Zünd, S. 84/85.

⁸ Siehe dazu: Amiet, S. 123.

neuem Expansionsgebiet zu. Dabei geriet es in einen Konkurrenzkampf mit dem Bischof von Basel und vor allem mit der Stadt Basel.⁹ In diesem heftig geführten Wettstreit um die Aufteilung der adligen Herrschaften musste Solothurn Hartnäckigkeit beweisen, denn zählbare Erfolge sollten erst nach längerer Zeit resultieren. Dabei kämpfte die Aarestadt nicht nur gegen ihre direkten Gegner, sondern musste sich auch mit den teils abweichenden Interessen Berns oder der übrigen eidgenössischen Orte auseinandersetzen, eine Situation, die auch nach 1481 bestehen blieb.¹⁰

Die Situation Solothurns erforderte ein selbständiges Vorgehen. Dabei erkennen wir ein gewaltsames und rücksichtsloses Verhalten der solothurnischen Machthaber, wobei Übergriffe in die Rechtssphären anderer üblich waren. Bruno Amiet verweist auf den dreisten Charakter dieser Territorialpolitik, bringt aber auch die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens für das damalige Solothurn zum Ausdruck.¹¹ Wie andere Städte benützte auch Solothurn als konkretes Mittel der Territorialerwerbung Burgrechtsverträge mit adligen und geistlichen Herren oder nahm fremde Herrschaftsleute in sein Burgrecht auf. Ab 1400 stossen wir im Jura auf eine Vielzahl solcher Verträge.¹² Auf diese Weise konnte Solothurn seine Interessensphäre abstecken und die Stellung der Nachbarn schwächen. Indem zusätzlich die finanzielle Abhängigkeit des Adels stetig zunahm, wurden Gebiets Erweiterungen wirksam vorbereitet. Dennoch ist festzuhalten, dass die Stadt, trotz des aggressiven Vorgehens, einen Grossteil ihres Territoriums schliesslich käuflich erwerben musste.

Im Zusammenhang mit den Anstrengungen der solothurnischen Territorialpolitik nördlich der Jurakette nahm die thiersteinische Kastvogtei über das Kloster Beinwil stets eine zentrale Stellung ein. Der Besitz dieser Herrschaft war wichtig für allfällige weitere Erwerbungen im Birstal.¹³ Wir werden sehen, dass die Bemühungen um dieses Gebiet in enger Beziehung zur Geschichte des thiersteinischen Grafengeschlechts stehen, in dessen Besitz sich zudem noch die Herrschaft Pfeffingen befand, auf die neben Solothurn insbesondere die Stadt Basel Ambitionen hegte.

⁹ Ebenda, S. 127f.

¹⁰ Ebenda, S. 129 und Amiet Bauern, S. 656.

¹¹ Amiet, S. 125f.

¹² Siehe: ebenda, S. 145f und S. 157f.

¹³ Ebenda, S. 46; siehe auch:

Merz, Walther (Hrsg.). Die Burgen des Sisgaus, Band 3, Aarau 1911, S. 275 (=Merz 3).

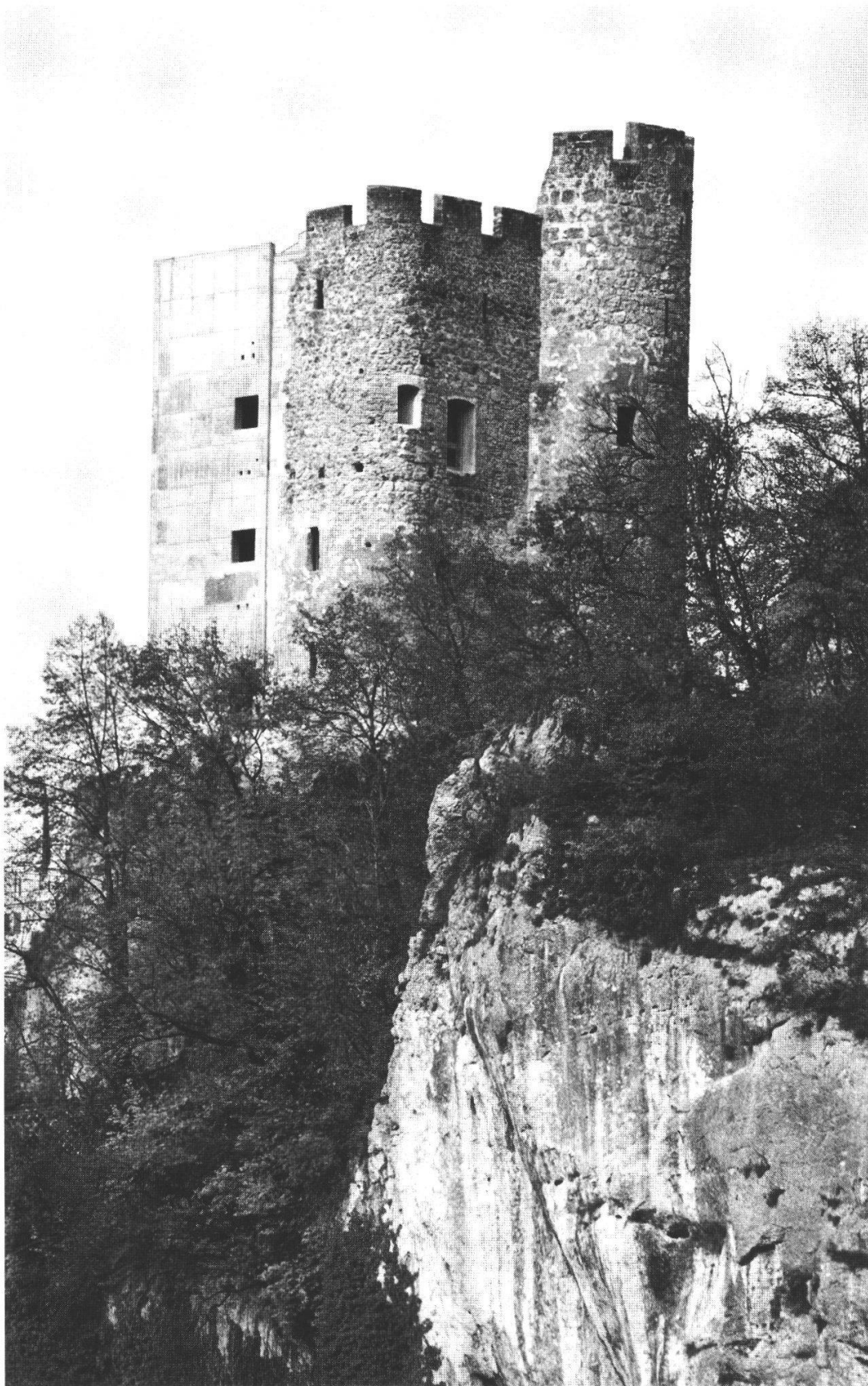


Abb. 1: Schloss Thierstein nach der Renovation, Herbst 2001.
(Foto: Rolf Studer, Breitenbach)

Zahlreiche vergebliche Anläufe

Wenden wir uns nun den Bemühungen der solothurnischen Territorialpolitik im Lüssel- und Birstale zu. Wie bereits erwähnt fand Solothurn hier insbesondere in der Stadt Basel eine Konkurrentin. Dabei stützten sich die beiden Städte des öfteren auf den Abschluss von Burgrechtsverträgen und die Vergabe von Geldanleihen. Daneben war es aber auch nicht unüblich, seine Ansprüche durch die Besetzung der adligen Herrschaftssitze während Krisenzeiten zu untermauern.¹⁴

Um die Wende zum 15. Jahrhundert legten reiche Basler Bürger ihr Geld in adligen Herrschaften an.¹⁵ So gerieten auch das Schloss Thierstein und die Kastvogtei über das Kloster Beinwil ab 1406 vorübergehend in baslerische Hände. Die Rücklösung der Pfandschaft sollte 1431 (Kastvogtei), beziehungsweise 1440 (Burg) erfolgen.¹⁶ Demgegenüber versuchte Solothurn, durch Burgrechtsverträge die Grundlage für spätere Gebietsgewinne zu legen. Der Aufnahme des Klosters Beinwil mit Leuten und Gut ins Solothurner Burgrecht im Jahre 1415 war aber wenig Erfolg beschieden. Bereits 1417 bewirkte Basel, bei dessen Bürgern das Kloster stark verschuldet war, eine Auflösung des Vertrages.¹⁷ Ebenfalls kein Gewinn resultierte für Solothurn während der stürmischen 1440er Jahre.¹⁸ Zwar benützte es 1445 die Rivalitäten

¹⁴ Zur Solothurner Territorialpolitik ab dem 15. Jahrhundert: Amiet, S. 20f.; beachte auch die entsprechenden Darstellungen in:

Roth, Carl. Die Auflösung der Tiersteinischen Herrschaft. Dissertation Basel 1906 (=Roth),

Eggenschwiler, Ferdinand. Geschichte des Klosters Beinwil von seiner Gründung bis 1648. In: *JbSolG* 3, 1930, S. 1–199 (=Eggenschwiler),

Meyer, Werner. Kloster, Burg und Dorf. In: 800 Jahre Büsserach: 1194–1994: ein Dorf im Lüsseltal, hrsg. von der Einwohnergemeinde Büsserach, Büsserach 1994, S. 41f (=Meyer / Büsserach) und in *Merz* 3, S. 266f.

¹⁵ Beachte dazu: Rippmann, Dorothee. Dorf und ländliche Gesellschaft im Basler Umland (15./16. Jh.). Wandel sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse. In: *Baslerbieter Heimatbuch* 17, 1989, S. 181 (=Rippmann Basler Umland) oder:

Rippmann, Dorothee. Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert: das Beispiel Basel unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland. Dissertation Basel 1990 (*Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft*, Band 159), S. 170 (=Rippmann, Stadt-Land).

Beachte auch: Baumann, S. 94.

¹⁶ Eggenschwiler, S. 70f.; Amiet, S. 23/24 und *Merz*, S. 271/72.

¹⁷ Eggenschwiler, S. 74f.; Amiet, S. 25/26.

¹⁸ In diesen Jahren liess der Toggenburger Erbschaftskonflikt, der die eidgenössischen Orte, aber auch Solothurn, nicht unberührt liess, der Armagnakeneinfall und der St. Jakoberkrieg die Bevölkerung nicht zur Ruhe kommen. Siehe: Amiet, S. 32f. und Roth, S. 48f.

mit dem während des Armagnaken-Einfalls weitgehend österreichisch gesinnten Adel zur Besetzung der Burg Thierstein, nachdem Basel kurz zuvor Pfeffingen eingenommen hatte. Die Rheinstadt musste sich aber bereits 1446 wieder zurückziehen, die Rückgabe Thiersteins erfolgte 1450. Die Leidtragenden der Auseinandersetzungen in diesem Jahrzehnt waren das Kloster Beinwil und einige thiersteinische Dörfer, die mehrmals überfallen wurden.¹⁹

Die bis anhin erfolglosen Anläufe entmutigten die Aarestadt nicht. «Seit 1460 begannen die solothurnischen Machthaber mit mehr oder weniger Gewalt, das jurassische Territorium aufzubauen.»²⁰ Erste Versuche wurden unternommen, um sich Anrechte am Dorf Seewen und an den Herrschaften Gilgenberg und Büren zu sichern.²¹ 1462 gelang es Solothurn, die Herrschaft Thierstein und die Kastvogtei über das Kloster Beinwil als Pfandschaft aus den Händen des Basler Bürgers Hans von Laufen zu übernehmen. Daran schlossen sich 1464 die Burgrechte mit Eigenleuten der Kastvogtei und mit Graf Oswald von Thierstein an, dessen Schlösser der Stadt nun offen standen. Solothurn hatte sich zudem ein Vorkaufsrecht auf die gräflichen Herrschaften gesichert. Die andauernden Streitigkeiten zwischen den Grafen und der Stadt Basel waren dabei den Interessen der Solothurner Obrigkeit nur förderlich.²² Als sich nun während der Zeit des Sundgauerzuges 1468 die Gelegenheit bot, erneut gegen die adligen Herrschaften vorzugehen, und Solothurn neben den thiersteinischen Schlössern auch andere Burgen besetzt hielt, schienen Erfolge in Griffweite zu liegen. Doch einmal mehr überwogen die Interessen der eidgenössischen Orte, und die errungenen Positionen mussten wieder aufgegeben werden. 1469 lösten die Grafen von Thierstein ihre verpfändete Herrschaft zudem wieder ein.²³

Nach dem Burgunderkrieg fand Solothurn 1481 Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Für die Territorialpolitik der Stadt ergaben sich damit neue Hoffnungen, da die Herrschaften Thierstein, Pfeffingen und Gilgenberg in jenem Gebiet lagen, in dem die Eidgenossen ihre Hilfe zusagten. Das Handeln der Konkurrenten legte zudem nahe, endlich zu einem Durchbruch zu kommen. 1485 gelang dann der Kauf von Seewen, und kurz darauf konnte die halbe Herrschaft Dorneck von Bernhart von Efringen erworben werden. Zwei Jahre später er-

¹⁹ Amiet, S. 32f., Eggenschwiler, S. 86f. und Meyer/Büsserach, S. 38f.

²⁰ Amiet, S. 43.

²¹ Ebenda, S. 44f.

²² Beachte in diesem Zusammenhang den Zollstreit zwischen Basel und den Thiersteiner Grafen: Roth, S. 85f.

²³ Zu den Aktivitäten Solothurns nördlich des Jura: Amiet, S. 42f.

neuerte Solothurn das Burgrecht mit Graf Oswald von Thierstein, dem sich auch sein Bruder Wilhelm anschloss. Obwohl die Stadt auf ihr Burgrecht mit den dortigen Untertanen verzichten musste, vermochte sie damit der zunehmenden Bedeutung der thiersteinischen Gebiete Rechnung zu tragen. Auch in den folgenden Jahren versuchte Solothurn, Vorstösse zu erzielen, ohne aber zum Erfolg zu gelangen.²⁴ Selbst die grossen Anstrengungen während des Schwabenkrieges brachten vorerst keinen definitiven Landgewinn. Die besetzten Herrschaften Thierstein und Büren erhielt man nicht zugesprochen.

Auch wenn Solothurn mit dem Ausgang der Friedensverhandlungen nicht zufrieden sein konnte²⁵, waren deren Bestimmungen dennoch nicht unbedeutend. Hatten sich die Söhne des inzwischen verstorbenen Oswald von Thierstein noch zur Zeit des Schwabenkriegs von Solothurn distanziert, so erneuerte nun im Jahre 1500 Oswald II. das Burgrecht mit der Stadt, bei dessen Bestätigung zwei Jahre später auch sein Bruder Heinrich beitrug. Die beiden Grafen vermochten zudem Büren und die andere Hälfte von Dorneck nicht zu halten und verkauften 1502 diese Herrschaften an Solothurn.²⁶ Damit hatte sich die Aarestadt ein erstes zusammenhängendes Territorium gesichert, wobei es bald darauf weitere Erfolge zu verzeichnen gab: Das Dorf Hochwald kam 1509 an Solothurn, während die Herrschaft Rotberg im Jahre 1515 käuflich erworben werden konnte. Die Aufmerksamkeit der Solothurner Machthaber richtete sich in diesen Jahren aber auf die bevorstehende Auflösung der thiersteinischen Herrschaft. Auch die letzten vorangegangenen Bemühungen um eine vorteilhafte Position hatten der Stadt keinen Erfolg gebracht. Sowohl das Burgrecht mit dem Kloster Beinwil aus dem Jahre 1504 als auch die Besetzung der Schlösser Thierstein und Pfeffingen zur Zeit der Italien-Feldzüge mussten wieder zurückgenommen werden.²⁷ So war die Sache weiterhin unsicher, wobei die getrübbten Beziehungen Solothurns zu Heinrich, dem letzten Thiersteiner, die Situation auch nicht erleichterten.

²⁴ Siehe dazu: Amiet, S. 68f.

²⁵ Solothurn gelangte unter anderem mit seinen Ambitionen, Pfeffingen an sich zu bringen, nicht zum Erfolg; Amiet, S. 79f.

²⁶ Ebenda, S. 80 und S. 84; ebenso: Roth, S. 131f.

²⁷ Amiet, S. 84 und 86, sowie Roth, S. 139f. Gegen das Burgrecht mit dem Kloster Beinwil hatten die Grafen von Thierstein als Kastvögte protestiert. Nur der Abt durfte schliesslich auf Lebenszeit im Burgrecht verbleiben.

Die Besetzung der beiden Burgen durch Solothurn war allerdings von den Eidgenossen anfänglich noch gutgeheissen worden, da die Grafen damals in französischen Diensten standen.

*Erfolgreiches Ringen um die Herrschaft Thierstein
nach dem Tod des letzten Grafen*

Der Kampf um die Aufteilung der thiersteinischen Gebiete begann noch zu Lebzeiten Heinrichs.²⁸ Im Frühjahr 1517 verkaufte der Graf seine elsässischen Besitzungen an das Haus Österreich. Das ungestüme Vorgehen Solothurns wirkte sich nun negativ aus. Noch zuletzt hatte man den Grafen erfolglos bedrängt und verlangt, dass er die Verwaltung seiner Schlösser einem solothurnischen Bürger übertrage und dass die Thiersteiner Untertanen aufgrund des Burgrechts von 1502 der Stadt schwören sollten. Zur stärksten Rivalin stieg aber nicht die Stadt Basel auf, die während der letzten Jahre durch den Beitritt zur Eidgenossenschaft und durch die Belehnung mit der Landgrafschaft im Sisgau 1510 eine Stärkung ihrer Stellung erfahren hatte.²⁹ Am 8. August 1517 nämlich schloss Heinrich mit Bischof Christoph von Utenheim einen Vertrag, der dem Bistum Basel die thiersteinischen Herrschaften zusichern sollte.³⁰ Im folgenden Jahr gab Kaiser Maximilian seine Zustimmung, denn neben dem bischöflichen Lehen Pfeffingen galten Schloss und Herrschaft Thierstein mit der Kastvogtei als Reichslehen, andere durch den Vertrag betroffene Gebiete als österreichische Lehen. Heinrich ersuchte sodann um die Bestätigung der Übertragung Thiersteins und Angensteins an das Bistum und trat am 12. November 1518 auch die bischöflichen Lehen an das Hochstift Basel ab. Für das zur Lösung der stark belasteten Herrschaften benötigte Geld fand der Bischof in der Stadt Basel Unterstützung.

Solothurn stand damit im Abseits, wobei seine Ansprüche, vor allem das im Burgrechtsvertrag von 1502 zugesicherte Vorkaufsrecht auf die thiersteinischen Schlösser, völlig übergangen worden waren. Indem sich die Stadt an das verarmte Kloster Beinwil wandte, wollte sie aber den Lauf der Dinge noch einmal aufhalten. Abt und Konvent von Beinwil verpfändeten Solothurn am 18. März 1519 um 1000 Gulden die Dörfer Erschwil, Büsserach, Breitenbach, Grindel (Hälfte), Nuglar und St. Pantaleon mit allem Zugehör, ausgenommen die Rechte innerhalb der Abtskammer und diejenigen des Kastvogtes.³¹

²⁸ Siehe dazu die verschiedenen Darstellungen in: Roth, S. 142f.; Amiet, S. 87f.; Eggenchwiler, S. 123f.; Merz 3, S. 275f.; Baumann S. 119f. und Meyer/Büsserach, S. 48f.

²⁹ Siehe dazu: Roth, S. 70–78, 114f. und 136f.

³⁰ Zu diesem Vertrag: Roth, S. 142.

³¹ Im Verlauf des Jahres 1520 bemühte man sich um die päpstliche Bewilligung der Verpfändung; Eggenchwiler, S. 127; Baumann, S. 121.

Schliesslich konnte erreicht werden, dass das Kloster Beinwil, nach dem Tod Graf Heinrichs am 30. November des gleichen Jahres, die ledig gewordene Kastvogtei der Stadt Solothurn übertrug.³² Diese nahm damit das Gotteshaus und dessen Leute in ihren Schutz und Schirm.

Bei diesen gegensätzlichen Ansprüchen lag eine gütliche Einigung ausser Reichweite, womit die Vermittlung der Eidgenossen nötig wurde. Diese hatten zudem die Interessen Basels zu berücksichtigen, das Ansprüche auf Pfeffingen erhob und die Burg im September 1520 besetzte. Der Bischof, dem Heinrich die Abtretung seiner Schlösser und Herrschaften im September 1519 ein zweites Mal verbrieft hatte, wie auch Solothurn stützten sich auf ihre Verträge. Die Aarestadt machte zusätzlich die Bestimmungen des Burgrechts von 1502 geltend. Die Verhandlungen zogen sich bis ins Jahr 1522. Nachdem man im Mai noch zu keiner Einigung gelangt war³³, kam am 18. Juli 1522 unter der Vermittlung Berns ein Vertrag zwischen dem Bischof und Solothurn zustande.³⁴ Dieser brachte nun die Stadt in den Besitz von Schloss und Herrschaft Thierstein mit der beinwilischen Kastvogtei. In den Ausführungen des Vertrages sind die zugehörigen Dörfer erwähnt; wir werden die neuen Besitzverhältnisse Solothurns im Jahre 1522 aber erst weiter unten genauer betrachten. Dem Bischof, der sich auch mit der Stadt Basel verständigte, wurden Pfeffingen, Angenstein, Ettingen und Kleinlützel zugesprochen. Basel erhielt die Zusicherung, dass Pfeffingen beim Bistum verbleibe und nicht veräussert werde.³⁵ Dass Basel zuletzt der Möglichkeit zuneigte, das umstrittene Gebiet dem Bistum zukommen zu lassen, wohl nicht ohne Hoffnung auf einen späteren Erfolg, darf nicht erstaunen. Die Vorgänge «beleuchten in grundsätzlicher Weise die Machtverhältnisse im nördlichen Jura um 1520».³⁶

Damit war die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft vollzogen. Zwar hatte Solothurn seine Ambitionen auf Pfeffingen begraben müssen, doch mit den neuen Erwerbungen verfügte man endlich über ein breiteres Gebiet nördlich des Passwangs, das zudem mit dem alten Territorium verbunden war. Am 16. August 1530 belehnte Karl V. Solothurn, vertreten durch Schultheiss Peter Hebolt, mit der Grafschaft Thierstein und der Kastvogtei.³⁷

³² Siehe: Eggenschwiler, S. 126; Merz, S. 275/76.

³³ Vergleiche: Roth, S. 158.

³⁴ Urkunden, 18. Juli 1522.

³⁵ Siehe: Roth, S. 160f.

³⁶ Berner, Hans. «Die gute correspondenz»: Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585. Dissertation Basel 1989 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 158), S. 12 (=Berner corr.).

³⁷ Urkunden, 16. August 1530.

2.2 Die thiersteinische Kastvogtei über das Kloster Beinwil

Klösterliche Rechte und die Ansprüche der Kastvögte

Die Herrschaftsverhältnisse jener Gebiete, die nach 1522 in die solothurnische Vogtei Thierstein zu liegen kamen, waren im Mittelalter geprägt durch das Wirken des Klosters Beinwil und der Kastvögte, der Grafen von Thierstein. Die Anfänge des Klosters stehen in enger Beziehung zur Geschichte der Grafen von Saugern, zu deren erweitertem Verwandtschaftskreis die edelfreien Herren von Pfeffingen gehörten.³⁸ Vorfahren dieses Familienverbandes besaßen gegen Ende des 11. Jahrhunderts verbreitete Güter im unteren und mittleren Birstal. Das Gründungsdatum hat zu langen Diskussionen Anlass gegeben, da keine direkten Quellen erhalten sind.³⁹ Aus dem Jahre 1147 stammt die Urkunde, in der Papst Eugen III. das Kloster in seinen Schutz nimmt.⁴⁰ Darin ist festgehalten, dass die Abtei auf Boden, der zum Eigengut der vier edlen Herren Notker, Udelhart, Burkart und Ulrich gehöre, errichtet worden sei. Nach heutigen Erkenntnissen entstand das Kloster Beinwil um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert durch die Stiftung unmittelbarer Vorfahren dieser vier Edelfreien, die dem oben angesprochenen Haus Saugern-Pfeffingen zuzurechnen sind.⁴¹ Als Kastvogt, welcher die weltliche Schirmherrschaft über den Klosterbesitz ausübte, wird im königlichen Schutzbrief von 1152 Udelhart erwähnt.⁴²

Nach dem Tod des letzten Grafen von Saugern, Udelhart II., gelangten die Thiersteiner durch Rudolf, den Enkel Udelharts, gegen Ende des 12. Jahrhunderts an einen grösseren Teil des saugernschen Erbes, wozu auch die Kastvogtei über Beinwil gehörte.⁴³ Die Grafen von Thierstein verliessen in der Folge ihren ursprünglichen Herrschaftsbereich im Fricktal und wandten sich dem Birstal zu.⁴⁴ Die neuere Forschung hat gezeigt, dass das Schloss Thierstein seine Entstehung nicht diesen Umständen verdankt. Die Burg ist bereits um 1100 von den Grafen von Saugern als Kastvogteisitz des etwa gleichzeitig gegründeten Klosters Beinwil erbaut worden. Hintergrund die-

³⁸ Siehe dazu: Meyer/Büsserach, S. 20f.

³⁹ Meyer/Büsserach, S. 22f.; vergleiche: Eggenschwiler, S. 12f. und 15; Baumann, S. 113.

⁴⁰ Solothurner Urkundenbuch, bearbeitet von Ambros Kocher, Band 1, Solothurn 1952, Nr. 91, S. 55 (=SUB 1).

⁴¹ Siehe: Meyer/Büsserach, S. 22. Die Bezeichnung «Haus Saugern-Pfeffingen» wird von Meyer verwendet; siehe: ebenda, S. 21.

⁴² SUB 1, Nr. 123, S. 69.

⁴³ Beachte: Merz 3, S. 266f.

⁴⁴ Merz 3, S. 267.

ser Gründungen dürfte die Erschliessung von Rodungsland gewesen sein, verbunden mit der Absicht, die neuen Gebiete rechtlich vor dem Zugriff anderer zu schützen.⁴⁵

Dem Kastvogt als Schirmherr kam die herrschaftspolitische Verfügungsgewalt zu.⁴⁶ Die nur locker aneinander gefügten Güter mit ihren unterschiedlichen, auch keineswegs vollumfänglichen Rechten und Befugnissen machten es im Mittelalter aber allgemein schwierig, einen solchen Anspruch durchzusetzen. Mit dem Schloss Thierstein scheint einzig die Kastvogtei über das Kloster Beinwil verbunden gewesen zu sein, womit der Vogt die Rechte des Abtes zu beachten hatte. Dieser hatte zudem in der Abtskammer, einem Gebiet zwischen Erschwil und dem Passwang, die volle Verfügungsgewalt.⁴⁷ Mit der Kastvogtei war die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit verbunden.⁴⁸ Neben den Pflichten eines Schirmherrn bestand sodann das Recht auf Abgaben und Dienste der Untertanen, und von den Gerichtsfällen kam dem Vogt ein Drittel zu.⁴⁹ Bei den sich überschneidenden Bestimmungen erstaunt es nicht, dass Uneinigkeiten auftraten. Ab dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts stritten sich Abt Heinrich und Graf Rudolf I. unter anderem über Rechte an den Leistungen der Untertanen und über deren Eidespflicht. Der Konflikt fand erst 1229 seinen endgültigen Abschluss.⁵⁰

Nachdem bereits die Thiersteiner Grafen versucht hatten, ihre Rechte als Kastvögte auszudehnen, sollte sich dies nach dem Übergang an Solothurn nicht ändern. Im Gegenteil liess die Stadt ihren Herrschaftsanspruch deutlich spüren.⁵¹ Solothurn war bemüht, «die immerhin beschränkte Kastvogtei in einer thiersteinischen Herrschaft aufgehen zu lassen und auf diese Art Beinwil mit den ihm zugehörigen Dorfschaften und Rechtsamen gänzlich seiner Landeshoheit zu

⁴⁵ Zur Entstehung der Burg Thierstein: Meyer/Büsserach, S. 22f.; beachte auch: Meyer, Werner. Schloss Thierstein. In: Dr Schwarzbueb 1993, S. 69/70.

⁴⁶ Meyer/Büsserach, S. 22.

⁴⁷ Zu den Herrschaftsverhältnissen: Merz 3, S. 267/68; Baumann, S. 114; Eggenschwiler, S. 26.

⁴⁸ Eggenschwiler, S. 27, 37 und 42; auch: Baumann, S. 179.

⁴⁹ Eggenschwiler, S. 34f.; Baumann, S. 114; Meyer/Büsserach, S. 35.

⁵⁰ Zu diesen Streitigkeiten zwischen Abt und Kastvogt: Merz, S. 269; siehe auch: Eggenschwiler, S. 28.

⁵¹ Beachte: Baumann, S. 115. Eine strittige Angelegenheit zwischen dem solothurnischen Vogt und dem Abt kommt bereits ins Jahr 1522 zu liegen: Curiosa Bd. 40, S. 25. Ausdrückliche Beschwerden äusserte der Abt im März 1526: Ratsmanual, Bd. 13, S. 349f. (=R.M. 13, 349f.).

Zur Machtentfaltung Solothurns in seinen Landgebieten, siehe: Amiet Bauern, S. 657f. Vergleiche mit der Situation im Dorneck: Merz 1, S. 253 bzw. 261.

unterstellen.»⁵² Der Versuch des Klosters Beinwil im 17. Jahrhundert, auf seinen Ansprüchen an den 1519 verpfändeten Dörfern zu beharren, war erfolglos. Nachdem beide Parteien ihren Standpunkt in einer Streitschrift dargelegt hatten, musste das Kloster 1662 endgültig auf seine Rechte an den Dörfern verzichten.⁵³

Die Situation ums Jahr 1522

Mit den Verträgen von 1519 hatte das Kloster Beinwil zuerst seine Rechte an verschiedenen Dörfern an Solothurn verpfändet und, nach dem Ableben des letzten Thiersteiners, die Kastvogtei am 10. Dezember der Stadt übertragen.⁵⁴ Auf diese Weise hoffte der Solothurner Rat, dem Vertrag des Bischofs von Basel mit Graf Heinrich von 1517 entgegenzutreten zu können. Die folgenden Verhandlungen und deren Ausgang sind bereits angesprochen worden: Solothurn erhielt die Herrschaft Thierstein mit der Kastvogtei über Beinwil.⁵⁵ Aus dem Vertrag zwischen dem Bischof und der Aarestadt vom 18. Juli 1522 geht hervor, dass Solothurn damit die Dörfer Büsserach, Erschwil, Hofstetten, St. Pantaleon, Nuglar und die Mühle am Orisbache mit allen Zugehörden und den hohen und niederen Gerichten zugesprochen wurden, ebenso Breitenbach und Grindel mit dem dortigen bischöflichen Teil des Gerichts und der Herrlichkeit.⁵⁶ Vorbehalten blieben dem Bischof seine Zinsen, Zehnten, Güter und Eigenleute, dem Kloster Beinwil seine im Bistum liegenden Güter. Ebenso sollten die Gotteshausleute zu Beinwil dem Kloster verbleiben. Weitere Bestimmungen des Abkommens sahen vor, dass Solothurn das Dorf Bättwil zu zwei Dritteln zufallen sollte. Das letzte Drittel konnte die Stadt dann 1527 von Hans Imer von Gilgenberg zusammen mit dessen Herrschaft erwerben. Demgegenüber wurde Kleinlützel dem Bistum zugeordnet, unter Vorbehalt der Rechte des Abtes des Klosters Kleinlützel und des Vogtes von Thierstein, dem die Kastvogtei zustand.⁵⁷ Eigentlich hatte sich Solothurn bereits 1502 Rechte an diesem Dorf gesichert; diese waren dann aber von den Grafen von Thierstein bestritten wor-

⁵² Merz 3, S. 280. Vergleiche: Pfister, Rudolf. Kirchengeschichte der Schweiz, Band 1, Zürich 1964, S. 456.

⁵³ Siehe dazu: Merz 3, S. 280f. oder Baumann, S. 119. Vergleiche mit: Haffner, Franz. Der kleine Solothurner Schauplatz, Band 2, Solothurn 1666, S. 424f. (=Haffner Schauplatz II).

⁵⁴ Siehe oben, S. 66.

⁵⁵ Es ist problematisch, eine genaue Abgrenzung dieser beiden Begriffe vorzunehmen. Beachte in diesem Zusammenhang: Merz 3, S. 267/68 und Baumann, S. 114/15.

⁵⁶ Urkunden, 18. Juli 1522; siehe auch: Roth, S. 158.

⁵⁷ Kastvögte des Klosters Lützel waren früher die Grafen von Thierstein.

den.⁵⁸ Auch wenn der Abtausch von Eigenleuten im Vertrag angesprochen wird, blieb diese Frage noch einige Zeit offen. Anlässlich der Beilegung sollte auch Kleinlützel wieder Gegenstand der Verhandlungen werden.

Einen Hauptteil der Grundherrschaft des Klosters Beinwil bildeten die in der Verpfändungsurkunde von 1519 genannten Dörfer. Wir dürfen uns jedoch darunter keinen vollumfänglichen Besitz vorstellen.⁵⁹ Die Güter konnten verstreut liegen; ebenso machten andere Rechtsträger Ansprüche auf die Leistungen der Untertanen geltend. Das Kloster selbst besass zu seiner Blütezeit Güter und Zinse in einer Vielzahl von Ortschaften.⁶⁰

Mit dem Übergang an Solothurn wurde Thierstein nun dem Machtbereich der städtischen Obrigkeit unterstellt. Die Herrschaft Solothurns, das mit seiner Territorialpolitik zu einem Grossteil Machtpolitik betrieb, musste sich bemerkbar machen.⁶¹ Bruno Amiet hält allgemein fest: «Für die solothurnische Landschaft war also der Wechsel des Herrn beim Übergang an die Stadt ein durchgreifender.»⁶² Die Bemühungen der Obrigkeit, sich jeweils in den Besitz aller Rechte einer Herrschaft zu bringen, haben wir bereits erwähnt.⁶³ In den Jahren nach 1522 war denn auch der Solothurner Rat in dieser Beziehung aktiv. Auf diese Weise sollten die Herrschaft etabliert und nicht zuletzt die Einnahmen erhöht werden.⁶⁴

2.3 Die drei äusseren Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg

Durch den Vertrag von 1522 konnte Solothurn die neue Vogtei Thierstein als zweiten Verwaltungsbezirk nördlich des Jura seiner Landschaft angliedern. Noch verblieben aber verschiedene strittige Angelegenheiten im Grenzbereich zum Bistum und zur Stadt Basel, die zu regeln waren. Dabei sticht die Frage der auf fremdem Territorium sitzenden Eigenleute hervor.⁶⁵ Solothurns Nachbarn drängten seit Be-

⁵⁸ Amiet, S. 86.

⁵⁹ Siehe dazu: Eggenschwiler, S. 25 bzw. 124.

⁶⁰ Beachte z. B.: Baumann, S. 94. Zu den Besitzungen des Klosters, siehe: Eggenschwiler, S. 24.

⁶¹ Siehe dazu: Amiet, S. 123 und Amiet Bauern, S. 657f. Beachte auch die bereits früher gemachten Ausführungen.

⁶² Amiet Bauern, S. 658.

⁶³ Amiet, S. 117.

⁶⁴ Vergleiche: Döbeli, Christoph. Neue Herrschaft und Ancien Régime. In: 800 Jahre Büsserach: 1194–1994: ein Dorf im Lüsseltal, hrsg. von der Einwohnergemeinde Büsserach, Büsserach 1994, S. 54.

⁶⁵ Zur Frage der Eigenleute: Amiet, S. 164.

ginn des 16. Jahrhunderts zunehmend auf einen Austausch der Eigenleute. Diese waren aufgrund ihrer Ausnahmestellung einer wirksamen Herrschaftsausübung hinderlich und gaben ihrem Herrn zudem die Gelegenheit, sich auf fremdem Territorium einmischen zu können. Als dann nach dem Bauernkrieg die Ablösung von der Leibeigenschaft in Angriff genommen wurde, war Basel erst recht gewillt, die Frage zu lösen.⁶⁶

Die Verhandlungen erwiesen sich als äusserst schwierig. Da die Anzahl solothurnischer Eigenleute auf baslerischem oder bischöflichem Gebiet jeweils grösser war als umgekehrt, verlangte Solothurn nach einer Entschädigung, die es in Form von Land statt Geld einfordern wollte. Dagegen wandte sich nun vor allem Basel, mit dem seit 1523 verhandelt wurde. Aus Sorge, Solothurn könnte sich bischöfliches Gebiet aneignen, besetzte die Rheinstadt im September 1525 vorübergehend das Schloss Birseck und auch Pfeffingen und nahm Untertanen im Birseck und im Laufental ins Burgrecht auf.⁶⁷ Nun mussten sich die Eidgenossen mit der Sache befassen. So verknüpften sich die Verhandlungen der drei Parteien miteinander. Die Lösung wurde schliesslich darin gefunden, dass Basel einer territorialen Erweiterung Solothurns auf Kosten des Bistums doch zustimmte, während es selbst die solothurnischen Ansprüche finanziell abgelten konnte. Am 4. Oktober 1527 wurde der Abtausch der Eigenleute vertraglich festgesetzt, wobei Kleinlützel, Bärschwil und der Hof Himmelried an Solothurn kamen.⁶⁸

Nach dem Abschluss dieses Handels gelang es Solothurn noch im gleichen Monat, sich die Herrschaft von Hans Imer von Gilgenberg zu sichern. Am 30. Oktober 1527 verkaufte dieser mit Einwilligung des Lehensherrn, des Bischofs von Basel, Schloss und Herrschaft Gilgenberg, zu der die Dörfer Nunningen, Meltingen und Zullwil gehörten, der Stadt Solothurn.⁶⁹

Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Basel und Solothurn sind bereits mehrmals erwähnt worden. Die Bemühungen um Grenzbereinigungen rissen aber auch nach 1527 nicht ab, sondern es-

⁶⁶ Siehe dazu die Darlegungen in: Amiet, S. 90, 164f. und 169f. Ebenso in: Berner corr., S. 17f.

⁶⁷ Berner corr., 18f.

⁶⁸ Urkunden, 4. Oktober 1527. Solothurn bekam zudem bischöfliche Einkünfte in Dornach, Breitenbach, Erschwil und Grindel zugesprochen.

Es ist interessant, Basels Verhalten in den Kontext seiner gesamten Bistumspolitik zu stellen; siehe dazu: Berner corr., S. 17f. und S. 73. Vornehmliches Ziel war, eine Schutzherrschaft zu errichten, ohne den Bestand der bischöflichen Herrschaft direkt anzugreifen. In diesem Sinne ist auch das Burgrecht zu verstehen.

⁶⁹ Urkunden, 24. und 30. Oktober 1527.

kalierten 1531 im so genannten Galgenkrieg.⁷⁰ Zwar hatte der Bischof, als er 1510 Basel mit der Landgrafschaft im Sisgau belehnt hatte, zum Ausdruck gebracht, neben anderen Orten seien auch die Dörfer der solothurnischen Vogtei Dorneck nicht der Landgrafschaft unterstellt.⁷¹ Der Versuch Basels, trotzdem Hoheitsrechte auf solothurnischem Boden geltend zu machen, führte nun beide Parteien gegeneinander. Nur die Vermittlung der eidgenössischen Orte verhinderte einen Krieg, und es gelang nach langen, durch den zweiten Kappelerkrieg unterbrochenen Verhandlungen, Basel gegen Ende 1532 zum Verzicht auf seine landgräflichen Rechte zu verpflichten.⁷² Dem Schiedsspruch vorangegangen waren einige weniger umstrittene Grenzbereinigungen. So war den Baslern am 27. Juli 1531 zugestanden worden, dass ihre hohe Gerichtsbarkeit bei Nunningen in die Herrschaft Gilgenberg hineinrage.⁷³ Erst 1685 tauschte Solothurn dieses Recht ab.⁷⁴

Mit dem Erwerb von Gilgenberg war der Solothurner Landschaft ein letztes Mal eine neue Vogtei angegliedert worden. Der Stadtstaat umfasste nun vier innere und sieben äussere Vogteien.⁷⁵ Sieht man von jenen Korrekturen ab, die sich unter anderem aus der Festlegung der Marchen ergaben, sollte das Territorium im Lüssel- und Birstal keine grösseren Veränderungen mehr erfahren. Die damalige Territorialpolitik wirkt bis auf den heutigen Tag nach.⁷⁶

2.4 Ineinandergreifen von Territorialpolitik und Reformationswirren

In den Jahren nach 1519 breitete sich das reformatorische Gedankengut über das Gebiet der Eidgenossenschaft aus. Die grenzübergreifenden Strömungen der neuen Lehre bedingten, dass in den Grenzregionen einzelner Orte die unmittelbare Nachbarschaft für den Verlauf der Reformation von Bedeutung sein konnte. Für Solothurn machte sich insbesondere die Nähe Berns bemerkbar. Einerseits hatte der Solothurner Rat die Haltung der Nachbarstadt stets in Betracht zu zie-

⁷⁰ Zu den Grenzbereinigungen seit 1500: Amiet, S. 94f.

Zum Galgenkrieg: Haefliger I, S. 113f. Beachte auch: Amiet, S. 97f. und Roth, S. 168f.

⁷¹ Haefliger I, S. 113.

⁷² Curiosa Bd. 41, S. 131f.

⁷³ Urkunden, 27. Juli 1531.

⁷⁴ Amiet, S. 109.

⁷⁵ Pauk, Barbara. Gescheiterte Reformation in Solothurn? Unpublizierte Lizentiatsarbeit, Basel 1984, S. 8/9 (=Pauk). Beachte die Chronik von Franz Haffner: Haffner Schauplatz II, S. 317f.

⁷⁶ Die Karte befindet sich in: Amiet, Bruno. Solothurnische Geschichte, Bd. 1, Solothurn 1952, S. 580.

hen, andererseits nahm Bern direkten Einfluss auf die Entwicklungen in den Vogteien Buchegg und Kriegstetten. Die territorialpolitischen Verschiebungen im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts bewirkten nun aber auch ein Zusammenrücken der Städte Basel und Solothurn und des Bistums Basel. Ab 1529 befand sich damit ein zweiter reformierter Ort in der Umgebung der Aarestadt.⁷⁷ Zwar machte Basel bedeutend weniger Einfluss auf die Glaubensentwicklung in Solothurn geltend, doch hatten die Untertanen der Vogteien Thierstein, Dorneck und Gilgenberg natürlich Kontakt zu ihren baslerisch-bischöflichen Nachbarn. Dies kam zum Tragen zur Zeit des Bauernkriegs, aber auch während der Reformationsjahre ergaben sich Verbindungen.⁷⁸

Während der Bauernunruhen des Jahres 1513 war die Solothurner Obrigkeit in arge Bedrängnis geraten. Den Untertanen hatte schliesslich unter anderem die Ablösung der Leibeigenschaft nach bernischem Vorbild zugestanden werden müssen.⁷⁹ Da die Vogtei Thierstein der solothurnischen Landschaft erst 1522 angegliedert worden war, und diese Untertanen zuvor unter anderen Herrschaftsverhältnissen gelebt hatten, waren sie bezüglich der obrigkeitlichen Zugeständnisse von 1513/14 gewissermassen im Rückstand. Selbst die Landleute aus der Vogtei Dorneck waren 1514 in der Eigenschaft verblieben und auf die Zustände in ihrer näheren Umgebung verwiesen worden, obwohl sie die gleiche Forderung wie die Bauern aus dem Aaretal gestellt hatten.⁸⁰ In diesen beiden Vogteien sollten demnach die Lasten der Leibeigenschaft in den Bauernkriegsforderungen von 1525 zu einem heiklen Thema werden. Ein weiterer Zusammenhang zwischen Territorialpolitik und Bauernkrieg kann schliesslich darin gesehen werden, dass die Herrschaftsentfaltung Solothurns im Thierstein in die Jahre unmittelbar vor 1525 zu liegen kommt.

Durch den Abtausch der Eigenleute gelangten 1527 Kleinlützel und Bärschwil aus dem bischöflichen Gebiet an Solothurn. Vor allem für Bärschwil folgte daraus ein abrupter Wechsel. Seine Leute waren zusammen mit den Untertanen aus Laufen und anderen umliegenden

⁷⁷ Zur Nachbarschaft von Bern und Basel während der Reformationszeit, siehe die Bemerkungen in: Haefliger, Hans. Die solothurnischen Volksanfragen vom Jahre 1529 über die konfessionelle Zugehörigkeit. In: *JbSolG* 11, 1938, S. 152/53 (=Haefliger Volksanfragen).

⁷⁸ Siehe dazu die späteren Kapitel zu den Bauernunruhen und zur Reformation.

⁷⁹ Zu den Bauernunruhen von 1513/14 und den damaligen Zugeständnissen, siehe: Amiet Bauern, S. 675; beachte auch: Haffner, Anton. *Chronica, Solothurn 1849*, S. 68 (=Haffner *Chronica*). Zu den Verhandlungen, siehe: Franz, Günther. *Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband*, München und Berlin 1935, S. 44f. (=Franz *Akten*).

⁸⁰ Amiet Bauern, S. 700; ebenfalls: Franz *Akten*, S. 71f. Den Landleuten aus dem Dorneck wurde zumindest die Steuer ermässigt. Daneben wurde noch über andere Artikel verhandelt.

Dörfern seit Herbst 1525 im Basler Burgrecht gestanden.⁸¹ Anders als in den solothurnischen Gebieten waren die Bauern im Birseck und im Laufental mit ihrer Obrigkeit noch zu keiner Einigung über die Forderungen von 1525 gekommen. Erst zwischen 1529 und 1532 sollten unter Basler Vermittlung Verträge aufgesetzt werden. Im weiteren hatte das reformatorische Gedankengut im nahen Laufen zur Zeit des Abtauschs bereits seine ersten Stützen gefunden.⁸² So vollzog sich die Aufnahme Bärschwils nicht ganz geräuschlos. In den Ratsmanualen wird ausdrücklich erwähnt, «wie die mitt unwillen geschworen».⁸³ In den folgenden Jahren zählte das Dorf zu jenen Gemeinden, in denen die neue Lehre Einzug hielt.

Bei den Auseinandersetzungen zwischen Basel und Solothurn anlässlich des Galgenkriegs standen territorialpolitische Motive im Vordergrund. Wäre es den eidgenössischen Vermittlern nicht gelungen, die anfänglich so entschlossenen Gegner zum Einlenken zu bewegen, hätte aber leicht ein weitreichender Konflikt entstehen können. Ein Krieg zwischen dem reformierten Basel und dem der katholischen Seite zuneigenden Solothurn hätte die angespannte Lage zwischen den Glaubensparteien bereits im Sommer 1531 entladen können.

Die Haltung der Solothurner Obrigkeit, dem alten Glauben verbunden zu bleiben, scheint durch rein politische Überlegungen beeinflusst worden zu sein.⁸⁴ So ist es auch vorstellbar, dass sich der Rat aufgrund seiner katholischen Gesinnung Vorteile für seine territorialpolitischen Positionen erhofft hat.⁸⁵ Immerhin lässt sich erkennen, dass die altgläubige Haltung bei der endgültigen Ablösung Oltens aus bischöflichen Händen nicht ungünstig gewesen ist. Als Karl V. zudem am 14. August 1530 Solothurn alle Freiheiten bestätigte, hob er den Verbleib der Stadt beim alten Glauben hervor. Darauf folgte am 16. August die Belehnung mit der Grafschaft Thierstein, und der Solothurner Schultheiss Hebolt konnte den Erwerb der Herrschaft Kien-

⁸¹ Siehe dazu: Berner corr., S. 18f.

⁸² Zur Situation im Bistum während und nach dem Bauernkrieg von 1525: Berner, Hans. Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck: Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens, Liestal 1994 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Band 45), S. 74f. (=Berner Gmd. und Obrigkeit).

Die Reformation in Laufen in: Gauss, Karl. Die Reformation im baslerisch-bischöflichen Laufen. In: Basler Jahrbuch 1917, S. 37–96 (=Gauss).

⁸³ R.M. 15, 356. Bei der Wiedergabe von Quellenstellen beziehe ich mich in der Schreibweise jeweils auf die originalgetreue Version. Der Verständlichkeit halber werde ich einzig die Interpunktion anpassen.

⁸⁴ Beachte die Bemerkungen in: Haefliger II, S. 14.

⁸⁵ Pauk, S. 65.

berg vorbereiten.⁸⁶ Relativierend muss aber auch gesagt werden, dass diese günstigen Entwicklungen nicht direkt auf den Glaubensentscheid zurückzuführen sind. Die Erfolge waren seit langer Zeit vorbereitet. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass nach 1530 weitere territoriale Vorstösse kaum mehr möglich waren. Solothurn musste vielmehr damit rechnen, dass allfällige Übergriffe ins Bistum Basel nicht nur auf die Gegenwehr Basels stossen, sondern auch die Ablehnung des reformierten Berns hervorrufen würden.⁸⁷

3. Die Reformation in Solothurn

3.1 Grundzüge der Solothurner Reformationspolitik – Glaubensmandate

Obwohl die Reformation in Solothurn ihren ganz speziellen Verlauf hat, wird das Geschehen im Innern nicht unbedeutend durch die Entwicklung des Glaubensstreits auf eidgenössischer Ebene mitbestimmt. So können die Beziehungen der Aarestadt zu den anderen Orten nicht ausser Acht gelassen werden.⁸⁸ Die Bemühungen der Solothurner Politik, mit den inneren Orten nicht in Konflikt zu geraten, aber vor allem die engen, in eine gewisse Abhängigkeit mündenden Beziehungen zum mächtigen Bern, schränkten den Handlungsspielraum ein.

Seit den ersten Anzeichen von Glaubensunruhen vertrat Solothurn den katholischen Standpunkt. Dazu mögen verschiedene Gründe beigetragen haben. Die Beziehungen zu den kirchlichen Institutionen gaben der Stadt keinen Anlass, sich der Reformation anzuschliessen. Es wären keine grossen machtpolitischen oder materiellen Vorteile daraus erwachsen.⁸⁹ Dafür wirkten die Einkünfte aus dem Pensionenwesen, dem in Solothurn durch den Sitz der französischen Ambassade besondere Bedeutung zukam, als Argument für einen Verbleib beim alten Bekenntnis. Ganz allgemein sahen zudem jene Orte, die dem bisherigen Glauben verbunden blieben, in der Reformation eine Bewegung, die die alte politische und soziale Ordnung gefährdete.⁹⁰

⁸⁶ Siehe: Amiet, S. 104f.; speziell zu Olten: S. 28 bzw. 93.

⁸⁷ Ebenda, S. 108.

⁸⁸ Vergleiche: Guggisberg, Hans Rudolf. The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation: Some Preliminary Reflections. In: Zusammenhänge in historischer Vielfalt: Humanismus, Spanien, Nordamerika: eine Aufsatzsammlung, Basel 1994 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 164), S. 124f. (=Guggisberg).

⁸⁹ Zum Verhältnis Solothurns zur Kirche: Pauk, S. 62f.

⁹⁰ Siehe: Guggisberg, S. 126.

Mit dem Übertritt Berns zur Reformation musste Solothurn seine Position überdenken. Es verharrte aber bei der katholischen Partei, wobei politische Erwägungen eine grosse Rolle spielten.⁹¹ Diese katholische Grundhaltung kann dennoch durchaus differenziert gesehen werden. Solothurn bemühte sich stets um eine Vermittlerrolle zwischen den verhärteten Fronten, sowohl in der Anfangsphase der Glaubensunruhen als auch während der folgenden Glaubenskriege. Die nun reformierte Haltung Berns konnte zudem von der solothurnischen Politik nicht missachtet werden. Insbesondere auf der Solothurner Landschaft sollte schliesslich die neue Lehre von grossen Freiräumen profitieren. Die den Neugläubigen gegenüber offene Haltung fand in den Glaubensmandaten ihren Ausdruck.

Breit angelegte reformatorische Aktivitäten lassen sich in Solothurn erst spät, gegen Ende der 1520er Jahre erkennen. Ein Blick auf die Jahre zuvor macht dies verständlicher. «Solothurn war für einen religiösen Aufbruch ein schlechter Boden.»⁹² Humanistische Ideen erfuhren keine nennenswerte Verbreitung; gebildete Leute fanden in der Stadt kaum die Gelegenheiten, sich entfalten zu können.⁹³ In dieser frühen Zeit waren es einige Geistliche, die das reformatorische Gedankengut aufnahmen und die neue Lehre zu verbreiten versuchten.⁹⁴

In den Jahren bis 1529 rückte die neue Lehre zwar nur zaghaft vor, doch reformatorische Vorfälle machten sich verschiedentlich bemerkbar. So sah sich der Solothurner Rat veranlasst, erste Glaubensbestimmungen zu erlassen.⁹⁵ Vom 3. Januar 1525 datiert das erste Glaubensmandat, das sich stark an das bernische des vorangegangenen Jahres anlehnt.⁹⁶ Neben den Artikeln, die sich gegen den kirchlichen Missbrauch wenden, ist bemerkenswert, dass die Freiheit des Bekenntnisses festgehalten ist. Wie auch aus dem nächsten Mandat aus dem Jahre 1527 geht der Wille der Obrigkeit hervor, Unruhen vorzubeugen und den religiösen Frieden sicherzustellen.⁹⁷ In diesem nächsten Glaubenserlass, der sich auf den Konkordatsentwurf der katholi-

⁹¹ Beachte: Haefliger II, S. 14/16.

⁹² Zünd, S. 96.

⁹³ Zur Bildungssituation in Solothurn, siehe: Pauk, S. 13f.; siehe auch: Zünd, S. 96.

⁹⁴ Pauk, S. 27; vergleiche die diesbezüglichen Bemerkungen bei Zünd, S. 97.

⁹⁵ Siehe dazu: Zünd, S. 87f. und Haefliger I, S. 30f.

⁹⁶ Mandatenbuch 1491–1648, S. 79f. (=Mandatenbuch); siehe auch: Studer, Charles. Die solothurnischen Reformationsmandate (ein Versuch zur Glaubensfreiheit). In: Haefliger, Arthur (et al.) (Hrsg.). Festgabe Franz Josef Jeger, Solothurn 1973, S. 56 (=Studer). Beachte im Weiteren: Pauk, S. 51f.

⁹⁷ Siehe: Pauk, S. 46 und 49f.

schen Orte und das Berner Mandat von 1525 bezieht, wird die katholische Grundhaltung Solothurns bestätigt. Die Glaubensfreiheit wird jetzt wieder eingeschränkt.⁹⁸

Mit dem Übertritt Berns zur Reformation erschwerten sich die Bemühungen des Solothurner Rates, religiöse Unruhen zu verhindern. Er erliess 1528 vorerst mehrere Bestimmungen, die die vorangegangenen bestätigten und insbesondere auf die Einhaltung der obrigkeitlichen Beschlüsse drängten.⁹⁹ Diese sollten auch auf der Landschaft Geltung haben. Ab 1529 geriet aber die Solothurner Regierung immer mehr unter Druck. Das Wirken der reformierten Nachbarn Bern und Basel sowie der für die Neugläubigen positive Ausgang des ersten Kappelerkrieges liessen die neue Lehre auch in Solothurn vorrücken. Selbst in der Stadt vertraten die Reformierten nun ihre Forderungen.¹⁰⁰ Mit dem Mandat vom 22. September 1529 versuchte die Regierung, der verschärften Situation gerecht zu werden.¹⁰¹ Die wichtigste Bestimmung gewährte wieder die Freiheit des Bekenntnisses, auch auf der Landschaft.

Die Ruhe war jedoch von kurzer Dauer. Verstösse gegen das Mandat ereigneten sich insbesondere in den Landgebieten.¹⁰² So führten die Ereignisse in der zweiten Hälfte des Jahres 1529 zu weitgehenden Zugeständnissen der Obrigkeit an die neugläubige Bewegung. Einerseits veranlasste der Rat die beiden Abstimmungen, in denen sich das Landvolk über das Glaubensmandat äussern konnte, andererseits kam es am 5. Dezember zu einem Vertrag mit den Reformierten, den Studer als «Höhepunkt der Entwicklung» sieht.¹⁰³ Nachdem bereits zuvor Leutpriester Simon Mägli durch den zum neuen Glauben übergetretenen Philipp Grotz ersetzt worden war, sollte nun in der Stadt ein zweiter Prädikant berufen werden. Im Weiteren wurde die Glaubensfreiheit in Stadt und Land bestätigt und eine Disputation vorgesehen. In der Hoffnung, den Frieden wahren zu können, war die katholische Mehrheit den Reformierten bedeutend entgegengekommen.

⁹⁸ Zum Glaubensmandat von 1527, siehe: Studer, S. 57. Als Grundsatz gilt: Jeder solle glauben «das, so cristanlich und recht ist» gemäss den aufgestellten Artikeln «und nitt, wie es inn guot bedünkt». (Studer, S. 57) Beachte auch: Pauk, S. 53f. und Haefliger I, S. 33.

⁹⁹ Siehe: Studer, S. 59f.

¹⁰⁰ Zu den Entwicklungen im Jahr 1529, beachte: Haefliger Volksanfragen, S. 134f.

¹⁰¹ Zum Mandat von 1529: Studer, S. 61; Mandatenbuch, S. 179f.

¹⁰² Siehe dazu: Haefliger Volksanfragen, S. 137f.

¹⁰³ Studer, S. 63; zum Vertrag, siehe auch: Schmidlin, S. 154. Die beiden Abstimmungen in den Landgebieten werden im Abschnitt 5.3 behandelt.

Ein friedliches Nebeneinander beider Konfessionen konnte aber auch in der Folgezeit nicht erreicht werden. In der Stadt versuchten vor allem die Neugläubigen, weiter vorzustossen, wobei sich zunehmend ihre radikaleren Elemente bemerkbar machten. Die Katholiken hielten dagegen, wobei sie sich auf ihr zahlenmässiges Übergewicht im Rat stützen konnten.¹⁰⁴ Bedeutende Veränderungen ergaben sich in den Jahren 1530/31 indessen in den Landgebieten, wo sich die Glaubensverhältnisse zu Gunsten des reformierten Bekenntnisses verschoben.¹⁰⁵

Die Glaubensstreitigkeiten in der Eidgenossenschaft führten schliesslich im Oktober 1531 zum zweiten Kappelerkrieg, dessen Ausgang die weiteren Entwicklungen auch in den solothurnischen Gebieten entscheidend beeinflusste. Ein Sieg der evangelischen Partei hätte wohl der Reformation in Solothurn zum Durchbruch verholfen.¹⁰⁶ Die Katholiken sahen nun aber ihre Stellung genügend gestärkt, um für ihren Glauben entschlossener eintreten zu können. Ab 1532 ist jener Prozess zu beobachten, der die Reformierten schrittweise in ihren Positionen zurückdrängte. Der Reformation in Solothurn blieb der Erfolg versagt.¹⁰⁷

Ein Blick auf den Verlauf der Reformation im Solothurner Stadtstaat lässt erkennen, dass das Geschehen wesentlich durch die obrigkeitliche Politik geprägt wurde.¹⁰⁸ Bemerkenswert ist das Bemühen des Rates, zwischen den Ansprüchen der Neugläubigen und den Interessen der katholischen Mehrheit einen Ausgleich zu finden. Aus seinen Massnahmen dringt die Sorge um den inneren Frieden durch. In den Krisensituationen verstand es die Regierung, die teilweise stürmisch vordrängenden Reformierten zu beschwichtigen, den katholischen Standpunkt aber stets zu wahren.¹⁰⁹ Eine spezielle Situation kann in den solothurnischen Landgebieten festgestellt werden. Die neue Lehre fand hier früher Verbreitung. Schliesslich stand dem katholischen Zentrum, begünstigt durch die obrigkeitlichen Bestimmungen, die in den Gemeinden das Mehrheitsprinzip gelten liessen, eine stark reformierte Landschaft gegenüber.¹¹⁰

¹⁰⁴ So gelang es ihnen, die Disputation, deren Ansetzung auf den 11. November 1530 von den Reformierten durchgesetzt worden war, doch noch zu verhindern.

Zum Verhältnis von alt- und neugläubigen Räten, beachte: Pauk, S. 88 (=Fussnote 71).

¹⁰⁵ Siehe: Haefliger I, S. 84f. und Haefliger II, S. 8f.

¹⁰⁶ Vergleiche: Zünd, S. 98; Guggisberg, S. 126. Siehe auch: Angst, Markus. Warum Solothurn nicht reformiert wurde. In: JbSolG 56, 1983, S. 28 (=Angst).

¹⁰⁷ Zur Entwicklung ab 1532, siehe: Haefliger II, S. 39f.; vgl.: Studer, S. 66f. Speziell den Aspekt des Scheiterns der Solothurner Reformation behandeln: Pauk, Zünd, Angst und Guggisberg.

¹⁰⁸ Zur Rolle des Rates, siehe: Pauk, S. 49f.

¹⁰⁹ Beachte: Angst, S. 10f.

¹¹⁰ Siehe dazu: Haefliger II, S. 14/15 oder Haefliger Volksanfragen, S. 154/55; ebenfalls: Pauk, S. 47.

3.2 Entwicklungen in der Stadt und auf der Landschaft

Im Folgenden soll die Entwicklung des Glaubensstreits in Solothurn anhand einzelner reformatorischer Vorfälle umrissen werden. Dabei kann nur eine begrenzte Auswahl solcher Streitfälle aufgegriffen werden, wobei wir uns hauptsächlich auf das Geschehen in der Stadt konzentrieren. Die Ereignisse während der Reformationsjahre sind in umfassender Weise in den Arbeiten Hans Haefligers und Ludwig R. Schmidlins dargestellt.¹¹¹

Ein erster Zwischenfall aufgrund der neuen Lehre datiert aus dem Jahre 1521. In Deitingen verspottete ein gewisser Oswald Mohr während der Messe die katholische Auffassung des Abendmahls, wonach das Brot des Herrn wesentlich in den Leib Christi verwandelt werde. Die Obrigkeit begegnete den ketzerischen Reden mit einem strengen Urteil und verwies Mohr aus Stadt und Land.¹¹² Nach diesem Vorfall war es auf der Landschaft bis zum Bauernkrieg weitgehend ruhig. Vereinzelt musste sich die Regierung um Missstände in den Pfarreien kümmern. Einige Kirchendiebstähle lassen sich belegen, doch die Entwendung von Geld aus Opferstöcken entbehrt reformatorischer Motive und kann auch in den Jahren zuvor nachgewiesen werden.¹¹³ In der Stadt fand die neue Lehre seit 1522 im Kreis einiger Geistlicher Anklang, was bald zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gab. Besondere Beachtung kommt aber der Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer von Kriegstetten, Benedikt Steiner, und dem Solothurner Bürger Melchior Dürr zu.¹¹⁴ Anlässlich des St.-Anna-Festes vom 26. Juni 1522 im Kloster Fraubrunnen entspann sich ein heftiger Streit, als Dürr, der sich eine humanistische Bildung angeeignet hatte, sich zur allgemeinen Laienpriesterschaft bekannte. Das vom Rat eingesetzte Schiedsgericht kam zu einem für die Neugläubigen günstigen Entscheid. Es stützte Dürr insofern, als ihm zugestanden wurde, er halte sich an das göttliche Wort.

In der Zeit nach dem Bauernkrieg machte sich die neue Lehre auf dem Land zunehmend bemerkbar.¹¹⁵ Ein früher Vorfall nördlich des Juras bildet die Gefangennahme des Therwilers Jörg Gschwind in Witterswil, der dort für die neue Lehre eingetreten sein soll. Um die Angelegenheit kümmerte sich auch Basel, in dessen Burgrecht Therwil

¹¹¹ Siehe Fussnoten 1 und 4. Zur Reformation auf der Landschaft, siehe Kapitel 5.

¹¹² Haefliker I, S. 20.

¹¹³ *Copiae et Missiven rot* Bd. 19; siehe beim Schlagwort: Kirchendiebstähle.

¹¹⁴ Haefliker I, S. 29f.

¹¹⁵ Ebenda, S. 25f.

stand.¹¹⁶ Etwa zur gleichen Zeit griff die Solothurner Regierung entschieden durch, indem sie mehrere Pfarrer aus ihren Kirchgemeinden fortschickte, ohne auf den Widerstand der Landleute einzugehen.¹¹⁷

Begünstigt nicht zuletzt durch die Entwicklungen in der Eidgenossenschaft gewann die reformierte Bewegung 1529 auch in der Stadt Solothurn deutlich an Zuspruch. Den Forderungen der Neugläubigen nach Absetzung des Leutpriesters Simon Mägli, der sich vehement gegen die neue Lehre richtete, musste schliesslich entsprochen werden. An seine Stelle wurde provisorisch der für den neuen Glauben wirkende Philipp Grotz gewählt.¹¹⁸ Verstösse gegen das Mandat vom 22. September 1529 ergaben sich, wie bereits erwähnt, vor allem auf der Landschaft, wo in verschiedenen Gemeinden die Kirchenzierden und Bilder entfernt wurden.¹¹⁹ Der Rat führte nun unter sich selbst eine Abstimmung über den geltenden Glaubenserlass durch, wobei sich eine befürwortende Mehrheit ergab.¹²⁰ Gleichzeitig wurde beschlossen, auch in den Gemeinden über das Mandat abstimmen zu lassen. Die Unruhen fanden jedoch in der Stadt eine Fortsetzung. Zuerst entfernten Mitglieder der Schifflerzunft am 23. November ihre Altarbilder aus der Barfüsserkirche. Die Beschwerden der Neugläubigen über jene, die die beiden Büchsenmeister geheissen hatten, das Geschütz zu rüsten, führten dann zum Austritt der Reformierten aus dem Rat.¹²¹ So musste der schon erwähnte Vertrag vom 5. Dezember 1529 zur Einigung ausgehandelt werden.

Anfang Februar 1530 versuchten die Reformierten, gestärkt durch das Wirken des Berner Reformators Berchtold Haller in Solothurn, die im Dezember letzten Jahres versprochene Disputation mit allen Mitteln durchzusetzen. Die allgemeine Unruhe hätte sich beinahe in einem gewaltsamen Konflikt entladen, und erst unter Vermittlung mehrerer Orte wurde am 11. Februar eine Einigung erreicht.¹²² Die Disputation sollte demnach am folgenden 11. November stattfinden. Hatten die Katholiken in dieser Angelegenheit noch Zugeständnisse machen müssen, gelang es ihnen im Juni, ihre Position bei den Wahlen

¹¹⁶ Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, hrsg. von Emil Dürr und Paul Roth, Bd. 2, Basel 1933, Nr. 527, S. 409 (=ABR II). Therwil war eines der Dörfer, die 1525 von Basel ins Burgrecht aufgenommen wurden. (Berner corr., S. 18).

¹¹⁷ Haefliger I, S. 25; siehe: Missiven, Bd. 14, S. 259 (=Miss. 14, 259).

¹¹⁸ Haefliger I, S. 37 f.

¹¹⁹ Haefliger Volksanfragen, S. 137.

¹²⁰ R. M. 17, 450.

¹²¹ R. M. 18, 465 f.

¹²² Siehe: Haefliger I, S. 48 f.

zur Ämterbesetzung zu stärken. Mit der Wahl reformierter Räte auf die Vogteistellen in der Landschaft scheint die Absicht verbunden gewesen zu sein, die neugläubige Partei zu schwächen. So wurde insbesondere Seckelmeister Urs Stark, eine der wenigen einflussreichen Führungspersönlichkeiten der Reformierten, abgewählt und auf die Vogtei Dorneck geschickt.¹²³

Mit Spannung erwarteten die Anhänger der neuen Lehre die Disputation, doch sie sollten bitter enttäuscht werden.¹²⁴ Noch am 9. November bestätigte der Grosse Rat die Durchführung des Glaubensgesprächs, nachdem er sein Ziel nicht erreicht hatte, eine vorgängige Einigung zwischen den beiden Parteien zu erzielen. Doch die versammelten Räte kamen auf ihren Entscheid zurück, und die Disputation wurde doch noch verschoben.¹²⁵ Alle Beschwerden der Reformierten brachten nichts. Die Regierung hielt an ihrem Beschluss fest, obwohl die Gesandten mehrerer reformierter Städte in Solothurn vorsprachen. Auch der vorübergehende Auszug von vierzig Anhängern der Neugläubigen aus der Stadt erwies sich als nutzlos.

Die Bedeutung des zweiten Kappelerkrieges für die Reformation in Solothurn ist bereits zur Sprache gekommen. Die Position der solothurnischen Neugläubigen wäre nicht schlecht gewesen, denn sie genossen nicht nur auf dem Land den Vorrang, sondern hatten zu dieser Zeit auch in der Stadt eine zahlenmässig zwar unterlegene, aber doch beachtliche Anhängerschaft.¹²⁶ Doch bereits das eher unglückliche Eingreifen Solothurns in das Kriegsgeschehen gab den Katholiken die Gelegenheit, ihre Position zu verbessern.¹²⁷ Die Stadt, die aufgrund des Burgrechts Bern Hilfe zugesandt hatte, wurde von den Siegern vor die Wahl gestellt, sich entweder an den Kriegskosten zu beteiligen oder den Prädikanten aus der Stadt zu weisen. Obwohl sich die Neugläubigen bereit erklärten, die Kosten zu übernehmen, kam es schliesslich im August 1532 zur Entlassung Urs Völmis. Den Stadtre-

¹²³ Ebenda, S. 58; beachte auch: Pauk, S. 20f.

¹²⁴ Zum Geschehen im Zusammenhang mit der geplanten Disputation: Haefliger I, S. 64f; beachte auch: Haffner Chronica, S. 68–71.

¹²⁵ Als Begründung wurde die Sorge vor allfälligen Unruhen angeführt. Die Disputation wurde auf den 15. Oktober 1531 verschoben. Dieser Termin fiel dann dem 2. Kappelerkrieg zum Opfer.

Zur Zusammenstellung der Räte in Solothurn, siehe: Haefliger I, S. 7/8.

¹²⁶ Zu den konfessionellen Verhältnissen auf der Landschaft von 1531/32: Haefliger II, S. 15.

Die Stärke der Glaubensparteien in der Stadt kann erfasst werden anhand von zwei Verzeichnissen der Stadtbürger. Siehe dazu: Haefliger II, S. 26/27.

¹²⁷ Zur Teilnahme Solothurns am Krieg, siehe: Haefliger II, S. 33f.

formierten wurde zumindest der Gottesdienstbesuch in den umliegenden Dörfern erlaubt, solange diese beim neuen Glauben blieben. Die Wegweisung des Prädikanten spricht für die zunehmende Entschlossenheit der Katholiken, nachdem bereits zuvor der altgläubige Niklaus Wengi dem reformierten Venner Hans Hugi bei der Wahl zum Schultheissen vorgezogen worden war.¹²⁸

Auch die nachfolgende Entwicklung deutet an, dass die katholische Partei ihre Machtbasis stärken konnte.¹²⁹ Die Tatsache, dass ein friedlicher Umschwung zu Gunsten der neuen Lehre kaum mehr möglich schien, liess dann in der reformierten Partei die radikalen Elemente die Initiative ergreifen. Ihr auf einen Umsturz ausgerichtetes Vorgehen unter Führung von Mitgliedern der Schifflerzunft führte am 30. Oktober 1533 zum Aufstand der Reformierten.¹³⁰ Dieser Aufruhr, der Solothurn an den Rand des Bürgerkriegs führte, wurde nicht nur zu einem prägenden Ereignis für die Geschichte dieser Stadt. Sein Scheitern bedeutete für die Reformierten auch den endgültigen Verlust ihrer Positionen. Die Regierung konnte nun die Verhältnisse in der Stadt regeln und auch die Rekatholisierung der Landschaft in Angriff nehmen.

4. Die Bauernunruhen von 1525

4.1 Die Situation der Untertanen in den Jahren vor dem Aufstand

Trotz der Schwierigkeiten, allgemeingültige Aussagen machen zu können, stellen wir unsere Betrachtungen zuerst in einen grösseren Rahmen. Aus der Diskussion über die Ursachen des Deutschen Bauernkriegs lassen sich Tendenzen herausarbeiten, mit denen sich ein Grossteil der bäuerlichen Bevölkerung in den Jahren vor 1525 konfrontiert sah. So erkennt Peter Blickle in seinen Studien in Oberschwaben während des Jahrhunderts vor dem grossen Aufstand einen «herrschaftlichen Intensivierungsprozess», der insbesondere über die Verschärfung der Leihherrschaft erfolgte und mit dem die Herren der

¹²⁸ Hans Hugi war zudem als Venner abgewählt worden. Enttäuscht waren in der Folge einige reformierte Ratsmitglieder vorübergehend aus der Stadt gezogen. (Haefliger II, S. 42).

¹²⁹ Siehe: Haefliger II, S. 45 f.

¹³⁰ Ebenda, S. 55 f.; vergleiche die Darstellung in: Haffner Chronica, S. 72 f.

Agrarkrise entgegenwirken wollten.¹³¹ Während diese Entwicklungen in anderen Aufstandsgebieten anders zur Geltung kommen können, darf der im gleichen Zeitraum stattfindende Prozess der Territorialisierung allgemeiner gesehen werden.¹³² Das Bestreben, ein einheitliches Herrschaftsgebiet auszubilden, erkennen wir auch in der Politik der Schweizer Städte. Gerade aber die Territorialisierung bedingte die Einschränkung gemeindlicher Selbstverwaltung, welche im dörflichen Leben einen wichtigen Platz einnahm.¹³³ Dieses Aufeinandertreffen von herrschaftlichem Prinzip und bäuerlichem Autonomiebedürfnis erzeugte ein Spannungsfeld, das in der Ursachenforschung zum Bauernkrieg einen wichtigen Platz einnimmt.¹³⁴

Die Situation der Thiersteiner Untertanen zur Zeit des Übergangs vom 15. zum 16. Jahrhundert wurde im Wesentlichen bestimmt durch ihre Rechtsbeziehungen zum Kloster Beinwil und zum Inhaber der Kastvogtei. Diese Rechtsverhältnisse waren ursprünglich Gegenstand mündlicher Überlieferung und wurden erst allmählich auf dem Weg der schriftlichen Rechtsaufzeichnung erfasst.¹³⁵ Eine solche Urkunde wurde 1411 am Hofgericht zu Breitenbach aufgestellt.¹³⁶ Die Abhängigkeit vom Gotteshaus konnte unterschiedlich sein; während einige ihr Lehen als freie Bauern bewirtschafteten, waren andere der Leibeigenschaft unterworfen.¹³⁷ Aus dem Untertanenverhältnis entsprang die Pflicht zu Abgaben und Diensten gegenüber dem Kloster. Die Leute hatten den grossen und kleinen Zehnten zu entrichten; beim Tod eines Gotteshausmannes wurde seine Hinterlassenschaft belastet

¹³¹ Blickle, Peter. Die Revolution von 1525, München, Wien 1975, S. 40f. bzw. 46 (=Blickle Revolution).

Siehe auch: Müller, Walter. Freiheit und Leibeigenschaft – Soziale Ziele des deutschen Bauernkriegs. In: Blickle, Peter (Hrsg.). Der deutsche Bauernkrieg von 1525, Darmstadt 1985 (Wege der Forschung, Band 460) (=Der deutsche Bauernkrieg von 1525), S. 253f. (=Müller).

¹³² Siehe dazu: Blickle Revolution, S. 72f., auch S. 136.

¹³³ Ebenda.

Zur bäuerlichen Autonomie, beachte: Sabeau, David W. Die Dorfgemeinde als Basis der Bauernaufstände in Westeuropa bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Schulze, Winfried (Hrsg.). Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1982 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft; 393), S. 192/93 (=Sabeau).

¹³⁴ Beachte: Walder, Ernst. Der politische Gehalt der Zwölf Artikel der deutschen Bauernschaft von 1525. In: Der deutsche Bauernkrieg von 1525, S. 58 (=Walder).

¹³⁵ Siehe dazu: Burmeister, Karl Heinz. Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung. In: Der deutsche Bauernkrieg von 1525, S. 237–252 (=Burmeister).

¹³⁶ Eggenschwiler, S. 29 und 39.

¹³⁷ Ebenda, S. 30 bzw. 32. Die folg. Ausführungen beziehen sich auf: Eggenschwiler, S. 27–45.

und der sogenannte Todfall eingefordert. Die Erben mussten dadurch das beste Tier oder das wertvollste Kleid des Verstorbenen abtreten. Waren keine Nachkommen vorhanden, verfiel der Nachlass zu zwei Dritteln oder mehr dem Abt. Neben dem Ehrschatz, der bei einer Handänderung des Lehens fällig wurde, und anderen Steuern, mussten die Untertanen auch gegenüber dem Kastvogt Dienste und Abgaben leisten. Schliesslich wurden sie in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt durch das Verbot der ungenossamen Ehe.¹³⁸ Bezüglich der Nutzung des Waldes, des Rechts, in den Bächen zu fischen und des Jagdwesens bestanden erhebliche Einschränkungen. Gewisse Nutzungsrechte blieben gänzlich der Herrschaft vorbehalten. Es ist aber zu beachten, dass das Verhältnis zwischen Untertanen und Herrschaft immer auf Gegenseitigkeit beruhte. Während sich die Hofleute mit dem Eid, den sie alle drei Jahre dem Vogt und dem Abt leisteten, zum Gehorsam verpflichteten, sicherte ihnen der Kastvogt seinen Schutz und Schirm zu. Dienste und Abgaben können als Entgelt für die Möglichkeit, das klösterliche Land zu bebauen, angesehen werden.¹³⁹

Eine besondere Bedeutung darf nun sicher dem Übergang der Kastvogtei an Solothurn beigemessen werden. Die Gotteshausleute blieben zwar dem Abt gegenüber verpflichtet, und die alte Ordnung hatte weiter Bestand. Doch die Untertanen sahen sich nun mit einem Herrschaftsträger konfrontiert, der seine Ansprüche energischer durchzusetzen gedachte. Zudem setzt jene bereits erwähnte Entwicklung ein, die zu einer Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse führen sollte.

Wir haben bereits zum Ausdruck gebracht, dass eine solche Entwicklung auf den Aktionsradius der dörflichen Gemeinde einengend wirkte. Die entscheidende Korporation zur Wahrnehmung der Interessen der Dorfbewohner bildete die Gemeindeversammlung (kurz: Gemeinde). Je nach Typ der Dorfgemeinschaft unterstand dabei die Zugehörigkeit zur Gemeinde unterschiedlichen Regelungen. In vielen Dörfern treten uns aber als vollberechtigte Mitglieder die Inhaber bäuerlicher Stellen, die ein Nutzungsrecht an der Allmende geniessen, entgegen.¹⁴⁰ Die Kompetenzen der Gemeindeversammlung erstreck-

¹³⁸ Todfall und Ungenossame in der Konflikterörterung des deutschen Bauernkriegs, siehe: Müller, S. 255f. und Blickle *Revolution*, S. 43f.

¹³⁹ Vergleiche: Meyer, Werner. *Die Löwenburg im Berner Jura: Geschichte der Burg, Herrschaft und ihrer Bewohner*, Dissertation Basel 1968 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 113), S. 157f. (=Meyer).

¹⁴⁰ Siehe: Bierbrauer, Peter. *Die ländliche Gemeinde im oberdeutschen-schweizerischen Raum*. In: Blickle, Peter (Hrsg.). *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: ein struktureller Vergleich*, München 1991 (Historische Zeitschrift, Beihefte, N. F. 13), S. 178 (=Bierbrauer).

ten sich unter anderem über die Besetzung der Dorfämter, Beschlüsse betreffend die Organisation der Dreizelgenwirtschaft und die Regelung der Allmendnutzung, wobei sich die Obrigkeit in gewissen Bereichen Entscheidungen vorbehielt.¹⁴¹ Für die Herrschaft ihrerseits war die Mitbeteiligung der Dorfbewohner an der kommunalen Verwaltung unumgänglich. Aufgrund der beschränkten administrativen Möglichkeiten der Feudalherren wurden der Gemeinde Ordnungsfunktionen und Mitbestimmungsrechte zugeteilt, die in den herrschaftlichen Bereich hinüberreichten.¹⁴² Diese Ansätze zu einer Selbstverwaltung wurden so zu einem Bestandteil des bäuerlichen Bewusstseins.¹⁴³

Es ist schwierig, die wirtschaftliche Situation der Thiersteiner Untertanen zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu erfassen. In ihren Untersuchungen über das Basler Umland kommt Dorothee Rippmann zum Schluss, dass von einer allgemeinen Verarmung nicht gesprochen werden kann. Vielmehr erkennt sie im ausgehenden Mittelalter eine zunehmende soziale Differenzierung innerhalb der ländlichen Gesellschaft, wobei die Nähe zum Einflussbereich der Stadt Basel eine wichtige Rolle spielt.¹⁴⁴ Die Marktverbindungen bestimmen wesentlich das Beziehungsnetz der bäuerlichen Bevölkerung und damit auch ihre Entfaltungsmöglichkeiten.¹⁴⁵ In diesem Zusammenhang dürfen wir die genannten Entwicklungen auch für die Thiersteiner Gebiete in Betracht ziehen, da sie am Rand des Basler Umlandes liegen. Auch wenn zur Deckung der unmittelbaren Bedürfnisse die nächstgelegenen Marktorte angegangen wurden, ist eine Verflechtung mit dem Basler Wirtschaftsraum offenbar.¹⁴⁶ Dies geht auch hervor aus der Tatsache, dass in den drei Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg mit der Basler Währung und den dort geltenden Massen und Gewichten gerechnet wurde.¹⁴⁷

¹⁴¹ Zur Institution der Gemeinde: Bierbrauer; siehe ebenfalls: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 20f.

¹⁴² Bierbrauer, S. 188f.

¹⁴³ Gerade während der Bauernunruhen und in der Reformation griffen die Untertanen bei verschiedenen Gelegenheiten eigenmächtig auf die Gemeindeversammlung zurück. Siehe zum Beispiel: Miss. 14, 145; Miss. 14, 162; Schreiben Gilgenberg 4.

¹⁴⁴ Rippmann Basler Umland, S. 186f.; ebenfalls: Rippmann Stadt–Land, S. 311 f.

¹⁴⁵ Siehe: Rippmann Stadt–Land, S. 319; beachte auch: Sabeau, S. 194f.

¹⁴⁶ Siehe dazu die Überlegungen in: Rippmann Stadt–Land, S. 47f.

¹⁴⁷ Sigrist, Hans. Münzen, Masse und Gewichte im alten Solothurn. In: JbSolG 63, 1990, S. 87–115.

Allgemeine Einschätzungen deuten darauf hin, dass sich die bäuerliche Bevölkerung zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit erschwerten Lebensbedingungen auseinandersetzen musste.¹⁴⁸ Für die Thiersteiner Gebiete muss zudem der Zeitpunkt der Einverleibung in den solothurnischen Stadtstaat beachtet werden. Inwiefern sich nun die Verwaltungsmassnahmen der Stadt auf das Verhalten der Bevölkerung ausgewirkt haben, ist nicht leicht abzuschätzen. In den Quellen sind zwar einige Anzeichen von Unzufriedenheit überliefert, doch bleibt deren Zusammenhang unklar. Konfliktsituationen können ausserdem häufig nachgewiesen werden. So wissen wir nicht, auf was das Verhalten jener Leute, «so den uffrur zu Lützell gemacht, dessgelichn zu Büsserach», zurückzuführen ist.¹⁴⁹ Im Weiteren kann die Angelegenheit einiger offenbar unwilliger Eigenleute auch mit der 1523 noch unklaren Abgrenzung zum Bistum Basel in Verbindung gebracht werden.¹⁵⁰ In diesem Jahr beklagt sich dann aber der Vogt von Thierstein, Heinrich Kessler, dass ihm aus den drei Dörfern Erschwil, Büsserach und Breitenbach das Geld, mit dem die Frondienste abgegolten werden können, nicht zukomme.¹⁵¹ Gewisse Anzeichen von allgemeiner Unruhe scheinen im Sommer 1523 vorhanden gewesen zu sein, denn die Regierung sah sich veranlasst, die Vögte von Dorneck und Thierstein zu vermehrter Sorgsamkeit aufzurufen.¹⁵² Während diese Quellenstellen nur eine vage Vorstellung von der damaligen Situation vermitteln, geben die Klagen gegen den Vogt von Thierstein kurz nach Ausbruch der Unruhen im Mai 1525 mehr Aufschluss. Auf die Beschwerden der Thiersteiner Untertanen antwortete der Rat mit einem Schreiben an seinen Amtmann:

«(...) Lieber Vogt, unns beegenen für unnd für mercklich klägden von dir wie du dine underthan bisshar unzimlich, mitt worttn unnd wercken, gehalten, unnd zum teyl zu diser unruw unnder dir ursach geben habest. Desshalb wir dir bevelchn, du wöllest in gegenwürttigen loüffn dich mässign unnd inen gar dehein tratzlich noch rüch wortt geben, sünders was du zehandlen hast mitt gütnn worttn zuredn (...)»¹⁵³

Natürlich musste die Regierung angesichts der Krisensituation reagieren, doch aus den rätlichen Schreiben an den Vogt und an die Untertanen kann man schliessen, dass das Verhältnis zwischen den Parteien bereits vor dem Aufstand belastet war.¹⁵⁴

¹⁴⁸ Siehe: Blickle Revolution, S. 81/82 bzw. 104. Beachte auch die obigen Bemerkungen.

¹⁴⁹ R.M. 10, 351. Datum: 14. Oktober 1522.

¹⁵⁰ R.M. 10, 467.

¹⁵¹ Schreiben Thierstein 1515–1600, S. 9 (=Schreiben Thierstein, 9).

¹⁵² R.M. 10, 594. Beachte auch: R.M. 10, 205 und R.M. 10, 335 (Merz 1, S. 261).

¹⁵³ Miss. 14, 130.

¹⁵⁴ Miss. 14, 126; Miss. 14, 130; R.M. 12, 492.

Eine angespannte Stimmung zu Beginn des Jahres 1525 scheint also durchaus möglich. Wir wollen aber auch darauf hinweisen, dass die Obrigkeit bei genügenden Gelegenheiten Nachsicht zeigte, sei dies durch Begnadigungen oder Steuer- und Bussenermässigungen.¹⁵⁵ Zudem sind äussere Einflüsse zu berücksichtigen. Dazu gehören die klimatischen Verhältnisse. Glauben wir aber den Angaben des Solothurner Chronisten Franz Haffner, sind die Ernten in den frühen 1520er Jahren gut ausgefallen. Einzig 1524 habe es einen nassen Sommer gegeben, wobei man auf die letztjährigen Vorräte habe zurückgreifen können.¹⁵⁶

4.2 Ursprung der Unruhen und ihre Ausdehnung in die Nordwestschweiz

Zahlreiche lokale Aufstände ab dem späten 15. Jahrhundert weisen darauf hin, wie die bäuerliche Bevölkerung in den Jahrzehnten vor 1525 eine zunehmende Bedrängnis empfunden hat. Viele der Bauernkriegsforderungen erscheinen bereits in diesen Voraufständen, zu denen die Bundschuhbewegung und auch die Solothurner Bauernunruhen von 1513/14 zu zählen sind. Neue Erregungen im Jahr 1524 gehören dann aber ins unmittelbare Vorfeld des grossen Aufstandes. Der Ittinger Handel im Thurgau und vor allem die Stühlinger Erhebung im Schwarzwald heizten die angespannte Lage abermals an.¹⁵⁷

Den eigentlichen Beginn des Bauernkriegs bilden die Ereignisse während der ersten beiden Monate des Jahres 1525 in Oberschwaben.¹⁵⁸ Im Allgäu, am Bodensee und um Baltringen sammelten sich die Bauern und organisierten sich jeweils in «Haufen». Die Bewegungen gewannen schnell an Zuwachs und erreichten schliesslich durch ihren gegenseitigen Zusammenschluss eine breite Front aufständischer Bauernschaft. Das neuartige, gleichsam durchschlagende Element in diesen Unruhen des Frühjahrs 1525 ist, dass sich die Untertanen nun auf das Göttliche Recht beriefen. Zwar taucht das Schlagwort der göttlichen Gerechtigkeit schon in der Voraufstandszeit auf,¹⁵⁹ doch benützten die oberschwäbischen Bauern ab 1525 erstmals konsequent

¹⁵⁵ Siehe zum Beispiel einige Steuer- und Bussenermässigungen: R.M. 12, 75 (1524); R.M. 13, 353 (1526); R.M. 25, 134 (1534); R.M. 25, 238 (1534).

¹⁵⁶ Haffner Schauplatz II, S. 208f.

¹⁵⁷ Siehe dazu: Franz, Günther. Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt 1933, S. 92f. (=Franz).

¹⁵⁸ Siehe: Blickle Revolution, S. 144f. (beachte auch dortige Fussnote 5). Ebenso: Franz, S. 113f.

¹⁵⁹ Siehe: Franz, S. 80f.

das Göttliche Recht als ihre Legitimationsbasis. Waren sie zuvor in ihrer Argumentation an das Alte Recht gebunden gewesen, was der Bewältigung der aktuellen Probleme erhebliche Schranken auferlegt hatte, konnten sie jetzt mit dem Göttlichen Recht ihre Forderungen über das Alte Herkommen hinaus rechtfertigen.¹⁶⁰ Ihr Programm fanden die Aufständischen in den Zwölf Artikeln, in denen die zentralen Anliegen und Beschwerden formuliert wurden.¹⁶¹ Mit den Artikeln dehnte sich der Bauernkrieg über ganz Süd- und Mitteldeutschland aus.¹⁶²

Zu grösseren Unruhen auf eidgenössischem Territorium kam es gegen Ende April. Der Bauernkrieg hatte zu dieser Zeit auch im Schwarzwald und im Sundgau zu Aufständen geführt. Das Aufbegehren dieser Nachbarn wird auch in der Schweiz den Anstoss gegeben haben, sich gegen belastete Herrschaftsverhältnisse aufzulehnen. Obwohl aber Kontakte zu den süddeutschen Bauern bestanden, entstanden in den einzelnen Regionen der Eidgenossenschaft eigenständige Bewegungen.¹⁶³ Die Beschwerdeschriften sind vielfältig und deuten im Allgemeinen auf einen geringen Einfluss der Zwölf Artikel. Entsprechend ist die Argumentation weniger einheitlich und beruft sich in abgeschwächtem Mass auf das Evangelium.¹⁶⁴

Fast gleichzeitig erhoben sich die Bauern aus dem Baselbiet, den Bistumsherrschaften und den solothurnischen Vogteien Dorneck und Thierstein. Baselbieter Bauern plünderten am 30. April das Kloster Olsberg und fanden sich ab dem nächsten Tag in Liestal ein. Am 3. Mai zogen sie vor die Tore der Stadt Basel, die aber schon Bereitschaft

¹⁶⁰ Beachte dazu: Blickle *Revolution*, S. 148f.

Zum Göttlichen Recht, siehe: Blickle, Peter. Das göttliche Recht der Bauern und die göttliche Gerechtigkeit der Reformatoren. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 68, 1986, S. 351–369 (=Blickle *Göttliches Recht*). Ebenso:

Buszello, Horst. Legitimation, Verlaufsformen und Ziele. In: Horst Buszello, Peter Blickle und Rudolf Endres (Hrsg.). *Der deutsche Bauernkrieg*, Paderborn, Zürich 1995, 3. Auflage, S. 285f. (=Buszello).

Zum Verhältnis von Göttlichem Recht und Altem Recht, beachte dabei speziell: Blickle *Göttliches Recht*, S. 355; Buszello, S. 285/86.

¹⁶¹ Siehe: Blickle *Revolution*, S. 146/47. Zu den 12 Artikeln, siehe: Ebenda, S. 23f.; Buszello, S. 281f. Die 12 Artikel finden sich gedruckt in: Blickle *Revolution*, S. 289f.

¹⁶² Franz, S. 126; Buszello, S. 282.

¹⁶³ Zu den Unruhen in der Schweiz, siehe: Franz, S. 148f.

¹⁶⁴ Franz, S. 150f.; Blickle *Revolution*, S. 99 bzw. 102f.

Trotz des abgeschwächten Einflusses der 12 Artikel waren diese nicht unbekannt, gerade auch in der Umgebung von Basel. Siehe zum Beispiel: Gauss, Karl. *Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft*, Band 1, Liestal 1932, S. 376 (=Gauss *Landschaft*); oder: *Basler Chroniken*, Band 6, bearbeitet von August Bernoulli, Leipzig 1902, S. 127 (=Basler *Chroniken VI*).

erstellt hatte.¹⁶⁵ In den ersten Maitagen erhoben sich dann die Untertanen aus dem Laufental und bedrohten das Delsbergertal. Ihnen schlossen sich von den bischöflichen Herrschaften Birseck und Pfeffingen an. Dem Städtchen Laufen scheint in dieser Bewegung, die eine Zeit lang in direktem Zusammenhang mit jener der Solothurner Bauern stand, eine gewisse Führungsrolle zugekommen zu sein.¹⁶⁶ Die ersten Nachrichten über die Unruhen auf solothurnischem Gebiet stammen von Thoman Schmid, dem Vogt zu Dorneck, der am 29. April an den Rat schrieb.¹⁶⁷ Daraus geht die Parallelität zu den Ereignissen im Sundgau hervor, denn offenbar waren viele Landleute aus dem Leimental den dortigen Aufständischen zugezogen. Ebenso zeigte sich der Vogt bemüht, die Klagen seiner Untertanen entgegenzunehmen. Sein Bericht zeugt von der allgemeinen Unruhe in der Nordwestschweiz.

Ich habe mit dieser Darstellung versucht, den Bauernkrieg als weiträumige Erscheinung zu erfassen. In diesem Zusammenhang möchte ich die Reformationsbewegung, die zu dieser Zeit ebenfalls die Grenzen der Herrschaften überschritt, ansprechen. Es scheint mir wichtig zu berücksichtigen, dass die Situation der Bauern in Süd- und Mitteldeutschland, aber auch auf der Zürcher Landschaft, in Bezug auf ihre Erfahrungen mit der Reformation, eine ganz andere war als jene der Untertanen im Thierstein. Die neue Lehre dürfte sich hier bis 1525 höchstens in Ansätzen bemerkbar gemacht haben. Von einer reformatorischen Bewegung kann noch keineswegs die Rede sein. Die Argumentationsbasis für die Anliegen der Bauern in der Nordwestschweiz ist somit eine andere als in Oberschwaben.

4.3 Der Aufstand der Bauern in den zwei äusseren Vogteien Solothurns

Ausbruch der Unruhen

Nachdem sich die Wirren des Bauernkriegs im nahen Sundgau festgesetzt hatten, fanden die Unruhen im Raum der Nordwestschweiz an verschiedenen Orten neue Ausgangspunkte. Im Gebiet des Bischofs

¹⁶⁵ Gauss Landschaft, S. 376f.; Basler Chroniken, Band 1, hrsg. durch Wilhelm Vischer und Alfred Stern, Leipzig 1872, S. 50f. (= Basler Chroniken I); Basler Chroniken VI, S. 124f. und S. 482f.

¹⁶⁶ Zur Erhebung im Bistum: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 74f; siehe auch: ABR II, Nr. 188, S. 131.

¹⁶⁷ Baurenkrieg de 1525 Bd. 56, 143f. (=Akten Bauernkrieg, 143f.).

von Basel erhoben sich als erste die Bauern des Amtes Laufen. Wie bereits erwähnt, gesellten sich im weiteren Verlauf der Bewegung zu ihnen die Untertanen der Herrschaften Birseck und Pfeffingen.¹⁶⁸ Ebenso standen die Laufentaler in Kontakt zu den umliegenden solothurnischen Dörfern. Zunächst zogen sie aber am 2. Mai ins Delsbergertal, wo sie sich gegen die Gotteshäuser Bellelay und Münster-Granfelden wandten.¹⁶⁹ Dabei scheint auch das Kloster Lützel in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein.¹⁷⁰ Nachdem das Aufbegehren ihrer Landleute die Obrigkeiten von allem Anfang an in Sorge versetzt hatte, waren jetzt konkrete Massnahmen erforderlich. Der Solothurner Rat bat Bern noch an diesem zweiten Maitag um Ansetzung eines Tages zusammen mit der Stadt Freiburg und um Abordnung von Gesandten nach Münster.¹⁷¹ Ebenso wurde ein Auszug auf 1000 Mann beschlossen. Auch die beiden Vogteien Dorneck und Thierstein sollten je 25 wehrbereite Leute zum Kontingent beisteuern, die Herrschaft Gilgenberg musste 12 Mann bereitstellen.¹⁷² Indem sowohl Solothurn als auch Bern ihre Schutzpflicht gegenüber den bedrohten Gotteshäusern im Delsbergertal wahrnahmen und Botschaften dorthin schickten, konnte die aufständische Bauernschaft zum Abzug bewogen werden.¹⁷³

Das entschiedene Vorgehen der Solothurner Regierung wird umso verständlicher, wenn wir unsere Betrachtungen auf die bereits ausgebrochenen Unruhen in der Herrschaft Rotberg ausdehnen.¹⁷⁴ Dort sah sich der Amtmann von Dorneck, Thoman Schmid, veranlasst, die Untertanen auf den 29. April in Flüh zusammenkommen zu lassen. Er forderte sie auf, über allfällige Beschwerden mit ihrer Obrigkeit zu verhandeln, «und nit durch ander lüt zuogang, die uns nüt angant». Darauf zogen sich die Bauern zu zweistündiger Versammlung zurück

¹⁶⁸ ABR II, Nr. 188, S. 131.

¹⁶⁹ Akten Bauernkrieg, 146.

¹⁷⁰ Gauss, S. 42. Dass Lützel gestürmt wurde, steht ausser Frage. Zwei Quellen stammen aber erst vom 14. Juni (Staatsarchiv Basel, Missivenbuch A28, Blatt 49) und vom 28. Juli (Miss. 14, 187, Staatsarchiv Solothurn). Auf die Erste, in der kein genaues Datum genannt wird, beruft sich auch Gauss.

¹⁷¹ Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1521 bis 1528, bearbeitet von Johannes Strickler, Brugg 1873 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Band IV, Abteilung 1a), Nr. 266, S. 639 (=EA IV 1a); Miss. 14, 97f.

¹⁷² Miss. 14, 100; R. M. 12, 478.

¹⁷³ Strickler, Johannes (Hrsg.). Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, Band 1, Zürich 1878, Nr. 1069, S. 360 (=Strickler I).

Zur Schutzpflicht gegenüber Münster: Haefliger I, S. 102 und Amiet, S. 64/65. Solothurn sandte Seckelmeister Urs Stark nach Delsberg, Miss. 14, 104f.

¹⁷⁴ Die Herrschaft Rotberg war 1515 an Solothurn gekommen.

und überreichten schliesslich dem Vogt ihre Artikel.¹⁷⁵ Diese beinhalten einerseits Forderungen nach Freigabe von Nutzungsbeschränkungen in der freien Natur, andererseits wird auf verschiedene Abgaben Bezug genommen. So wollten die Landleute das Ungeld, den kleinen Zehnten und den Fall nicht mehr auszurichten haben. Neben anderem wurde schliesslich auch verlangt, dass im Gerichtswesen Appellationsverfahren vor ein gemeines Schiedsgericht kommen, nicht vor ein obrigkeitliches. «Und dess sind sy mit einandren eins worden, dorby zebeliben und einandren fersprochen bi den eiden, wo man sy welt gefencklich annemen um die artikel, das sy einandren welent dorby hanthaben.»¹⁷⁶ Thoman Schmid versprach, die Beschwerden weiterzuleiten, worauf ihm die Bauern acht Tage Zeit für eine Antwort einräumten.

Am 3. Mai erschienen die solothurnischen Gesandten, Altschultheiss Peter Hebolt und Venner Niklaus Ochsenbein, in Flüh. Bereits am Vortag hatten sie den Kontakt zu den inzwischen ebenfalls unruhigen Leuten im Dorneck gesucht;¹⁷⁷ nun verhandelten sie mit jenen aus Metzlerlen. Die Gespräche in Flüh, bei denen auch der Vogt von Thierstein zugegen war, gaben den Ratsboten noch die Hoffnung auf eine gütliche Einigung.¹⁷⁸ Am folgenden Tag wollten sie mit Vertretern der übrigen Dörfer zusammenkommen. Die Unruhen griffen aber weiter um sich. Nicht nur die Landleute der Vogteien Dorneck und Thierstein und der Herrschaft Gilgenberg zeigten sich ungehorsam, auch in der Umgebung von Basel und im nördlichen Teil des Bistums versammelten sich die Untertanen. Zu einer solchen Zusammenkunft kam es bei Therwil, wobei auch Solothurner Bauern anwesend waren.¹⁷⁹ Einige beteiligten sich in der Folge sogar an den Forderungen gegenüber Amtsträgern aus dem Bistum.¹⁸⁰ So erstaunt es nicht, dass die Vertreter der verschiedenen Obrigkeiten miteinander in Kontakt standen.¹⁸¹ In diesem Zusammenhang ist vor allem das Wirken von Peter Hebolt und Niklaus Ochsenbein zu erwähnen. Die beiden Vermittler aus Solothurn gaben sich die grösste Mühe, die Aufständischen aus dem eigenen Gebiet zur Ruhe zu bewegen, doch sie wurden auch in die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Basel und deren ländlichen Untertanen verwickelt. Am 3. Mai, nach ihren Gesprächen

¹⁷⁵ Akten Bauernkrieg, 143f.

¹⁷⁶ Ebenda, 144.

¹⁷⁷ Ebenda, 146.

¹⁷⁸ Ebenda, 147; Franz Akten, Nr. 104, S. 271.

¹⁷⁹ Siehe: Akten Bauernkrieg, 146.

¹⁸⁰ Copiae et Missiven rot Bd. 19, 176f.; hier: 179.

¹⁸¹ Siehe zum Beispiel: Akten Bauernkrieg, 144 oder 146.

in Flüh, ritten sie in einer Angelegenheit ihrer Obrigkeit nach Basel.¹⁸² Auch hier sah sich der Rat einer unruhigen Landbevölkerung gegenüber. Bereits in den letzten Apriltagen hatte er seine Schlösser mit Leuten aus der Stadt besetzt.¹⁸³ Nun war man mit der heiklen Situation konfrontiert, dass die Bauern in grösserer Zahl vor der Stadt, beim Aeschentor, lagerten.¹⁸⁴ Zuvor hatten unter den Bürgern Gerüchte kursiert, wonach sich etliche unter ihnen mit den Empörern verständigt hätten. Als die Bauern aber erschienen, war die Stadt wohlgerüstet.¹⁸⁵ Angesichts der zugespitzten Lage anboten sich die beiden Solothurner Ratsherren, mit den Bauern zu reden. Nach einem ersten Vermittlungsversuch rückten die Aufständischen nach Muttenz ab, wo sie am anderen Tag von Hebolt und Ochsenbein nochmals aufgesucht wurden. Zwar erreichten die beiden bei den unruhigen Landleuten eine gewisse Einsicht, doch zogen sich diese schliesslich nur bis Liestal zurück, wo sie vorerst zusammenblieben.

Nachdem sich der Rat anfänglich mit Meldungen über Ungehorsamkeiten im Leimental hatte befassen müssen, hatten sich die Unruhen nun über das ganze solothurnische Gebiet nördlich des Jura ausgebreitet. Auch in der Herrschaft Gilgenberg begehrteten die Untertanen auf. Noch am 1. Mai hatte die Regierung beschlossen, einige Gesellen nach Gilgenberg zu schicken, um das Schloss verwahren zu helfen.¹⁸⁶ Drei Tage später trafen aber ernüchternde Meldungen ein. Hans Hachenberg schrieb an Solothurn:

«Witter so sind die von Gilgenberg gester in das schloss Gilgenberg zogen und wölend hutt aber drin und wöllen alles da essen und trinken und wöllen kiens hern liegen sin und ales, das der buntschu inhaltet, das wend sy üch tun (...).»¹⁸⁷

Die Gilgenberger sandten auch Boten zu den Büsserachern und forderten jene auf, zu ihnen zu kommen. Diesem Aufruf wurde zwar nicht Folge geleistet, dennoch musste der Vogt melden:

«Und die uweren in denen druen dörfen Ersswyl, Buesserach, Briettenbach sind des wylles, fry lutt zu sin (...).»¹⁸⁸

¹⁸² Ebenda, 147.

¹⁸³ Siehe dazu die Bemerkung in: Akten Bauernkrieg, 144.

¹⁸⁴ Siehe dazu: Gauss Landschaft, S. 376f.

Zum Folgenden: Ebenda, S. 382f.; Basler Chroniken VI, 482f.; Akten Bauernkrieg, 147. Siehe auch: Landolt, Niklaus. Untertanenrevolten und Widerstand auf der Basler Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert, Liestal 1996 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland, Band 56), S. 261/62 (=Landolt).

¹⁸⁵ Siehe dazu: Basler Chroniken I, S. 50f.; Akten Bauernkrieg, 147.

¹⁸⁶ R. M. 12, 474.

¹⁸⁷ Franz Akten, Nr. 104, S. 271.

¹⁸⁸ Ebenda.

Zudem nahmen die Untertanen offenbar daran Anstoss, dass der Rat Schloss Thierstein hatte besetzen lassen. Gleichzeitig wusste Hans Hachenberg von einem Aufruhr in Büren zu berichten. Auch äusseren Bauern aus dem Dorneck die Absicht, gegen das Kloster Beinwil zu ziehen.

Die Solothurner Obrigkeit hatte sicher ein vorrangiges Interesse, den Aufstand auf das Territorium nördlich des Jura beschränkt zu wissen. In den anderen Gebieten war es denn auch vorerst ruhig geblieben. Als nun am 4. Mai etliche Thiersteiner in Mümliswil, am Südfuss des Passwangs, auftauchten, um Leute anzuwerben, musste dies das besondere Aufsehen der Regierung erregen.¹⁸⁹ Das Gerücht, die Bauern hätten Thierstein und Gilgenberg eingenommen, befand sich im Umlauf. Zwar stellten sich die Mümliswiler und Balsthaler auf die Seite ihrer Herren, wofür ihnen der Rat dankte, doch wurde umgehend Geschütz nach Falkenstein gebracht und Gesandte in die Landgebiete geschickt, um allfälliger Unzufriedenheit entgegenzuwirken. Seckelmeister Urs Stark und Thoman Bochlin begaben sich nach Thierstein.¹⁹⁰ Aber noch hoffte die Obrigkeit, den Handel gütlich beilegen zu können. Um die Spannungen nicht zu verschlimmern, entschied sie sich, zwei Aufrührer, die in Balsthal gefasst worden waren, wieder freizulassen. Die beiden mussten einen Eid leisten, von ihrem Tun abzusehen und die anderen zu warnen.¹⁹¹

Während dieser ersten Tage des Aufstandes versuchte Solothurn also, die Bauern in ihrem Aufbegehren zu beschwichtigen und die Bewegung in die Schranken zu weisen. Andererseits war man gewillt, gegen die Aufrührer mit Gewalt vorzugehen, falls sie in ihrem ungehorsamen Verhalten verharren sollten.¹⁹² Diese Haltung vertrat Solothurn auch an einer Tagung am 4. und 5. Mai zusammen mit Bern und Freiburg, die es aufgrund der Vorfälle im Münstertal angeregt hatte. Für den Fall von gewaltsamen Aktionen der Bauern versprach auch Bern, das aber vorerst die Bauern zur Vermittlung anhalten wollte, seinen Burgrechtspflichten nachzukommen.¹⁹³ Dennoch sollte sich die Lage erneut zuspitzen. Die vermittelnden Boten im Dorneck und Thierstein erkannten wohl die Gefahr, dass sich die Aufständischen

¹⁸⁹ Aus Copiae et Missiven rot Bd. 19, 176f., geht hervor, dass auch die Gilgenberger einen Boten nach Balsthal geschickt haben. Es ist allerdings kein Datum angegeben (S. 177 oben).

¹⁹⁰ Miss. 14, 104f.; R.M. 12, 479f.

¹⁹¹ Miss. 14, 110.

¹⁹² Miss. 14, 104f.

¹⁹³ EA IV 1a, Nr. 266, S. 639.

vereinen könnten. Sie versuchten, mit den Untertanen dorfweise zu verhandeln, waren sich aber bewusst, dass «ir fürnämmen ist, dass sy all gern zesamen wären, wass under der wasserfallen ist».¹⁹⁴

Zusammenschluss der Bauern bei Dornach

Die Befürchtungen bewahrheiteten sich, ein Zusammenströmen der unruhigen Bauern aus den verschiedenen Gebieten war nicht mehr aufzuhalten. Am 5. Mai, in der sechsten Nachmittagsstunde, schrieben Peter Hebolt und Niklaus Ochsenbein an ihre Obrigkeit:

«Uf hut ist ein ganzy gemien von Dorneg und Thierstien und Gilgenberg und ales das ir hand under der waserfalen und under dem Bienwilberg by einandren gesin ze Dorneg an der brug und hand sych do mit einandren fereinbart und ein eid zesamen geschworen, kiener von dem andren ze wichen und kiener on den andren ein richtung ze machen, und sind mit harnist und gewer do gesin, al(s) ob sy an ein schlacht wölent.»¹⁹⁵

Auch eine Basler Ratsbotschaft war anwesend und wollte vermitteln. Bereits zu diesem Zeitpunkt liessen die Bauern aber verlauten, dass sie am anderen Tag bei Reinach auf dem Feld zusammenkommen würden. Es war beabsichtigt, die Leute aus dem Bistum und allenfalls die Baselbieter Untertanen dazustossen zu lassen. Die Aufständischen erklärten, nicht weichen zu wollen, bis sie in allen Artikeln mit ihren Herren übereingekommen seien.¹⁹⁶ Insgesamt wussten die Vermittler nichts Gutes über die Bauern zu berichten. Diese behaupteten sogar, 300 Mann aus der Herrschaft Falkenstein anfordern zu können.¹⁹⁷

Die Verbindung mit den bischöflichen Untertanen kam noch am gleichen Tag zustande.¹⁹⁸ Nur drei Stunden später berichten die Solothurner Boten, zu denen sich Thoman Schmid und Lorentz Aregger gesellt hatten, von einer neuen Zusammenkunft bei Reinach auf dem Feld, wobei jetzt auch die Stiftsleute anwesend waren.¹⁹⁹ Die versammelte Bauernschaft wurde auf etwa 1500 Mann geschätzt.²⁰⁰ Eine Basler Botschaft und der von Bern gesandte Caspar von Mülinen hatten mit ihnen während vier Stunden verhandelt. Zuletzt hatten die Bau-

¹⁹⁴ Akten Bauernkrieg, 146.

¹⁹⁵ Franz Akten, Nr. 105, S. 271.

¹⁹⁶ Hauptanliegen war die Ablösung von der Eigenschaft; vergleiche: Miss. 14, 107.

¹⁹⁷ Franz Akten, Nr. 105, S. 272.

¹⁹⁸ Ebenda.

¹⁹⁹ Strickler I, Nr. 1081, S. 365 f; oder: Akten Bauernkrieg, 151. Die beiden Akten sind identisch bis auf einen Nachtrag, der bei Akten Bauernkrieg, 151, fehlt.

²⁰⁰ In Franz Akten, S. 273, ist dann sogar von 2000 Mann die Rede.

Unser gütwillig dienst zu aller zeit Gnädigen hohen Herrn
 off Hirt. Da sindt aber die vnsam von Gornmatt. Hier ist
 Lullgenberg mit allen frey gemainen. Das gleicham vnsam
 dem von Basell lüt mit einem demly by hien galm zu hin
 nach off dem feld. Und sind heer alles in ein dem vng
 uerlich off fünfzehen hundert man und handt da die
 gemainde mit einander gehen und ist re antwort
 Das si stetiglich mit wellen da danner wigen vmit
 Das si alle satzem mit recht überkomen und ist unsere
 Lieben eidgenossen von Basell beststafft und her Casper von
 Mühlern auch da gsm und handt was alles frey samkeit
 Damit si gem gatten die Sach zu gütten bracht und
 haben so zu vntem feld sagten ob vier hundert stunden
 und mag da mit gütts an den litten finden werden
 dem zu last hand si es dar zu bracht Das si handt her
 willigst. Das si ire Artikel wöllend stzen und vms
 zu stziken und off moen zu mittag. So schickte wir
 darumb antwort gabem Das handt sich die Boten von
 beiden Stetten und dar freytagem wellend by so zu
 vntem feld wartten doch mit den bestend. Das ir hien
 schickte die gefangenen moen zerecht vnder über gntwicht
 Das handt sich die Boten von beiden Stetten gemüchtigst
 darumb haben been so liegen wie se die Sach verlegen
 dem wir müssen mit gütts an hien zefinden vns schickt
 auch lieben Herrn Das wir off freitag zerecht dem liecht
 fall geritten sindt Ca sind unsere eidgenossen von Basell lüt
 abgezogen und handt von luttlichen armet vstgastessen
 die selbigen zu liecht fall und mit hien Herrn und oberm
 off Hirt hündelich zu verkommen Darumb ist zu be
 sorge van re vnschicklich mit den vntem ballt abnander
 So vorken well unsere eidgenossen von Basell lüt vnder zu
 den vntem fallern. Damit siem vntem vntem luttlichen
 dem off freitag nach mittag in der re handt dem zefind

Unser gütwillig
 Peter vobell alt Stzuber
 Nicolaus schaffenberg vntem
 Johann Stzuber
 Georg Schaffenberg

Abb. 2: Schreiben der solothurnischen Boten an ihre Herren anlässlich des Bauernaufstandes, 5. Mai 1525. (StASO, Akten Bauernkrieg, 151)

ern eingewilligt, Artikel aufzusetzen, auf welche die solothurnischen Gesandten am anderen Tag Antwort geben sollten. Die Freilassung der Gefangenen war zudem gefordert worden.²⁰¹

Aus dem ersten Schreiben der Solothurner Abgeordneten an diesem 5. Mai geht hervor, dass die Bauern ihre Boten nach Liestal zu den dort versammelten Basler Landleuten geschickt hatten, um diese zum Zuzug aufzufordern. Zu dieser Verbindung kam es aber nicht. Auf Bitte der Basler ritten die solothurnischen Vermittler nach Liestal, um die Baselbieter Bauern davon abzuhalten, sich nach Reinach zu begeben.²⁰² Die Verhandlungen in der Stadt waren aber ohnehin bereits so weit fortgeschritten, dass die Bauern abzogen und nur ihre Ausschüsse zurückliessen. Den Boten der Aufständischen aus Dornach gelang es nicht, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.²⁰³ Die Solothurner Gesandten ermahnten ihren Rat an die Notwendigkeit, den momentanen Aufstand zum Stillstand zu bringen, da sich die Basler Landleute ansonsten wohl erneut erheben würden.²⁰⁴

Es ist nicht einfach, den genauen Verlauf der Verhandlungen aufgrund der Akten zu erfassen. Die Solothurner Bauern scheinen bereits bei ihrer ersten Versammlung am 5. Mai bei Dornachbrugg Artikel übergeben zu haben.²⁰⁵ Diese fehlen in den Aufzeichnungen.²⁰⁶ Aus den Missiven können wir aber ersehen, dass die Vermittlungsbemühungen der solothurnischen Gesandten mit ihren Untertanen, die sich dann mit den Aufrührern aus dem Bistum zusammengefunden hatten, vorerst fruchtlos waren.²⁰⁷ So überrascht es nicht, dass Solothurn durch die Ereignisse in seinen nördlichen Vogteien völlig in Anspruch genommen wurde. Am 6. Mai verständigte es die eidgenössischen Orte, dass man keine Gesandtschaft an die Tagsatzung nach

²⁰¹ Strickler I, Nr. 1081, S. 365 f.

Karl Gauss verlegt diese Verhandlungen auf den nächsten Tag (Gauss Landschaft, S. 385). In Akten Bauernkrieg, 151/Strickler I, Nr. 1081, S. 365 f., steht aber: «Datum uff frittag nach mittag in der IX. stund.» Der Freitag fällt auf den 5. Mai. (Siehe im Anhang, b.)

Verhandlungen für den nächsten Tag waren aber dennoch geplant (Strickler I, Nr. 1081).

²⁰² Franz Akten, Nr. 105, S. 271 f.

²⁰³ Siehe dazu: Strickler I, Nr. 1081, S. 365 f.; Gauss Landschaft, S. 384/85; Landolt, S. 255.

Quellen von Basler Seite (Leutpriester Stephan Stör, Obrigkeitsvertreter) bestätigen demnach die Anwerbungsversuche.

²⁰⁴ Strickler I, Nr. 1081, S. 365 f.

²⁰⁵ Siehe: Miss. 14, 117 f.; Miss. 14, 107; Franz Akten, Nr. 105, S. 271.

²⁰⁶ Beachte auch: EA IV 1a, Nr. 270, S. 646.

²⁰⁷ Miss. 14, 107, 111, 117 f.

Frauenfeld entsenden könne.²⁰⁸ Weiter zeigte sich der Solothurner Rat am gleichen Tag noch einmal gewillt, eine gütliche Einigung anzustreben. Es wurde beschlossen, aus den oberen Herrschaften, die ruhig geblieben waren, je zwei gehorsame Landleute ins Dorneck zu schicken, wo sie in den Verhandlungen behilflich sein sollten. Die Regierung hoffte, «so die unndren Landtlütt sächn den willn, so die obrn zu unns tragn, das söllichs der sach wol erschiesslich sin werde».²⁰⁹ Demgegenüber trafen aus dem Krisengebiet unerfreuliche Nachrichten ein. Die Bauern verblieben bei ihren Forderungen und überreichten «über die ersten arttickell annder vil unbillicher», welche «dan, wo si sölltn fürgang habn, zu nidertruck nitt allein unnser, sünders aller oberkeyten und erberkeyten reychen wurdn», wie Solothurn am 7. Mai an Luzern schrieb.²¹⁰ Unter welchen Umständen diese Artikel aufgesetzt wurden und welche Herrschaftsleute beteiligt waren, dringt nicht durch. Einen Hinweis gibt höchstens ein Schreiben Berns, wonach seit dem 6. Mai Bericht eingegangen sei, «dass sich die Angehörigen Solothurns ennet der Birs zusammengethan und besondere Artikel gemacht» hätten.²¹¹ Andererseits ist aber zu erfahren, dass den Solothurner Boten noch spät in der Nacht vom 5. auf den 6. Mai die Artikel übergeben wurden, über die am anderen Tag verhandelt werden sollte.²¹² Der Rat jedenfalls wollte keine dieser neuen Forderungen bewilligen, vor allem angesichts der Tatsache, dass die Bauern mit Gewalt dafür einzutreten gedachten.²¹³ Vielmehr entschied sich die Obrigkeit, mit aller Macht gegen die Empörer vorzugehen «unnd ir ungöttlich muttwillig fürnämmen zustraffn», falls die Botschaften aus den oberen Herrschaften ohne Erfolg abziehen müssten.²¹⁴ Bern, Freiburg und Luzern wurden unterrichtet und zum Beistand aufgefordert.²¹⁵ Gleichzeitig wurden die Vermittler im Dorneck am 7. Mai in Kenntnis gesetzt, dass die Gefangenen gegen geschworene Urfehde entlassen worden seien, womit man zumindest in diesem Punkt den Aufständischen entgegenkam. Die Boten sollten aber, falls die Verhandlungen scheiterten, die Bauern hinhalten, bis Solothurn mit seinem Auszug hinab komme.²¹⁶

²⁰⁸ Miss. 14, 113.

²⁰⁹ Miss. 14, 112; auch: Miss. 14, 111.

²¹⁰ Miss. 14, 117f.; vergleiche: Miss. 14, 116.

²¹¹ EA IV 1a, Nr. 266, S. 640 (7).

²¹² Strickler I, Nr. 1081, S. 365f.

²¹³ Miss. 14, 123. Auf konkrete Forderungen wird weiter unten eingegangen. Die Artikel in Franz Akten, Nr. 107, S. 273f., scheinen diesen neuen Forderungen zu entsprechen.

²¹⁴ Miss. 14, 116.

²¹⁵ Miss. 14, 116, 117f. und 123; siehe auch: Miss. 14, 107f.

²¹⁶ Miss. 14, 123.

Noch waren die Verhandlungen bei Dornach im Gang. Peter Hebolt und Niklaus Ochsenbein verhandelten zwar am Sonntag, den 7. Mai, erneut mit den ihrigen, ohne etwas zu erreichen. Sie berichteten aber nach Basel, dass am Montag die Gespräche mit den Landleuten eine Fortsetzung finden werden.²¹⁷ Deshalb war es den Solothurner Gesandten auch nicht möglich, einer Bitte der Basler nachzukommen und am 8. Mai an den Verhandlungen mit den Ausschüssen der Baselbieter Bauern in Sissach teilzunehmen. Es wurde aber zugesichert, dass sich der Berner Caspar von Mülinen nach Sissach begeben werde.²¹⁸ Der Solothurner Regierung ihrerseits kam aus Bern Unterstützung zu. Dort hatte am Sonntag das solothurnische Ratsmitglied Hans Hugi geweilt. Nachdem im Weiteren ein Schreiben mit den Bauernartikeln eingetroffen war, hatte Bern einen Auszug von 6000 Mann bewilligt, falls sich die Nachbarstadt nicht gütlich mit ihren Untertanen einigen könne.²¹⁹

Die Landleute aus den oberen Herrschaften waren inzwischen im Dorneck eingetroffen. Am 8. Mai verhandelten sie den ganzen Tag mit den «Ungehorsamen», ohne vorerst etwas Nützliches zu erreichen. Die Gesandten aus Bern und Basel wurden zu den Gesprächen gar nicht zugelassen. Obwohl die Lage an diesem Punkt aussichtslos erschien, ergab sich aber dennoch eine Annäherung. Nachdem Solothurn bereits Vorabklärungen für einen kriegerischen Auszug getroffen hatte, entschärfte sich nun endlich die Situation. Dem Rat wurde am 9. Mai berichtet:

«Aber zu letst uff necht zu nacht, hannd sy den abscheid gemacht unnd begert, dass wir in ettlich artickell nachlassen, unnd uff hutt frü, sindt die von der Lanndtschafft wider zu inen kert, unnd hannd allen tag mitt inen gehandlott unnd darzu bracht dass jederman wider heim ziech.»

Es wurde ein neuer Tag angesetzt, der nach einem achttägigen Aufschub an der Brücke zu Dornach stattfinden sollte und bei dem die unruhigen Bauern alle wieder erscheinen wollten.²²⁰ Somit schien die unmittelbare Gefahr einer gewaltsamen Auseinandersetzung vorübergehend behoben. Solothurn dankte den Eidgenossen aus Bern, Freiburg, Luzern und Basel für die anlässlich der Unterhandlungen geleisteten Dienste und für die beigebrachte Unterstützung. Gleichzeitig bat der Solothurner Rat die Städte, ihre Botschaften erneut nach Dornach zu schicken,

²¹⁷ Strickler I, Nr. 1090, S. 369.

²¹⁸ Siehe: Akten Bauernkrieg, 142 und Strickler I, Nr. 1090, S. 369.

²¹⁹ EA IV 1a, Nr. 270, S. 646.

²²⁰ Akten Bauernkrieg, 145.

«nachdem zwischen unns unnd der vorberürttn unnsern ungehorsamen der articken halb, so si für beschwärden anzoigen unnd vermeinen inen nachzelaassen sin, ein andrer tag verrumpt ist, alls uff mentag nächst künfftig [=15. Mai], nachttes an der Brügg zu Dornach unnd Morndes Zinstag zu früer tag zytte an dem selbn ende zehandln, den wir zubesuchn willens sind.»²²¹

Auch die gehorsamen Landleute, deren Dienste anerkannt wurden, sollten zur neuen Verhandlung wieder erscheinen.²²²

Überblicken wir den Verlauf der bisherigen Verhandlungen, so scheinen die Aufständischen grundsätzlich auf ihren Forderungen beharrt zu haben.²²³ In welcher Form die Unterhandlungen mit der Bauernschaft stattgefunden haben, geht aus den vorhandenen Akten jedoch kaum hervor. Ebenso wird aus den Aufzeichnungen Solothurns nicht klar, ob sich die herbeigeholten, gehorsamen Landleute in ihren Vermittlungsversuchen nur an die eigenen Aufständischen wandten.²²⁴ Der neu angesetzte Verhandlungstag galt jedenfalls nicht nur für die solothurnischen Untertanen. Auch die Aufrührer aus dem Bistum einigten sich mit ihrem Herrn, in acht Tagen wieder nach Dornach zu kommen, um neuerlich über ihre Beschwerden zu befinden.²²⁵

Während der Zusammenkunft in Dornach konzentrierte sich der Rat natürlich auf die dortigen Entwicklungen. Dennoch musste er sich auch mit Aktivitäten im übrigen Aufstandsgebiet beschäftigen. Am 5. Mai begab sich Urs Stark zum Schloss Gilgenberg, das von den Untertanen besetzt worden war.²²⁶ Sie gaben an, dadurch einem möglichen Überfall durch andere zuvorgekommen zu sein. Eindringlich warnte Solothurn die Bauern davor, das Schloss jemand anderem zu übergeben und es dadurch ihrem Herrn und der Stadt zu entfremden.²²⁷ Ob sich die Gilgenberger daran halten würden, war dem Rat selbst ungewiss. Man war sich über die Haltung der Gilgenberger offenbar nicht ganz schlüssig. Solothurn bot sich ihnen sodann als Vermittler bei allfälligen Beschwerden an.²²⁸

Wenig Gutes hatte der Vogt von Thierstein zu berichten. Etliche Aufrührer aus dieser Vogtei waren nach Beinwil gezogen, hatten un-

²²¹ Miss. 14, 125; siehe auch: Miss. 14, 129; EA IV 1a, Nr. 270, S. 647; R.M. 12, 493.

²²² Miss. 14, 127f.; R.M. 12, 493.

²²³ Franz Akten, Nr. 107, S. 273 und 274. Vergleiche: Ebenda, Nr. 105, S. 271f. und Strickler I, Nr. 1081. Die Artikel aus Franz Akten, Nr. 107, scheinen zudem als gemeinsame Grundforderungen betrachtet werden zu können, siehe unten.

²²⁴ Vergleiche: Akten Bauernkrieg, 145. Dem scheint aber doch so zu sein, wenn wir die Verhandlungen vom 15./16. Mai betrachten (Franz Akten, Nr. 107).

²²⁵ Gauss Landschaft, S. 386.

²²⁶ Hans Imer weilte in österreichischen Diensten.

²²⁷ Miss. 14, 114.

²²⁸ Miss. 14, 123f. und Miss. 14, 114.

erlaubterweise in den Weihern gefischt und sich am Eigentum des Klosters vergriffen. Der Vogt, dem Thoman Bochlin zur Seite stand, war bemüht, das Beste zu handeln. Allerdings bezweifelte er, den Bauern trauen zu können: «Und was sy uns erst zusagen, alsbald sy von uns kumen, ist es erlogen.» Zudem hatten die Bauern «einhelig zusammen geschworn». Hans Hachenberg bat seine Obrigkeit, Thoman Bochlin an seiner Seite zu belassen.²²⁹ Wie wir bereits früher bemerkt haben, bestand ohnehin ein gespanntes Verhältnis zwischen dem Amtmann und seinen Untertanen. Die zurückkehrenden Boten aus dem Dorneck überbrachten dem Rat verschiedene Klagen der Thiersteiner Landleute über ihren Vogt. Die Obrigkeit sah sich am 10. Mai genötigt, einerseits ihren Vertreter im Thierstein zur Mässigung anzuhalten, andererseits die Untertanen zu beruhigen. Gleichzeitig wurden diese aufgefordert, gehorsam zu sein. Ihr Frevel an den Weihern des Gotteshauses wurde ihnen angezeigt.²³⁰

Bis zum 15. Mai musste der Rat über die Artikel, die ihm die Landleute aus Dorneck, Thierstein und Gilgenberg zukommen liessen, befinden. Er verordnete dazu einen Ausschuss, dem unter anderen die beiden Schultheissen Hans Stölli und Peter Hebolt, Venner Niklaus Ochsenbein und Seckelmeister Urs Stark angehörten.²³¹ Wiederum dringt nichts über die Zusammenstellung der Beschwerden durch. Wir dürfen jedoch annehmen, dass sie mit jenen «stärkeren» Artikeln, über die sich der Rat am 7. Mai beschwert hatte, in weiten Teilen übereinstimmen.²³² Am 12. Mai nahm nun der Ausschuss zu den Forderungen Stellung und traf seine Entscheidungen.²³³

Die Artikel sind überschrieben mit:

«Artticklen unnd inhalt der gemeinen etc., die sich vermeine beschwerdt unnd oberladn, mitt fruntlicher bitt unnd begär anzunämmen unnd guttwillicklichen mitt einander zu vertedigen.»²³⁴

²²⁹ Akten Bauernkrieg, 155.

²³⁰ Miss. 14, 126f.; Miss. 14, 130; R. M. 12, 492.

²³¹ Siehe: Akten Bauernkrieg, 5 (Einleitung). Diese Quelle stimmt im Folgenden mit dem letzten Teil von Tractatenbuch 1514–1525, S. 126f. überein.

²³² Siehe dazu: Franz Akten, Nr. 107, S. 273/74. Zu den Beschwerden des Rates vom 7. Mai: siehe oben, S. 24; Miss. 14, 116, 117f.

²³³ Akten Bauernkrieg, 5f.; in Tractatenbuch 1514–1525, 126f., sind vorgängig die Artikel und zusätzliche, für die Einordnung der Artikel nützliche, Angaben. Gedruckt in: Franz Akten, Nr. 107, S. 273f.

²³⁴ Die Artikel finden sich in: R. M. 12, 498f.; ebenso: Akten Bauernkrieg, 123; siehe auch: Tractatenbuch 1514–1525, S. 126f. Diese Quelle ist, wie erwähnt, gedruckt in: Franz Akten, Nr. 107, S. 273f.

Beachte: nicht alle Artikel, über die entschieden wird, sind aufgeführt.

Im Folgenden werde ich nur auszugsweise oder zusammenfassend auf die Begehren eingehen. Meistens wird das Anliegen aufgrund der entsprechenden Entscheidung klar.²³⁵

Zuerst bitten die Untertanen, «man woll uns nach erkont der helligen gschrift nachlassen eyn pfarherren, der uns das heilig evangelion verkonde». Dieser soll durch die Gemeinde gewählt und, bei ungebührlichem Benehmen, wieder abgesetzt werden können. (1)

Der Rat geht darauf nicht ein. Wenn sich ein Pfarrer aber ungebührlich verhalte, sollen die Untertanen an ihre Herren gelangen.

Im nächsten Punkt erklären die Bauern, den grossen Zehnten, «von gott im alten testament ym selbst verordnet worden (...) und im nuwen alls vollbracht», geben zu wollen. Er soll von gewählten Pflegern verwaltet werden; daraus soll der Pfarrer belohnt und den Armen geholfen werden; einen Drittel kann die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke verwenden. Falls der Zehnt an Private veräussert worden sei, will man sich mit diesen vergleichen. Der kleine Zehnt soll nicht mehr gegeben werden, ebenso das «wydumb». (2)

Die Obrigkeit entscheidet demgegenüber, den grossen Zehnten halten zu wollen wie bisher. Betreffend des kleinen Zehnten und des Wydumbs²³⁶ haben die Boten aber Gewalt, mit den Bauern zu verhandeln.

Im Weiteren wird die Forderung nach Abschaffung des Bösen Pfennigs²³⁷ abgewiesen. (3)

Die Untertanen beschwerten sich, von den Amtleuten jeweils schon bei kleinsten Begebenheiten zum Eid gedrängt zu werden. Die Obrigkeit hält dagegen an der Notwendigkeit von Eidesleistungen fest, will sich aber für eine angemessene Handhabung einsetzen. (4)

Das Fischen wird nur in den kleinen Bächen erlaubt; der Vogelfang und die Jagd auf einige Tierarten wird zugelassen; das Hochwild bleibt der Obrigkeit aber vorbehalten. Die Nutzung des Holzes soll allenfalls nur in jenen Wäldern freigegeben werden, die zu den Gütern gehören. (5/6)

Betreffend der Eigenschaft verweisen die Herren auf den Artikel aus den letzten Bauernunruhen: erst wenn Basel und andere umliegende Herren ihre Eigenleute ablösen, will Solothurn nachziehen. Die betreffende Steuer sei zudem bereits erheblich reduziert worden. (7)

²³⁵ Franz Akten, Nr. 107, S. 273 f.

²³⁶ Schweizerisches Idiotikon, Band 2, bearbeitet von Friedrich Staub, Ludwig Tobler und Rudolf Schoch, Frauenfeld 1885, Spalte 553: Widemguet = ein der Kirche geschenktes und hiemit von jeder Abgabe freies Grundstück oder Hof, auch eine der Ortskirche zinsbare Liegenschaft.

²³⁷ Im Artikel wird auch das Ungeld angesprochen. Zu den Begriffen: Amiet, S. 186.

Bei den abzulösenden Zinsen möchte der Ausschuss die geltenden Bestimmungen grundsätzlich einhalten; er signalisiert aber Gesprächsbereitschaft. Insbesondere wird den Vermittlern gewährt, über die Ordnung im Gerichtswesen zu verhandeln. (8/9)

Nicht angesprochen fühlt sich der Rat in der Angelegenheit des Banns und der geistlichen Rechtssprechung; bezüglich der Eheschliessung möchte er sich noch nicht festlegen, doch das Verbot der ungenossamen Ehe soll weiterhin gelten bei Verbindungen über die Herrschaftsgrenzen hinaus. (10/11)

Die Ratsherren geben sodann den Vermittlern keine Gewalt, über die Freigabe des Todfalls zu verhandeln, da man diesen nur als Pfand vom Kloster Beinwil übernommen habe. Es wird aber erwogen, über einen Loskauf zu reden. (12)

Die Forderung nach Freigabe von Wunn²³⁸ und Weide stösst bei den Herren auf kein Verständnis; die Boten sollen darüber Genaueres in Erfahrung bringen. Auch in der Praxis der Appellation bei Gerichtsverfahren sieht sich Solothurn nicht genötigt, etwas zu ändern. Demgegenüber zeigt sich die Obrigkeit bereit, Bestimmungen, die das Erbrecht betreffen, vorerst wieder zurückzunehmen. Gleichzeitig wird eine neue Bussenordnung angekündigt, in der die geltenden Ansätze mit der Basler Münze verglichen werden sollen. Beim letzten Anliegen, das eine Abgabe in Gilgenberg zum Gegenstand hat, erklären die Ratsherren, nicht zuständig zu sein.

Insgesamt lässt sich die Grundhaltung Solothurns folgendermassen kennzeichnen: Es versucht, seine Positionen so gut wie möglich zu wahren, insbesondere dort, wo herrschaftsrechtliche und eigene finanzielle Interessen betroffen sind. In weniger entscheidenden Punkten zieht der Rat Ermässigungen in Betracht. Zudem ist er bereit, sich für die Situation der Untertanen einzusetzen und auf weitere Verhandlungen einzugehen.

Der neue Verhandlungstag rückte näher. Noch am 15. Mai sollte an die Vögte der Ratsbeschluss ergehen, wonach wegen der gegenwärtigen Empörungen und aus Sorge, «das gott der allmächtig von unns Sündn wegn diss straff uber unns sände», wöchentlich ein Kreuzgang in Stadt und Land abzuhalten sei.²³⁹ Am 14. Mai nun begaben sich die Solothurner Gesandten zusammen mit Botschaften aus Bern, Luzern, Basel und Freiburg ins Dorneck.²⁴⁰ Dort kamen sie dann mit den Landleuten aus Dorneck und Thierstein, den Gilgenbergern und den

²³⁸ Früchte der Weide (Eggenschwiler, S. 26, Fussnote 3).

²³⁹ Miss. 14, 132.

²⁴⁰ Franz Akten, Nr. 107, S. 276.

Untertanen aus Laufen und anderen Bistumsgebieten auf dem Feld bei Reinach zusammen. An der Brücke bei Dornach wurde zwischen den Ratsherren von Solothurn und den Untertanen aus ihren beiden Vogteien verhandelt, wobei die Eidgenossen und die auch anwesenden Vertreter der Landleute aus den oberen Ämtern vermittelten. Die Bauern zeigten sich aber äusserst ungehorsam, führten ausserdem ein im Kloster Mariastein geraubtes Fähnlein mit sich und liessen Drohworte gegen die Obrigkeit verlauten. Das Treffen drohte zu scheitern, als die eidgenössischen Gesandten sich anschickten wegzureiten. Erst die unmissverständliche Erklärung der anwesenden Herren, dass die Obrigkeit solch unbotmässiges Verhalten nicht länger akzeptieren werde, brachte die Aufständischen zur Einsicht. Sie mussten auch erkennen, dass Solothurn auf die Unterstützung der vermittelnden Orte zurückgreifen konnte.²⁴¹ So gelang es der Regierung endlich, mit ihren Untertanen übereinzukommen. In den folgenden Wochen ging der Rat neu auf die bäuerlichen Beschwerden ein, wobei jetzt die einzelnen Vogteien und Dörfer getrennt behandelt wurden.²⁴² Auch mit den bischöflichen Untertanen unter anderem aus Laufen, Pfeffingen und Therwil konnte am 16. Mai eine Übereinkunft getroffen werden.²⁴³ Während Solothurn die schlimmsten Spannungen überwunden hatte, sollte sich im Gebiet des Bischofs von Basel die Konfliktsituation noch über längere Zeit hinziehen.²⁴⁴

Der weitere Verlauf

Die Vorgänge im Bistum sorgten denn auch für weitere Unruhe, was Solothurn nicht unberührt lassen konnte. Bereits kurz nach den Verhandlungen bei Dornach musste der Rat erfahren, wie drei seiner Untertanen aus den oberen Ämtern in Laufen durch «ungeschickte» Worte aufgefallen waren. Der Vogt von Falkenstein sollte fortan ein Aufsehen auf solch unruhige Leute haben.²⁴⁵ Im Laufental selbst drohten sich die Unruhen an der Kostenfrage neu zu entfachen. Aus Bern wurden die Laufener aufgefordert, die Geschädigten abzufinden.²⁴⁶ Erneut wandten sie sich nun gegen ihren Herrn, so dass die Berner warnend zu Gunsten des Bischofs intervenierten. Gleichzeitig

²⁴¹ Ebenda.

²⁴² Am 24. Mai erfolgte zum Beispiel der Entscheid für Seewen (Franz Akten, Nr. 110, S. 279), auf den 25. Mai ist ein Vertrag mit der Herrschaft Rotberg datiert (ebenda, Nr. 116, S. 285).

²⁴³ EA IV 1a, Nr. 273, S. 658; Gauss Landschaft, S. 393f.

²⁴⁴ Siehe dazu: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 86f.

²⁴⁵ Akten Bauernkrieg, 142a.

²⁴⁶ Strickler I, Nr. 1103 b, S. 372.

wurde dieser aber auch angewiesen, nichts Unfreundliches gegen die Bauern zu unternehmen.²⁴⁷ Darauf vermittelte Basel am 26. Mai zwischen den Untertanen aus verschiedenen Ämtern und dem Bischof. Dieser musste sich um des Friedens willen bereit erklären, die Kosten der Empörung, die zu diesem Zeitpunkt nur geschätzt werden konnten, zu übernehmen.²⁴⁸ Damit war man sich zwar in diesem Punkt näher gekommen; die Widerstandsbewegung war aber keineswegs gebrochen.²⁴⁹

Mittlerweile war der Solothurner Rat bemüht, den Bestimmungen des Abschieds zu Dornach nachzukommen. Alle strittigen Fragen waren demnach für zwei Wochen angestellt worden. Solothurn hatte versprochen, während dieser Zeit eine Botschaft zur Verhandlung herabzuschicken. In der letzten Maiwoche begaben sich nun Peter Hebolt und einige andere Ratsherren erneut in die nördlichen Vogteien und kündigten den Thiersteinern ihren Besuch an. Die Boten wiesen die Untertanen an, bis dahin gegenüber dem Abt und dem Konvent von Beinwil stillzustehen und dem Abschied nachzuleben.²⁵⁰

Über die Verhandlungen mit den Landleuten ist nichts bekannt. Sie gaben aber den Gesandten die Hoffnung, «der spännigen Sachen halb mitt inen güttlich der gebürenach zuverkommen».²⁵¹ Offenbar bestanden aber immer noch Kontakte zwischen solothurnischen Untertanen und Laufenern. Am 27. Mai gelangten die Solothurner Boten jedenfalls an die Gemeinde in Laufen und ersuchten sie, die Bauern aus ihrer benachbarten Herrschaft in Gehorsamkeit bleiben zu lassen. Die Laufener wurden eindringlich angewiesen, die Beschwerden gegenüber ihrem Herrn innerhalb ihrer eigenen Herrschaftsgrenzen zu regeln.²⁵² Aus den oben erwähnten Anordnungen der Obrigkeit an die Thiersteiner geht hervor, dass eine feindselige Haltung gegenüber dem Abt von Beinwil bestand. Daran änderte sich auch in der Folge nichts. Bereits kurz nach dem Besuch der Vermittler begaben sich einige Bauern, von einer Gemeindeversammlung delegiert, vor das Gotteshaus. Sie forderten den Abt in unfreundlicher Weise auf, sie über die Verpfändung von Klosterbesitz an Solothurn zu orientieren.²⁵³ Dieses Vorgehen hängt wohl damit zusammen, dass die Regie-

²⁴⁷ EA IV 1a, Nr. 273, S. 660.

²⁴⁸ Urkundenbuch der Stadt Basel, Band X, bearbeitet von Rudolf Thommen, Basel 1908, Nr. 37, S. 32.

²⁴⁹ Gauss, S. 44f; siehe auch: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 87f; ABR II, Nr. 188, S. 132/133.

²⁵⁰ Miss. 14, 138f.

²⁵¹ Miss. 14, 137.

²⁵² Ebenda. Das Schreiben befindet sich auch in: Strickler I, Nr. 1115, S. 375.

²⁵³ Miss. 14, 149.

rung, die die Abgabe des Todfalls nur pfandweise vom Kloster übernommen hatte, in Dornach nicht hatte über deren Ablösung diskutieren wollen. Solothurn warnte die Bauern vor gewaltsamem Vorgehen und mahnte sie zur Ruhe. Eine weitere Gesandtschaft, die mit den Thiersteinern verhandeln sollte, war unterwegs.²⁵⁴

Anfang Juni nahmen für Solothurn die Ereignisse nochmals eine unerfreuliche Wendung. Die Thiersteiner sandten ihre Botschaften in die solothurnischen Landgebiete, regten Gemeindeversammlungen an und scheinen die anderen aufgefordert zu haben, Boten zu ihnen zu schicken. Nachdem es der Obrigkeit gelungen war, die Unruhen von den Gebieten südlich des Jura fernzuhalten, mussten diese Aktivitäten ihr besonderes Missfallen erregen. Sie mutmasste, «das annderes nützit darhinder stecke, dan die selbn unnsere biderben lütt ouch ungehorsam unnd ufrüreg zemachn».²⁵⁵ Die Vögte wurden angewiesen, sorgsam auf ihre Leute einzuwirken. Der Rat anerkennend sich, allfällige Beschwerden anzuhören. Auch wenn aus dem Vorgehen der Thiersteiner keine unmittelbaren Folgen ersichtlich sind, musste der Rat dennoch vermehrte Anzeichen von Unruhe in seiner näheren Umgebung, genauer an der Grenze zur Berner Landschaft, registrieren. So unterrichtete Solothurn die Berner am 17. Juni über eine geplante Zusammenkunft auf der Kirchweihe zu Utzenstorf. Die Bauern aus Kriegstetten wollten sich dort am anderen Tag mit Berner Landleuten eidlich verbinden, um für ihre Forderungen gemeinsam einzustehen.²⁵⁶ Zur gleichen Zeit musste sich Bern an die versammelte Bauernschaft im Delsbergertal wenden, wo das Gotteshaus Bellelay bedroht wurde.²⁵⁷ Aus diesen Vorfällen, insbesondere jenen in der Solothurner Landschaft selbst, erwachsen aber keine gefährlichen Folgen. Der Obrigkeit gelang es, auf gutlichem Weg auf die Forderungen ihrer Untertanen in den Vogteien südlich des Jura einzugehen.²⁵⁸

Während der Bauernkriegswirren waren Gotteshäuser besonders gefährdet. Die mehrmalige Bedrohung von Bellelay und Münster-Granfelden legt nahe, dass auch das Kloster Lützel, dessen Kastvogtei an Solothurn gelangt war, Verunglimpfungen ausgesetzt war. Ein Schreiben Solothurns vom 28. Juli an den Vogt der Grafschaft Pfirt unterrichtet uns denn auch über einen Überfall der nahen sundgau-

²⁵⁴ Ebenda; siehe auch: R. M. 12, 520.

²⁵⁵ Miss. 14, 145f.

²⁵⁶ Strickler I, Nr. 1145 a und 1145 b, S. 383f; Miss. 14, 156; beachte auch: Miss. 14, 147/48 und Strickler I, Nr. 1165, S. 388.

²⁵⁷ Strickler I, Nr. 1146, S. 384.

²⁵⁸ Haefliger I, S. 24. Zu den Verhandlungen: Franz Akten, S. 288f.

schen Dörfer auf die Abtei.²⁵⁹ Der Raubzug dürfte früher, wohl anfangs Juni, stattgefunden haben. Am 14. Juni nämlich sprach Basel die Bauern im Laufental darauf an, «vergangner wuchenn über den vergriffen unnd von allenteylenn angenommen anstand, das closter lützel wyter beschedigt» zu haben.²⁶⁰ Wir können annehmen, dass die Sundgauer und die Laufener in einer gemeinsamen Aktion gegen das Gotteshaus vorgegangen sind. Ein Bericht des Bischofs von Basel spricht an, wie sich die Bauern aus Laufen nach den Verhandlungen im Mai den Sundgauern angeschlossen und bei der Beschädigung des Klosters mitgewirkt haben.²⁶¹ Verschiedene Beschreibungen geben uns ein Bild von den massiven Zerstörungen. Solothurn forderte die Beteiligten mehrmals auf, den Schaden zu ersetzen.²⁶²

Wenden wir uns wieder den Ereignissen im Dorneck und im Thierstein zu. Am 9. Juni weilte eine Ratsbotschaft in den beiden Vogteien, um über den schwierigsten Artikel, jenen betreffend die Eigenschaft, zu verhandeln. Die Regierung gewährte ihren Untertanen drei Möglichkeiten: es wurde ihnen zugestanden, sich loszukaufen, wie dies die Bauern in den südlichen Vogteien bereits getan hatten. Ausserdem bot der Rat an, sie nach dem Vorbild der Basler in der Eigenschaft zu halten oder alles beim Alten zu belassen. Die Regierung gab ihrer Hoffnung Ausdruck, damit in dieser Angelegenheit zu einem Abschluss gekommen zu sein.²⁶³ Am 10. Juni wurden die verhandelten Artikel dem Rat vorgelegt und durch ihn so belassen.²⁶⁴ Zwei Wochen später liessen die fünf Dörfer Dornach, Seewen, Büren, Gempen und Hochwald dem Rat mitteilen, «das sy dem abschied welent geleben». Sie erklärten sich bereit, wiederum zu ihren Herren zu schwören, worauf Solothurn umgehend die Entsendung einer Ratsbotschaft vorsah. Die Leute aus diesen Dörfern hatten bereits ihre Gesandten nach Laufen geschickt, um ihnen den Eid aufzukünden. Sie orientierten auch die

²⁵⁹ Miss. 14, 186.

²⁶⁰ Staatsarchiv Basel, Missivenbuch A28, Blatt 49, gedruckt in: Strickler I, Nr. 1142 a, S. 382.

²⁶¹ ABR II, Nr. 188, S. 133; auch Miss. 14, 207 spricht Laufens Helferrolle an. Der Brief Basels geht auch ins Pfirter Amt (Strickler I, Nr. 1142 a, S. 382).

²⁶² Beschreibungen der Zerstörungen in: Staatsarchiv Basel, Missivenbuch A28, Blatt 49; Miss. 14, 186. Siehe auch in: Meyer, S. 141/42; Basler Chroniken, Band 7, bearbeitet von August Bernoulli, Leipzig 1915, S. 283 (=Basler Chroniken VII). Solothurns Bemühungen um Schadenersatz: Miss. 14, 186; R.M. 12, 583; Miss. 14, 207; eventuell auch R.M. 13, 62.

²⁶³ Miss. 14, 151 f.

²⁶⁴ R.M. 12, 522.

Thiersteiner über ihre Entscheidung und boten sich an, ihnen der Ob-
rigkeit gegenüber behilflich zu sein. Allerdings fügten sie unmissver-
ständlich an, mit ihren Herren fortan in Frieden leben zu wollen.²⁶⁵

Nicht so reibungslos gestaltete sich die Angelegenheit in der Herr-
schaft Gilgenberg, wo sich etliche Untertanen im Schloss befanden.
Hans Imer von Gilgenberg hielt sich derweil in österreichischen
Diensten in Ensisheim auf. Dem Vogt von Dorneck, Thoman Schmid,
wurde berichtet, dass die Gilgenberger ihrem Herrn bis zu einer Eini-
gung keine Abgaben mehr entrichten wollten. Er erfuhr, dass sie sich
sogar nach einem neuen Herrn umsehen würden, der ihnen gelegen
sei! Einige zögen dabei den Bischof von Basel in Betracht. Auf diese
Meldungen schickte der Vogt von Dorneck einige seiner Dienstleute
nach Gilgenberg, wo sie aber entgegen den Bestimmungen des Burg-
rechts nicht eingelassen wurden.²⁶⁶ Die Bauern nahmen darauf ge-
genüber Thoman Schmid Stellung, indem sie behaupteten, mit Wissen
ihres Herrn im Schloss zu sein. Sie stellten die weiteren Entschei-
dungen ihrem Vogt anheim, der inzwischen aber zu Hans Imer nach En-
sisheim aufgebrochen war.²⁶⁷ Der Rat reagierte sofort; er forderte die
Gilgenberger am 25. Juni auf, das Burgrecht zu bedenken und die so-
lothurnischen Knechte, welche mit der Verwahrung des Schlosses be-
auftragt seien, hineinzulassen. Thoman Schmid wurde in seiner Hal-
tung gestützt; ihm wurde genehmigt, seine Mannschaft notfalls durch
Anwendung «anderer Mittel» in die Burg zu bringen.²⁶⁸ Nur zwei Tage
später beantwortete Solothurn einen Brief Hans Imers. Darin orien-
tierte es ihn über die Vorfälle in seiner Herrschaft. Es rechtfertigte die
beabsichtigte Besetzung des Schlosses und versicherte, ihm sein Haus
keinesfalls entfremden zu wollen.²⁶⁹ Offenbar wollte der Rat damit
allfällig anderslautenden Gerüchten entgegenwirken. Dem Vogt von
Gilgenberg war nicht zu trauen, wusste doch Thoman Schmid zu be-
richten, dieser habe mit den Bauern «zusammengeschworen».²⁷⁰

Nachdem sich die Landleute im Dorneck wieder offen zu ihren
Herren bekannt hatten, verlangte nur noch die Lage im Thierstein ei-
ner abschliessenden Klärung. Aber noch Ende Juni wurde dem Rat

²⁶⁵ Akten Bauernkrieg, 96.

Betr. Solothurns Absicht, eine Ratsbotschaft zur Vereidigung hinabzuschicken:
Miss. 14, 159.

²⁶⁶ Hans Imers Frau war Bürgerin zu Solothurn.

²⁶⁷ Akten Bauernkrieg, 96.

²⁶⁸ Miss. 14, 158, 159.

²⁶⁹ Miss. 14, 161 f.

²⁷⁰ Akten Bauernkrieg, 96; Miss. 14, 161 f.

durch seinen Vogt eine widerstrebende Haltung der Thiersteiner angezeigt. So hatten sie in Gemeindeversammlungen den Beschluss gefasst, dem Bischof von Basel und anderen fremden Herren die Zehnten nicht mehr auszurichten, sondern diese nach den eigenen Vorstellungen zu verwenden. Ein weiteres Mal richtete sich ihr Missfallen auch gegen den Abt von Beinwil, den die Bauern nicht mehr im Gotteshaus dulden wollten. Insbesondere musste die Obrigkeit erkennen, dass ihre Untertanen, entgegen früherer Aufforderungen, sich immer noch an ihre Nachbarn aus Laufen hielten und «sampt denselben unruwigen lütt n für unnd für in underred unnd gespräch standen». Der Rat liess den Thiersteinern gegenüber verlauten, «ir söllten uwer eyd, ere unnd pflichtten, so ir unns alls uwer oberkeyt schulldig sind, unnd geschworen hand, ouch unns nachrytten unnd bewilligung, in vilen dingen höher unnd anders bedacht haben»!²⁷¹ Die Untertanen wurden nachdrücklich aufgefordert, von ihrem ungeschickten Verhalten abzusehen und in den erwähnten Angelegenheiten dem Rechten nachzukommen.

Endlich, am 24. Juli, schickten die Thiersteiner ihre Botschaft vor den Rat und entschuldigten sich «dess, so vergangen ist in diesern loüffen». Gleichzeitig schlugen sie vor, in der Ablösung der Eigenschaft gleich zu verfahren wie bei den anderen, «unnd doch darby gebetten, inen den val in söllichem nachzulassen». Die Ratsherren aber zeigten ihnen, welche als letzte der Obrigkeit Folge leisteten, die kalte Schulter und wiesen sie auf ihr mutwilliges Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Vermittlungsbemühungen hin. Der Rat wies sie an, sich über die Kosten der Empörung Gedanken zu machen und in acht Tagen Antwort zu bringen.²⁷²

4.4 Die Artikel der aufständischen Thiersteiner

Die einzelnen Artikel – Grundforderungen

Noch anfangs Mai hatte sich die Obrigkeit den Forderungen der versammelten Bauernschaft stellen müssen. In der Folge konnte aber der Rat, wie wir gesehen haben, mit den Untertanen der beiden Vogteien getrennt verhandeln. Mehrere lokale Beschwerdeschriften bieten dafür einen Einblick.²⁷³

²⁷¹ Miss. 14, 162f. Siehe auch: R.M. 12, 553.

²⁷² R.M. 12, 577f.

²⁷³ Siehe: Tractatenbuch, Akten Bauernkrieg bzw. Franz Akten, S. 277f.

«Hernoch folgent die artickel, deren sich die landtlüt der herschafft Tierstein beklagen, überladen und beschwert sin.²⁷⁴ Erstmols demnoch sy ein apt von Beinwil versetzt het minen herren von Solotorn, ist vorbedingt, dz man sy by irem altten harkomen und fryheiten solle lassenn bliben, solichs hat inn byßhar nitt mögen verlangen inn mengerley wyß als mit den höltzeren zhowen, zenutzen, zebruchen on stocklöse oder eyniche andre beschwerdt.²⁷⁵

2. beschwerdt sy die eigenschafft, der wend sy gar und gantz entladen sin, domit ein byderman mög sine kind versorgen, wo im got gnod verlicht.

3. so ist inn der fal uberlegen, denn so ein biderman sinen kinden mit todt abgodt, bedonckt sy, sig iren armen weyßlenen schadens gnug zugestanden; so sy ir eltteren verlieren, so sollen sy erst dz besthoubt dem herren dorzu geben; kompt etwen inn ein sterbent dorzu, das ein ghüset 2 oder 3 fech muß hinweg geben, doruß sy solten sich neren und ir schulden zalen, dodurch sy zu armen tagen komen.

4. wend sy, dz inen weder gwild noch gfigel noch der fisch im wasser entzogen noch verbotten sig, sonder fry herloubt dem underthonen als dem obren, diewyl es uns got allen herschaffen hat.

5. begerent sy, dz irs grichtz rächt und ordnung brucht und ghalten werd als von alter harkomen und mit nuwen uffsätzen wyther nit beschwerdt, als bißhar beschächen mit dem, dz ein grichtzman angeben sol by sim eyd all fräfel, so er sicht,²⁷⁶ derglichen nüw satzungen der stroffen uber alt harkomen und bruch, ouch dz man eim byderman sin kondtschafft abstrickt und glich zum eyd dringt, derglich dz ein vogt, so er ein sach verlürt am gricht umb ein fräfel erst apelliert für min herren, von deren wegen er klegler ist. Die ander nuw uffsätz, nit not all hie zu melden, sind in uberlegen, begerent ir entladen werden und ir gricht, rächt und stroffen handthaben und lossen by altem harkomen, wie ir herren und obren dz fonden und an sy komen ist.

6.²⁷⁷ wend sy, dz kein vogt kein gewalt hab, ze fochen noch ze thürnen, der umb malefitz nit verargwänet sig, sonder inn mit rächt hersuchen.

7. begerent sy, dz dz ungelt vom win gantz dännen, todt und ab sig.

8. wellen sy, dz inen all weld und holtzer unverbannt und unverbotten sigent, dz sy die mögen nutzen und bruchen inn all weg on all engeltniß mit holtz und weid.

9. ist ir beger, dz sy fürbasser kein tell mer zalen sollen noch wellen.²⁷⁸

[10.] Item dr klein zechend, deren zins und zechend glich. Vogtmatten undergon (?). Wenn der hagell schlecht, begeren sy nachzlassen wie mitt dem zechennnd.»²⁷⁹

Der einführende Passus und die neunte Forderung nach Abschaffung der Tell sind in der Vorlage durchgestrichen. Dagegen könnte es sich beim letzten Artikel um einen Nachtrag handeln. Trotzdem werden wir im Folgenden diese Passagen berücksichtigen. Gerade die durchgestrichenen Beschwerden dürften Teil der ursprünglichen bäuerlichen Begehren sein. Die Forderungen, welche aus den am Schluss

²⁷⁴ Akten Bauernkrieg, 26. Gedruckt in: Franz Akten, Nr. 117, S. 286.

²⁷⁵ Der Artikel ist durchgestrichen.

²⁷⁶ Siehe dazu: Amiet Bauern, S. 661.

²⁷⁷ Im Folgenden wird die irrige Nummerierung der Artikel angeglichen.

²⁷⁸ Dieser Artikel ist durchgestrichen.

²⁷⁹ Der letzte Artikel scheint nachgetragen zu sein und ist schwierig zu lesen. Der letzte Satz ist von anderer Hand.

angebrachten, knappen Angaben hervorgehen, sind übrigens anhand der obrigkeitlichen Entscheidung, die wir später behandeln werden, besser zu verstehen.²⁸⁰

Die Artikel der Thiersteiner lassen sich in einige zusammenfassende Bereiche gliedern:

Die Abschaffung der Eigenschaft und die Lasten der speziell erwähnten Abgabe des Todfalls sind den Bauern ein ernstes Anliegen. Der Fall verursacht unmittelbar Sorge um die Lebenssituation der Nachkommen.

Im weiteren verlangen sie den Zugang zu den Ressourcen (Wildjagd, Vogel- und Fischfang, Holzwirtschaft); die Nutzung des Waldes soll nicht durch Abgaben belastet sein.

Im Gerichtswesen werden verschiedenste Neuerungen angeprangert. Auch die Kompetenzen des Vogtes sollen Beschränkungen unterliegen.

Schliesslich verlangen die Untertanen die Beseitigung von steuerlichen Abgaben, so des Ungeldes, einer Umsatzsteuer beim Weinausschank, und der Tell, einer ausserordentlichen Vermögens- und Gütersteuer.²⁸¹ Ebenfalls sprechen sie die Zehntleistungen an.

Wir haben bereits bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Bedeutung des Übergangs der Herrschaft Thierstein an Solothurn im Zusammenhang mit der Situation direkt vor den Bauernunruhen hingewiesen. Die für die ansässige Bevölkerung neue Präsenz der solothurnischen Obrigkeit dringt im Gegenstand verschiedener Forderungen durch. Explizit erwähnt und beklagt werden Neuerungen im Einführungsartikel und im Artikel über das Gerichtswesen.²⁸² An diesen Stellen legitimieren die Bauern ihre Forderungen ausdrücklich mit dem Alten Herkommen. Die Herren sollen das Recht handhaben wie sie es angetroffen haben. Die Argumentation der Thiersteiner erscheint hier selbstbewusst. Demgegenüber erkennen wir in den anderen Artikeln keine oder nur eine vage Legitimation. Gerade bei Beschwerden über Abgaben und Rechte, die den Oberen seit jeher zugestanden haben, erwies sich die Berufung auf das Alte Herkommen als unzureichend. Die Thiersteiner gehen aber nicht so weit, nun konsequent das Göttliche Recht in Anspruch zu nehmen. Die vierte For-

²⁸⁰ Die erwähnten Eingriffe scheinen mit den Verhandlungen in Zusammenhang zu stehen; während die Obrigkeit 1. und 9. nicht behandelt, sind die Ausführungen zum Entscheid auf 10. ausführlicher als die vorliegenden Angaben in der Beschwerdeschrift.

²⁸¹ Zu den Begriffen, siehe: Amiet, S. 186 und 188.

²⁸² Zu den Veränderungen, die die solothurnische Herrschaft brachte, siehe: Amiet Bauern, S. 659f. Speziell zum Gerichtswesen: S. 660.

derung, die das Recht aller an der göttlichen Schöpfung anspricht, mag zwar Argumente aus dieser Richtung enthalten; im Folgenden scheinen sich die Untertanen aber in ihren Artikeln auf die Forderung nach einer vernünftigen und in diesem Sinne nachsichtigen Anwendung des Rechts zu stützen.

Vergleichen wir die Thiersteiner Forderungen mit den allgemeinen Artikeln, die der Obrigkeit anlässlich der Verhandlungen zu Dornach überreicht wurden, ergeben sich bei der Mehrheit der Punkte Parallelen. Eine Ausnahme bilden vor allem die beiden einführenden Artikel der allgemeinen Beschwerdeschrift, welche auch in dieser selbst speziell betrachtet werden können.²⁸³ Die besondere Situation der Thiersteiner kommt in ihrer einführenden Forderung zum Ausdruck; neu werden bei ihnen die Kompetenzen des Vogtes und die Tell angesprochen. Zu bemerken ist ausserdem, dass keine direkten Beschwerden über zu leistende Dienste angeführt werden.²⁸⁴

Die Forderungen im Vergleich

Die Beschwerden benachbarter Gebiete

Mehrere Artikelsammlungen sind uns aus der Vogtei Dorneck überliefert. Ein Vergleich mit den Artikeln der Thiersteiner soll Gemeinsamkeiten der Anliegen, aber auch Abweichungen zum Ausdruck bringen, ohne auf Forderungen einzugehen, die sich ausschliesslich auf lokale Verhältnisse beziehen. Dabei vergleichen wir verschiedene Beschwerdeschriften, auch solche aus der Herrschaft Rotberg.²⁸⁵

Die Forderung nach Loslösung von der Eigenschaft wird meistens gleich am Anfang gestellt, ohne dass jedoch grössere Erläuterungen hinzugefügt wären. Während aber die Gotteshausleute aus dem Thierstein besonderen Nachdruck auf die Befreiung von den Lasten des Todfalls legen, findet dies im Dorneck kaum Erwähnung.²⁸⁶ Ausserdem werden die Beschränkungen der Heiratsmöglichkeiten in den Artikeln beider Vogteien nicht aufgegriffen; mit den Klagen über die

²⁸³ Die beiden Forderungen lehnen sich stark an die 12 Artikel an. Vgl. Blickle *Revolution*, S. 290.

²⁸⁴ In den Entscheiden zu den Artikeln wird dann im Zusammenhang mit den Vogtmatten zumindest die Verpflichtung, dem Vogt Vieh zu hüten, angesprochen.

²⁸⁵ Ich vergleiche im Folgenden die in Franz Akten, Nr. 108f., S. 277f., abgedruckten Artikel.

²⁸⁶ Franz Akten, Nr. 109 (a), S. 277f.: zumindest Artikel 5 der Seewener bezieht sich auf den Fall.

Leibeigenschaft dürften die betreffenden Bestimmungen aber mitgemeint worden sein.²⁸⁷

Der freie Zugang zu den Ressourcen ist durchwegs ein Thema. Diese Feststellung trifft ganz allgemein auch für andere Aufstandsgebiete zu. Abwechselnd wird die Nutzung der Wälder und Weiden oder die Aufhebung von Beschränkungen beim Jagen und Fischen verlangt. Ein besonderes Anliegen der Dornecker ist die Nutzung des Ackerts, die in jedem Forderungskatalog angesprochen wird.²⁸⁸ Offenbar hatte Solothurn eine diesbezügliche Abgabe eingeführt.²⁸⁹

Wir haben gesehen, wie die Thiersteiner unumwunden ihre Beschwerden über die von Solothurn ausgeübte Praxis im Gerichtswesen zum Ausdruck bringen. Bei den Dorneckern finden wir zwar keinen Artikel, in dem sie ihre Klagen in diesem Bereich so klar formulieren, doch verstreut über verschiedene Beschwerdeschriften werden auch hier Änderungen in der Gerichtsordnung verlangt. Konkrete Klagen machen deutlich, dass Solothurn über die Gerichte seine herrschaftliche Funktion wahrnahm. Gerade aus der Vogtei Thierstein kommt die Aufforderung, der alten Ordnung nachzukommen. Den Vorwurf an die Obrigkeit, die Bussen erhöht zu haben, weist speziell die Gemeinde von Seewen in zwei ihrer Artikel nach.²⁹⁰

In etlichen Punkten beziehen sich die Forderungen natürlicherweise auf Abgaben und Steuern. Besonders unbeliebt scheinen die Abgaben auf den Wein gewesen zu sein. Abwechselnd beschwerten sich die Bauern über das Ungeld oder den Bösen Pfennig.²⁹¹ Im Dorneck wird einige Mal gefordert, unter gewissen Umständen Wein auschenken zu dürfen. Bei den Thiersteinern sind Forderungen bezüglich Zehntleistungen nur undeutlich formuliert. Im letzten, vermutlich nachgetragenen Artikel erkennen wir aber die Forderung nach Abschaffung des kleinen Zehnten, die auch im Dorneck durchgehend vorkommt. Da wir dort verschiedene Artikelsammlungen betrachten können, finden wir eine grössere Vielfalt von Abgaben und Zinsen angesprochen. Auch die Beschränkung der Frondienstage wird gelegentlich verlangt.

²⁸⁷ Bei der Ablösung von der Eigenschaft werden die Heiratsmöglichkeiten dann aber unter Umständen erwähnt; vgl. Franz Akten, Nr. 116, S. 286 (6); auch bei den Thiersteinern ist dies der Fall.

²⁸⁸ Acherum (oder u. a. auch Ackert) = «Der zur Schweinemast (...) benutzte Ertrag des Waldes an Eicheln und Buchnüssen.» Siehe: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 1, bearbeitet von Friedrich Staub und Ludwig Tobler, Frauenfeld 1881, Spalte 70.

²⁸⁹ Siehe zum Beispiel: Franz Akten, Nr. 109 (a), S. 277, (3) oder Nr. 112, S. 282, (4).

²⁹⁰ Ebenda, Nr. 109 (d), S. 279, (4) und (5).

²⁹¹ Zum Unterschied, siehe: Amiet, S. 186.

Insgesamt lässt sich sagen, dass jene Artikel, die die Leimentaler Bauern zu Beginn des Aufstandes in Flüh auf Anregung des Dornecker Vogtes zusammengestellt hatten, einen guten Eindruck von den ernstlichen Anliegen der Bauern in den zwei nördlichen Solothurner Vogteien vermitteln.²⁹² Diese Artikel scheinen damals ziemlich spontan aufgesetzt worden zu sein, was für obige Feststellung spricht. In Bezug auf die Rechtfertigung ihrer Forderungen verhalten sich die Dornecker nicht anders als die Bauern aus der Nachbarvogtei. Nach Möglichkeit beziehen sie sich auf das Alte Herkommen, ansonsten wird die blossе Forderung vertreten. Während aber bei den Thiersteinern kirchliche Angelegenheiten keinen Platz finden, wird im Dorneck zumindest im Zusammenhang mit dem grossen Zehnten vereinzelt die Besoldung der Pfarrer angesprochen. Die Bauern möchten hierbei auch ihre Zinsen nicht mehr nach Basel abliefern müssen.²⁹³

Über die während der Bauernunruhen im Laufental und Birseck angefertigten Beschwerdeschriften liegt eine Untersuchung von Hans Berner vor. Er registriert dabei drei grosse Sachbereiche bäuerlicher Anliegen:²⁹⁴

- erleichterter Zugang zu Ressourcen (Ackerit, Holz, Jagd, Weide)
Erleichterung bei Zinsen, Diensten und Abgaben
- Beschränkung des Einflusses gerichtlicher Instanzen ausserhalb der Gemeinden und Beschränkung der herrschaftlichen Strafmöglichkeiten
- bessere kirchliche Versorgung

Es erstaunt nicht, dass die von Hans Berner genannten Grundanliegen, die darin zum Vorschein kommen – wirtschaftliche Entlastung, Erhaltung gemeindlicher Freiräume bei der Nutzung von Ressourcen und im Bereich des Gerichts- und Strafwesens, schliesslich bessere kirchliche Versorgung – auch in den Artikeln der Solothurner Bauern erkennbar sind. Einzig die Artikel, die den kirchlichen Bereich betreffen, beschränken sich, ohne dort eine gewichtige Stellung einzunehmen, auf das Dorneck. Dabei dürften aber auch die speziellen Rechtsverhältnisse der solothurnischen Untertanen eine Rolle spielen: so wollten zum Beispiel die Leute aus Büren den grossen Zehnten eigenen Leutpriestern zukommen lassen und nicht nach Basel geben.²⁹⁵

²⁹² Akten Bauernkrieg, 143.

²⁹³ Siehe Franz Akten, Nr. 109 (a), S. 278, (4); Nr. 112, S. 283, (7); Nr. 116, S. 285, (4); auch: Nr. 103, S. 270.

²⁹⁴ Berner Gmd. und Obrigkeit; siehe insbesondere: S. 76–86. Hier: S. 79.

²⁹⁵ Franz Akten, Nr. 112, S. 283, (7).

Die Situation der Thiersteiner war insofern anders, als ein grösserer Teil des beinwilischen Besitzes an Solothurn verpfändet worden war.

Werfen wir noch einen Blick auf die Betonung einzelner Anliegen. Während in den solothurnischen Gebieten die Abschaffung der Leibeigenschaft ausdrücklich gefordert wird, beschränken sich die Bistumsleute vornehmlich auf Beschwerden über damit verbundene Abgaben und Verpflichtungen.²⁹⁶ Hingegen sind die Klagen über das Gerichtswesen, abgesehen von jenen, die sich auf die jeweilige Herrschaftsordnung beziehen, ähnlich. So verwehren drei bischöfliche Gemeinden die Appellation vom Dorfgericht an eine übergeordnete Instanz.²⁹⁷ Die Untertanen des Bischofs beschwerten sich schliesslich verschiedentlich über das Ungeld, doch scheint hier diese Steuer nicht so sehr anzustossen wie in den solothurnischen Vogteien.

Im Juni 1525 sah sich die Solothurner Regierung auch in ihren herkömmlichen Gebieten einer zunehmenden Unruhe gegenüber. Zwar gelang es dem Rat, die Lage in Griff zu bekommen, doch die Folge war, dass auch den Untertanen dieser Vogteien die Gelegenheit geboten werden musste, Beschwerden einzureichen, über die dann der Rat zu befinden hatte.²⁹⁸ Die Situation der Untertanen südlich des Jura ist aber zu unterscheiden von jener der Bauern im Thierstein. In den Bauernunruhen von 1513/14 hatten die Ersteren bereits einmal mit ihrer Obrigkeit über etliche Beschwerden verhandelt. Damals war ihnen denn auch die Ablösung von der Eigenschaft zugestanden worden. Dementsprechend wird die Leibeigenschaft in ihren Artikeln von 1525 nicht mehr aufgegriffen. Die Dornecker ihrerseits hatten zwar auch schon im ersten Aufstand Forderungen angebracht, doch waren sie von ihren Herren in der Eigenschaft belassen worden.²⁹⁹ Überblicken wir schliesslich die Anliegen der Solothurner Landleute auf der Südseite der Jurakette, beziehen sie sich schwerpunktmässig auf die zu leistenden Zehnten und auf andere Abgaben. Ebenso wird die Nutzung von Ressourcen oft angesprochen. Beschwerden im Gerichtswesen treten zwar auch noch vermehrt auf, scheinen aber nicht vorrangig zu sein.

Allgemeine Einschätzungen zählen die Schweiz und den Alpenraum zu den Aufstandsgebieten, in denen die bekannten Zwölf Artikel nur beschränkte Bedeutung erlangten. Diese Artikel der ober-schwäbischen Bauern dienten in weiten Teilen Süd- und Mittel-

²⁹⁶ Siehe: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 83.

²⁹⁷ Ebenda, S. 79.

²⁹⁸ Siehe zum Beispiel: Franz Akten, S. 288f.

²⁹⁹ Siehe ebenda, S. 69–73.

deutschlands als Programm oder als Ergänzung zu anderen Beschwerdeschriften.³⁰⁰ Indem sich die Argumentation auf das Göttliche Recht stützte, wiesen die Zwölf Artikel eine einheitliche Legitimation auf und beriefen sich auf ein Rechtsprinzip von Durchschlagskraft.³⁰¹ Auch in der Umgebung von Basel waren sie bekannt. So ist überliefert, dass der Pfarrer von Buus, Matthäus Merkt, in den Besitz der oberschwäbischen Beschwerdeschrift gelangte.³⁰² Auch in den bäuerlichen Forderungen lassen sich nun Spuren erkennen, die zumindest eine gewisse Verbreitung der Zwölf Artikel nachweisen. Demnach beziehen sich im Baselbiet die Bauern des Farnsburger Amtes auf Forderungen aus dem schwäbischen Raum. Im Bistum Basel steht die Beschwerdeschrift der Pfeffinger sogar in enger Anlehnung an die Zwölf Artikel.³⁰³

Betrachten wir die Forderungen, die dem Solothurner Rat anlässlich der Verhandlungen bei Dornach zur Stellungnahme überreicht wurden, sind vor allem die beiden ersten Artikel bemerkenswert.³⁰⁴ Anhand der inhaltlichen Übereinstimmung und auch aufgrund der Formulierung wird deutlich, dass sich die Bauern hier an die beiden ersten Forderungen der Zwölf Artikel anlehnen. Die weiteren Anliegen, die nur noch in Kurzform umschrieben sind, stehen dann nicht mehr in direktem Zusammenhang zur oberschwäbischen Vorlage. Diese mag zu einzelnen Forderungen angeregt haben. Gleichzeitig ist aber zu beachten, dass die vorgebrachten Beschwerden ihre Wurzeln in den lokalen Verhältnissen haben. Die von den Bauern angeprangerten Sachverhalte sind von ihnen in eigener Erfahrung als Missstände empfunden worden. Dies dürfte umso mehr gelten, wenn wir uns den besonderen Beschwerden der Thiersteiner zuwenden. Es ist zwar zu erkennen, dass die thiersteinischen Bauern in ihrer Argumentation in gewissen Punkten über das Alte Herkommen hinausgehen, worin, wie auch bei ihren Nachbarn, die grösseren Zusammenhänge des Aufstandes zum Vorschein kommen.³⁰⁵ In ihren Forderungen kommen aber eigene Erfahrungen zur Geltung. Auch in denjenigen Artikeln der thiersteinischen Beschwerdeschrift, die zu den bäuerli-

³⁰⁰ Zur Verbreitung der 12 Artikel in der Schweiz, siehe: Blickle Revolution, S. 99 bzw. 102 f.; Franz, S. 150.

Zur Verbreitung im deutschen Raum: Blickle Revolution, S. 90 f.

³⁰¹ Vergleiche: Blickle Revolution, S. 147; Buszello, S. 282–84.

³⁰² Gauss Landschaft, S. 376; Basler Chroniken VI, S. 127.

³⁰³ Siehe: Gauss Landschaft, S. 386 und 393; Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 76.

³⁰⁴ Vergleiche S. 101 f.

³⁰⁵ Vergleiche: Franz, S. 152.

chen Grundanliegen gehören, erkennt man den Bezug auf die Situation in dieser Herrschaft. Insgesamt versteht sich die Zielrichtung der Beschwerdeartikel auch aufgrund der ereignisgeschichtlichen Zusammenhänge: die Bauern waren nicht mehr in offener Empörung. Sie mussten ihre eigenen Anliegen und Forderungen zusammenstellen, auf die dann die Obrigkeit in Verhandlungen eintreten konnte.

Anliegen der Solothurner Untertanen in den Jahren 1513/14

Im Folgenden soll nicht auf den Verlauf der damaligen Bauernunruhen eingegangen werden.³⁰⁶ Ich will es aber nicht unterlassen, zumindest einige grundsätzliche Bemerkungen zu den damaligen Forderungen der Bauern zu machen und möchte schliesslich einen Blick auf die Situation im Dorneck werfen. Ab Mitte Oktober 1513 liess sich die Obrigkeit in den einzelnen Vogteien in Verhandlungen über die jeweiligen Artikelsammlungen ein. Die vorgelegten Beschwerden richteten sich gegen Neuerungen und gegen Veränderungen an den alten Rechtszuständen. So wurde überwiegend die Wiederherstellung des Alten Herkommens gefordert.³⁰⁷ In einem Bereich gingen die Solothurner Bauern jedoch weiter: die Forderung nach Ablösung der Leibeigenschaft liess sich nicht mit dem alten Recht begründen.³⁰⁸ Wir können hier einen Ansatz zu den weitergehenden Forderungen der Bauernkriegszeit erkennen. Indem sich die Solothurner Untertanen ansonsten auf das mittelalterliche Rechtsdenken stützten, gingen sie aber in dieser Beziehung nicht so weit wie andere Voraufstandsbewegungen.³⁰⁹

Die Verhandlungen mit den Bauern führten die Obrigkeit auch in ihre damals einzige Vogtei nördlich des Passwangs. Die wenigen Artikel von Dorneck und Büren richteten sich in ähnlicher Weise gegen die Herrschaft Solothurns wie einige der Thiersteiner Beschwerden aus dem späteren Bauernkrieg.³¹⁰ Die Dornecker wenden sich gegen steuerliche Abgaben mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um Neuerungen handle. Auch neue Ordnungen im Gerichts- und Strafwesen werden angesprochen. So beschwerten sich die Bürener über den «neuen Brauch», zur Anzeige von Freveln verpflichtet zu sein. Auch soll es nicht gleich zu Verhaftungen kommen, wenn durch die

³⁰⁶ Eine ausführlichere Darstellung wird gegeben in: Amiet Bauern.

³⁰⁷ Amiet Bauern, S. 687.

³⁰⁸ Siehe: Franz, S. 9.

³⁰⁹ Siehe ebenda, S. 80f. Insbesondere S. 82/83.

³¹⁰ Zu den Artikeln, siehe: Franz Akten, S. 69/70.

Untat nicht Eid oder Ehre betroffen sind. Die Artikel über die Abgaben auf den Wein gehören schliesslich zu den gängigen Beschwerden. Gesamthaft verweist der Vergleich ein weiteres Mal auf die Bedrängnis, die die Bauern aufgrund der Herrschaftsentfaltung Solothurns hinsichtlich ihrer alten Gewohnheiten empfanden.

Nach den erneuten Unruhen in den niederen Herrschaften im Frühjahr 1514 gelangten die Verhandlungen auch im Dorneck zu einem Abschluss.³¹¹ Beim strittigsten Punkt willigten die Bauern schliesslich ein, in der Eigenschaft zu verbleiben; eine jährlich zu entrichtende Steuer wurde festgesetzt. Sollten die Stadt Basel und andere benachbarte Edelleute die Eigenschaft ablösen, versprach Solothurn nachzufolgen. Bei den übrigen Beschwerden zeigte sich die Regierung entgegenkommend, so bei Anliegen, die das lokale Umfeld betrafen. Allgemein lässt sich festhalten, dass die Obrigkeit ihren Untertanen während dieser Unruhen in vielen Punkten Zugeständnisse machen musste. Im Bereich ihrer Herrschaftsgewalt gelang es ihr aber, die notwendigen Grundlagen gewahrt zu lassen.³¹² Obwohl die Dornecker gewisse Erleichterungen erfuhren, wird sich ihre Lage nicht grundlegend geändert haben. Wirtschaftliche Belastungen waren nach wie vor vorhanden, und auch die Herrschaft Solothurns dürfte sich in der Folgezeit wieder etabliert haben.

Inhalt und Ausrichtung der bäuerlichen Beschwerden

In einem früheren Kapitel haben wir die Situation der Bauern vor der Erhebung schon einmal umrissen. Aufgrund allgemeiner Betrachtungen haben wir folgende übergeordnete Erscheinungen festgehalten:

- herrschaftlicher Intensivierungsprozess im Jahrhundert vor dem Aufstand
- Territorialisierung und damit verbunden eine Einschränkung des gemeindlichen Aktionsradius

Im zweiten Punkt lässt sich eine Entsprechung in den solothurnischen Verhältnissen finden, wenn wir den Zeitpunkt des Übergangs der Herrschaft Thierstein an die Stadt berücksichtigen und die folgende Machtentfaltung in Betracht ziehen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation sind wir hingegen bei der für das Basler Umland festgestellten allgemeinen Tendenz einer zunehmenden sozialen Differenzierung innerhalb der ländlichen Gesellschaft verblieben.

³¹¹ Ebenda, S. 71f.

³¹² Amiet Bauern, S. 692.

Aufgrund der von den Thiersteinern vorgelegten Beschwerden lassen sich unsere Erkenntnisse bestätigen oder erweitern. Die nach dem Herrschaftsübergang an Solothurn veränderten Bedingungen wurden von der thiersteinischen Bevölkerung tatsächlich als Belastung wahrgenommen. Der einführende Artikel spricht die neue Rolle Solothurns direkt an und verweist die Herren auf ihre Verpflichtung, das Alte Herkommen zu respektieren. Inwiefern die Bauern die gemeindlichen Freiräume angegriffen sahen, kommt weniger zum Ausdruck. Die Beschwerden im Gerichts- und Strafwesen zeigen aber, dass die vermehrte Präsenz der Machthaber von der Dorfgemeinschaft als einengend empfunden wurde. Wiederum schwierig ist es, Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen. Die alleinigen Forderungen nach Lastenerleichterungen drücken zwar die Bedürfnisse der Bevölkerung aus, ohne aber von der wirklichen Belastung zu sprechen. Zumindest machen die Thiersteiner bei ihren Forderungen im Bereich der Eigenschaft und des Falls einige Bemerkungen, die auf eine angespannte Lage hinweisen. Eine stetige Unsicherheit lag darin, dass Unglücksfälle leicht die Verarmung eines Haushaltes nach sich ziehen konnten. Dies spricht auch für die wohl eher geringen Rücklagen vieler Gutsbetriebe.

Im folgenden Abschnitt wollen wir nun erörtern, wie die Bauern ihr Vorgehen gerechtfertigt haben. In seiner Untersuchung über die Bauernunruhen auf der Basler Landschaft stellt Niklaus Landolt fest, dass das Göttliche Recht für die Legitimation von Widerstand eine untergeordnete Rolle spielte. Aus den Beschwerdeschriften erfasst Landolt demgegenüber verschiedene andere Legitimationsarten: die Bauern berufen sich auf altes Herkommen; im Weiteren gelten die materielle Belastbarkeit der Untertanen und die Verhältnismässigkeit herrschaftlicher Ansprüche als Massstäbe für die Haltung gegenüber obrigkeitlichen Positionen.³¹³ Dabei gingen die Forderungen unter Umständen über den altrechtlichen Rahmen hinaus.

In unserer ersten Betrachtung der Thiersteiner Artikel haben wir bereits herausgestrichen, wie die Bauern in gewissen Bereichen nachdrücklich mit dem Alten Herkommen argumentieren. Ebenso haben wir gesehen, dass einige Anliegen nicht auf die alten Zustände bezogen werden können, wodurch keine ausdrückliche Legitimation mehr zur Geltung kommt. Aus der Beschwerdeschrift ist zu schliessen, dass sich die Thiersteiner in ihren Forderungen nicht auf das Göttliche Recht stützten. Dieses war aber nicht unbekannt, beziehen sie sich doch in ihrem Begehren nach freier Jagd und freiem Fischfang be-

³¹³ Landolt, S. 214f.

merkenswerterweise auf die Begründung, «diewyl es uns got allen her-schaffen hat».³¹⁴ Bei den übrigen Artikeln können wir schliesslich die oben genannten, von Landolt erarbeiteten, Legitimationsarten heranziehen. Auch wenn die Thiersteiner manchmal keine Begründung anfügen, äussern sie in ihren Anliegen Vorstellungen von Billigkeit, von ihrer materiellen Belastbarkeit und von der Tragbarkeit herrschaftlicher Ansprüche.

Welche Absichten lassen sich aus den Artikeln erkennen? Grundsätzlich sind hier jene Hauptanliegen zu nennen, die wir durch den Vergleich mit anderen Beschwerdeschriften erkannt haben: wirtschaftliche Entlastung, Zugang zu den Ressourcen, Erhaltung gemeindlicher Freiräume im Bereich des Gerichts- und Strafwesens. Aus der Forderung nach Aufhebung der Leibeigenschaft spricht zudem die Absicht, den persönlichen Aktionsradius zu vergrössern.

Werfen wir nun einen Blick auf die Grundhaltung der Bauern gegenüber ihrer Obrigkeit und deren herrschaftlicher Position. Natürlich ist eine verbreitete Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen wahrzunehmen. Wir können aber nicht erkennen, dass die Bauern den obrigkeitlichen Herrschaftsanspruch grundsätzlich in Frage stellten. Interessant ist in diesem Zusammenhang allenfalls die Zusammenkunft bei Dornach, welche die Untertanen über die Herrschaftsgrenzen hinaus vereinigte. Dabei kam es sogar zur eidlichen Verbindung. Obwohl in den Akten einige Initianten fassbar sind,³¹⁵ stützte sich die Bewegung aber in der Folge nicht auf eine übergeordnete Organisation, aus der eine längerfristige Planung hervorgegangen wäre. Bezeichnenderweise liessen sich die Bauern bald auf Verhandlungen ein. So kam es zu keinem anhaltenden Zusammenschluss.³¹⁶ Die nicht zu unterschätzende Entschlossenheit der Bauern, die sich an ihrem bewaffneten Auftreten und an ihrem aufrührigen Verhalten anlässlich der zweiten Verhandlung bei Dornach zeigte, dürfte so auf die Durchsetzung ihrer Forderungen ausgerichtet gewesen sein.³¹⁷ Betrachten wir sodann die Beschwerdeschriften, sind die Artikel nicht auf einen Bruch mit der Herrschaft ausgerichtet. Es geht um konkrete Zugeständnisse und Erleichterungen. Besonders bei den lokalen Beschwerdeschriften wird klar, dass anschliessend darüber verhandelt werden soll. Auch wurden nicht alle Abgaben in Frage ge-

³¹⁴ Akten Bauernkrieg, 26. Beachte auch: Landolt, S. 215.

³¹⁵ Siehe: Copiae et Missiven rot Bd. 19, S. 176f; Urkunden, 18. Mai 1526.

³¹⁶ Siehe auch: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 75 und 86.

³¹⁷ Am 5. Mai meldeten die Solothurner Boten: «Aber das ist schlechtlich ir mienung, nit us dem feld ze komen, unz das sy aler artikel mit uns eins werden.» (Franz Akten, Nr. 105, S. 271 f.) Siehe auch: Akten Bauernkrieg, 151.

stellt und bei gewissen nur eine Ermässigung verlangt.³¹⁸ Die Seewener Gemeinde spricht sogar aus: «Wir wöllent och kein anderen heren han dan uch u.g.h».³¹⁹ Insgesamt stossen wir also auf eine Akzeptanz der Herrschaftsverhältnisse. Diese Grundhaltung ist auch bei den Bauern des Bistums und der Basler Landschaft zu beobachten.³²⁰ Aus der bäuerlichen Erhebung in der Nordwestschweiz sind uns keine Vorstellungen überliefert, die auf eine veränderte Herrschaftsordnung ausgerichtet gewesen wären.³²¹

Im deutschen Bauernkrieg spielen die Argumentation mit dem Göttlichen Recht und die daraus erwachsenden neuen Vorstellungen und Werte eine zentrale Rolle. Hier ergeben sich bedeutende Zusammenhänge zur Reformation. Peter Blickle bringt dies zum Ausdruck, wenn er ausführt, das Göttliche Recht der Bauern sei reformatorischen Ursprungs.³²² Natürlich sind die Zusammenhänge des Bauernkriegs vielfältig, und er verfügt über ein eigenes Ursachenfeld.³²³ Es ist aber ebenso zutreffend, die Reformation als wesentliche Voraussetzung für den deutschen Bauernkrieg in der uns bekannten Form zu sehen.³²⁴ Betrachten wir die Gestalt der Aufstandsbewegungen in der Schweiz, ist demnach die Verbreitung der Reformation um 1525 in Betracht zu ziehen. Hinsichtlich der Forderungen im kirchlichen Bereich ergeben sich so Unterschiede zwischen den Bewegungen in den Gegenden der Zürcher Landschaft und im Schaffhauser Gebiet und jener in unserem Untersuchungsraum.³²⁵

Nicht explizit angesprochen findet man den Bereich der kirchlichen Versorgung in den Thiersteiner Artikeln. Zwar sind durch die Forderungen kirchliche Abgaben (Zehnten) und auch Rechte des Abtes betroffen, doch müssen bei den Letzteren die speziellen Rechtsverhältnisse der Thiersteiner mit ihren althergebrachten Verbindungen zum Kloster Beinwil beachtet werden. Die Verteilung des grossen Zehn-

³¹⁸ Siehe zum Beispiel: Franz Akten, Nr. 111, S. 281.

³¹⁹ Ebenda, Nr. 109 (a), S. 278, (6).

³²⁰ Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 75/76 bzw. 98; Landolt, S. 221.

³²¹ Vergleiche: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 76 bzw. 98; Landolt, S. 212.

³²² Blickle, Göttliches Recht, S. 367f.

³²³ Siehe zum Beispiel: Walder, S. 44f.

³²⁴ Buszello, S. 295: Zum Zusammenhang von Bauernkrieg und Reformation: Ebenda, S. 291–95; auch: Blickle Revolution, S. 244.

³²⁵ Zum Aufstand im Zürcher und Ostschweizer Gebiet, beachte: Goertz, Hans-Jürgen. Aufständische Bauern und Täufer in der Schweiz. In: Blickle, Peter (Hrsg.). Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987 (Bauer und Reformation, Bd. 1), S. 267–289 (=Goertz). Ausserdem:

Zum Reformationsverständnis auf der Zürcher Landschaft vor 1525: Blickle, Peter. Gemeindereformation: die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1987 Studienausgabe, S. 28f. (=Blickle Gemeindereformation).

ten, Pfarrerwahl und Predigt finden keine Erwähnung. Zwar kann daraus die Haltung der Bauern zur kirchlichen Versorgung nicht bestimmt werden; ebenso dürften reformatorische Anliegen trotzdem bekannt gewesen sein,³²⁶ und letztlich könnte die Zielrichtung der Artikel dadurch beeinflusst worden sein, dass die Regierung der Ansprechpartner war. Im Zusammenhang mit dem oben Erwähnten darf aber für den Charakter der Thiersteiner Forderungen sicher auch der Umstand als bedeutend angesehen werden, dass die reformatorische Bewegung in diesem Gebiet zum Zeitpunkt der Erhebung noch über keine breitere Basis verfügte. Dehnen wir zusätzlich unsere Betrachtungen auf das Dorneck, die Bistumsgebiete und die Basler Landschaft aus, finden wir hier neben den Angriffen auf Abgaben an geistliche Herren schon noch weitere Beschwerden, die sich mit Veränderungen im kirchlichen Bereich befassen.³²⁷ Ohne beurteilen zu wollen, wie stark sich in diesen Gebieten eine reformatorische Gesinnung bereits festgesetzt hatte, ist dabei aber auch zu beachten, dass hinter diesen Begehren vielfach nur der Wunsch nach einer verbesserten Betreuung im Bereich der Seelsorge stand.³²⁸

Wir haben gesehen, dass die Argumentation mit dem Göttlichen Recht in unserem Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Rolle spielte. Eine mögliche Begründung liegt wie angedeutet darin, dass hier die Reformation erst in der Folgezeit zum Durchbruch gelangen sollte. Andererseits ist anzufügen, dass die Bauern die Herrschaftsverhältnisse prinzipiell akzeptierten. Aus dieser Sicht lässt sich sagen, dass die Untertanen kein Bedürfnis hatten, sich auf eine Legitimation zu stützen, welche schliesslich auch die bestehende Ordnung neuen Grundsätzen unterwarf.³²⁹

Aus den Forderungen der Thiersteiner erhalten wir schliesslich keine Erkenntnisse über ihr Verhältnis zur Geistlichkeit. Interessant ist aber diesbezüglich ihr Verhalten gegenüber dem Kloster Beinwil. Wie im deutschen Raum waren auch im Gebiet der heutigen Nordwestschweiz verschiedene Klöster Opfer von Plünderungen. Auch der beinwilische Besitz war Verunglimpfungen und andauernden Anfeindungen ausgesetzt. Solche Aktionen waren im Allgemeinen Ausdruck einer antiklerikalen oder vor allem antiklösterlichen Stimmung.³³⁰ Für

³²⁶ Z. B. aufgrund der beiden ersten Artikel der gemeinsamen Beschwerdeschrift.

³²⁷ Siehe dazu: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 79 bzw. 84/85; Gauss Landschaft, S. 386/87 und 393/94; Landolt, S. 209f.

³²⁸ Beachte: Landolt, S. 210; Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 79.

³²⁹ Vergleiche: Landolt, S. 221.

³³⁰ Ebenda, S. 236.

das Missfallen der thiersteinischen Bauern gegenüber dem Abt von Beinwil dürften wohl die Beziehungen auf herrschaftlicher Ebene ausschlaggebend gewesen sein.³³¹ Inwiefern ein aufgrund der Reformationsbewegung verstärkter Antiklerikalismus auf das Verhalten der Thiersteiner eingewirkt hat, ist hingegen schwierig zu bestimmen. Zumindest dürften Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Klöstern als Beispiel gedient haben.

Noch in den Bauernkriegsartikeln bezieht sich im Laufental ein geringer Anteil der Forderungen auf den kirchlichen Bereich. Schon bald sollte aber die Reformation erhebliche Fortschritte machen. Die Nachwirkungen der Bauernunruhen gewannen hier an Bedeutung. Es waren die nach 1525 weiterhin nicht abschliessend geklärten Beziehungen zum Bischof und die daraus entstehenden Freiräume, welche der neuen Lehre günstige Voraussetzungen verschafften.³³²

4.5. Der Abschluss der Aufstandsbewegung

Obrigkeitlicher Entscheid auf die Beschwerdeartikel

Nachdem eine erste Gesandtschaft das Missfallen der Obrigkeit zu spüren bekommen hatte, erschien vier Tage später, am 28. Juli 1525, erneut eine Delegation der Thiersteiner Bauern vor dem Solothurner Rat, um um Verzeihung zu bitten. Die Landleute aus dem Thierstein liessen ausrichten,

«das si unrecht gethan haben; aber wo man inen verzyche, wollen si unnd ire kind zu ewigen zytten dess ingedenck sin, unnd wieder m. h. niemer mer thun, unnd wie die artickell mitt inen abgeredt, oder wie man es noch machen würde, wöllen es gern annämmen».³³³

Der Rat seinerseits wollte sich mit der Angelegenheit befassen und danach Antwort geben.

Der Regierung bot sich in diesen Tagen die Gelegenheit, sich mit verschiedenen Geschäften zu befassen, die aus den vergangenen Unruhen herrührten. Interessant auch im Zusammenhang mit den Ausführungen im letzten Kapitel ist das Begehren der Dörfer Witterswil, Bättwil und Hofstetten. Um die Möglichkeit zu haben, auf solothurnischem Gebiet zur Kirche zu gehen, verlangten sie «zwen oder dry» eigene Priester. Diese wollten sie aus den Zehnten, welche sie dem Stift

³³¹ Vergleiche: Miss. 14, 149.

³³² Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 89; Gauss, S. 48f.

³³³ R.M. 12, 581.

Basel gaben, versehen. Hinter diesem Anliegen steht offenbar der Wunsch nach einer verbesserten seelsorgerischen Betreuung; von der Predigt des Evangeliums ist nicht die Rede. Die Obrigkeit beabsichtigte darauf, mit ihren Untertanen und dem Stift in entsprechende Verhandlungen zu treten.³³⁴ Weiter wurde versprochen, gemäss früheren Zusagen, für die beiden Vogteien Dorneck und Thierstein eine neue Bussenordnung auszuarbeiten.³³⁵ Dies hatte sich unter anderem aufgedrängt, da im Schwarzbubenland mit der Basler Münze gerechnet wurde. Der Rat wandte sich zudem an die bischöflichen Untertanen von Arlesheim, Reinach, Aesch und Pfeffingen und verwahrte sich dagegen, dass diese auf solothurnischem Gebiet in der Birs fischten.³³⁶ Auch jenes schon weiter oben erwähnte Schreiben an den Vogt der Grafschaft Pfirt, wodurch sich Solothurn über die Unrechtmässigkeiten gegenüber dem Kloster Lützel beschwerte und um Entschädigung bemüht war, ist auf diese letzten Julitage datiert.³³⁷ Aus den Aufzeichnungen im Ratsmanual geht schliesslich hervor, dass die Thiersteiner neu zu ihren Herren schwören sollten.³³⁸

Mit offener Aufruhr musste sich die Regierung nicht mehr auseinandersetzen. Dafür galt es, die durch die bäuerlichen Forderungen betroffenen Bereiche abschliessend zu regeln. Vor allem hatte der Rat aus Sorge vor einer Ausdehnung der Unruhen allen Vogteien die Möglichkeit gegeben, ihre Beschwerden an die Obrigkeit zu bringen.³³⁹ Diesem Angebot waren die Vertreter der Dörfer und Gerichte nachgekommen, so dass der Rat nun über die Forderungen entscheiden musste. Wie wir gesehen haben, war in den Vogteien Dorneck und Thierstein im Anschluss an die Erhebungen bereits im Mai und Juni über die Artikel verhandelt worden. Jetzt dürfte es darum gegangen sein, die Grundhaltung gegenüber den Forderungen aus allen Vogteien festzulegen. Dabei nahm man unter anderem folgende Positionen ein:³⁴⁰

Der kleine Zehnt wurde erlassen; der grosse Zehnt sollte demgegenüber den Berechtigten in gleicher Gestalt wie bisher zukommen.

Neue Forderungen betreffend Nutzung der Hölzer, des Ackerts und der Bäche wurden abgeschlagen; auch der Böse Pfennig, das Ungeld, Hühner- und Eierzinse und das Tavernengeld würden wie bis anhin auszurichten sein.

³³⁴ R. M. 12, 582.

³³⁵ R. M. 12, 582.

³³⁶ R. M. 12, 583; Miss. 14, 185.

³³⁷ Miss. 14, 186; R.M. 12, 583.

³³⁸ R. M. 12, 583.

³³⁹ Miss. 14, 194.

³⁴⁰ Miss. 14, 194f.

Bei Hagelschäden sollte es an den Zinsherren liegen, die Abgaben je nach Erfordernissen nachzulassen.

Die Zehnten sollten frei ausgerufen werden, wobei denjenigen, die das Land bebauten, ein Vorrecht eingeräumt wurde.

Mit weiteren Abgaben und Gerechtigkeiten (Bürgerhühner, Twingrecht) blieben die Untertanen den Oberen nach bisherigem Brauch verpflichtet.

Jahrzeitzinse sollten schliesslich nach einer noch zu bestimmenden Ordnung abgelöst werden können.

Nachdem sich ihrerseits die Thiersteiner endlich entschuldigend an den Rat gewandt hatten, galt es auch hier, das Verhältnis zur Obrigkeit zu bereinigen. In diesem Zusammenhang sind erneut ihre Artikel von Interesse. Hier war jedoch, abgesehen von einigen offen gelassenen Fragen, bereits früher verhandelt worden. Ich möchte die Gelegenheit ergreifen und die entsprechenden Entscheidungen zu den Artikeln an dieser Stelle behandeln. Zu beachten ist, dass die Beschlussfassung auf die in der Vorlage durchgestrichenen Artikel (Einführungsartikel, Forderung nach Abschaffung der Tell) nicht eingeht. Demgegenüber reichen die Entscheidungen beim zehnten, wohl nachgetragenen Artikel über die knappe Formulierung hinaus.³⁴¹

Demnach ist die Angelegenheit der Eigenschaft und des Todfalls aufgeschoben worden bis zum Austrag der übrigen Artikel.

Die Jagd wird ihnen mit Ausnahme des Hochwilds erlaubt; auch dürfen die Thiersteiner künftig in kleinen Bächen, nicht aber in der Lüssel und der Birs, fischen. Verschiedene Beschwerden beziehen sich auf das Gerichtswesen. Die Ansätze für Frevel und Bussen sollen vom Rat behandelt werden. Die bereits eingeleiteten Schritte für eine neue Bussenordnung sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Im Weiteren wird bestimmt, dass zwar die Meier, aber nicht mehr die Gerichtsleute, zur Anzeige von Misstaten verpflichtet sind. Kundschaften werden sodann bewilligt. Hingegen will die Obrigkeit an der Appellation festhalten und die entsprechenden Satzungen bestehen lassen. Sollten sonstige Neuerungen zur Klage Anlass geben, erklären sich die Herren bereit, eine Botschaft zu schicken, die sich damit befassen werde. Schliesslich willigt der Rat ein, mit dem Vogt dahingehend zu reden, Verhaftungen nur in Angelegenheiten vorzunehmen, welche Eid und Ehre betreffen.

³⁴¹ Darin spiegelt sich wohl in einem gewissen Mass der Verhandlungsverlauf. Die Entscheidungen liegen in zwei Quellen vor: Tractatenbuch 1514–1525, 146/147 (im Anhang, d.) und Akten Bauernkrieg, 60 (=gleichlautendes Konzept). Siehe auch: Franz Akten, S. 286, Fussnote 1.

Keinen Erfolg haben die Thiersteiner mit ihrer Forderung nach Abschaffung des Ungeldes, an welchem die Obrigkeit festhält. Hingegen dürfen die Bauern die Stauden und andere Hölzer «nach irem gevalten unnd altem harkommen» nutzen; dabei bleiben aber die Wälder des Gotteshauses und jene, die der Obrigkeit verpfändet sind, vorbehalten. Das Ackert können die Landleute unter gewissen Einschränkungen durch ihre Schweine nutzen lassen.

Entsprechend der obrigkeitlichen Haltung gegenüber den anderen Untertanen wird der kleine Zehnt nachgelassen, der grosse Zehnt auf Korn, Haber, Wein, Heu, Gerste, Gemüse und anderem aber vorbehalten. Der Rat lässt an dieser Stelle durchdringen, dass es ihm recht ist, wenn für die Abgaben Geld gegeben wird. Allerdings kann er niemanden dazu zwingen. Ebenso sichert die Obrigkeit den Thiersteiner Untertanen ihre Unterstützung zu, falls es zu Verheerungen durch den Hagel kommen sollte. Zuletzt besteht die Regierung darauf, die Vogtmatten zu behalten. Allerdings soll der Vogt künftig den Hirten, der ihm das Vieh hält, entlöhen müssen.

In ihren Entscheidungen zu diesen Artikeln nahm die Obrigkeit eine Grundhaltung ein, die weitgehend mit ihrer Stellungnahme zu der Beschwerdeschrift anlässlich der Zusammenkunft bei Dornach übereinstimmt: sie hielt vorwiegend an ihren Rechten fest. Gerade in den Bereichen, welche die Ausübung der Herrschaftsgewalt und die finanziellen Einkünfte betreffen, sollten die Zugeständnisse die obrigkeitliche Position nicht schwächen. Die Appellation und das Ungeld wurden beibehalten, die Tell stand nicht zur Diskussion. Gleichzeitig war man bemüht, die Untertanen nicht zu stark zu bedrängen. So wurde diesbezüglich in verschiedenen Punkten nachgegeben und den Landleuten Unterstützung zugesagt. Diese drangen mit ihrer Forderung nach Abschaffung des kleinen Zehnten durch. In beschränkter Weise erhielten sie ausserdem Zugang zu den Ressourcen, ohne dass aber die Oberen auf ihre bedeutenden Privilegien verzichtet hätten.

Indem sich die Bauern aus dem Thierstein dem Solothurner Rat genähert hatten, war die Möglichkeit gegeben, zu einer abschliessenden Einigung zu kommen. Offen waren vorerst noch das weitere Vorgehen im Bereich der Leibeigenschaft und des Falls, aber auch allfällige Strafmassnahmen der Regierung. Gleich anfangs August nahm diese Kontakt zum Abt von Beinwil auf, um über eine Ablösung des Falls zu verhandeln.³⁴² Vom 3. August stammt dann die erneuerte Busenordnung für die Vogteien Dorneck und Thierstein, «damitt dieselben denen hie disent dem gebirg verglichott würden wie inen zuge-

³⁴² R. M. 12, 596.

sagtt».³⁴³ Die wichtigsten Entscheidungen fielen aber am 6. August. Noch einmal prüfte der Rat die Artikel, «so mitt den Landtlütten abgeredt, dessgelichen endrung der bussen, wie m. h. die gelychtrott oder gemilttrott; unnd sollichs darby lassen beliben».³⁴⁴ Die verhandelten Artikel wurden also angenommen. Damit war die Sache aber nicht zu Ende. Die Obrigkeit unterliess es nicht, den Thiersteinern ihr besonderes Missfallen mitzuteilen. Sie warf ihnen vor, den Eid übertreten zu haben. Weiter mussten sich die thiersteinischen Untertanen vorhalten lassen, während der Unruhen mit ihren Botschaften nach Balsthal versucht zu haben, die dortigen Landleute abtrünnig zu machen. Auch hielt ihnen der Rat vor Augen, wie sie dem Beispiel der Dornecker nicht gefolgt seien, sondern in Unruhe verblieben waren und mit den Laufenern unerlaubterweise in Kontakt gestanden hatten.³⁴⁵ Zwar mussten die Thiersteiner nicht die aufgelaufenen Kosten übernehmen, doch wurde ihnen eine Busse von hundert Rheinischen Gulden auferlegt. Die Obrigkeit erklärte, «so ir unns derselben in jaresfrist zubezalen mitt brieff unnd sigelln versichern, werden wir demnach der eygenschaftt unnd aller dingen halb mitt uch öüch entlich verkommen».³⁴⁶ Schliesslich behielt sich der Rat vor, vier Leute, die er als Rädelsführer betrachtete, gesondert anklagen zu können.

Weitere Entwicklungen – der spezielle Vertrag mit den Thiersteiner Untertanen

Offenbar waren nicht alle Untertanen mit der nun zustande gekommenen Einigung zufrieden. Es scheint, dass der Wirt von Büsserach Anstalten machte, aus der Herrschaft wegzuziehen. Der Rat beauftragte seinen Vogt am 7. August, sich zu erkundigen und dem Wirt oder anderen, «die sich für uß in diserm handell unzimlich gehalten», allenfalls den Wegzug zu versperren. Der Amtmann wurde aber ermahnt, sich gut zu unterrichten und «nitt uff ungegründt reden» zu handeln.³⁴⁷ Etwa zur gleichen Zeit befasste sich der Rat erneut mit der Leibeigenschaftsfrage in seinen beiden Vogteien nördlich des Jura. Falls die Thiersteiner den aufgesetzten Bestimmungen nachkommen würden,³⁴⁸ sollten die hinabgeschickten Boten mit ihnen in dieser Sache reden. Dabei bevorzugte der Rat, sie bei einer Leibeigenschafts-

³⁴³ Tractatenbuch 1514–1525, 148f.

³⁴⁴ R. M. 12, 599/600.

³⁴⁵ Miss. 14, 199f.

³⁴⁶ Miss. 14, 200.

³⁴⁷ Miss. 14, 203; R.M. 12, 603.

³⁴⁸ Miss. 14, 199f.

steuer zu belassen, wie die Bauern der Herrschaft Rotberg. Auch für die Dornecker erachtete die Obrigkeit diese Lösung als gut, «angesähen die schwäre ablosung unnd den bürgerzins».³⁴⁹

Ende August 1525 wandte sich Solothurn an die bischöflichen Untertanen von Laufen. Es forderte Schadenersatz für die Zerstörungen am Kloster Lützel, bei denen die Laufener mitgeholfen hatten. Vorgängig äusserte die Aarestadt gegenüber der Gemeinde von Laufen den Vorwurf, die solothurnischen Untertanen in deren ungehorsamer Haltung bestärkt zu haben. Entgegen schriftlicher Aufforderung seien sie darüber hinaus mit ihren Nachbarn in Kontakt verblieben und darum besorgt gewesen, diese «wider eyd unnd ere in ungehorsame zubehalten».³⁵⁰ Obwohl hier die solothurnische Sichtweise zum Ausdruck kommt, werden wir ein weiteres Mal auf die Bedeutung der Laufentaler Nachbarschaft und auf die damit verbundenen Beziehungen aufmerksam gemacht.

Noch einmal musste sich der Rat mit den Bauernkriegswirren beschäftigen und vorsorgende Massnahmen ergreifen. Ende August und dann im September zogen die Unruhen im Sundgau weite Kreise. Den Untertanen im Dorneck und Thierstein wurde ausdrücklich verboten, dem «nidren pundtschuch» zuzulaufen. Auch durch dahineilende Basler sollten sie sich nicht dazu verleiten lassen.³⁵¹ Am 29. August ersuchten Boten der Sundgauer Bauern den Solothurner Rat um Hilfe. Dieser wollte versuchen zu vermitteln, war aber nicht bereit, in kriegerischer Weise einzugreifen.³⁵² Heimlich bestimmten die in der Stadt weilenden Sundgauer den Wirt des «Löwen», Ulrich Nägelin, zu einem Hauptmann. Solothurn gelang es aber, einen Teil der Untertanen, die angeworben wurden, vor allem jene aus der Stadt, am Auszug zu hindern und gefangen zu nehmen. Auch an die Vögte erging der dringende Befehl, ein Weglaufen der Landleute zu verhindern.³⁵³ Die Ausgezogenen wurden eindringlich zur Rückkehr aufgefordert.³⁵⁴ Auch andere eidgenössische Orte mussten sich mit den Wirren im Sundgau auseinandersetzen. Solothurn unterrichtete am 20. September die Berner über einen Aufwiegler aus dem Sudgau, der zuerst in der Herrschaft Kriegstetten gewirkt, sich dann aber ins Emmental begeben hatte.³⁵⁵ Basel musste sich sogar gegen den Vorwurf Berns wehren,

³⁴⁹ R. M. 12, 608.

³⁵⁰ Miss. 14, 207 f.

³⁵¹ R. M. 12, 623.

³⁵² Miss. 14, 210; Schmidlin, S. 53.

³⁵³ Miss. 14, 214 f.

³⁵⁴ Miss. 14, 216, 221.

³⁵⁵ Miss. 14, 234.

dem Zuzug eidgenössischer Knechte ins Sundgau nichts entgegengesetzt zu haben.³⁵⁶ Schlimmere Folgen erwuchsen aber Solothurn aus diesen Umtrieben nicht. Die Bauern, die sich der Erhebung angeschlossen hatten, mussten schliesslich eine Busse von fünf Pfund abgeben.³⁵⁷ Dass die Obrigkeiten zuvor den Aufständen im Sundgau erhöhte Beachtung geschenkt hatten, ist verständlich. Der Aufruhr im Mai war auch begleitet gewesen von Aufständen im nahen Grenzgebiet zur Eidgenossenschaft.³⁵⁸ Andererseits wurde Solothurn noch im Juni 1526 vom Regiment in Ensisheim gebeten, auf Anführer der Bauernunruhen, welche allenfalls auf sein Gebiet entweichen würden, aufzupassen und diese gefangen zu nehmen.³⁵⁹

Schon seit einiger Zeit beschäftigte sich Solothurn mit einem Fall, dessen Ursprung bis zu den Unruhen im vergangenen Mai zurückreichte. Die Obrigkeit hatte erfahren, dass der Sohn eines gewissen Oswalds von Reinach, ein Leibeigener Solothurns, damals in offener Versammlung die Aufständischen in ihrer Haltung bestärkt und angegeben habe, «er hätte Brieff oder gewüsse kundtschafft, das der merteyl hie in unnsere statt, dessgelichen ob unnd nidd der statt, uff ir, der unruwigen lütten, syden wären».³⁶⁰ Um die Angelegenheit zu erkundigen, hatte Solothurn den Genannten nach Beendigung der Unruhen am Gericht zu Dorneck beklagt.³⁶¹ In einem Schreiben an Luzern schildert Solothurn, dass dem Angeklagten auf dem ersten Rechtstag Bedenkzeit eingeräumt worden sei. Von der Absicht, beim zweiten Rechtstag einen Gewährsmann zu stellen, sei er nun aber zurückgetreten, was er damit begründe, dass gemäss dem von den eidgenössischen Vermittlern bei Dornach gemachten Abschied, alle zurückliegenden Streitsachen «hin unnd ab sin sölten».³⁶² Die Solothurner Obrigkeit war hingegen der Ansicht, dass ihnen vorbehalten worden sei, jene strafen zu können, die sich «mitt wortten oder wercken» an etwas vergangen hatten. Im September bat man in verschiedenen Schreiben, von den seinerzeit anwesenden Gesandten klärende Auskunft über die damalige Übereinkunft zu bekommen.³⁶³

³⁵⁶ Strickler I, Nr. 1262, S. 412.

³⁵⁷ Miss. 14, 260. Beachte Akten Bauernkrieg, 132: Die Sundgauer baten für jene, die sie unterstützt hatten, um eine gnädige Behandlung.

³⁵⁸ Vergleiche: Schmidlin, S. 49; Haefliger I, S. 21.

³⁵⁹ Schreiben Gilgenberg, 16.

³⁶⁰ Miss. 14, 232.

³⁶¹ R.M. 12, 583; Miss. 14, 232f.

³⁶² Miss. 14, 232f. Siehe in: Strickler I, Nr. 1257, S. 410.

³⁶³ Miss. 14, 232f; Strickler I, Nr. 1271, S. 414; ebenda, Nr. 1258 b, S. 410.

Aus den wenig später eingegangenen Antworten ergibt sich nun zusätzlich die Möglichkeit, Genaueres über den Verlauf der zweiten Verhandlung Mitte Mai bei Dornachbrugg zu erfahren. Aus dem Bericht des Luzerner Schultheissen Hug geht hervor, dass sich die eidgenössischen Gesandten damals, um die empörten Bauern für einen Frieden zu gewinnen, die Vollmacht zur Zusage genommen hatten, dass die Herren wegen der vergangenen Übertretungen niemanden anders als rechtlich strafen werden. Die weiteren Aussagen lassen erkennen, dass die Erklärung der vermittelnden Orte, den Obrigkeiten beizustehen, wenn es zu keiner Einigung komme, die immer noch unruhigen Bauern schliesslich zum Einlenken bewogen hatte.³⁶⁴ Sogar die Inner-schweizer Orte war man um Unterstützung angegangen. Danach hatten sich die bischöflichen und solothurnischen Bauern getrennt und mit ihren Herren weitere Unterhandlungen beschritten. Schultheiss Hug bemerkte zudem, dass ausdrücklich vorbehalten worden sei, die Personen, die sich mit Worten oder Werken besonders vergangen hätten, zu bestrafen. Damit hatte Solothurn die Möglichkeit, in dieser Sache weiter auf sein Recht zu drängen. Trotzdem führten seine Bemühungen letztlich zu keinem Abschluss.³⁶⁵

Ende September 1525 sorgten Ereignisse für Aufsehen, die im Zusammenhang mit der Problematik des Abtauschs der Eigenleute bereits einmal erwähnt worden sind. Solothurn verlangte für seinen Überschuss an Eigenleuten vom Bischof territoriale Entschädigung. Basel, das darauf bedacht war, fremden Einfluss vom Bistum fernzuhalten, sah sich darauf veranlasst, die Schlösser Birseck und Pfeffingen zu besetzen.³⁶⁶ Im Weiteren wurden bischöfliche Untertanen verschiedener Dörfer, darunter aus dem Amt Laufen, ins Basler Burgrecht aufgenommen.³⁶⁷ Grössere Teile des Bistums schlossen sich dem Burgrecht nicht an. Natürlich protestierte der Bischof,³⁶⁸ doch hob Basel nur die Besetzung der Schlösser auf. Die Entwicklungen gehen zurück auf die Rivalitäten zwischen der Rheinstadt und Solothurn auf herrschaftlicher Ebene. Umgekehrt ist es möglich, wie Hans Berner in seiner Untersuchung der Basler Bistumspolitik erwägt, dass nun einige der in den Bauernunruhen aufgefallenen Gemeinden im Hinblick auf die Beilegung der Streitsachen Basels Schutz als vorteilhaft betrach-

³⁶⁴ Die Antwort Luzerns: Strickler I, Nr. 1265 a, S. 413. Berns Antwort in: Nr. 1265 b. Beachte auch: ebenda, Nr. 1258 b, S. 410.

³⁶⁵ Siehe unten, S. 133.

³⁶⁶ In Strickler I, Nr. 1272, S. 414, setzt sich Solothurn mit der Besetzung von Birseck auseinander.

³⁶⁷ Siehe dazu: Berner corr., S. 18f.; auch: Gauss, S. 46f.

³⁶⁸ ABR II, Nr. 188, S. 134f.

teten.³⁶⁹ Berner zeigt aber auch, dass die Stadt zwar dem bischöflichen Territorium ein besonderes Interesse entgegenbrachte, in ihrer Politik jedoch vorwiegend auf die Errichtung einer Schutzherrschaft über die nördlichen Gebiete des Bistums ausgerichtet war.³⁷⁰ Die Basler Vermittlung während der folgenden Jahre zwischen dem Bischof und seinen Untertanen um Beilegung der Streitigkeiten aus dem Bauernkrieg eröffnete den dortigen Landleuten sicher gewisse Möglichkeiten. Gleichzeitig nahm aber die Rheinstadt die Interessen des Bistums wahr und nahm Rücksicht auf dessen Stabilität.³⁷¹

Nach der Besprechung verschiedener Ereigniskomplexe, die in den Herbst 1525 zu liegen kommen, wollen wir uns wieder der vertraglichen Beendigung der Bewegung in der Herrschaft Thierstein zuwenden. Am 6. November kam man endlich zu einem Abschluss. In einem Vertrag wurden die Bestimmungen, wie sie am 6. August eröffnet worden waren, genau festgelegt.³⁷²

Demnach lassen es die Bauern geschehen, dass die Obrigkeit vier unter ihnen, «die sich fürnämblichen in diesem auflauf oder in ander weeg misshandelt», ihrer Strafe zuführt, ohne dass sie sich für die Betroffenen einsetzen.

Die Thiersteiner bekennen, nachdem die Dornecker bereits wieder gehorsam gewesen seien, in Unruhe verharret und dadurch Kosten verursacht zu haben; deshalb verpflichten sie sich zur Zahlung von hundert Rheinischen Gulden, für die sie gemeinsam einstehen.

Im Vertrag finden sich auch die neu festgelegten Bestimmungen betreffend der Leibeigenschaftsverhältnisse:

So haben die Thiersteiner mit Zustimmung von Abt und Konvent des Klosters Beinwil, dem sie nach altem Herkommen mit Leibeigenschaft verpflichtet sind, die an Solothurn verpfändete Abgabe des Todesfalls abgelöst um 300 Pfund Basler Währung. Bis zum November des nächsten Jahres sollen die ersten hundert Pfund ausgerichtet werden.

Die Eigenschaft wird gemildert und den Verhältnissen angepasst, unter denen die Basler Eigenleute und jene der Herrschaft Rotberg gehalten werden: hinsichtlich der Ehe soll es keine Beschränkungen geben; die Untertanen müssen aber weiterhin «frohnen, stürren, fassnacht hüener geben, und allerdings wie ein jeder bishar ze thuen schuldig gesin ist, gehorsam seyn und dienen». Will jemand in eine fremde Herrschaft ziehen, soll ihm dies erlaubt sein; er muss sich aber

³⁶⁹ Berner corr., S. 20.

³⁷⁰ Ebenda, S. 73.

³⁷¹ Ebenda, S. 103f. bzw. 185f.

³⁷² Dokumentenbuch Thierstein 1336–1674, S. 429; ebenfalls in: Urkunden, 6. November 1525.

durch Zahlung eines Abzugs von den Verpflichtungen gegenüber seinen Herren loskaufen. Bei einer Abwanderung in eine andere Herrschaft Solothurns entfällt der Abzug, die übrigen Verpflichtungen bleiben bestehen.

Schliesslich wurde festgehalten, dass dieser Vertrag nur für die Untertanen der Herrschaft Thierstein gelten sollte.³⁷³

Mit dieser Übereinkunft fanden die Unruhen des vergangenen Sommers für die Landleute der Vogtei Thierstein ein vertragliches Ende. In verschiedenen Punkten hatten die Bauern Ermässigungen und Erleichterungen gewährt bekommen. Zuletzt wurde die Leibeigenschaft gemildert. Sicherlich ergaben sich daraus einige Verbesserungen. Es ist aber zu beachten, dass sich am Herrschaftsverhältnis wenig änderte. Gemessen an den effektiven Forderungen sind die Zugeständnisse eher klein. Die Ausübung der Herrschaftsgewalt wurde dadurch kaum beeinträchtigt. Die Untertanen hatten den Herren immer noch bedeutende Privilegien im Bereich der Nutzung der Ressourcen zu überlassen; die gewohnten Verpflichtungen blieben vorwiegend bestehen. Zudem dürften die finanziellen Verbindlichkeiten zur Ablösung vom Todfall eine nicht zu unterschätzende Belastung gewesen sein.

Aus den von mir durchgesehenen Quellen gehen die Namen der vier eingezogenen Rädelsführer nicht hervor. Ebenso bleibt unbekannt, in welcher Weise sie sich vergangen hatten. Einen einzigen Hinweis bietet Eggenschwiler in seiner Arbeit über das Kloster Beinwil. Darin weiss er von einem Rädelsführer aus Oberbeinwil zu berichten, der «nebst Gefängnis mit acht Gulden gebüsst» wurde.³⁷⁴

Trotz allem sind wir aber nicht ununterrichtet über Solothurns Bemühungen, die Empörung vom Mai 1525 aufzuarbeiten. Im April des nächsten Jahres ging die Obrigkeit gegen drei Leute vor, die sie beschuldigte, sich bei den Unruhen im Dorneck besonders hervorgetan zu haben. Vernommen wurden Georg Schmidli und Hanns Schwitzer, sesshaft in Biel-Benken, und Martti Matter aus Witterswil, alles Leibeigene Solothurns.³⁷⁵ Es ist nicht einfach, die in den Akten überlieferten Aussagen richtig einzuordnen. Mit dem bis anhin Erwähnten ist es jedoch möglich, die Zusammenhänge besser zu erfassen. So möchte ich es nicht unterlassen, jene Aussagen, mit denen wir das Vorgehen der Bauern eingehender erklären können, zusammenzustellen.³⁷⁶

³⁷³ Einzig drei ausserhalb wohnende Personen wurden einbezogen.

³⁷⁴ Eggenschwiler, S. 131, Fussnote 5.

³⁷⁵ Es ist nicht ersichtlich, dass diese drei mit den im Thiersteiner Vertrag erwähnten Personen in Verbindung gebracht werden müssen.

³⁷⁶ Copiae et Missiven rot Bd. 19, 176f.

Die Darlegungen handeln rund um die Ereignisse der Zusammenkunft bei Dornach in der ersten Maihälfte 1525. Am Anfang des Zusammenlaufens stand offenbar die Grundabsicht, «die artickell unnd beschwärd, so si gehept, by iren herrn fürzebringn unnd zu erobren». Dabei sicherten sich die Bauern zu, füreinander gemeinsam einzustehen. Martti Matter spricht davon, dass solche Beschwerden erstmals in Flüh angesehen worden seien.³⁷⁷ Demgegenüber berichtet Hanns Schwitzer von den Anfängen im Dorneck und im Bistumsgebiet. Einer ersten Versammlung bei Therwil³⁷⁸ folgte demnach eine Gemeindeversammlung zu Reinach, bei der auch die Dornecker dabei waren. Bei dieser Gelegenheit übermittelten die Aufständischen ihre Beschwerden an Junker Thomas nach Pfeffingen.³⁷⁹

Anscheinend wurde im weiteren Verlauf der Bewegung in Flüh der Galgen niedergeworfen, doch geben die Befragten vor, nichts darüber zu wissen. Dafür dringt durch, dass die Zusammenkunft bei Dornach an der Brücke nicht zufällig zustande kam. Matter gibt nämlich zu, als Bote die Bauern in Seewen tags zuvor darüber informiert zu haben. Indessen eröffnet Schwitzer, der bei der oben erwähnten Versammlung in Reinach dabei gewesen war, dass er von der dortigen Gemeinde zum Domdekan geschickt worden sei. Die Bauern liessen diesem ausrichten, den kleinen Zehnten nicht mehr geben zu wollen, falls er nicht um einen Priester besorgt sei, «der inen zu rechtten zytten, unnd wie dick si wöltn mäss hätte». Die Aufständischen eröffneten dem Domdekan, andernfalls selbst einen Priester zu bestellen. In einem weiteren Teil seiner Aussage ist schliesslich noch zu erfahren, dass Hanns Schwitzer zu jenen gehörte, die ein im Kloster Mariastein geraubtes Fähnlein mit sich führten. Es handelt sich dabei um jenes Fähnlein, mit dem dann die Bauern zur zweiten Versammlung bei Dornachbrugg Mitte Mai erschienen.³⁸⁰

Aufgrund der Aussagen können wir nun auch gewisse Personen erfassen, die eine Führungsrolle innehatten. Im Zusammenhang mit jenem Gerücht, wonach den Aufständischen breite Unterstützung aus der Umgebung von Solothurn zugekommen sei, sind wir weiter oben bereits auf den Sohn eines gewissen Oswalds von Reinach gestossen.

³⁷⁷ In welchem Zusammenhang diese Beschwerden zu den von Thoman Schmid Ende April aufgenommenen Artikeln stehen, geht nicht hervor.

³⁷⁸ Vergleiche: Akten Bauernkrieg, 146.

³⁷⁹ Leider fehlt auch hier eine Zeitangabe, so dass der Zusammenhang zum weiteren Verlauf bei Reinach auf dem Feld nicht zu erörtern ist.

³⁸⁰ Siehe: Franz Akten, Nr. 107, S. 276.

Gemäss der Aussage Schmidlis soll Oswald, der Vater, zur Besammlung der Bauern entscheidend beigetragen haben. Dieser habe auch als Redner im Ring gewirkt.³⁸¹ Schmidli selbst kam die Funktion eines Hauptmanns zu. Die beiden Genannten beteiligten sich auch an Beratungen über das weitere Vorgehen der Versammelten. Es ist aber schwierig, den Anteil einzelner Personen an der Empörung zu bestimmen. Indem in solchen Bauernaufständen das Vorgehen jeweils aus Beschlüssen von Gemeindeversammlungen hervorging, sahen sich die Handelnden durch die Gemeinschaft gestützt.³⁸² Oft scheinen Leute gegen ihren Willen zu Funktionsträgern bestimmt worden zu sein.³⁸³ Von den hier Verhörten machten jedenfalls sowohl Schwitzer, der als Venner amtiert hatte, als auch Hauptmann Schmidli ihre Berufung durch die Gemeinde geltend. Insbesondere Schmidli, der seine Rolle ansonsten nicht abstritt, wollte die Schuld auf alle verteilt wissen. Ausdrücklich gibt er an, von der Gemeinde wider seinen Willen zu einem Hauptmann bestimmt worden zu sein. An dieser Stelle muss auch erwähnt werden, dass das Verhör nicht ohne Anwendung von Druckmitteln, wohl auch von Misshandlungen, geführt wurde.³⁸⁴

Im Zusammenhang mit dem schon erwähnten, von Solothurn untersuchten Gerücht erhielt die Obrigkeit zumindest von einem der Verhörten die Bestätigung, dass der Sohn Oswalds von Reinach diese Meldung tatsächlich verbreitet habe. Die Bemühungen um ein Rechtsverfahren scheinen aber zu keinem Erfolg geführt zu haben. Im Mai 1526 musste Solothurn jedenfalls erkennen, dass es an Oswald von Reinach nicht herankam.³⁸⁵

Für die in diesem Verhör Angeklagten ging das Verfahren glimpflich aus. Sie wurden alle auf Fürbitte ihrer Familien wieder freigelassen, nachdem sie Urfehde geschworen hatten.³⁸⁶ Zusammen mit den letzten Beratungen über Verträge in den einzelnen Herrschaften wirkten die Bauernunruhen auf diese Weise bis ins Jahr 1526 nach.³⁸⁷

³⁸¹ Schmidli sagt, «das Oßwald von Rynach ursächer sye gesin, das die gemein zu Rynach besamlet, sünst wär es nitt beschechn». Leider können wir wiederum nicht genau schliessen, ob es sich dabei um die grosse Zusammenkunft bei Reinach auf dem Feld vom 5. Mai gehandelt hat.

³⁸² Beachte dazu: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 90.

³⁸³ Zur Wahl von Anführern, siehe auch: Sabeau, S. 197/98.

³⁸⁴ So heisst es jeweils: «hatt bekandt ane unnd mitt der martter»

³⁸⁵ Beachte: Strickler I, Nr. 1425, S. 464.

³⁸⁶ Urkunden, 18. Mai 1526.

³⁸⁷ Vergleiche zum Beispiel: Franz Akten, Nr. 123, S. 292. Der Vertrag zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde von Kienberg stammt vom 16. April 1526.

5. Die Reformation in den thiersteinischen Gebieten

5.1 Die besondere Entwicklung auf der Solothurner Landschaft

Der Verlauf der Reformation in Solothurn ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt dargestellt worden. Dabei haben wir vor allem die Stellung des Machtzentrums gegenüber der neugläubigen Bewegung betrachtet. Es sind letztlich die Entscheidungen und das Geschehen in der Hauptstadt, von denen die Entwicklungen auf der Landschaft abhängig waren.

Ein Blick auf die Reformation im Solothurner Stadtstaat zeigt, dass sich die neue Lehre nur langsam ausbreitete und erst gegen Ende der 1520er Jahre ihren Einfluss verstärkt geltend machen konnte. Ab 1528/29, auch im Zuge der Entwicklungen in der Eidgenossenschaft, setzte sich die reformierte Bewegung fest.³⁸⁸ Das Besondere an der Solothurner Reformation ist, dass die neue Lehre in der Landschaft früher Eingang fand. Hier konnte sie sich ausdehnen, und es waren Ereignisse in den Landgebieten, die auf die Haltung der Stadt einzuwirken drohten.³⁸⁹ Verschiedenste Vorfälle in den Jahren ab 1525 zeugen von den Fortschritten der neuen Lehre in den Landvogteien.³⁹⁰ Deitingen gehörte zu jenen Gemeinden, deren Prediger im Herbst 1525 entlassen wurde. Die Obrigkeit sah im Wirken dieser Seelsorger eine Ursache für die unruhige Haltung der Landleute. Die Deitingen hatten denn auch bereits in ihren Artikeln während der Bauernunruhen begehrt, «daß uns verkündt werd das heilig evangelium, das ist das wort gottes pur und klar und heiter».³⁹¹ Im September 1529 hoffte die Regierung, mit ihrem Glaubensmandat den nun verstärkt auftretenden Uneinigkeiten in Glaubensfragen beizukommen. Dies gelang nur kurze Zeit. Verstöße gegen das Mandat waren gerade aus der Landschaft zu vermelden. Zuerst wurden in Flumenthal, dann auch in Deitingen und Zuchwil die Bilder aus den Kirchen entfernt.³⁹² Diese Vorfälle standen am Anfang der weiteren Glaubensstreitigkeiten. Das Vorgehen der Reformierten in der Stadt bewog dann die Regierung gegen Ende des Jahres zu erheblichen Zugeständnissen an die neugläubige Bewegung.

³⁸⁸ Vergleiche: Haefliger Volksanfragen, S. 133f.; Pauk, S. 45f.

³⁸⁹ Haefliger Volksanfragen, S. 154/55; beachte auch: Haefliger I, S. 20 und Pauk, S. 47.

³⁹⁰ Siehe: Haefliger I, S. 25f. Zur Entlassung des Pfarrers von Deitingen, S. 25.

³⁹¹ Franz Akten, Nr. 136, S. 303.

³⁹² Haefliger Volksanfragen, S. 137.

Durch die erwähnten Bilderstürme sah sich aber der Solothurner Rat zunächst veranlasst, in den Landgemeinden über das Mandat abstimmen zu lassen.³⁹³ Indem sich die Landleute über die konfessionelle Zugehörigkeit äussern konnten, vermitteln diese Befragungen einen guten Eindruck von den Verhältnissen in den Vogteien. Dabei werden wir uns mit den Antworten der thiersteinischen Bevölkerung weiter unten eingehender befassen. Aus den dem Rat vorgelegten Abstimmungsergebnissen lässt sich eine knappe Mehrheit katholischer Gemeinden feststellen.³⁹⁴ Es ist hierbei zu erwähnen, dass aufgrund der Einträge im Ratsmanual eindeutige Zuordnungen nicht immer leicht vorzunehmen sind.³⁹⁵ Indem eine nicht geringe Anzahl der Gemeinden den Entscheid der Obrigkeit überliess, erhielt diese nicht den gewünschten Einblick in die Lage auf der Landschaft. Sie verordnete deshalb eine zweite Abstimmung. Wiederum ist es schwierig, die Konfessionssituation zu bewerten, da von vielen Gemeinden, darunter einigen zuvor neutral gebliebenen, für diese zweite Befragung keine Antwort vorliegt.³⁹⁶ Die Zusammenstellung von Hans Haefliger, in der beide Abstimmungen berücksichtigt sind, bringt schliesslich ein schwaches Übergewicht der katholischen Gemeinden zum Vorschein.³⁹⁷ Dadurch kann festgehalten werden, dass Ende 1529 die beiden Glaubensparteien über beinahe ausgeglichene Stärke verfügten.

Entscheidend sind die Jahre 1530/31. Es gelang der reformierten Bewegung, weiter vorzurücken³⁹⁸ und schliesslich ein Übergewicht auf der Landschaft einzunehmen. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die Möglichkeit der Gemeinden, die Konfessionsfrage selbst zu entscheiden.³⁹⁹ So liess der Rat auch nach der Verschiebung der Disputation im November 1530, als die Stadtreformierten einen Rückschlag hinnehmen mussten, den Landleuten mitteilen, dass er «si bey den Mandatten, inen zugeschickt, irem meren unnd fryen willenn»,

³⁹³ R.M. 17, 450 (18. Nov. 1529).

³⁹⁴ Nach den Untersuchungen von Hans Haefliger (in: Haefliger Volksanfragen): 19 kath.: 15 ref.: 13 neutral oder der Regierung überlassend.

³⁹⁵ Die Einträge befinden sich in: R.M. 18, 465f. Für eine Gesamtbewertung stütze ich mich auf die von Haefliger in seiner Arbeit «Haefliger Volksanfragen» gemachte Zusammenstellung. Siehe dort, S. 140f.

³⁹⁶ Die Antworten befinden sich in: R.M. 17, 531–539 und 546–550.

Haefliger Volksanfragen, S. 141f.: gesamthaft 28 Antworten; 15 kath.: 11 ref.: 2 (überlassen es der Regierung). Einige Gemeinden entschieden sich zudem anders als beim ersten Mal.

³⁹⁷ Siehe: Ebenda, S. 143f. S. 146: 20 (5*) kath.: 18 (7*) ref.: 10 (8*) den Entscheid der Regierung überlassend oder neutral. (* = Resultat nur in der 1. Anfrage).

³⁹⁸ Zur konfessionellen Entwicklung auf der Landschaft 1530/31, siehe: Haefliger I, S. 84f.

³⁹⁹ Beachte: Haefliger II, S. 9; ebenfalls: Studer, S. 63.

bleiben lasse.⁴⁰⁰ Im Weiteren können als Erklärung für die Situation auf der solothurnischen Landschaft das Wirken reformierter Pfarrer und der Einfluss der Nachbarschaft Berns und Basels angeführt werden. Es ist auch zu beachten, dass auf die Vogteistellen mehrheitlich reformierte Amtleute eingesetzt wurden.⁴⁰¹ Für den Zeitpunkt von 1531/32 ergibt sich jedenfalls auf der Landschaft eine Mehrheit für die reformierte Glaubenspartei.⁴⁰²

Ab 1532, auch im Zusammenhang mit den Ereignissen auf eidgenössischer Ebene, setzte eine Wende ein. Vorerst gelang es den Altgläubigen, ihre Stellung in der Stadt zu stärken. Hier beginnt sich der Ausgang der Reformation in Solothurn abzuzeichnen, auch wenn sich die Regierung erst nach dem missglückten Stadtaufstand im Jahre 1533 konsequent der Rekatholisierung der Landschaft zuwenden sollte.

5.2 Ausgangslage in den einzelnen Pfarreien

Die Kirchgemeinden der Vogtei Thierstein waren dem zum Bistum Basel gehörenden Dekanat Leimental zugeordnet.⁴⁰³ Die Kollaturrechte der Pfarreien Rohr-Breitenbach, Büsserach, Erschwil und die Hälfte der Kirche zu Grindel gehörten seit früher Zeit dem Kloster Beinwil.⁴⁰⁴ Erschwil und Büsserach bildeten zusammen eine Pfründe. Um 1530 bestand die Regelung, dass die Erschwiler je zwei Sonntage in Büsserach zur Kirche gingen, jeden dritten Sonntag fand der Gottesdienst in Erschwil statt.⁴⁰⁵ Demgegenüber hatte Grindel zwar eine eigene Pfründe. Diese wurde aber meistens vom Pfarrer von Büsserach versehen und dann 1619 mit Bärschwil verbunden. Aus dieser Pfarrei wiederum ist uns überliefert, dass 1528 Solothurn die Kompetenz hatte, den neuen Seelsorger einzusetzen.⁴⁰⁶ Von 1533 bis 1619 wurde Bärschwil jeweils vom Pfarrer von Rohr versorgt. Dagegen sollte Solothurn erst im 17. Jahrhundert die Kollaturrechte der Pfarrei Kleinlützel wahrnehmen. Zuvor waren diese Rechte seit 1505 im Besitz der Abtei Grosslützel gewesen. In der Vogtei Gilgenberg finden wir schliesslich

⁴⁰⁰ Reformationsakten, 12. November 1530.

⁴⁰¹ Beachte: Haefliger I, S. 84 und II, S. 9. Zur Besetzung der Vogteistellen, siehe: Haefliger I, S. 58; Pauk, S. 88, Fussnote 70.

⁴⁰² Haefliger II, S. 14/15.

⁴⁰³ Haefliger I, S. 11.

⁴⁰⁴ Siehe, auch für die folgenden Passagen: Schmid, P. Alexander. Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn, Solothurn 1857 (=Schmid).

⁴⁰⁵ Siehe dazu: R. M. 20, 491.

⁴⁰⁶ Siehe dazu: R. M. 15, 544.

die beiden Pfarreien Meltingen und Nunningen (auch Oberkirch) vor. Während Solothurn den Kirchensatz von Nunningen zusammen mit anderen aus dem Dorneck im Jahre 1530 vom Domkapitel von Basel erwarb,⁴⁰⁷ kam derjenige von Meltingen bereits 1527 durch den Verkauf Gilgenbergs aus den Händen Hans Imers an die Stadt. Solothurn vereinigte darauf Meltingen mit der Pfarrei Oberkirch.⁴⁰⁸

Einen trostlosen Eindruck hinterliess zu dieser Zeit das Kloster Beinwil. Während der Bauernunruhen hatte es weiteren Schaden erlitten, und nur noch wenige Konventualen befanden sich im Kloster. Einerseits war der bauliche Zustand bedenklich, andererseits musste sich Solothurn mit der Lebensweise des Abtes beschäftigen. Die Bauauffälligkeit des Klosters kommt bereits 1523 in einem Schreiben von Thoman Schmid zum Ausdruck, worin er berichtet, dass eine Glocke herabgefallen sei. Auch verweist er auf «ander bös misbrüch, die im kloster beschen».⁴⁰⁹ Im Februar 1527 schreibt er erneut: «Es stot so elentklich in dem koster, das es üch möcht erbarmen, wen irs gesehent.»⁴¹⁰ Bereits zuvor war der Abt, der mit seiner Metze im Kloster lebte, vom Rat aufgefordert worden, sein Gesinde wegzuschaffen.⁴¹¹ Vergeblich versuchte Solothurn, eine Umbesetzung im Amt des Kloostervorstehers vorzunehmen. Dabei erwies es sich auch als nutzlos, Abt Ludwig eine Chorherrenpfründe in Solothurn anzubieten. Dem Rat war es ein Anliegen, dass der Abt das Unwesen, «so er bisshar mitt der Jünckfrowen, kinden, unnd andrem unerlichen gesinde, bisshar gehalten, abstelle».⁴¹² Aber erst nach dessen Tod im Jahr 1527 hatte Solothurn freie Hand. Die Verwaltung des Klosters wurde Pater Konrad Wescher übertragen, dem nur noch P. Wolfgang Wurster zur Seite stand.⁴¹³ Dieser versah ab 1530 die Pfarrei Rohr, und von 1533 an versorgte er zusätzlich Buserach und Bärschwil. Verschiedene Zeitspannen, in denen offenbar einzelne Pfarreien nicht besetzt waren, zeugen von Problemen, geeignete Geistliche in den Gemeinden einzusetzen.⁴¹⁴ Dies dürfte auch während der 1520er Jahre nicht einfach gewesen sein.

⁴⁰⁷ Haefliger I, S. 96. Zum Kirchensatz von Nunningen, beachte: R. M. 19, 367.

⁴⁰⁸ Die Bauern aus Beinwil gingen in Erschwil zur Kirche (Schmid, S. 221); vergleiche auch: R. M. 17, 500. Die Pfarrei Himmelried wurde erst später geschaffen; zuvor war Himmelried Oberkirch unterstellt (Schmid, S. 221).

⁴⁰⁹ Schreiben Thierstein 1515–1600, 15.

⁴¹⁰ Schreiben Thierstein 1515–1600, 27.

⁴¹¹ R. M. 12, 552; beachte auch: Haefliger I, S. 21.

⁴¹² R. M. 15, 210. Zu Solothurns Bemühungen, den Abt von seinem Amt als Vorsteher abzuziehen: R. M. 15, 209f.; R. M. 15, 35.

⁴¹³ Haefliger I, S. 28; zur Zeit nach dem Tod des Abtes, siehe: R. M. 15, 251, 416 und 490. Vergleiche auch: Baumann, S. 16.

⁴¹⁴ Siehe in: Schmid; für Breitenbach: Baumann, S. 17f.

Sicher bedarf es einer genaueren Untersuchung, um die Verhältnisse in den Pfarreien aufschlussreich zu erörtern. Die Zusammenlegung verschiedener Pfründen deutet aber zumindest an, dass die Mittel eng bemessen waren. Die Klagen über das geringe Einkommen, welche der Pfarrer zu Rohr um die Jahrhundertmitte vorbrachte, zeigen in diese Richtung.⁴¹⁵ Insgesamt soll der Versuch, durch den Blick auf die Zeit unmittelbar vor den Glaubenswirren Aufschluss über die Reformation im betreffenden Gebiet zu erhalten, jeweils auch allfällige Missstände im kirchlichen Bereich zum Vorschein bringen. Hier liegen mir kaum Angaben vor. Wir haben gesehen, dass sich die Thiersteiner während der Bauernunruhen aggressiv gegenüber dem Abt verhielten. Dabei ist aber zu beachten, dass dessen Beziehungen zu den Bauern weit mehr beinhalteten als seine Funktion als kirchlicher Würdenträger. Im Zusammenhang mit der Lebenshaltung der Geistlichen ist ebenfalls schon der Abt erwähnt worden. Besondere Verhältnisse herrschten auch in Bärschwil, wo der Rat 1527 zur Kenntnis nehmen musste, dass sich der dortige Pfarrer eine Metze hielt. Offenbar hatten zudem die Bärschwiler das Pfarrhaus verkauft.⁴¹⁶ Allgemein betrachtet scheint es in der solothurnischen Landschaft nicht selten gewesen zu sein, dass Geistliche an der Seite einer Frau lebten. In den frühen obrigkeitlichen Glaubensmandaten fehlen jedenfalls die entsprechenden Bestimmungen gegen den missbräuchlichen Lebenswandel der Pfarrer nicht.⁴¹⁷ Ein weiterer Fall in der Vogtei Thierstein kommt dann aber bereits in jene Zeit zu liegen, als die Reformation in Solothurn verstärkt Fuss gefasst hatte. Der Pfarrer von Büsserach wurde Ende 1530 weggewiesen, nachdem er Beziehungen zu einer Frau unterhalten und nicht gemäss dem Mandat gepredigt hatte.⁴¹⁸ Auf diese Weise kommen zwar Ungereimtheiten zum Vorschein, wir erhalten aber keine Hinweise über das Denken der Bauern selbst. Für die Zeit direkt zu Beginn der Reformationsbewegung im Solothurnischen sind wir diesbezüglich besser gestellt. Anhand der Antworten zu den Abstimmungen von 1529 werden wir einen besseren Einblick in die Beziehungen der Landleute zu den Seelsorgern erhalten.

Die ungeordneten Verhältnisse in Bärschwil, mit denen sich der Rat Ende 1527 auseinandersetzen musste, sind nicht ohne Hintergrund. Erst im Oktober dieses Jahres war das Dorf zusammen mit Kleinlützel durch den Abtausch der Eigenleute mit dem Bischof zu Solothurn ge-

⁴¹⁵ Baumann, S. 18.

⁴¹⁶ R. M. 15, 356.

⁴¹⁷ Vergleiche: Studer, S. 56f.

⁴¹⁸ R. M. 19, 547.

stossen. Die Beziehungen Bärschwils zu den Bistumsgebieten dürften denn auch für die Haltung der Gemeinde in der ersten Zeit unter solothurnischer Herrschaft nicht ohne Einfluss gewesen sein. Auch hatte im Laufental die Verbreitung der neuen Lehre bereits kurz nach dem Bauernkrieg ihren Anfang genommen.⁴¹⁹ Von 1522 bis zu seiner Entlassung im Jahr 1527 predigte Jost Himmelkron in Bärschwil. Ihm kommt wohl erheblicher Anteil daran zu, dass sich die Gemeinde in der Folge für die neugläubige Bewegung aussprach.⁴²⁰ Himmelkron nahm dann 1528 zusammen mit den Pfarrern von Therwil und Laufen am Berner Glaubensgespräch teil und unterschrieb auch die Thesen der Disputation.⁴²¹ Hier kommen seine Beziehungen zu den Prädikanten im Bistum zum Vorschein. Wir wollen an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass auch Breitenbach im kirchlichen Bereich mit dem Bistum verbunden war, indem es mit Brislach eine Pfarrei bildete. Daraus ergaben sich jedoch keine vergleichbaren Auswirkungen.

Nachdem Solothurn die Krise während der Bauernunruhen relativ schnell überwunden hatte, präsentiert sich die Lage im Jahr 1527 normalisiert. Als Thoman Schmid anstelle des Seckelmeisters Urs Stark im Februar 1527 ein obrigkeitliches Mandat in Dornach verkündete, leistete die versammelte Gemeinde den Eid ohne Widerrede. Von der Mandatsverkündung in Büsserach berichtet er: «Und dornoch inen den eid geben, do sind sy al guot wilig gesin und dorby geret, sy wölent uch min heren gehorsam sin indem und andrem».⁴²² Immerhin sprachen die Bauern die «grosse» Zins- und Zehntbelastung an. Dabei störte es die Untertanen, dass diese Abgaben gar nicht Solothurn, sondern «semlichem buosen folck» im Kloster zukommen.⁴²³

Eine Möglichkeit, die Empfänglichkeit der bäuerlichen Bevölkerung für die neue Lehre zu erklären, liegt darin, die Vorreformationszeit zu untersuchen. In diesem Zusammenhang erkennt Peter Blickle, dass die Missstände im kirchlichen Bereich die Bauern «für eine Erneuerung der Kirche auf gemeindlicher Grundlage» sensibilisierten.⁴²⁴ Verschiedene Untersuchungen im deutschsprachigen Raum stellen das Empfinden der bäuerlichen Bevölkerung dar und weisen Versuche der

⁴¹⁹ Siehe: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 89; Gauss, S. 50f.

⁴²⁰ Vergleiche: Schmidlin, S. 206. Beachte: Schmid, S. 210.

⁴²¹ Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, hrsg. von Emil Dürr und Paul Roth, Band 3, Basel 1937, Nr. 10 b, S. 10 (ABR III).

⁴²² Schreiben Thierstein 1515–1600, 27. Es könnte sich um das Glaubensmandat von 1527 handeln, welches auf Anfang Februar datiert ist (Studer, S. 57).

⁴²³ Schreiben Thierstein 1515–1600, 27. Es wird nicht genau klar, ob Schmid hier die Formulierung der Untertanen verwendet.

⁴²⁴ Blickle, Gemeindereformation, S. 60.

Gemeinden in der Zeit bereits vor der Reformation nach, Mitbestimmungsrechte im kirchlichen Bereich zu erlangen.⁴²⁵ Auf diese Weise kommt eine Kontinuität zwischen den Anliegen der ländlichen Gemeinden und dem bäuerlichen Reformationsverständnis zum Ausdruck.⁴²⁶ In ihren Untersuchungen im Unterelsass sieht Franziska Conrad den Erfolg reformatorischer Theologie nämlich darin, dass diese mit den Ansprüchen der Dorfgemeinde an ihre Mitglieder und den bäuerlichen Bedürfnissen im Alltag eine Entsprechung aufweist.⁴²⁷ Speziell können die Zusammenhänge zwischen vorreformatorischer Volksfrömmigkeit und der Haltung der Gläubigen gegenüber der neuen Lehre betrachtet werden.⁴²⁸ Hier gilt es zu erörtern, in welchem Abhängigkeitsverhältnis die Einstellung der Laien zur Kirche und die Empfänglichkeit für die reformatorischen Ideen zueinander stehen.

Natürlich sind wir bei solchen Nachforschungen auf Quellen angewiesen. Das ausgehende Mittelalter gilt zwar allgemein als Zeit gesteigerter Frömmigkeit⁴²⁹, doch müsste gerade hier genauer untersucht werden, welches Verhältnis die Bauern aus unserem Untersuchungsraum zur Kirche hatten und inwiefern sich daraus womöglich eine Ansprechbarkeit für die reformatorische Predigt ergab. Gleichzeitig darf die Phase vor 1528/29 in diesem Zusammenhang nicht überbewertet werden. Gerade die unterschiedlichen Reaktionen anlässlich der obrigkeitlichen Umfrage von 1529 werden zeigen, dass es nicht einfach ist, Schlüsse zu ziehen. So ergeben sich zahlreiche Einflüsse, die die Gemeinden von den Neuerungen allenfalls betroffen machten.

⁴²⁵ Siehe: Ebenda, S. 51f; siehe auch: Rütte, Hans von. Von der spätmittelalterlichen Frömmigkeit zum reformierten Glauben. Kontinuität und Bruch in der Religionspraxis der Bauern. In: Rütte, Hans von (Redaktion). Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation: Referate, gehalten am Schweizerischen Historikertag vom 23. Oktober 1987 in Bern, Basel 1988 (Itinera, Fasc. 8) (=Bäuerliche Frömmigkeit), S. 33–44 (=Rütte).

Gemeindliche Mitbestimmungsrechte an der mittelalterlichen Kirche in langfristiger Hinsicht betrachtet: Fuhrmann, Rosi. Christenrecht, Kirchengut und Dorfgemeinde. Überlegungen zur historischen Entwicklung kommunaler Rechte in der Kirche und deren Bedeutung für eine Rezeption der Reformation auf dem Lande. In: Bäuerliche Frömmigkeit, S. 14–32.

⁴²⁶ Siehe zum Beispiel: Rütte, S. 41/42.

⁴²⁷ Conrad, Franziska. Die «bäuerliche» Reformation. Die Reformationstheologie auf dem Lande am Beispiel des Unterelsass. In: Peter Blickle, Andreas Lindt und Alfred Schindler (Hrsg.). Zwingli und Europa: Referate und Protokoll des Internationalen Kongresses aus Anlass des 500. Geburtstages von Huldrych Zwingli vom 26. bis 30. März 1984, Zürich 1985, S. 143f.

⁴²⁸ Siehe: Conrad, Franziska. Reformation in der bäuerlichen Gesellschaft: zur Rezeption reformatorischer Theologie im Elsass. Dissertation Wiesbaden, Stuttgart 1984, S. 17f. (=Conrad).

⁴²⁹ Zünd, S. 85; Haefliger I, S. 11/12.

5.3 Die Abstimmungen über die Konfessionszugehörigkeit Ende 1529

Ansetzung und Durchführung der Befragungen

Im Jahr 1529 nehmen wir eine intensivierete Tätigkeit der Reformierten wahr. Die Entwicklung, welche hin zur Beschlussfassung einer Abstimmung auf dem Lande führt, ist bereits dargestellt worden.⁴³⁰ Ausschlaggebend waren letztlich die Ereignisse in einigen Landgemeinden. Am 18. November 1529 waren Grosser und Kleiner Rat versammelt und befassten sich mit den Bilderstürmen in Flumenthal, Deitingen und Zuchwil. Die Ratsherren führten darauf unter sich eine Abstimmung durch, «ob man by dem ussgangnen Mandatt wölle belibenn, oder nit, unnd doch demnach das mer wordenn, das man in der Statt belibenn wölle by dem Mandatt».⁴³¹ Die Vergehen auf der Landschaft sollten vorerst nicht geahndet werden. Der Rat bestimmte weiter, dass «die undertanen in den vogtyen sich ires willens und gefallens der messe und bildren halb frylich nach iren conscienzen söllen erläutern, ob si die zuo behalten begeren oder nit».⁴³² Wo sich eine Mehrheit für das Bisherige ausspreche, will die Obrigkeit dafür eintreten, dass nicht der geringere Teil in nächtlichen Aktionen oder sonstigem gewaltsamem Vorgehen versucht, Neuerungen herbeizuführen. Diejenigen Gemeinden, in denen sich eine Mehrheit gegen Messe und Bilder wende, sollen an den Rat gelangen, der dann auf ihr Begehren eintreten werde. Schliesslich wird festgehalten, dass zu den Gemeinden niemand anders als «ingesässen Landtlütt unnd burger» erscheinen dürfen.⁴³³ So sind etwa die fremden Dienstknechte nicht zur Teilnahme berechtigt.⁴³⁴

Weitere Angaben über das Vorgehen in den einzelnen Gemeinden liegen nicht vor. Eine gewisse Bedeutung kommt den Boten zu, die zu den Landleuten geschickt wurden.⁴³⁵ Gegen die Möglichkeit einer grösseren Einwirkung auf die Untertanen spricht jedoch, dass je zwei Boten eine Gesandtschaft bildeten. Dabei gehörte der eine der neugläubigen Partei, der andere der katholischen Glaubensrichtung

⁴³⁰ Beachte oben, S. 134.

⁴³¹ R.M. 17, 450f.

⁴³² Strickler, Johannes (Hrsg.). Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, Band 2, Zürich 1879, Nr. 934, S. 364 (=Strickler II).

⁴³³ R.M. 17, 451.

⁴³⁴ Zur Beschlussfassung der Abstimmung, siehe: R.M. 17, 450f. und Strickler II, Nr. 934, S. 364.

⁴³⁵ Zum Folgenden, siehe: Haefliger Volksanfragen, S. 138/39.

an.⁴³⁶ Nach Dorneck, Thierstein, Gilgenberg und Falkenstein wurden Thoman Schmid und Hans Hachenberg abgeordnet⁴³⁷, die beide im Amtsbezirk Thierstein schon als Vogt gewirkt hatten. Nicht genau zu klären ist, ob sich die Befragungen an die Pfarrgemeinden oder die politischen Gemeinden richteten.⁴³⁸ Im Thierstein ist es jedenfalls so, dass auch von jenen Dörfern, die keinen Pfarrer hatten oder im Nachbarort zur Kirche gingen, ein Resultat vorliegt.⁴³⁹

Am 3. Dezember wurden dem Rat die Ergebnisse der Abstimmung vorgelegt.⁴⁴⁰ Die nicht wenigen neutralen Antworten erschwerten es der Regierung, den einzelnen Gemeinden gegenüber die entsprechende Haltung einzunehmen. Sie ordnete an, dass dort, wo sich eine Mehrheit über Messe und Bilder ausgesprochen habe, dem Entscheid nachgekommen werden soll. Durch eine zweite Anfrage wollte man mehr Gewissheit erlangen. Die Gemeinden wurden darauf hingewiesen, nach ihrem freien Willen entscheiden zu können.⁴⁴¹ Bei dieser zweiten Befragung, die während der zweiten Dezemberhälfte durchgeführt wurde, wandten sich nun die jeweiligen Vögte an ihre Untertanen. Ende des Jahres 1529 waren die Ergebnisse bekannt.⁴⁴² Neben jenen Gemeinden, die ihre Entscheidung bestätigten oder ihre Position wechselten, gibt es zahlreiche andere, von denen keine Antwort vorliegt. Ein Grund kann darin gesehen werden, dass die Antworten von ihnen selbst oder von den Vögten nach Solothurn gesandt werden mussten.⁴⁴³ Im Dorneck übernahm offenbar der Vogt diese Aufgabe. Aus seinem Schreiben geht hervor, dass sich die Obrigkeit in ihrer Anfrage insbesondere an jene wandte, die den Entscheid zuvor der Regierung überlassen hatten. Diese sollten sich mit einem tapferen Mehr über ihre Haltung zu Messe und Bildern aussprechen. Solothurn wollte sie darauf «mit briestren, die inen dan fücklich sin» versehen.⁴⁴⁴ Obwohl die Obrigkeit die Gemeinden erkennen liess, dass sie frei entscheiden konnten, sind im Schreiben des Dornecker Vogtes hauptsächlich gerade diejenigen nicht erwähnt, welche zu einem Beschluss

⁴³⁶ Dies lässt sich anhand späterer Verzeichnisse der Stadtbürger feststellen (ebenda, S. 138, Fussnote 5).

⁴³⁷ R.M. 17, 468.

⁴³⁸ Haefliger Volksanfragen, S. 137/38.

⁴³⁹ Ausnahme ist Beinwil, das in der ersten Abstimmung an der Seite Erschwils genannt wird.

⁴⁴⁰ R.M. 18, 465 f.

⁴⁴¹ Haefliger Volksanfragen, S. 141.

⁴⁴² R.M. 17, 531–539, 546–550.

⁴⁴³ Haefliger Volksanfragen, S. 141.

⁴⁴⁴ Reformationsakten, Ende Dezember 1529.

hätten bewegt werden sollen.⁴⁴⁵ Das Fehlen einer Antwort in dieser zweiten Abstimmung ist noch eher zu erklären, wenn in diesem Fall schon am 3. Dezember ein Mehrheitsentscheid vorgelegt wurde. Gewisse Gemeinden scheinen aber nicht bereit gewesen zu sein, die Glaubensfrage selbstständig zu entscheiden.

Die Ergebnisse in den Vogteien Thierstein und Gilgenberg

Die Antworten bestehen meistens aus nur knappen Aussagen. Darin enthaltene Bemerkungen übermitteln wenigstens einige Informationen über die Haltung der jeweiligen Gemeinde. Aus den Stellungnahmen erhalten wir jedoch keine Begründungen, die auf theologische Ausführungen Bezug nehmen, ebenso kommen keine Auseinandersetzungen der Landleute mit der Kirchenreform zum Vorschein.⁴⁴⁶ Während zumindest vereinzelt die spezielle Situation einer Kirchgemeinde geschildert wird, kann demgegenüber in anderen Fällen aufgrund der Antworten keine eindeutige Zuordnung zu einer Glaubensrichtung vorgenommen werden. Schliesslich ist zu bemerken, dass der Wortlaut der Entscheide, wie wir sie in den Ratsmanualen vorfinden, stark von den übermittelnden Boten abhängen dürfte. Zumindest für die zweite Befragung im Dorneck ist zu erkennen, dass die Formulierung aus dem Schreiben des Vogtes im Ratsprotokoll übernommen wurde.⁴⁴⁷

Aus der Kirchgemeinde Erschwil-Beinwil verlautet bei der ersten Anfrage, dass die Leute «bis uff vier man» von Messe und Bildern Abstand genommen haben. Auch Ende Dezember äussern sich die Erschwiler günstig über die neue Lehre; sie wollen «by dem Gottswort belibenn, unnd die mäss unnd billder diss zytt lassen ruwen, allso wytt, das es inen kein schad sye, wenn si schon zu der mäss ganngen».⁴⁴⁸ Sie fügen an, falls ihnen ein eigener Prädikant gegeben werde, wollen sie diesen durch Verwendung der Zehnten versorgen. Sofern die Obrigkeit die Entfernung der Bilder nicht anordne, behalten sie dieselben

⁴⁴⁵ Gempfen und Hochwald hatten in erster Abstimmung den Entscheid den Herren überlassen, Büren wollte «by dem Mandatt, hievor ussganngen, beliben» (R.M. 17, 499). Von allen drei Gemeinden liegt nun kein Ergebnis mehr vor.

⁴⁴⁶ Siehe: Haefliger Volksanfragen, S. 143.

⁴⁴⁷ Vergleiche die Einträge in: R.M. 17, 547f. und in: Reformationsakten, Ende Dez. 1529.

Die im Folgenden zu besprechenden Abstimmungsergebnisse befinden sich in: R.M. 17, 499f. und R.M. 18, 473 (=1. Abst.)/R.M. 17, 537f., 547 (=2. Abst.). Siehe im Anhang, f.

⁴⁴⁸ Ludwig R. Schmidlin bewertet die Antworten als unentschiedene Haltung: Schmidlin, S. 158.

noch in der Kirche. Zum Schluss zeigen sie sich gefügig: «Soverr aber min herrn si hiessend gan Büsserach, wie si dann von allterhar zu kilchen gan, wöllen si inen, in dem unnd andrem, gehorsam sin.»

Bei der ersten Stellungnahme will Büsserach «biss an zwen man» beim geltenden Mandat bleiben. Daraus spricht wohl eine katholische Grundhaltung. Anlässlich der zweiten Anfrage dankt die Gemeinde jedenfalls der Obrigkeit, dass diese sie «by dem alltenn wäsen» habe bleiben lassen. Büsserach äussert klar, «by der mässe und den billdern zu beliben, wie von allterhar».

Klar auf die Seite des alten Glaubens stellt sich Breitenbach. Zuerst teilt es mit, man habe sich entschlossen, beim Mandat zu bleiben, «der priester, der gevalle inen wol, predige recht und fridlich unnd hallte mäss darzu». Die Pfarrstelle in Breitenbach besetzte Konrad Wescher, der auch zum Verwalter des Klosters Beinwil bestimmt worden war. Offenbar wirkte er auf die Gemeinde überzeugend. Am 20. Dezember dankt dann Breitenbach der Regierung «zu dem höchsten, das si si by dem allten wäsen haben lassen, unnd wöllend ouch by der mässe unnd den billdren wie von allterhar beliben».

Eine zweideutige Antwort ist aus Kleinlützel überliefert, dessen Landleute begehren, dass man sie mit einem Prädikanten versehe, «der si des Gottswortt berichte, mäss hallte, oder nit». Auch in der zweiten Befragung ist eine Tendenz zur neuen Bewegung zu erkennen. Ebenso kommt aber Unentschlossenheit, vielleicht auch Gleichgültigkeit zum Ausdruck. So sind sie der Meinung, «das si das Gottswortt haben wöllenn; unnd so m. h. inen ein priester schicke, der mäss hallte, wöllend si es geschechen lassenn, unnd sye ine ouch lieb».⁴⁴⁹

Eine entschieden neugläubige Haltung vertreten von Anfang an die Bärschwiler. Sie haben «ire billder sunst zerschlagenn, wöllenn weder dieselben noch die mäss, begeren eines priesters, der si des wortt gottes berichte». Nicht anders wollen sie am 30. Dezember beim Gotteswort bleiben, die Bilder und Messe beiseite lassen. Gleichzeitig wird der Rat erneut über einen speziellen Vorfall in Bärschwil unterrichtet. Ohne Wissen des Meyers war eine Gemeinde besammelt worden, zu der 14 Mann nicht einberufen worden waren. Aus der Klage der nicht berücksichtigten Einwohner ist zu entnehmen, dass sich der ehemalige Pfarrer, Jost Himmelkron, erneut um die Pfarrstelle in Bärschwil bemüht hatte.⁴⁵⁰ Die Kläger wandten sich gegen dieses Vorgehen und liessen auch erkennen, dass ihnen der Prädikant nicht «anmutig» sei.

⁴⁴⁹ Hans Haefliger zählt Kleinlützel beide Male zum protestantischen Glauben: Haefliger Volksanfragen, S. 144.

⁴⁵⁰ R. M. 17, 547; siehe auch Schmidlin, S. 162 bzw. 206. Himmelkron war 1527 entlassen worden (siehe auch oben, S. 139).

Aus Grindel lassen die Gemeindemitglieder in ihrer ersten Antwort verlauten, dass sie nicht wissen, «was gutt oder bös ist». Indem sie anfügen, es «gevalle inen das allt, so bisshar gewäsen», lehnen sie sich zwar an den alten Glauben an, doch scheint sich hier die neue Lehre ohnehin noch nicht gross bemerkbar gemacht zu haben. In der zweiten Abstimmung schliesst sich Grindel der katholischen Haltung Breitenbachs an.

Nur eine Antwort aus der ersten Befragung liegt aus der Vogtei Gilgenberg vor. Die neugläubige Haltung der Leute aus Nunningen tritt darin aber deutlich hervor. In ihrem Ort predige der Priester, «die mäss sölle nützit, die billder sind ein grüwell». Dieser Meinung wollen sie nachkommen, und sie seien froh, «das m. h. inen fryen willen lassen». Meltingen, das mit der Pfarrei Oberkirch verbunden war, schloss sich dieser Haltung an. Beim Pfarrer, der offensichtlich seinen Einfluss auf die Gilgenberger ausgeübt hatte, handelt es sich um Michael Wagner von Münchenstein, der seit 1524 in Nunningen wirkte.⁴⁵¹

Damit liegt uns von allen betrachteten Gemeinden eine Stellungnahme vor. Die Antworten aus den beiden Anfragen stehen dabei in einer Beziehung zueinander, und es ergeben sich keine unvermittelten Positionswechsel. So wird erkenntlich, welcher Glaubensrichtung das Dorf zuzurechnen ist. In dieser Beziehung bleibt einzig die Position Kleinlützels undeutlich. Demgegenüber wird die Anlehnung Grindels an den alten Glauben in der zweiten Anfrage gewiss, nachdem es zuvor noch etwas unbeholfen gewirkt hatte. Bei den Ende Dezember eingereichten Antworten fällt die gegenüber der Obrigkeit arglose Haltung auf: nicht nur die altgläubigen Gemeinden äussern sich positiv, auch Kleinlützel und Erschwil richten ausdrücklich aus, sich allfälligen Entscheidungen aus Solothurn zu fügen. Trotz der Knappheit der Aussagen, kommt die Einstellung zur Glaubensfrage zum Teil sehr bestimmt zum Ausdruck. Dennoch ist nicht zu vergessen, dass es sich um Mehrheitsentscheide handelt. So ist eine unterlegene, vielleicht kleine Minderheit zu berücksichtigen, wie sie in Erschwil und Buserach anfänglich noch zu erkennen ist.

Zur Lage im Dorneck

Auch im Dorneck und der Herrschaft Rotberg nehmen die Gemeinden höchst unterschiedliche Positionen ein.⁴⁵² In der ersten Abstimmung bekennt sich Dornach zur neuen Bewegung, wobei die dortigen Landleute ihre Beziehungen zum Basler Gebiet erkennen lassen. Sie

⁴⁵¹ Schmid, S. 217.

⁴⁵² Die Resultate sind in: R.M. 17, 498f. und R.M. 18, 472f. (=1. Abst.)/R.M. 17, 547f. und Reformationsakten, Ende Dez. 1529 (=2. Abst.).

antworten, «dero von Basell ordnung geviele inen, unnd wo min herren das bewilligen, wöllenn si die annämmen». Die benachbarten Gemeinden wirken demgegenüber vorwiegend neutral, indem sie beim geltenden Mandat bleiben wollen oder den Entscheid der Regierung überlassen.⁴⁵³ Vor allem die Leute in Gempfen trauen sich nicht zu, die Glaubensfrage selbst zu entscheiden. Sie «setzenn es minen herren heim, dann si sich des nit verstandenn». Seewen und St. Pantaleon-Nuglar wollen schliesslich dem alten Glauben treu bleiben.

Stützen wir uns auf die erste Abstimmung, scheint die Reformation in der Herrschaft Rotberg Fuss gefasst zu haben. Bättwil-Witterswil, wo die Bewohner «uff das Gottswortt wol, aber uff mäss unnd billder nützit» halten, mit einer gewissen Vorsicht auch Metzerlen und Hofstetten, sind aufgrund ihrer ersten Antwort der neugläubigen Bewegung zuzurechnen. In Hofstetten scheint freilich die Abtrennung zwischen den beiden Glaubensrichtungen nicht so klar verstanden worden zu sein.⁴⁵⁴ Eine neutrale Haltung nimmt Rodersdorf ein. Insgesamt erstaunt diese Neigung zur neuen Lehre vorerst nicht, denn Untertanen aus diesem Gebiet nutzten bereits früh die Gelegenheit, reformierte Gottesdienste auf baslerischem Boden zu besuchen.⁴⁵⁵ In der zweiten Befragung ergibt sich nun aber ein anderes Bild. Das zuvor unentschlossene Rodersdorf, aber auch Hofstetten und Metzerlen entscheiden, bei Messe und Bildern bleiben zu wollen. Die beiden letztgenannten Gemeinden bitten zugleich um einen Priester. Der reformierten Pfarrei Witterswil-Bättwil standen jetzt also Nachbarn gegenüber, bei denen sich die Mehrheit für den alten Brauch ausgesprochen hatte.

Im Dorneck verbleiben Seewen und Nuglar anlässlich der zweiten Anfrage beim alten Glauben. In Seewen vertrat man diese Haltung, obwohl der Pfarrer keine Messe mehr las. In ihrer Antwort bittet die Gemeinde um einen Geistlichen, «der inen mäss heyg, unnd vor ab das gottswortt verkünde». Auch das weiterhin neugläubige Dornach fragt nach einem Priester, «der inen füglich sye, dann si habennd die kilchen gerumpt». Während hier die anfänglich gefassten Entscheide bestehen bleiben, ist von jenen Gemeinden, die es zuvor der Obrigkeit anheim gestellt hatten, keine weitere Stellungnahme vermeldet.

⁴⁵³ Gempfen, Büren, Hochwald.

⁴⁵⁴ Es steht: «Diewyl das wortt Gottes höher dann die mäss, wöllenn sie dasselb annämmen, unnd die mäss lassen si, nach (noch?) diser zytt belibenn.» (R. M. 17, 499).

⁴⁵⁵ Haefliger I, S. 27.

Der Glaubensstreit in der Vogtei Dorneck war Ende 1529 noch nicht entschieden, und verschiedene Vorfälle sorgten in der Folge für Aufsehen.⁴⁵⁶ Gemäss den Angaben von Haefliger hatten im Leimental die Mehrheitsverhältnisse Bestand,⁴⁵⁷ doch waren reformierte Eiferer durch ihr gewaltsames Vorgehen gegen die Kirchenzierden in Mariastein für weitere Unruhe verantwortlich. Witterswil und Bättwil, deren Meier am erwähnten Bildersturm mitgewirkt hatten,⁴⁵⁸ verharrten bei den Reformierten. Undurchsichtig war die Situation in Rodersdorf, wo offenbar beide Glaubensparteien genug gross waren, um für ihre Interessen wirksam einzutreten.⁴⁵⁹ Im Dorneck dagegen erfuhren einige Gemeinden in der ersten Zeit ab 1530 eine Änderung in der kirchlichen Versorgung. Seewen wurde gewährt, einen katholischen Priester anzunehmen.⁴⁶⁰ Hochwald und Gempfen leisteten offenbar Folge, als 1530 ihr gemeinsamer Pfarrer zum neuen Glauben übertrat. Sein Nachfolger, ebenfalls ein Prädikant, versorgte auch Büren und St. Pantaleon-Nuglar,⁴⁶¹ das sich in den Abstimmungen katholisch bekannt hatte.⁴⁶² Aufgrund dieser Situation gewann die reformierte Bewegung im Dorneck in der zweiten Hälfte des Glaubensstreits bedeutend an Einfluss.⁴⁶³

Aussagekraft der Abstimmungen

Ende 1529 mussten die Landgemeinden zur Glaubensfrage Stellung beziehen. Nach welchem Ermessen sie dies taten, ist schwierig abzuschätzen. Eine zentrale Rolle kommt aber sicher den Dorfpfarrern zu, die entweder durch ihr alltägliches Wirken oder durch ihre persönliche Stellungnahme zur Reformation die Pfarrgenossen beeinflussten.⁴⁶⁴ Die erstere Erwägung wird deutlich anhand der Haltung der Bewohner Breitenbachs, die eigens auf ihre Zufriedenheit mit ihrem Pfarrer, dem Klosterverwalter Konrad Wescher, verweisen. Ansonsten machen in den Quellen eher die zum neuen Glauben übergetretenen Geistlichen auf sich aufmerksam. Dabei ist bemerkenswert, dass sich

⁴⁵⁶ Siehe: Haefliger I, S. 96 f.; Schmidlin, S. 203 f.

⁴⁵⁷ Siehe: Haefliger I, S. 97 bzw. II, S. 15.

⁴⁵⁸ Schmidlin, S. 205; Strickler II, Nr. 1247, S. 499.

⁴⁵⁹ Haefliger I, S. 98.

⁴⁶⁰ R.M. 19, 16.

⁴⁶¹ Beachte: Miss. 18, 127.

⁴⁶² Zu den Seelsorgern der genannten Gemeinden, siehe: Schmidlin, S. 203/04; Haefliger I, S. 96.

⁴⁶³ Hans Haefliger zählt die eben genannten Gemeinden zu den reformierten: Haefliger II, S. 15.

⁴⁶⁴ Siehe auch: Haefliger Volksanfragen, S. 150.

Seewen durch seinen Pfarrer, der keine Messe mehr las, nicht beirren liess, und beim alten Glauben verharrte. Andere Gemeinden liessen sich durch den Sinneswandel ihres Seelsorgers zum Glaubenswechsel verleiten. In Nunningen schimpfte der Kirchherr auf Messe und Bilder und gab damit den Leuten die Meinung vor. Ähnlich liessen sich Mümliswil und Erlinsbach, zwei Dörfer südlich des Jura, durch die scharfe Predigt gegen Messe und Bilder zum Abfall vom Bisherigen bewegen.⁴⁶⁵ Aus der Antwort der Leute von Oensingen ist schliesslich zu erfahren, dass sie sich an ihren Pfarrer gewandt hatten, ohne allerdings einen Ratschlag zu bekommen.⁴⁶⁶ Im Fall von Bärschwil ist bereits weiter oben auf die besonderen Verhältnisse hingewiesen worden, die bis zum Übergang des Dorfes an Solothurn bestanden. Wir können davon ausgehen, dass der bis 1527 dort predigende Jost Himmelkron die neue Lehre in Bärschwil bekannt machte. Demgegenüber ist bei Erschwil, das sich auch auf die Seite der neugläubigen Bewegung stellte, nichts vom Wirken eines Prädikanten bekannt. Interessant im Zusammenhang mit einer Beeinflussung der Landleute ist die Bemerkung des Vogtes von Dorneck in seinem Schreiben Ende 1529. Offenbar wirkten zu dieser Zeit in Rodersdorf und Witterswil etliche Prediger und sorgten für Unruhe, so dass er sich sorgte, ihnen *«werd einmol etwas begegnen das inen übel köm»*. Er bat die Obrigkeit, den von ihr Geschickten eine Bescheinigung mitzugeben, damit er diese von den anderen unterscheiden und schirmen könne.⁴⁶⁷

In den Abstimmungsergebnissen werden wir auch darauf hingewiesen, dass gewisse Gemeinden dem Standpunkt ihrer Nachbarn folgen. So übernimmt Grindel schliesslich die Meinung Breitenbachs; auch Metzlerlen und Hofstetten schliessen sich der Ansicht Rodersdorfs an. Meltingen war sowieso mit Nunningen verbunden. Indessen zeigt Dornach in seiner ersten Antwort Gefallen an der Basler Ordnung. Dabei ist zu bemerken, dass der Einfluss der Rheinstadt aufgrund der geographischen Nähe entstand. Basel versuchte weit weniger als Bern, durch Übergriffe ins solothurnische Gebiet, die Glaubensfrage zu beeinflussen.⁴⁶⁸ In einer besonderen Situation befanden sich natürlich Mariastein und Kleinlützel, beide nicht mit solothurnischem Territorium verbunden.

⁴⁶⁵ R.M. 17, 497, 534.

⁴⁶⁶ R.M. 17, 531.

⁴⁶⁷ Reformationsakten, Ende Dez. 1529.

⁴⁶⁸ Haefliger Volksanfragen, S. 152/53. Zum Eingreifen Berns, siehe auch: Haefliger I, S. 84f.

Es gibt weitere Faktoren, die die Landleute beeinflussten, die wir aber in ihren Antworten nicht erfassen können.⁴⁶⁹ Neben dem Vogt könnten auch die Amtsträger in der Gemeinde eine Rolle gespielt haben. Ebenso sind die Machtverhältnisse im Dorf zu beachten. Die zahlreichen Reaktionen, in denen die Entscheidungsgewalt der Regierung überlassen oder ihre Kompetenz wenigstens betont wird, deuten zudem darauf hin, dass das Auftreten der Obrigkeit nicht ohne Bedeutung war. Schliesslich wurden verschiedene Gerüchte in Umlauf gesetzt, und reformierte Eiferer versuchten, mit nächtlichen Bilderstürmen die Reformation zu propagieren.

Beim Betrachten der Abstimmungen von 1529 in der Vogtei Thierstein profitieren wir davon, dass vollständige Ergebnisse vorliegen. Wir werden nicht durch eine Situation im Ungewissen gelassen, bei der sich eine Gemeinde nur beim ersten Mal meldet und zudem keine selbständige Entscheidung präsentiert. Die Ursachen für das Fehlen einer Stellungnahme sind in diesen Fällen, mit denen wir auch im Dorneck konfrontiert werden, kaum zu ergründen. Spricht dies einerseits für mangelnde Aufgeschlossenheit, heisst dies keineswegs, dass die Glaubensstreitigkeiten in der Folge nicht bewegt gewesen wären.⁴⁷⁰

Im Weiteren deutet die Haltung der Bewohner Kleinlützels darauf hin, dass dort dem Entscheid für oder gegen den alten Glauben nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wurde wie an anderen Orten. Sollte die Regierung der Forderung nach dem Gotteswort nicht entsprechen und einen Messepriester schicken, sei ihnen das auch lieb. Während eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber der Glaubensfrage auch aus weiteren Antworten spricht,⁴⁷¹ werden an einigen anderen Orten die beiden Glaubensrichtungen nicht deutlich genug unterschieden, oder es wird auf mangelndes Verständnis verwiesen.⁴⁷²

So können wir vermuten, dass vielerorts im solothurnischen Gebiet zum Zeitpunkt der Abstimmungen die Beschäftigung mit der Glaubensfrage noch nicht in einer Form stattgefunden hatte, die einen eigenen Entscheid und eigene Initiative nahelegten.⁴⁷³ Dem steht das Verhalten jener Gemeinden gegenüber, die bereits vor den Befragungen tätig geworden waren und die Obrigkeit auch zum Handeln be-

⁴⁶⁹ Beachte: Haefliger Volksanfragen, S. 150f.

⁴⁷⁰ Zu den neutralen Gemeinden gehörten unter anderen: Kriegstetten, Egerkingen und Balsthal, wo sich die Reformation wohl bemerkbar machte.

⁴⁷¹ Beachte die neutralen Antworten. Matzendorf dagegen kam gar nicht zur ersten Abstimmung, war durch andere Geschäfte verhindert (R. M. 17, 497).

⁴⁷² Beispiele sind: Hofstetten (in der 1. Abst.), Gempen, Grindel (1.) oder auch Duliken, das noch in der 2. Abstimmung vermeint, es habe nicht den Verstand, um solches beurteilen zu können (R. M. 17, 535).

⁴⁷³ Vergleiche: Haefliger Volksanfragen, S. 147/48.

wegt hatten. Ebenso erweist sich die Meinungsbildung als fortgeschrittener an Orten, die schon mit dem Wirken eines neugläubigen Geistlichen konfrontiert worden waren. Sogar wenn eigenmächtiges Vorgehen zunächst fehlt, können die Positionen durchaus klar bezogen sein. Gerade im Dorneck und Thierstein zeigt zudem das häufig auftretende Begehren nach einem Priester, dass der Seelsorge Beachtung zukam. Dass nun Solothurn den Gemeinden freie Entscheidung zugestand, musste letztlich aber zuerst aufgenommen werden. Mancherorts dürften ausserdem die Erfahrungen aus den beiden Bauernaufständen hemmend auf selbständiges Handeln gewirkt haben.

Die aus der Vogtei Thierstein eingegangenen Antworten erlauben es, die Mehrheitsverhältnisse in den Dörfern festzuhalten. Wenn die Thiersteiner Gemeinden Ende Dezember erneut dem Aufruf der Obrigkeit folgen und sich zu einer Glaubensrichtung bekennen, stehen ihre Antworten nicht im Widerspruch zur früheren Stellungnahme, auch wenn diese noch nicht so deutlich ist. Es spricht für die Aussagekraft der Abstimmungen im Thierstein, dass die Dörfer dieser Vogtei auch in den Jahren nach 1530 noch der gleichen Glaubensrichtung zuzurechnen sind.⁴⁷⁴

Somit kennen wir in den von uns betrachteten Gemeinden die Grundhaltung, die umso wertvoller ist als sie von den Untertanen selbst geäussert wird. Die Entwicklungen machen aber auch im Thierstein Ende 1529 nicht Halt. Wir haben gesehen, dass einige der thiersteinischen Landleute bereits früh Zugang zur neuen Lehre gehabt haben. In anderen Fällen scheint die reformatorische Bewegung noch nicht allzu stark um sich gegriffen zu haben. Die Reaktionen zeigen auch, dass noch nicht alle Gemeinden dem Glaubensentscheid jene Beachtung entgegenbringen, die wir an Orten antreffen, wo die Glaubensparteien mit Eifer ihre Sache verfechten. Die Antworten weisen schliesslich auch auf eine gewisse Zufriedenheit mit dem Gottesdienst nach altem Brauch hin, was für die Erörterungen im Vorfeld der Reformation zu beachten ist. In den Jahren ab 1530 macht sich nun aber auch in der Vogtei Thierstein, wie in den anderen Gebieten Solothurns, die neugläubige Bewegung verstärkt bemerkbar. Wir begegnen Vorfällen, die zeigen, wie die Reformierten für ihren Glauben eintreten. Auch in den Dörfern, die katholisch einzustufen sind, stossen wir auf Anzeichen, die auf Anhänger der neuen Lehre hinweisen.

Im Thierstein finden wir also beide Glaubensrichtungen vertreten. Die Anhänger beider Parteien haben die Möglichkeit, in einigen Gemeinden ihre Mehrheit zur Geltung kommen zu lassen. Das Verhältnis in der Vogtei ist ungefähr ausgeglichen. Interessant sind aber die Vorgänge in den einzelnen Dörfern, denen wir uns nun zuwenden.

⁴⁷⁴ Siehe: Haefliger II, S. 15. Haefliger zählt Kleinlützel zu den reformierten Gemeinden.

5.4 Berichte und Vorfälle aus den thiersteinischen Dörfern während der Reformationsjahre

Breitenbach hatte sich Ende 1529 deutlich auf die Seite des katholischen Glaubens gestellt. Dennoch machte sich die Reformationsbewegung in der Folge bemerkbar. Kurz vor Pfingsten 1530 vergingen sich einige reformeifrige Anhänger der neuen Lehre in einer nächtlichen Aktion an der Kircheneinrichtung. Auf diese Weise wurde im solothurnischen Gebiet des öfteren versucht, die neue Bewegung voranzutreiben.⁴⁷⁵ In Breitenbach galten aber die katholischen Bräuche, und dafür setzten sich die Leute ein. Am 3. Juni 1530 erschienen Gesandte aus dem Dorf vor dem Rat und zeigten an, «wie inen by nacht unnd nebel ir kilch beroubet unnd zerbrochen sye». Sie forderten, «die gethätter darum zestraffen, dan sunst wurden si geursachet, selbs darzu zethund». Ebenso äusserte die Delegation aus Breitenbach den Willen, den Altar wieder aufrichten zu lassen und Messe zu halten, «so lang das m. h. gevallt».⁴⁷⁶ Der Rat wies die Breitenbacher an, die Täter anzudeuten und nicht selbst gegen diese vorzugehen. Da die Mehrheit zum alten Glauben stehe, wolle der Rat gerne die Messe beibehalten. Die Obrigkeit behandelte solche Fälle nicht ohne Vorsicht. So war kurz zuvor, im Frühjahr 1530, der Vogt von Thierstein aus Sorge vor Unruhen angewiesen worden, seine harten Massnahmen, welche er gegen jene ergriffen hatte, die in der Herrschaft Rotberg die Bilder verbrannt hatten, nicht weiter zu verfolgen.⁴⁷⁷ Im Zusammenhang mit den Bilderstürmern aus Breitenbach ist ein gewisser Bartli Meyer überliefert. In einem späteren Aktenvermerk ist jedenfalls seine Zinsverpflichtung festgehalten, die von einer Busse für ein Vergehen dieser Art herrührt.⁴⁷⁸

Mitte Juni 1530 wechselte der Pfarrer von Büsserach, Wolfgang Wurster, nach Breitenbach, wo er P. Konrad Wescher ablöste. Neu wurde in Büsserach Rudolf Ammann eingesetzt. Sein Aufenthalt war aber nur von kurzer Dauer.⁴⁷⁹ Bereits gegen Ende des Jahres geriet er in einen Streit mit dem Prädikanten von Bärschwil, wobei die Obrigkeit vermittelnd eingriff.⁴⁸⁰ Die Regierung erkannte, dass der Büsseracher Pfarrer nicht gemäss dem Mandat gepredigt hatte. Sie sah sich

⁴⁷⁵ Haefliger Volksanfragen, S. 152.

⁴⁷⁶ R.M. 19, 257.

⁴⁷⁷ Miss. 17, 115.

⁴⁷⁸ Baumann, S. 17. Gemäss Baumann (S. 66) wurde auch die der Kirche Rohr unterstellte St. Peterskapelle, die damals am südlichen Dorfausgang von Brislach stand, in der Reformation verwüstet.

⁴⁷⁹ Zur Besetzung der Pfarreien, siehe: Schmid. Betreffend Büsserach: Ebenda, S. 212.

⁴⁸⁰ R.M. 19, 540. Prädikant in Bärschwil war Fritz Sixt.

veranlasst, seine Entlassung anzuordnen, umso mehr, als er sich nicht an die obrigkeitlichen Bestimmungen betreffend der Metzen gehalten hatte.⁴⁸¹ Bereits seit Anfang 1530 hatte sich das Problem gestellt, dass sich die Dörfer Büsserach und Erschwil, die eine gemeinsame Pfründe bildeten, nicht für den gleichen Glauben ausgesprochen hatten. Während Büsserach einen Messepriester verlangte, begehrten die Nachbarn einen Prädikanten.⁴⁸² Dies mag dazu beigetragen haben, dass die Pfarrstelle in Büsserach während zwei Jahren unbesetzt blieb.⁴⁸³ Ein neuer Amtsinhaber wurde danach vorübergehend in der Person von Georg Ruff von Urach gefunden. Dieser begehrte aber bereits im Juni 1533 seinen Abschied, obwohl ihn Solothurn gerne behalten hätte. Die Oberen bescheinigten dem Pfarrer gute Amtsführung und schrieben, dass sie ihn, «wo das siner gelegenheyt gewesen, fürer hinder [sich] wol hätten mogen erliden und gedulden».⁴⁸⁴

Nach Ruffs Weggang wurde der Gottesdienst in Büsserach vom Breitenbacher Pfarrer P. Wolfgang Wurster versehen. In der folgenden Zeit änderte sich die Situation auf der Solothurner Landschaft insofern, als die Obrigkeit nach dem gescheiterten Stadtaufstand konsequent zur Rekatholisierung voranschritt und der reformierten Bewegung keine Freiräume mehr zugestand. Dennoch ist uns aus dem Jahr 1537 ein höchst interessanter Streitfall zwischen dem Vogt von Thierstein und einem Prädikanten «uss dem piett mit here von Bassel» überliefert. Der Vorfall zeigt, dass auch noch zu dieser Zeit reformatorische Ideen unter den Landleuten verbreitet wurden. Demnach berichtet ein Zeuge vom anfänglich gemütlichen Zusammensein einiger Leute.⁴⁸⁵ Im Verlauf eines Gesprächs äusserte dabei der Prädikant, ein gewisser Herr Jörg, die Absicht, in der Kirche von Büsserach zu predigen, wenn dies der Vogt zulasse. Fridly Schaub, an den er sich gewandt hatte, entgegnete, er solle es nicht tun, denn

«die pure wurden in zetodt schlou[...]. Do sprach her Jorg: «warumb woten sy mich zetodt schlou, wen ich die worheit seite.» Do sprach fridly: «wir dorffen die worheit nutz, du welist unns den mess han.» Do sprach der pfaff: «aber wens mich der vogt hiesse, so dörft ichs thundt.» Do sprach fridly: «die kilche ist nitt des vogtz, sy ist der Bure; wend du dorin kämist, so mustist lügen, wie du wider ussen kämist»».

Sodann redete der Prädikant gegen die Messe, worauf sich der Vogt von Thierstein, Benedikt Karli, einschaltete. «Do hatt der vogt von

⁴⁸¹ R. M. 19, 540; R.M. 19, 547.

⁴⁸² Siehe zum Beispiel: R. M. 20, 491.

⁴⁸³ Schmid, S. 213. Solothurn schreibt zwar 1533, dass Georg Ruff «ettliche jar» in Büsserach Pfarrer gewesen sei.

⁴⁸⁴ Copiae 14, 198.

⁴⁸⁵ Reformationsakten, 19. April 1537.

Tierstein geredt: <ist dir aber ernst.> Do sprach her Jörg: <Jo, mir ist ernst; unnd die mäss sol nütz, unnd stundt vor gott.>» Gemäss der Zeu-
genaussage brauste der Vogt auf und sprach: «Pfaff, wen du dz redst,
so lugst als ein bub unnd als ein lecker.» Auf eine abermalige Entgeg-
nung des Predigers entspann sich zwischen diesem und dem Amt-
mann ein Handgemenge, wobei die Anwesenden den Prädikanten
überwältigten. Die weiteren Zeugenaussagen bestätigen diese Vor-
gänge, wobei noch einige zusätzliche Beobachtungen von Interesse
sind. Demnach soll der Prädikant gesagt haben, der frühere Vogt, Pe-
ter Brunner, habe ihn in der Kirche predigen lassen «unnd dz thöyg
der ieszig nit». Wir erhalten somit einen Hinweis dafür, dass die refor-
mierte Predigt zwischen 1530 und 1533 vom Vogt unterstützt wurde.⁴⁸⁶
Zwar zeugen die wiedergegebenen Aussagen gleichzeitig davon, dass
Brunners Nachfolger, Benedikt Karli, dieser Haltung nicht weiter
nachkam.⁴⁸⁷ Immerhin kann aber auch für diese Zeit aufgrund des Vor-
falls geschlossen werden, dass die Prädikanten nicht vollends zurück-
gewichen waren. Jörg hatte seine Überzeugung deutlich genug hervor-
gebracht und dem Vogt entgegengehalten, dass die Messe nichts sei
«unnd welcher ir anhenig [=anhängig] were, der were des tuffels».⁴⁸⁸

Die leidigen Zustände im Kloster Beinwil während der 1520er
Jahre sind bereits früher angesprochen worden. Noch im Frühjahr
1528 musste sich Solothurn mit der Frau und den Kindern des ver-
storbenen Abtes auseinandersetzen.⁴⁸⁹ Wenig später wurde ein Land-
mann aus Oberbeinwil gebüsst, weil er zu verbotener Zeit Fleisch ge-
essen hatte.⁴⁹⁰ Von grösserem Interesse ist demgegenüber das Ge-
schehen in Erschwil, wo auch die Beinwiler zur Kirche gingen. Hier
musste die Regierung versuchen, dem Entscheid zu Gunsten des re-
formierten Gottesdienstes nachzukommen und gleichzeitig die An-
sprüche des katholischen Büsserach berücksichtigen. Die Einkünfte
waren aber zu gering, als dass in Erschwil ein Prädikant hätte einge-
stellt werden können. Der Rat ersuchte deshalb im Januar 1530 den
Klosterverwalter Wescher, die Erschwiler «zu zytten, so das die not-

⁴⁸⁶ Es wird nicht explizit gesagt, in welcher Kirche Jörg predigen durfte, wie auch der Ort des Vorfalls nicht genannt wird. Es dürfte sich jeweils um Büsserach handeln. Die Zeugen, die zwar mehrheitlich aus Breitenbach stammen, werden in Büsserach vereidigt, und Fridly Schaub, der mit Jörg redete, kam aus Büsserach. Auch Jörg selbst bezieht sich auf dieses Dorf.

⁴⁸⁷ Er gab, auch provoziert von Jörg, von sich: «Man sölt uch predicanten all lon an die böum hencken.»

⁴⁸⁸ Reformationsakten, 19. April 1537.

⁴⁸⁹ R.M. 15, 416.

⁴⁹⁰ R.M. 15, 569.

turfft vordrott», mit dem Gotteswort zu versehen.⁴⁹¹ Daraus ergab sich jedoch keine Lösung. Bereits Mitte April erschien eine Gesandtschaft der Erschwiler und Beinwiler vor dem Rat und zeigte an, «wie dan si sich uff ein nüws einhällecklich vereinbarott haben, der mäss abbestand». Sie baten um einen Prädikanten, der das Gotteswort verkünde, «darzu si mitt des herrn nachtmal versäche».⁴⁹² Da es nicht möglich war, einen Pfarrherrn zu finanzieren und die Versorgung durch den Klosterverwalter nicht klappte, «diewyl derselb by der mässe vermeindt zobeliben», suchte die Regierung eine Lösung in den anderen reformierten Pfarreien. So sollte der Pfarrer von Nunningen ein oder zwei Mal pro Woche in Erschwil predigen. Falls dies nicht genüge, wurde vorgesehen, dass sich auch der Prädikant von Bärschwil an einem Tag in der Woche nach Erschwil begeben. Die Vögte von Gilgenberg und Thierstein wurden angewiesen, mit den beiden Pfarrern zu reden.⁴⁹³ Im Dezember 1531 befasste sich der Rat jedoch erneut mit der Situation in den beiden Dörfern. Weiterhin begehrte Büserach einen Messepriester, Erschwil einen Prädikanten. Schliesslich wurde entschieden, falls P. Konrads Vermittlung keine Lösung bringe, soll die Pfründe aufgeteilt werden.⁴⁹⁴

Die endgültige Niederlage der Reformierten in der Stadt zog auch die Rekatholisierung auf der Landschaft nach sich. Damit verlor der reformierte Glaube auch in Erschwil seine Stellung. Der Regierung sollte es in relativ kurzer Zeit gelingen, die Lage in Griff zu bekommen. Doch Spuren des Widerstands fehlen nicht. Wir werden sehen, dass auch die reformierten Gemeinden in den Vogteien Thierstein und Gilgenberg nicht auf Antrieb auf ihre Freiheiten verzichteten.⁴⁹⁵

Die Umstände, welche den Übergang Bärschwils an Solothurn begleiteten, sind bereits weiter oben angesprochen worden.⁴⁹⁶ Bis 1527 predigte Jost Himmelkron in Bärschwil. Im März 1528 bemühte sich die Regierung, einen Priester aus Büren auf die Pfarrstelle zu setzen. Der Vogt von Thierstein sollte die Untertanen überzeugen, diesen anzunehmen «unnd inn zehaltten, alls si schuldig sind».⁴⁹⁷ Am 29. April 1528 jedoch wurde die Pfründe zu Bärschwil an Meinrad Wyssmann vergeben, «mitt gedingen das er sich priesterlich unnd wol tragen sölle». Wyssmann war zuvor Kaplan in Madiswil gewesen. An der Berner

⁴⁹¹ Miss. 17, 15.

⁴⁹² Miss. 17, 128.

⁴⁹³ Miss. 17, 128; R. M. 19, 183 f.

⁴⁹⁴ R. M. 20, 491 und R. M. 20, 505.

⁴⁹⁵ Siehe unten, Kapitel 6.

⁴⁹⁶ Siehe oben, S. 74 bzw. 138 f.

⁴⁹⁷ R. M. 15, 502.

Disputation hatte er teilgenommen und zumindest den ersten Artikel unterschrieben.⁴⁹⁸

In den Abstimmungen sprach sich Bärschwil klar für den neuen Glauben aus. Ab Januar 1530 wirkte der Prädikant Johann Ziegler in der Pfarrei,⁴⁹⁹ doch bereits zur Jahreshälfte führte ein neuerlicher Wechsel zur Anstellung des Basler Prädikanten Fritz Sixt. Bald darauf stand dieser in Streit mit dem Pfarrer von Büsserach. Dabei soll der Bärschwiler Prädikant gesagt haben, dass all jene, die zur Messe gehen, des Teufels seien.⁵⁰⁰

Als Ende 1533 in der Stadt Solothurn die Unruhen ausbrachen, blieb die Landschaft nicht unbeteiligt. Etliche Landleute begaben sich nach Solothurn und bekundeten ihr Interesse.⁵⁰¹ Im weiteren Verlauf des Aufstandes sandten auch die Thiersteiner ihre Boten über den Passwang.⁵⁰² Dabei stand im Vordergrund, sich zu erkundigen. Als aber die Obrigkeit einen Monat später daran ging, die Ereignisse aufzuarbeiten und sich ihrer Kontrolle über die Landschaft zu vergewissern, gelang ihr dies nicht ohne Widerstand. Noch Anfang Dezember zeigten sich Neugläubige aus der Vogtei Thierstein ungehorsam.⁵⁰³ Eine besondere Rolle übernahm dabei der Bärschwiler Prädikant, von dem der Vogt von Thierstein berichtete, er sei «by inne unnd sterckt sy vast, das sy nit sollen schworen».⁵⁰⁴ Fritz Sixt war zwar zu dieser Zeit nicht mehr Pfarrer in Bärschwil; er war bereits zuvor durch einen gewissen Christian ersetzt worden, der als letzter Prädikant in Bärschwil tätig war.⁵⁰⁵ Offenbar wirkte Sixt aber immer noch in der Gegend. Die Obrigkeit nahm ihn jedenfalls gefangen, und die Anklage macht die Verbindung seiner Person zu den Ungehorsamen deutlich. Die Regierung erhob schwere Vorwürfe, die wohl auch noch mit seiner früheren Tätigkeit in Bärschwil zusammenhängen. So soll Sixt die Untertanen angereizt haben, bei Nacht und Nebel drei Kirchen zu berauben, wobei er «ouch selbs persönlich darby gewäsen». Dann wurde ihm eben auch vorgeworfen, dass er, als Solothurn seine Untertanen vereidigen wollte, die Leute aus der Herrschaft Thierstein «ein gutte zytt» dazu angehalten habe, «sollichen Eyde nitt zethunde[...]. Unnd darby ge-

⁴⁹⁸ Kuert, Simon. 1200 Jahre Madiswil, Madiswil 1994, S. 125. Zur Berufung Wyssmanns durch Solothurn: R. M. 15, 544.

⁴⁹⁹ Schmid, S. 210, siehe auch: R. M. 19, 30.

⁵⁰⁰ R. M. 19, 540.

⁵⁰¹ Siehe: Haefliger II, S. 72f.

⁵⁰² R. M. 23, 435.

⁵⁰³ Reformationsakten, 1. Dezember 1533; siehe auch: R. M. 23, 436, 447.

⁵⁰⁴ Reformationsakten, 1. Dez. 1533.

⁵⁰⁵ Schmid, S. 210.

redt, wöllich vorbemelte unnsern [d.h. den obrigkeitlichen] Eyde schwören, die syen von gott dem herren gefallen».⁵⁰⁶

Indem sich Basel für den Prädikanten einsetzte, sah die Solothurner Regierung davon ab, weiter gegen ihn vorzugehen.⁵⁰⁷ Die Unterstützung Basels ermöglichte es aber umgekehrt, dass sowohl Sixt als auch der zuletzt in Bärschwil angestellte Christian Ansprüche gegenüber Solothurn geltend machten.⁵⁰⁸ Die entsprechenden Einträge in den Ratsbüchern reichen bis ins Jahr 1535.

Eine erste Nachricht aus Kleinlützel betrifft die Weigerung des dortigen Priesters, seine Rechnung der Solothurner Obrigkeit abzulegen. Die Stadt hatte dies als Inhaberin der Kastvogtei im März 1525 gefordert.⁵⁰⁹ Während sich der Geistliche mit der verstärkten Kontrolle schwer tat, scheinen die Kleinlützler Untertanen den Übergang von der bischöflichen zur solothurnischen Herrschaft im Jahre 1527 ohne Widerstand hingenommen zu haben. Anders als die Bärschwiler legten sie den Eid willig ab.⁵¹⁰ Ende 1529 zeigten die Kleinlützler eine Tendenz zum reformierten Glauben, ohne dass ihre Antworten aus den Abstimmungen überzeugend wirken. In der Folge ist Kleinlützel trotzdem eher der neuen Bewegung zuzurechnen.⁵¹¹

Nachdem die aufständischen Reformierten Anfang November 1533 aus der Stadt gewichen waren und sich nach Wiedlisbach zurückgezogen hatten, begaben sich auch zwölf Untertanen aus Kleinlützel zu ihnen. Später gaben sie an, der Meier von Bärschwil habe sie dazu veranlasst.⁵¹² Als die Obrigkeit nach den Wirren von den Untertanen ihren Eid forderte, mussten auch die Kleinlützler speziell vor dem Rat erscheinen.⁵¹³

Erhöhte Aufmerksamkeit kam nach den Reformationsunruhen der kirchlichen Versorgung in Kleinlützel zuteil. So bemühte sich der Rat, die Verhältnisse des Gotteshauses zu verbessern.⁵¹⁴ Dem Abt von Grosslützel wurden 1536 sogar alle Nutzungsrechte in Kleinlützel vorerhalten, «biss die kilch in ere gelegt, unnd mitt einem priester versächen werde».⁵¹⁵

⁵⁰⁶ Miss. 20, 76.

⁵⁰⁷ Miss. 20, 76; R. M. 23, 627.

⁵⁰⁸ Miss. 20, 198; R. M. 25, 178; R. M. 25, 259.

R. M. 25, 178 gibt einen Hinweis dafür, dass Sixt auch in Erschwil gepredigt hatte (vgl. Miss. 17, 128).

⁵⁰⁹ R. M. 12, 421, 434.

⁵¹⁰ R. M. 15, 357; vergleiche mit: R. M. 15, 356.

⁵¹¹ Haefliger II, S. 15.

⁵¹² R. M. 23, 444; Reformationsakten, 1. Dez. 1533.

⁵¹³ Reformationsakten, 1. Dez. 1533; R. M. 23, 444.

⁵¹⁴ Miss. 21, 535.

⁵¹⁵ R. M. 26, 324.

Während bei anderen thiersteinischen Dörfern zumindest in paar Quellenvermerke in den Ratsbüchern einen Eindruck vom Reformationsverlauf vermitteln, fehlen solche Angaben über Grindel. Wenigstens seine Stellungnahme in den Abstimmungen von 1529 liegt vor. Es wäre interessant zu wissen, ob allenfalls die reformierten Nachbarn in Bärschwil und Erschwil auf die Bewohner von Grindel einzuwirken vermochten.

Als Basel im Februar 1529 zur Reformation übergang, wandte sich Solothurn an den Vogt von Waldenburg, um die Räumung der Kirchenzierden in der Kapelle zu Reigoldswil zu verhindern. Diese Kapelle war von Hans Imer von Gilgenberg gestiftet worden und dann mit allen Rechten an Solothurn gelangt.⁵¹⁶ Der Vogt von Gilgenberg musste jedoch alsbald zur Kenntnis nehmen, dass die Reigoldswiler die Bilder der Kapelle in eigenmächtiger Weise verbrannt hatten. Der Waldenburger Amtmann seinerseits wollte den Kelch und andere Sachen nicht ohne Bescheid aus Basel herausgeben.⁵¹⁷

Wir haben bereits gesehen, dass sich Solothurn im April 1530 an den Pfarrherrn von Nunningen wandte, um die Erschwiler mit der reformierten Predigt zu versehen. So schrieb der Rat: Wir haben «uff diss zytte gut geacht tott, das der kilchherr zu Nunningen, nach dem sollicher wenig underthanen hatt, einen oder zwen tag zu jeder wochen harüber gan Erßwil gange, unnd daselbs predige».⁵¹⁸ Später, im Frühjahr 1531, war sowohl in Meltingen als auch in Nunningen ein Geistlicher tätig. Der Kirchherr von Meltingen bewarb sich darauf für die Pfründe im Nachbarort. Möglicherweise waren seine Einkünfte zu gering.⁵¹⁹ Der Entscheid lautete aber, dass «m. h. den pfarrherrn zu Nunningen by beyden pfrunden beliben lassen». Darauf musste der Pfarrer von Meltingen weichen.⁵²⁰

Auch die reformierten Landleute aus der Vogtei Gilgenberg verfolgten im Herbst 1533 das Geschehen in der Hauptstadt mit Interesse. So schickten sie Boten ins Lager der Reformierten nach Wiedlisbach. Ihre Nachbarn aus Seewen und andere Dornecker waren ebenfalls dort. Obwohl die Boten zur Erkundigung abgeschickt worden waren und sich die Gilgenberger in der Folge zurückhielten, konnte die Obrigkeit später ihren Unmut über die Gesandtschaften ins gegnerische Lager nicht verbergen.⁵²¹ Wie andere Reformierte spürten

⁵¹⁶ Miss. 15, 212.

⁵¹⁷ Schreiben Gilgenberg, 21.

⁵¹⁸ Miss. 17, 128.

⁵¹⁹ R. M. 20, 206.

⁵²⁰ R. M. 20, 237, 246.

⁵²¹ R. M. 23, 433.

zudem auch die Gilgenberger die ungünstigen Folgen, welche der gescheiterte Aufstand in der Stadt nach sich zog. Die weiter unten folgenden Betrachtungen zur Zeitspanne ab November/Dezember 1533 werden aber zeigen, dass die Untertanen der Vogtei Gilgenberg vorerst noch hofften, sich in der Glaubensfrage Freiräume erhalten zu können.

5.5 Bäuerlicher Alltag und Glaubensstreit

Noch 1529 waren die Reaktionen auf die obrigkeitliche Anfrage zum Teil zögerlich ausgefallen. Auch in der Vogtei Thierstein scheint die Glaubensfrage zu diesem Zeitpunkt noch nicht so stark polarisiert zu haben. Immerhin zeigt bereits die erste Abstimmung in Büsserach und Erschwil, dass dort eine Minderheit zu ihrem Entscheid stand.⁵²² Einzelne Vorfälle weisen nun darauf hin, dass in der Folge die Anteilnahme an der Glaubensentscheidung zunahm. So war die in einer Gemeinde vorherrschende Gruppierung bereit, für ihre Interessen einzustehen. Es waren die Breitenbacher selbst, die den Rat zur Bestrafung der Kirchenschänder aufforderten. Auch die Erschwiler beharrten auf ihrer Forderung nach einem Prädikanten. Indem sie ihren Oberen mitteilten, «sich uff ein nüws einhällecklich» gegen die Messe ausgesprochen zu haben, hatten sie realisiert, in Glaubensangelegenheiten selbst initiativ werden zu können.⁵²³ Dieses entschiedene Engagement für eine der Glaubensrichtungen ist schliesslich auch in der reformierten Pfarrei Nunningen-Meltingen zu spüren. Als sich die Lage Ende 1533 zu Ungunsten der Reformierten wendete, blieben diese nicht untätig. In einem Schreiben nach Solothurn bat die Gemeinde von Gilgenberg den Rat, sie beim Gotteswort bleiben zu lassen.⁵²⁴ Auf diese Weise kann angenommen werden, dass die Gemeinden in der Zeit von 1530 bis 1533 die von der Obrigkeit gewährten Möglichkeiten zur Glaubenswahl erkannt hatten und davon auch Gebrauch machten.

In vielen Gebieten findet die Reformation vor 1525 ihre Verbreitung, womit sich Zusammenhänge mit den Bauernunruhen ergeben. Hingegen kann der Bauernaufstand zum Zeitpunkt, als sich die neue Lehre verstärkt in den drei nördlichen Vogteien Solothurns bemerkbar machte, für diese Territorien als abgeschlossen betrachtet werden. Damit ist das Spannungspotenzial, das die Reformation mit sich

⁵²² R.M. 17, 499/500.

⁵²³ Miss. 17, 128.

⁵²⁴ Schreiben Gilgenberg, 4.

bringt, geringer als in Gebieten, in denen die neue Bewegung seit den frühen 1520er Jahren verbreitet wurde. Die Situation in der Vogtei Thierstein ist auch von jener im bischöflichen Laufental zu unterscheiden, wo die Streitpunkte aus dem Bauernkrieg erst 1532 vertraglich beigelegt wurden. Die Solothurner Obrigkeit ihrerseits entschärfte den Glaubensstreit insofern, als sie auf der Landschaft den Willen der Mehrheit gelten liess. Wir stossen denn auch in unserem Untersuchungsraum bis Ende 1533, als Solothurn die Verhältnisse auf der Landschaft zu ordnen begann, kaum auf Anzeichen von Spannungen zwischen den Untertanen und der Obrigkeit. Es wäre interessant zu sehen, wie es zwischen 1530 und 1533 in dieser Hinsicht unter den Landleuten selbst ausgesehen hat. Sicher gab es dorfinterne Konflikte, wie dies der Breitenbacher Bildersturm anzeigt, möglicherweise auch Spannungen zwischen einzelnen Gemeinden, wie es die Situation in Büsserach und Erschwil nahelegt. In der Vogtei Dorneck sorgten die Glaubensverhältnisse in Rodersdorf für Unruhe, und es ist überliefert, wie Reformierte aus Witterswil und Bättwil in der Nachbarschaft zu Gunsten ihres Glaubens zu wirken versuchten.⁵²⁵ Um aber die Beziehungen zwischen neugläubigen und katholischen Dorfbewohnern aufschlussreich erfassen zu können, müssten ausführlichere Angaben aus den Quellen gewonnen werden.

Wie kamen die Thiersteiner in Kontakt mit dem reformierten Gedankengut? Nachrichten über die Neuerungen können bereits früh, so auch während der Bauernunruhen, zu den Landleuten gelangt sein. Im Zusammenhang mit der wirkungsvollen Verbreitung der neuen Lehre ist vor allem die Rolle neugläubiger Geistlicher erfassbar. Ausdrücklich verweist Nunningen 1529 auf den Einfluss des Pfarrers, der gegen Messe und Bilder predigte.⁵²⁶ Während auch in Bärschwil das Wirken des Dorfpfarrers nicht unbedeutend gewesen sein dürfte, sind aus dem Thierstein und der Herrschaft Rotberg sogar einige Hinweise auf Prädikanten überliefert, die wohl nicht ansässig waren. So machten sich Ende 1529 einige Prediger in Rodersdorf und Witterswil bemerkbar; der Prädikant Jörg wiederum, dessen Auseinandersetzung mit Benedikt Karli angesprochen wurde, behauptete, dass er unter Vogt Peter Brunner predigen durfte.⁵²⁷

Im Weiteren ist für die Verbreitung reformatorischer Ideen der Einfluss der umliegenden Gebiete zu beachten. Zwar wirkte die Nähe Basels unmittelbarer auf die Gebiete der Vogtei Dorneck, doch dringen

⁵²⁵ Haefliger I, S. 98.

⁵²⁶ R. M. 17, 500.

⁵²⁷ Reformationsakten, Ende 1529; ebenda, 19. April 1537. Zum Streit zwischen Karli und Jörg, siehe oben, S. 153.

immerhin Kontakte von Thiersteiner Prädikanten zu Basel durch.⁵²⁸ In der direkten Nachbarschaft befand sich dagegen das Laufental, wo seit 1526 neugläubige Geistliche tätig waren.⁵²⁹ Nicht zu vergessen ist zuletzt auch, dass die Obrigkeit selbst durch ihre Glaubenspolitik die Untertanen 1529 mit der Glaubensfrage konfrontierte und die Meinungsbildung förderte. Dies brachte mit sich, dass sich die thiersteini- sche Bevölkerung in eigenständiger Weise mit der Reformation auseinandersetzen konnte. Es ergibt sich schliesslich die Situation, dass sich die konfessionellen Verhältnisse uneinheitlich ausbildeten und durch die einzelnen Gemeinden bestimmt wurden.

Aufgrund der Quellenlage ist es äusserst problematisch, Aussagen über das Reformationsverständnis der Bauern zu machen. Zumindest lassen es die neueren Erkenntnisse in der Forschung nicht zu, den Landleuten die Auseinandersetzung mit theologischen Problemen abzusprechen.⁵³⁰ So verlangen auch einzelne Solothurner Gemeinden, allerdings solche südlich des Jura, in ihren Reaktionen auf die Befragungen von 1529 ein Glaubensgespräch, und als der Laufener Prädikant im Januar 1528 an die Berner Disputation ging, begleiteten ihn zwei Laien aus seiner Gemeinde.⁵³¹ In ihren Studien über das Unter- elsass hat Franziska Conrad das Reformationsverständnis der Bauern untersucht. Sie erkennt dabei die neue Auffassung der Bauern, wo- nach das Evangelium «das unentbehrliche Mittel zur Erlangung des Seelenheils» darstellt.⁵³² Dabei wird das Evangelium als Handlungs- anweisung für das irdische Leben, nicht primär als Botschaft von der Erlösung verstanden. Wir sind nicht in der Lage, diese Erkenntnisse übertragen zu können; sie können aber wenigstens als Anhaltspunkt für bäuerliches Denken dienen. Eine Abgrenzung muss dahingehend vorgenommen werden, dass die Thiersteiner nicht in einem Umfeld mit der Reformation konfrontiert wurden, das sich kurz vor dem Bau- ernkrieg befand und Teil der damaligen Strömungen im deutschen Raum war. Es ist nicht zu erwarten, dass die thiersteinischen Bauern um 1530 mit der gleichen Konsequenz das Evangelium verstanden

⁵²⁸ Michael Wagner (Pfarrer in Oberkirch) kam aus Münchenstein, Fritz Sixt (Bärschwil) aus Basel. Auch sein Nachfolger, Christian, hatte Beziehungen dorthin.

⁵²⁹ Siehe: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 89; Gauss, S. 50.

⁵³⁰ Siehe zum Beispiel: Conrad, Franziska. Reformation in der bäuerlichen Gesell- schaft: zur Rezeption reformatorischer Theologie im Elsass, Dissertation Wiesba- den, Stuttgart, 1984 (=Conrad). Beachte dort: S. 92f. Siehe auch: Blickle Gemein- dereformation, S. 33.

⁵³¹ ABR III, Nr. 10 b, S. 10/11. Zu den Forderungen nach einer Disputation: Haefliger Volksanfragen, S. 149.

⁵³² Conrad, S. 95. Zu den Inhalten des bäuerlichen Reformationsverständnisses: S. 92f. Speziell zur Rolle des Evangeliums: S. 97f.

und es als Gesetz interpretierten. Aus den Quellen geht nicht hervor, dass sie eine Auffassung vertraten, die tiefgehende Umgestaltungen nach sich gezogen hätte. Die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Bauern und die Eingebundenheit in ihre eigene Tradition müssten hier berücksichtigt werden, wenn ihre Auseinandersetzung mit reformatorischen Ideen verstanden werden will.⁵³³

Anhand verschiedener Quellenstellen ist zu erkennen, dass im von dieser Arbeit betrachteten Gebiet die Glaubensfrage stark mit der Haltung zu Messe und Bildern identifiziert wurde. Dies erstaunt nicht, werden doch diese beiden Punkte generell als zwei zentrale Aspekte in der Entscheidung für oder gegen die Reformation angesehen.⁵³⁴ Für die einfachen Leute stellte die Beseitigung der Bilder «das ersichtliche Zeichen für die Abschaffung des bisherigen kirchlichen Brauchtums» dar.⁵³⁵ Einerseits richteten die Prädikanten mit scharfen Worten die Aufmerksamkeit auf die Messe, andererseits betrachtete auch die Solothurner Regierung im Vorfeld der Abstimmungen die Haltung zu Messe und Bildern als wesentlich.⁵³⁶ In den Antworten kommen denn auch oft diese beiden Problempunkte zur Sprache. Daneben wird die Verkündigung des Gotteswortes als weiteres Kennzeichen der neuen Bewegung angesehen, wobei allerdings auch katholische Gemeinden das Gotteswort hören wollen.⁵³⁷ Aus dem Leimental erhalten wir in diesem Zusammenhang die Vorstellung übermittelt, wonach das Wort Gottes «höcher dan die mäss», beziehungsweise über allen Dingen sei.⁵³⁸ Interessant ist die Haltung Erschwils, das sich Ende Dezember 1529 für die neue Bewegung ausspricht, die Bilder

⁵³³ Vergleiche: Vasella, Oskar. Bauerntum und Reformation in der Eidgenossenschaft. In: Historisches Jahrbuch der Görres Gesellschaft 76, 1957, S. 62.

⁵³⁴ Körner, Martin. Bilder als «Zeichen Gottes»: Bilderverehrung und Bildersturm in der Reformation. In: Oberman, Heiko A. (Hrsg.). Reformiertes Erbe: Festschrift für Gottfried W. Locher zu seinem 80. Geburtstag, Band 1, Zürich 1992 (Zwingliana, Band 19), S. 234 (=Körner).

⁵³⁵ Jezler, Peter. Spätmittelalterliche Frömmigkeit und reformatorischer Bildersturm. In: Schneider, Bernhard (Hrsg.). Alltag in der Schweiz seit 1300, Zürich 1991, S. 98.

⁵³⁶ Fälle, in denen Prädikanten die Messe verunglimpft haben sollen, gehen hervor aus: R. M. 19, 540; Reformationsakten, 1. Dez. 1533.

Zur obrigkeitlichen Haltung: R. M. 17, 450; Strickler II, Nr. 934, S. 364.

⁵³⁷ In den Antworten zu den Abstimmungen wird das Gotteswort angesprochen bei: Witterswil-Bättwil (1. Abst.); Bärschwil (1.+ 2.); Erschwil (2.) (Siehe R. M. 17, 499, 538, 547).

Auch die sich für den katholischen Glauben aussprechenden Gemeinden Rordersdorf und Seewen sprechen in ihren Antworten das Gotteswort an. (Siehe R. M. 17, 547).

⁵³⁸ Siehe dazu die Antwort Hofstettens in erster Abstimmung: R. M. 17, 499; beachte auch: ABR II, Nr. 527, S. 410.

aber noch in der Kirche behalten will. In ihrer späteren Forderung nach einem Prädikanten sprechen die Erschwiler zudem ein anderes Element der neuen Lehre an, indem der Geistliche nicht nur das Gotteswort verkünden, sondern sie auch «mitt des herrn nachtmal» versehen soll.⁵³⁹

Zahlreich sind die Beispiele, die von Verunglimpfungen der Kirchenzierden in Kapellen und Kirchen auf der Solothurner Landschaft zeugen. Gemäss den Angaben von Mösch sind solche Vergehen in der Vogtei Thierstein in Kleinlützel, Bärschwil, Grindel, Rohr-Breitenbach, Erschwil und Beinwil nachgewiesen.⁵⁴⁰ Dabei muss das Ausmass der Zerstörungen im einzelnen betrachtet werden; ebenso handelt es sich oft um Aktionen einer kleinen Minderheit.⁵⁴¹ Als sich die Mehrheit in Bärschwil 1529 für den neuen Glauben aussprach und dabei zu erkennen gab, dass die Räumung der Bilder bereits vollzogen worden war, hatte dies offenbar keine Folgen. Demgegenüber drängte die katholische Mehrheit in Breitenbach auf die Bestrafung der Täter.⁵⁴² Die Obrigkeit scheint allerdings auch in diesen Fällen nicht immer in der Lage gewesen zu sein, die Vergehen zu ahnden. Zumindest in der Vogtei Dorneck wurden aber noch 1535 einige Kirchendiebe belangt.⁵⁴³

Vergleichen wir die Vorgänge in der Vogtei Thierstein mit der Reformation im grossen Rahmen, ergeben sich, wie auch schon angedeutet, Unterschiede aufgrund der eigentümlichen Entwicklung auf der solothurnischen Landschaft. Die erst spätere Ausbreitung der neuen Lehre bringt mit sich, dass Reformation und Bauernunruhen nicht ineinandergreifen. Wesentliche Elemente der Gemeindereformation, wie sie Peter Blickle umschreibt, kommen nicht zur Geltung.⁵⁴⁴ Mit seinen Bemühungen, in den Gemeinden die Pfarrer der entsprechenden Glaubensrichtung einzusetzen, wirkte Solothurn schliesslich auch aus eigener Veranlassung einer Forderung wie jener nach Wahl des Pfarrers entgegen.⁵⁴⁵ Die konsequente Inanspruchnahme der im Evangelium hervortretenden Normen führte vor allem im deutschen Gebiet zu weitgehenden Forderungen über den kirchlichen Bereich hinaus. Solche Forderungen sind in unserem Untersu-

⁵³⁹ R. M. 17, 538 und Miss. 17, 128.

⁵⁴⁰ Siehe: Mösch, Johann. Bildersturm und Reconciliation auf solothurnischem Gebiet. In: JbSolG 22, 1949, S. 104 (=Mösch Bildersturm).

⁵⁴¹ Beachte dazu: Körner, S. 242f.

⁵⁴² R. M. 17, 500; R. M. 19, 257.

⁵⁴³ R. M. 25, 256. Vergleiche: Haefliger Volksanfragen, S. 152.

⁵⁴⁴ Siehe dazu: Blickle Gemeindereformation, S. 24f. Siehe auch bei Hans Rudolf Guggisbergs Einführung in: Bäuerliche Frömmigkeit, S. 6.

⁵⁴⁵ Vergleiche mit Blickle Gemeindereformation, S. 38, wo Peter Blickle den Argumentationsstrang der oberschwäbischen Bauern nachzeichnet.

chungsgebiet während der Reformationsjahre nicht zu erkennen. Anders als Zürich und Bern nahm zwar Solothurn die Reformation nicht an, es versperrte der Landbevölkerung aber auch nicht den Zugang dazu.⁵⁴⁶ Die Landleute begegneten der neuen Lehre durchaus selbständig. Aus dem Reformationsverständnis, das sie bei positiver Annahme entwickelten, entstanden aber keine Konsequenzen, die auf die Obrigkeit zurückgewirkt hätten. Wie stark schliesslich die Bestrebungen waren, durch die Gemeinde im kirchlichen Bereich mitbestimmen zu können, kann hier nicht erfasst werden. Immerhin scheinen sich aber die Bauern gewisser Rechte im Zusammenhang mit ihrer Kirche bewusst gewesen zu sein. So entgegnete Fridly Schaub dem Prädikanten Jörg, der hoffte, der Vogt werde ihn in der Kirche predigen lassen, bestimmt: «Die kilche ist nitt des vogtz, sy ist der Bure.»⁵⁴⁷

5.6 Ein Blick auf die Konfessionssituation im Laufental

Während der Bauernunruhen gaben der Solothurner Obrigkeit die Verbindungen der Thiersteiner Untertanen zu ihren bischöflichen Nachbarn im Laufental verschiedentlich Anlass zu Unmut. Obwohl in den von mir durchgesehenen Quellen solche Beziehungen in der Folge kaum mehr zum Ausdruck kommen, werden sich auch nach 1525 Kontakte zwischen Untertanen dieser beiden Gebiete ergeben haben. Von daher soll die Situation in Laufen während dieser Zeit nicht ausser Acht gelassen werden und kurz zur Sprache kommen.

Der Verlauf der Reformation kann hier nicht ausführlich wiedergegeben werden.⁵⁴⁸ Ich beschränke mich auf die Beschreibung einiger wesentlicher Aspekte. Bereits kurz nach den Bauernunruhen, im Frühjahr 1526, predigte ein evangelischer Leutpriester in Laufen.⁵⁴⁹ Als dessen Amtszeit nach einem Jahr ablief, stellte sich die Gemeinde der Absicht des Bischofs, einen altgläubigen Priester einzusetzen, entgegen und kümmerte sich selbst um die Anstellung eines reformierten Pfarrers. Dieses selbständige Vorgehen der Gemeinde, gerade im Zusammenhang mit der evangelischen Predigt, ist im Laufental und im Birseck auch anderswo anzutreffen.⁵⁵⁰ In Laufen konnte sich mit dem Wirken eines Prädikanten im Folgenden die neue Lehre festsetzen.

⁵⁴⁶ Zur Separierung der schweizerischen und deutschen bäuerlichen Reformation: ebenda, S. 73f.

⁵⁴⁷ Reformationsakten, 19. April 1537.

⁵⁴⁸ Zur Reformation in Laufen, siehe: Gauss, Karl. Die Reformation im baslerisch-bischöflichen Laufen. In: Basler Jahrbuch 1917, S. 37–96 (=Gauss).

⁵⁴⁹ Ebenda, S. 50f.

⁵⁵⁰ Siehe: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 89.

Während der alte Glaube in Zwingen, Dittingen und Blauen weiterhin Unterstützung fand, kam es in Laufen im Frühjahr 1528 zum Bildersturm, wobei ein Grossteil der Gemeinde diese Aktion guthiess.⁵⁵¹ Bei der Betrachtung des Handlungsspielraums, der in den Gemeinden des Bistums zur Geltung kommt, ist zu berücksichtigen, dass etliche unter ihnen, darunter auch solche aus dem Amt Laufen, im Basler Burgrecht standen. Die Beziehungen zu Basel werden dann aber auch relevant durch den Übertritt der Rheinstadt zur Reformation im Februar 1529. Dieser Umstand trug schliesslich dazu bei, dass die neue Lehre im Birseck und im Laufental frei verbreitet werden durfte.⁵⁵² Die Sicherung der reformierten Predigt wurde auch festgehalten in den zwischen 1528 und 1532 unter Basler Vermittlung aufgestellten Verträgen, welche die nach 1525 noch offenen Streitpunkte zwischen dem Bischof und seinen Untertanen im Birseck und im Laufental regelten.⁵⁵³ Die Rolle Basels darf aber nicht nur einseitig gesehen werden. Die Stadt war nicht bereit, ihr Verhältnis zum Bischof zu sehr zu belasten. So zeigte sie zum Beispiel Zurückhaltung gegenüber konkreten Verbindungen zur reformierten Kirche im Bistum.⁵⁵⁴ Insgesamt ergaben sich für die Untertanen des Laufentals und Birsecks auch unter diesem Vorbehalt nicht unbedeutende Freiräume im kirchlichen Bereich. Die eigenmächtig erlassene Kirchenordnung der Laufentaler Gemeinden kann an dieser Stelle als Beispiel angeführt werden.⁵⁵⁵

Die Nachbarschaft Basels ist für die Entwicklungen im Bistum sicher eine bestimmende Komponente. Der Bischof wurde durch das Wirken der Stadt in seinen Herrschaftsrechten beeinträchtigt, und speziell während der Glaubenswirren kam der neugläubigen Bewegung willkommener Beistand zu. Die Reformation im Bistum hat aber dennoch ihren eigenen Verlauf, wie auch der Basler Rat seine Beziehungen zum Bischof wohl zu achten wusste. Hans Berner, der die Basler Bistumspolitik in der Zeit zwischen 1525 und 1585 untersucht hat, kommt zum Schluss, dass Basel die Reformation im Birseck und im Laufental nicht eingeleitet und auch nicht gefördert hat. Allerdings haben die evangelischen Gemeinden den Schutz Basels genossen.⁵⁵⁶ Aus der Tatsache, dass sich die Stadt zurückhaltend zeigte und den

⁵⁵¹ Ebenda, S. 89/90; Gauss, S. 58f.

⁵⁵² Siehe: Gauss, S. 61f; Berner corr., S. 143.

⁵⁵³ Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 96. Der Vertrag für die Laufener Gemeinden stammt vom Juni 1532.

⁵⁵⁴ Berner corr., S. 144.

⁵⁵⁵ Siehe dazu: Gauss, S. 80; Berner corr., S. 144/45.

⁵⁵⁶ Berner corr., S. 151 bzw. 188.

neuen Glauben schliesslich nicht konsequent vorantrieb, ist aber zu erkennen, dass auf die bestehende Herrschaftsordnung Rücksicht genommen wurde. «Der Basler Rat sah in der Förderung der Reformation kein taugliches Mittel zur Wahrung seiner Interessen. Es war ihm wichtiger, im Bistum stabile Verhältnisse zu erhalten, als gefährliche Unruhe zu erzeugen.»⁵⁵⁷ Diese Haltung deckt sich mit Berners genereller Einschätzung der Basler Bistumspolitik, wonach sich die Stadt vorwiegend auf die Rolle des Beschützers beschränkte und nur eine indirekte Kontrolle über die nördlichen Gebiete anstrebte.

Es ist schwierig, den Einfluss der im Laufental günstigen Position des neuen Glaubens auf das Verhalten der Thiersteiner zu erfassen. Es soll hier genügen festzustellen, dass durch Kontakte zwischen den jeweiligen Untertanen gewisse Aspekte der Glaubensfrage auch im solothurnischen Gebiet Eingang gefunden haben dürften. Dass Leute aus dem Thierstein den Weg in bischöfliches Gebiet auch tatsächlich fanden, zeigt zum Beispiel die im Jahr 1529 an sie erfolgte Aufforderung, an der Wiederherstellung der durch die Birs weggeschwemmten Brücke in Grellingen mitzuhelfen.⁵⁵⁸ Im Weiteren bildete Breitenbach mit Brislach eine Kirchgemeinde; Bärschwil und Kleinlützel schliesslich waren bis 1527 bischöflich gewesen, wobei Letzteres als Exklave in einer speziellen Lage verblieb.

Den Darlegungen über die Rolle Basels gegenüber dem Bistum sollen nun noch einige Überlegungen mit Bezug auf solothurnisches Gebiet angefügt werden. Verschiedene Prädikanten aus dem Thierstein hatten Beziehungen zur Rheinstadt, und in Erschwil betrieb einer ihrer Bürger eine Eisenschmelze.⁵⁵⁹ Direktes Interesse an der Reformation in Solothurn zeigte Basel mit Botschaftern, die bei einzelnen Gelegenheiten vor den Solothurner Rat traten. Insgesamt ist seine Einflussnahme aber beschränkt.⁵⁶⁰ Dies erstaunt nicht angesichts der Zurückhaltung, welche Basel bereits einer offenen Förderung der Reformation im Bistum entgegenbrachte, wo seine Interessen ungleich stärker betroffen waren. Die Rheinstadt verfügte auch nicht über die gleichen Mittel wie Bern, welche ihr Eingriffe im benachbarten Gebiet erlaubt hätten. Die Erfahrungen aus der Territori-

⁵⁵⁷ Ebenda, S. 188. Für eine Gesamteinschätzung der Basler Bistumspolitik, beachte S. 73 und S. 185f.

⁵⁵⁸ Für den Weigerungsfall wurde die Erhebung eines Zolles angedroht. Siehe: Miss. 16, 165.

⁵⁵⁹ Miss. 16, 115; Eggenschwiler, S. 132.

⁵⁶⁰ Betreffend Basler Botschaften vor dem Rat, siehe zum Beispiel: Haefliger I, S. 38 oder 73f. Zur Einflussnahme Basels auf die Glaubensentwicklung im Solothurnischen: Haefliger Volksanfragen, S. 153.

alpolitik hatten zudem gezeigt, wie leicht es zu Auseinandersetzungen mit Solothurn kommen konnte. Die Ereignisse während des so genannten Galgenkriegs verdeutlichen, dass dieses angespannte Verhältnis auch während der Reformationsjahre berücksichtigt werden musste.

5.7 Die äusseren Vogteien im Spannungsfeld der Solothurner Reformation

Ihr besonderes Gesicht erhält die Reformation in der Vogtei Thierstein durch das Geschehen in den einzelnen Gemeinden. Der Bezug zu den Ereignissen im Umfeld, von wo letztlich ein Grossteil der Impulse ausströmte, fehlt aber nicht. Informationen über die Entwicklungen ausserhalb ihres eigenen Gebietes waren den Bauern durchaus zugänglich. Als Vertreter der Obrigkeit kam dabei dem Landvogt eine gewisse Rolle zu. Von ihm flossen dann auch Nachrichten wieder zurück nach Solothurn. So unterrichtete der Vogt von Dorneck Anfang Februar 1529 seine Oberen über den Umschwung in Basel, den auch Bauern aus seiner Vogtei bezeugen konnten.⁵⁶¹ In seinem Bericht vom 10. Februar 1529 werden der Bildersturm und die bedrängte Lage des Basler Rates geschildert. Warnend steht geschrieben: «Dar um lieben heren habend sorg und strofent in zit, dan es gat ubel zu bassel.»⁵⁶²

Aufgrund der geographischen Lage kamen im Schwarzbubenland nicht die gleichen Einflüsse zum Tragen wie im übrigen solothurnischen Gebiet. Die Abhängigkeit von den Ereignissen im Machtzentrum war aber wie in allen anderen Vogteien gegeben. Die Untertanen aus der Solothurner Landschaft standen denn auch ganz allgemein dem Entscheidungsprozess in der Hauptstadt nicht gleichgültig gegenüber. So kam es vor, dass sich Solothurner Landleute vor dem Rat zur Streitsache zwischen Reformierten und Altgläubigen äusserten oder ansonsten gemeinsame Anliegen vertraten.⁵⁶³ Die Obrigkeit ihrerseits zeigte sich über solche Botschaften nicht immer erfreut und wies dann die Untertanen durch die Vögte an, davon abzustehen.⁵⁶⁴ Auffallend ist das Interesse der Landleute an einem klärenden Glaubensgespräch. Einzelne Gemeinden südlich des Juras hatten bereits Ende 1529, noch bevor dieses Thema zu einem heissen Diskussionspunkt in der Stadt wurde, Anregungen in diese Richtung gemacht.⁵⁶⁵ Nachdem die Disputation auf den 11. November 1530 angesetzt wor-

⁵⁶¹ Reformationsakten, 9. Februar 1529.

⁵⁶² Reformationsakten, 10. Februar 1529.

⁵⁶³ Siehe: Haefliger II, S. 41–43; auch S. 52; Schmidlin, S. 263.

⁵⁶⁴ Vergleiche: R. M. 22, 294; beachte auch: Haefliger II, S. 52.

⁵⁶⁵ Haefliger Volksanfragen, S. 149.

den war, zeigten sich Bauern aus dem Bucheggberg und der Herrschaft Dorneck noch kurz vor dem Termin gegenüber der Obrigkeit interessiert an diesem Gespräch.⁵⁶⁶ Während sonst wohl eher die Untertanen aus der näheren Umgebung den unmittelbaren Zugang zum Geschehen in der Stadt hatten, scheinen in diesem Fall auch die Leute aus dem Dorneck nahe dran gewesen zu sein. Als der Rat dann die Disputation verschob, war er sich der Haltung auf der Landschaft bewusst. In einem Schreiben wies er die Vögte an, den Entscheid darzulegen. Dabei betonte der Rat, dass man die ausgegangenen Mandate in ihrer Gültigkeit unverändert lasse.⁵⁶⁷

Eine Möglichkeit, dem Wirken der neugläubigen Partei in der Stadt entgegenzutreten, bestand für die Katholiken darin, die Vogteistellen auf der Landschaft vornehmlich mit Reformierten zu besetzen. In der Zeit ab 1530 ist denn auch wirklich eine Mehrzahl der Vögte dem neuen Glauben zuzurechnen.⁵⁶⁸ Im Besonderen ist dabei die Besetzung der Vogtei Dorneck anlässlich der Wahlen von 1530 zu erwähnen. Mit der Abwahl von Urs Stark als Seckelmeister verlor eines der bedeutendsten reformierten Ratsmitglieder seinen Posten und wurde in den Amtsbezirk nördlich des Juras geschickt.⁵⁶⁹ Später, nach dem Aufruhr von 1533, gehörte Urs Stark, obwohl er nicht von Beginn weg teilgenommen hatte, zu jenen, die von der Regierung hart bestraft wurden. Noch vor dem Stadtaufstand hatte Thoman Schmid, eine andere Persönlichkeit der Reformierten, den Vogteisitz im Dorneck übernommen. Schmid hatte bereits ab 1524 während einiger Zeit in dieser Vogtei geamtet; zuvor war er vorübergehend Vogt von Thierstein gewesen.⁵⁷⁰ Im 2. Kapplerkrieg hatte er als Hauptmann gewirkt. Im Nachhinein musste er allerdings Beschuldigungen entgegentreten, während des Feldzugs Messgewänder und Kelche entwendet zu haben.⁵⁷¹ Seiner Haltung als Vogt von Dorneck während der Unruhen von 1533 stand die Obrigkeit, wie wir noch sehen werden, misstrauisch gegenüber. In die Vogtei Thierstein schliesslich wurde 1530 Peter Brunner gewählt. Glaubt man den Behauptungen des Prädikanten Jörg, die dieser bei seinem Streit mit dem ab 1533 amtierenden Benedikt Karli von sich gab, war Brunner der neuen Lehre zumindest nicht abweisend gesinnt.⁵⁷²

⁵⁶⁶ Haefliger I, S. 67.

⁵⁶⁷ Reformationsakten, 12. November 1530; vergleiche: Haefliger I, S. 71/73.

⁵⁶⁸ Haefliger I, S. 58; vergleiche: Pauk, S. 21.

⁵⁶⁹ Haefliger I, S. 59. Zur Person von Urs Stark, siehe: Haefliger II, S. 22 f.

⁵⁷⁰ Beachte R.M. 10, 607: Thoman Schmid möchte höchstens für ein Jahr die Vogtei Thierstein übernehmen.

⁵⁷¹ Strickler, Johannes (Hrsg.). Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, Band 4, Zürich 1881, Nr. 1233, S. 413.

⁵⁷² Reformationsakten, 19. April 1537.

Als im Oktober 1531 die eidgenössischen Glaubensstreitigkeiten zum 2. Kappelerkrieg führten, ging dies nicht unbemerkt an den nördlichen Vogteien Solothurns vorbei. Die Vögte von Thierstein und Gilgenberg wurden am 10. Oktober angewiesen, die Schlösser gut zu verwahren. Wie in den anderen Gebieten sollten die Untertanen gerüstet sein.⁵⁷³ Nicht ganz uninteressant ist die obrigkeitliche Anordnung vom 11. Dezember dieses Jahres, die mit dem Militär verbundenen Kosten der Thiersteiner Untertanen mit Schulden gegenüber den Gotteshäusern zu verrechnen.⁵⁷⁴

Das denkwürdige Ereignis der Reformation in Solothurn ist der Aufbruch in der Stadt, der in den letzten Oktobertagen 1533 losbrach. Zwar blieb die Streitsache auf die nähere Umgebung von Solothurn beschränkt, doch zeigte die Landbevölkerung sehr wohl ihr Interesse am Geschehen. Während einige sich nur erkundigen wollten, zogen auch etliche den beiden Glaubensparteien zu.⁵⁷⁵ Meldungen über die Unruhen trafen ebenso in den Vogteien Thierstein, Gilgenberg und Dorneck ein. Die Untertanen wussten um die Bedeutung der Entwicklungen in der Hauptstadt. So begaben sich Leute aus dem Thierstein ins Unruhegebiet, um sich zu erkundigen.⁵⁷⁶ Bekannt ist, dass zwölf Untertanen aus Kleinlützel in Wiedlisbach bei den Aufständischen waren. Aus der Vogtei Gilgenberg wurden ebenfalls Boten dorthin geschickt, und auch Landleute aus dem Dorneck suchten die Aufständischen auf.⁵⁷⁷

Gegenüber ihrem Vogt von Dorneck zeigte sich die Obrigkeit zur Zeit des Stadtaufstandes ziemlich misstrauisch. Am 3. November hatte sie angeordnet, Hans Rudolf Vogelsang zu Thoman Schmid zu schicken. Dem Gesandten sollte dabei alle Gewalt im Schloss zu Dorneck zukommen.⁵⁷⁸ Man sah sich dazu veranlasst, weil die Aufständischen offenbar Kontakt gesucht hatten und zudem ein Bote von Thoman Schmid in ihr Lager geschickt worden war.⁵⁷⁹ Die Angelegenheit beschäftigte die Obrigkeit zusätzlich, als Vogelsang bei seiner Ankunft vorerst nicht ins Schloss hineingelassen wurde. In einem späteren Schreiben nimmt Thoman Schmid Stellung zu seinem Verhalten. Er gibt an, wie er aus Sorge und zur Erkundigung der Lage in der Tat Boten nach Solothurn geschickt habe. Aufgrund der anhaltenden Ungewissheit über die weitere Entwicklung habe er sodann zusammen

⁵⁷³ R. M. 20, 428, 444.

⁵⁷⁴ R. M. 20, 490.

⁵⁷⁵ Siehe: Haefliger II, S. 72f.

⁵⁷⁶ R. M. 23, 435.

⁵⁷⁷ R. M. 23, 444 (Kleinlützel); R. M. 23, 433 (Gilgenberg); R. M. 23, 443, 433 (Dorneck).

⁵⁷⁸ R. M. 23, 355.

⁵⁷⁹ R. M. 23, 368.

mit einigen anderen beschlossen, niemanden ins Schloss hineinzulassen. Als darauf die Gesandtschaft im Dorneck angekommen sei, habe man nicht gewusst, ob in der Stadt bereits ein Kampf stattgefunden habe. Gemäss der Aussage von Schmid wurde aber den Abgeordneten der Zutritt zum Schloss nach einiger Verzögerung doch noch gewährt, nachdem der obrigkeitliche Wille durch weitere Boten in Erfahrung gebracht worden war. Der Vogt sicherte der Obrigkeit seine Treue zu und betonte, an der Empörung keinen Anteil zu haben. Sein Verhalten sei keiner bösen Meinung entsprungen.⁵⁸⁰

In den Verhandlungen nach den Unruhen wurde erreicht, dass die Strafen im Allgemeinen gering ausfielen. Die Landleute, die zu den Ungehorsamen gezogen waren, sollten mit einigen wenigen Ausnahmen straflos bleiben.⁵⁸¹ Gegen acht Aufrührer aus der Stadt zeigte sich die Obrigkeit hart und verwehrte ihnen die Rückkehr auf heimisches Gebiet. Mit vier von ihnen wurde auch in der Folge keine Vereinbarung getroffen. Diese kündeten schliesslich Solothurn den Frieden auf. Mit fünf Gleichgesinnten machten sie fortan die Landschaft unsicher, wobei sie jeweils Zuflucht im benachbarten Gebiet suchten.⁵⁸² Dabei verlagerte sich die Suche nach den sogenannten Banditen, zu denen die Brüder Roggenbach gehörten, auch auf die Nordwestschweiz. Anfang August 1535 hielten sie sich im Grenzgebiet zur Vogtei Dorneck auf. Bauern aus Büren wussten über den Aufenthalt der Gesuchten in Lupsingen zu berichten. Die Ausgewiesenen zogen dann weiter nach Frenkendorf und wollten vor dem Basler Rat das Recht anrufen.⁵⁸³ Es war auch denkbar, dass die Banditen auf bischöflichem Gebiet auftauchten. Für diesen Fall wurde der Vogt von Dorneck angewiesen hinüberzugehen «unnd si gan Dorneck zefuren, doch alls uss im selbs».⁵⁸⁴ Die Solothurner beschränkten ihre Suche nicht auf ihr eigenes Gebiet. Im August 1535 wurde auch auf Basler Territorium nach der Bande gefahndet. Ein Problempunkt der ganzen Sache dringt durch, wenn die Beauftragten melden: «Aber doch sechen wir wol, das wir nitt fill gutz lufft uff der baslern erdrich hendt, den unns will duncken, sy wellentzi zu fast uffenthalten unnd allenthalben unnder-schlubf gen.»⁵⁸⁵ Auch der Vogt von Thierstein gab sich Mühe, die Gesuchten ausfindig zu machen. Als er jedoch erfuhr, sie seien auf Reichs-

⁵⁸⁰ Reformationsakten 26. November 1533; siehe auch: R.M. 23, 368.

⁵⁸¹ Urkunden 17. November 1533.

⁵⁸² Siehe dazu: Haefliger II, S. 79; Schmidlin, S. 321 f; Haffner Chronica, S. 78.

⁵⁸³ Reformationsakten 7. August 1535: 2 Schreiben von Thoman Schmid bzw. von Hans Ochsenbein (Vogt von Dorneck).

⁵⁸⁴ R.M. 26, 54; beachte auch: Reformationsakten 13. August 1535.

⁵⁸⁵ Reformationsakten 16. August 1535; Schreiben von Urs Schwaller.

gebiet, im Pfirter Amt, unterwegs, zeigte er sich unsicher und wollte von seinen Herren wissen, wie er sich weiter verhalten solle.⁵⁸⁶ Das eigenmächtige Vorgehen auf Basler Gebiet konnte aber nicht unbemerkt bleiben. Der Vogt von Münchenstein hatte sich über das Vordringen in sein Amt beklagt. Beschwerden aus Basel trafen denn auch in Solothurn ein.⁵⁸⁷ Auf diese Weise war die solothurnische Obrigkeit in ihren Mitteln beschränkt, und der Handel sollte sich noch einige Zeit hinziehen.

6. Die Entwicklung ab Ende 1533

6.1 Rekatholisierung auf der Landschaft

Die für die Neugläubigen ungünstige Lage nach dem 2. Kappelerkrieg hatte den Katholiken in Solothurn Gelegenheit gegeben, wieder entschlossener aufzutreten. Nachdem die Stadtreformierten zuvor manchem ihrer Anliegen Geltung verschafft hatten, wurden sie in der Folge in ihrer Stellung zurückgedrängt.⁵⁸⁸ Einer dieser Rückschläge war die Wegweisung des Stadtprädikanten Mitte August 1532. Den Neugläubigen in Solothurn verblieb nur die Möglichkeit, in den umliegenden Dörfern ihren Gottesdienst zu besuchen. Während die katholische Mehrheit in der Stadt an Einfluss gewann und letztlich eine gewisse Beruhigung einkehrte,⁵⁸⁹ blieb die Glaubenssituation auf der Landschaft vorerst unverändert. Sicher konnte das in den Landgebieten vorherrschende Nebeneinander beider Glaubensrichtungen die Obrigkeit nicht befriedigen. Sie sah dadurch ihr Auftreten gegenüber den Untertanen beeinträchtigt. Zudem konnten stets Unruhen auftreten. Dennoch war die Regierung vorsichtig in ihren Bemühungen, die Situation auf der Landschaft nach ihren Vorstellungen zu beeinflussen.⁵⁹⁰ Dies änderte sich erst nach dem missglückten Aufstand in der Stadt. Die Obrigkeit war nun gewillt, den Glaubensstreitigkeiten ein Ende zu setzen. Sie versicherte sich der Gesinnung der Landleute, Prädikanten wurden weggewiesen.⁵⁹¹ Nicht nur in der Stadt, auch auf der Landschaft wurde die Rekatholisierung vorangetrieben.

⁵⁸⁶ Reformationsakten 16. August 1535; Schreiben von Benedikt Karli.

⁵⁸⁷ Als einige Solothurner auf baslerischem Gebiet nach den Banditen suchten, wurden sie vom Vogt von Münchenstein zur Rede gestellt; siehe: Reformationsakten 16. August 1535 (Schreiben von Urs Schwaller). Miss. 21, 401: Solothurn nimmt Stellung zu Beschwerden aus Basel.

⁵⁸⁸ Siehe: Haefliger II, S. 39f.

⁵⁸⁹ Ebenda, S. 46f.

⁵⁹⁰ Ebenda, S. 52–55.

⁵⁹¹ Siehe zum Beispiel: R. M. 23, 428, 432, 604.

Die Veränderungen in der Haltung der Obrigkeit können auch anhand von Bestimmungen, die sie im betreffenden Zeitraum erlassen hat, aufgezeigt werden. Es ist allerdings zu beachten, dass solche Beschlüsse auch schon in den Jahren zuvor bestanden haben und von daher nicht grundsätzlich neu sind. Die Verkündung der Feiertage bereitete demnach der Regierung noch 1533 Sorgen. Sie drohte deshalb den Pfarrherren und Prädikanten, welche diese Tage nicht verkündeten, mit dem Verlust ihrer Pfründe.⁵⁹² Die gleiche Strafe wurde für Prädikanten vorgesehen, die heimliche Versammlungen durchführten. So musste sich der reformierte Pfarrer von Dornach entschuldigen, seine Leute eigenmächtig besammelt zu haben. Er beteuerte, es sei ohne böse Absicht geschehen.⁵⁹³ Die Obrigkeit achtete ohnehin auf das Handeln der Prädikanten. Der Seelsorger von Oberbuchsiten musste im Oktober 1533 entlassen werden, weil er denjenigen Korn und Butter versprach, die die Bilder entfernen würden.⁵⁹⁴

Werfen wir einen Blick auf die Zeit nach den Unruhen. Aus dem Jahr 1534 stammt das Gebot, das die Leute anwies, der Predigt und der Messe beizuwohnen. Andernfalls wurde eine Busse vorgesehen. Später wurden die Vögte angewiesen, den Genuss von Fleisch zu verbotenen Zeiten zu bestrafen.⁵⁹⁵ Der Wille der Obrigkeit wird noch klarer im März 1535. Da man «gantz der meinunge, by gemeiner einiger Cristanlichen kilchen wie unnsere frommen alltvordren zobeliben», sollten die Vögte gebieten, dass zum Osterfest die Beichte abgelegt und der christlichen Ordnung Genüge getan werde. Offenbar kamen nämlich einige den Bestimmungen nicht nach. Unter anderem wurde auch festgehalten, jene, die in Todesnöten das Sakrament verachteten, nicht in den Kirchhöfen begraben zu lassen.⁵⁹⁶

Der Solothurer Rat bemühte sich im Weiteren, den Gottesdienst in den durch Verwüstungen entweihten Kirchen zu gewährleisten. Dazu wandte er sich an den Bischof von Basel. Die Auflegung von geweihten, tragbaren Altarsteinen sollte die Abhaltung der Messe vorerst wieder erlauben.⁵⁹⁷ In der Vogtei Dorneck wurden ausserdem Anfang 1535 einige Kirchendiebe zur Rechenschaft gezogen.⁵⁹⁸

⁵⁹² Miss. 19, 144; siehe: Haefliger II, S. 50.

⁵⁹³ R. M. 23, 243; Miss. 19, 317.

⁵⁹⁴ Copiae 14, 378; siehe: Haefliger II, S. 53.

⁵⁹⁵ Betreffend Messebesuch: Miss. 20, 215. Zum Fleischgenuss: R. M. 25, 261.

⁵⁹⁶ Miss. 21, 126.

⁵⁹⁷ Mösch, Johann. Die Reconciliation der in den Jahren 1525 bis 1533 auf solothurnischem Gebiet verwüsteten Kirchen und Altäre. In: JbSolG 15, 1942, S. 73. Siehe auch: Mösch Bildersturm, S. 105.

⁵⁹⁸ R. M. 25, 256.

Aus den Jahren nach den Glaubenswirren liegen zwei Fälle vor, in denen Gotteslästerungen eine harte Bestrafung nach sich zogen. Im Jahr 1535 wurde eine massive Verspottung der mit dem Abendmahl verbundenen Vorstellungen mit Halseisen und einem Nagel durch die Zunge bestraft.⁵⁹⁹ Im Fall von Thoman Schmidli aus Witterswil, der 1540 zum Tode verurteilt wurde, ist aus seinen Äusserungen ein Bezug zur Reformationszeit nicht ersichtlich. Er verging sich ausserdem in mehrerer Hinsicht.⁶⁰⁰ Es fehlen schliesslich ähnliche Fälle aus früheren Jahren, so dass die obrigkeitliche Haltung nicht verglichen werden kann. Die beiden erwähnten Vergehen scheinen zudem schwerwiegender als die Geringschätzung der Messe, die während der Reformation öfters auftauchen, gewesen zu sein. Insgesamt zeigt aber die Solothurner Regierung in den Jahren ab 1534 die Bereitschaft, den katholischen Glauben zu schützen und die dafür nötigen Massnahmen zu ergreifen.

6.2 Die Situation nördlich des Juras

Mitte November 1533 war unter Beihilfe eidgenössischer Schiedboten ein Vertrag zustande gekommen, der es der Obrigkeit erlaubt hatte, die Situation wieder fest in Griff zu bekommen. In der folgenden Zeit wurden die Landleute mit ihrem Verhalten während der Unruhen konfrontiert. Untertanen, die in den vergangenen Novembertagen die Aufständischen aufgesucht hatten, mussten vor dem Rat erscheinen, wobei ihnen ein Huldigungseid abverlangt wurde. Noch vor den Untertanen aus den nördlichen Vogteien empfing der Rat Leute aus Neudorf, Egerkingen, der Herrschaft Bechburg und Gösgen.⁶⁰¹ Widerstrebendes Verhalten blieb nicht aus, denn einige verweigerten den Eid. Insbesondere jene aus Gösgen wollten zwar gehorsam sein und den Eid leisten, doch «dem Gottswortt ane [=ohne] schaden». Mit Ausnahme von zwölf Mann widersetzten sie sich schliesslich einem Eid, der ohne Vorbehalte hätte geleistet werden müssen.⁶⁰² Am 26. November traten dann vier Landleute aus der Vogtei Gilgenberg vor ihre Herren. Sie waren während der Unruhen als Boten nach Wiedlisbach geschickt worden. Ihre diesbezüglichen Aussagen sollen an dieser Stelle nicht unbeachtet bleiben. Offenbar hatten sie bei ihrer Ankunft im reformierten Lager mit anderen aus dem Dorneck in Verbindung gestanden. Aus ihren Angaben geht hervor, dass versucht

⁵⁹⁹ Copiae et Missiven rot Bd. 19, 358.

⁶⁰⁰ Copiae et Missiven rot Bd. 19, 391.

⁶⁰¹ R. M. 23, 428 f.; R. M. 23, 432.

⁶⁰² R. M. 23, 432.

wurde, mit den Bauern nördlich des Jura Kontakte zu knüpfen. So erhielten die Gilgenberger in Wiedlisbach einen Brief, «denselben si by einem von Dorneck hinabe geschickt, und nitt gewusst, was darinne gestanden». Nun bekundeten die vier vor dem Rat ihre Treue, doch baten sie, «diewyl min herren inen hievor fryen willen geben des geloubens halb, si darby belyben zelassen». Der Rat seinerseits konnte sein Missfallen über das Verhalten der Gilgenberger nicht verbergen. Als den vier Boten der Eid vorgelesen wurde, brachte deren Sprecher im Namen der Gemeinde dann noch etliche Vorbehalte an, im Speziellen «Fryheytt des geloubens, by demselben werden si belyben». Darauf wurden die Gilgenberger, da sie dem obrigkeitlichen Begehren nicht nachkamen, heimgeschickt.⁶⁰³

Gleich danach erschienen die Thiersteiner vor dem Rat.⁶⁰⁴ Auch ihnen wurde der Eid vorgelesen. Sie entschuldigten sich zuerst dafür, den Ungehorsamen zugezogen zu sein, doch seien sie zur Erkundigung ins Unruhegebiet geschickt worden. Im Weiteren brachten auch sie das Begehren an, beim Gotteswort bleiben zu können. Die Obrigkeit erhielt nicht von allen die Eidesleistung.⁶⁰⁵

Am 30. November waren die Leute aus der Vogtei Dorneck in Solothurn. Zuerst schworen vier Bauern aus Nuglar und Büren, die von ihren Nachbarn zu den Aufständischen geschickt worden waren, «in bottschafftwyse, das beste darzu zereden». Bei den Seewenern dagegen weigerten sich vier der Anwesenden und leisteten der Obrigkeit im Gegensatz zu den anderen den Eid nicht.⁶⁰⁶ Schliesslich empfing der Rat sieben Untertanen aus der Herrschaft Rotberg. Sie wollten huldigen, falls man sie nicht «von gott unnd dem göttlichen worte» dränge. Als man entgegnete, dass «man sollich by dem buchstaben beliben wölle lassen», schworen sie nicht ohne Widerwillen. Zwei von ihnen, darunter der Meier von Witterswil, leisteten den Eid nicht.⁶⁰⁷

Der Widerstand, dem die Regierung begegnete, war nicht unerheblich. Ein Bericht von Benedikt Karli, dem Vogt von Thierstein, vom 1. Dezember 1533 gibt uns genaueren Aufschluss über die Situation in seinem Amtsbezirk. Nicht unerwartet tauchen dabei die Namen der reformierten Dörfer auf. Offenbar gehörten die Bewohner von Erschwil und Oberbeinwil zu jenen, die nicht geschworen hatten. Benedikt Karli weiss nun zu berichten, dass einige von ihnen nach Basel

⁶⁰³ R.M. 23, 433.

⁶⁰⁴ Die Anzahl der Anwesenden ist nicht vermerkt. Ebenso ist nicht bekannt, aus welchen Dörfern sie kamen.

⁶⁰⁵ R.M. 23, 435.

⁶⁰⁶ R.M. 23, 443.

⁶⁰⁷ R.M. 23, 444.

geschickt worden seien, um dort vor den Rat zu treten! Welche Absichten sie verfolgten, konnte er nicht sagen. Im weiteren schreibt er: «Und die anderen all von huß gewichen und zu louffen ligen.» Der Prädikant von Bärschwil sei bei ihnen und bestärke sie, nicht zu schwören.⁶⁰⁸ Durch den Meier von Bärschwil hatte der Vogt die Kleinlützer anweisen lassen, nach Solothurn zu gehen um den Eid abzulegen. Dies hatten sie vorerst nicht getan, wobei ihnen Karli keine böse Absicht unterstellt. Gemäss der Antwort der Kleinlützer habe der Meier damals auch schon die Botschaft gebracht, «sy sollendt gon wietlispach ziehen; haben sy vermeindt es sige aber soliche botschafft, und uff solichs sind sy bliben».⁶⁰⁹ Ein Blick ins Ratsbuch verrät uns, dass Untertanen aus Kleinlützel schliesslich am 2. Dezember vor dem Rat den Eid leisteten.⁶¹⁰ Die Obrigkeit ihrerseits reagierte auf die unerfreuliche Lage, indem sie den Vogt von Thierstein anwies, das Schloss zu behüten und die Situation weiter zu erkundigen.⁶¹¹

Die widerstrebende Haltung einiger Neugläubiger dauerte an. Am 11. Dezember wurde der Vogt von Dorneck beauftragt, die Meier von Bättwil und Witterswil «in eyde zenännen, weder lyb noch gutte m. h. zuentfrömbden». Auch ins Thierstein erging die Anweisung, diejenigen, «so wider m. h. sind gesin, sampt den ubrigen, so nitt geschworen, den eyde zegeben».⁶¹²

Die Reformierten waren sich bewusst, dass die freie Glaubenswahl arg bedroht war. Dem Vogt von Bechburg wurde mitgeteilt, sofern einer der Prädikanten wegziehen wolle, soll er mit ihm freundlich abrechnen.⁶¹³ Die bedrängte Lage veranlasste die reformierte Gemeinde zu Gilgenberg, sich selbst in einem Schreiben an die Obrigkeit zu wenden. Die Gemeinde betont darin mehrmals ihren Willen zur Gehorsamkeit. Man habe sich aber aufgrund der zugestandenen freien Glaubenswahl für das Gotteswort entschieden. «Send ouch noch in unserer gemeinde gantz einhelig dar bye.»⁶¹⁴ Die Regierung wird eindringlich gebeten, sie dabei bleiben zu lassen. Die Gilgenberger zeigen in ihrem Schreiben im Übrigen auch an gehört zu haben, dass die katholischen Nachbarn aus den anderen Vogteien beabsichtigen, sie zu schmähen und als Meineidige zu schelten. Hier werden wir auf eine

⁶⁰⁸ Siehe auch oben, S. 154.

⁶⁰⁹ Reformationsakten 1. Dezember 1533.

⁶¹⁰ R. M. 23, 444.

⁶¹¹ R. M. 23, 447.

⁶¹² R. M. 23, 458.

⁶¹³ R. M. 23, 447.

⁶¹⁴ Schreiben Gilgenberg, 4. Vgl. Abb. 3.

angespannte Situation unter den Landleuten aufmerksam gemacht.⁶¹⁵ Die Regierung jedoch zeigte Entschlossenheit. Am 12. Dezember wurde der Prädikant der Vogtei Gilgenberg weggewiesen. Gegenüber den Gilgenbergern bestand die Obrigkeit auf der Eidesleistung, «unnd wo si darinne nitt gehorsam wie annder, werden si darzu thun, das si sächen, ob m. h. oder si selbs herrn».⁶¹⁶

Zu Beginn des neuen Jahres rückte dann die Obrigkeit denjenigen Untertanen aus der Vogtei Thierstein zu Leibe, die den Eid immer noch verweigerten. Der Vogt sollte Leute, die sich weiterhin ungehorsam zeigen würden, allenfalls gefangennehmen.⁶¹⁷ Wegen seines Verhaltens wurde schliesslich Niclaus Mattler aus Oberbeinwil zur Rechenschaft gezogen. Er hatte seine Herren und all jene, die während des vergangenen Aufruhrs zum Schutz der Stadt «by m. h., nach iren geschworenen Eydtpflichtten, gesin», öffentlich «für gysellessen gescholten». Ebenso hatte er dem Vogt Benedikt Karli «den hindren gezöigt» und ihn einen Ketzer genannt. Mattler hatte sich zusätzlich dem Eid, den er gemäss dem von den eidgenössischen Schiedboten vermittelten Vertrag hätte leisten sollen, widersetzt. Trotzdem übte die Obrigkeit Nachsicht und begnadigte ihn nach geschworener Urfehde.⁶¹⁸ In der Vogtei Dorneck wiederum sollte sich der Rat noch Ende März 1534 mit ungehorsamen Untertanen beschäftigen müssen. Ein weiteres Mal tauchen in diesem Zusammenhang die Namen der Meier von Bättwil und Witterswil in den Akten auf.⁶¹⁹

Zunächst aber, Anfang Februar 1534, wurde Caspar Vischer, der als Prädikant in der Herrschaft Dorneck gewirkt hatte, entlassen. Die Obrigkeit bescheinigte ihm gute Amtsführung. In der Absicht jedoch, die kirchliche Einheit wiederherzustellen, habe man ihn «unnd all ander predicanten in unser Landtschafft geurloubett». Den Vögten von Dorneck und Gösgen wurde am 16. Februar aufgetragen, die Prädikanten innert acht Tagen von solothurnischem Gebiet wegzuweisen.⁶²⁰

⁶¹⁵ Interessant ist auch das Begehren der Seewener am 30. November vor dem Rat. Dieser soll eine Botschaft hinabschicken und alle «gemeinlich» in Eid nehmen, «damitt inen hienach nutzit von iren nachgeburen verw(?)issen werde». (R.M. 23, 443) Im Weiteren beschwerten sich Neugläubige aus Neuendorf und Egerkingen über Beschimpfungen. (R.M. 23, 428)

⁶¹⁶ R. M. 23, 461.

⁶¹⁷ R.M. 23, 508.

⁶¹⁸ Copiae et Missiven rot Bd. 19, 248; vergleiche: Copiae 15, 40.

⁶¹⁹ R. M. 23, 657.

⁶²⁰ Zur Entlassung Vischers: Copiae 15, 239; betr. Anweisung an die Vögte: R. M. 23, 604.

Insißig / ginsig / Kassen / wissen / lichts Herren
 Gintliche / und vast / der Statt Solitud / demit
 undtunge / gersam / unser armt gmein zu
 gilgung bit it / der luf und land weißheit nach
 dem und sich was begibt hat / der zwickst / halt so
 sich zu einer Statt Solitud / laßt hat / das dem
 was alle so ganz loß it / und müßte wol lych das
 Solitud mit gschick war. So was so in als unser
 gmalig her. zu Luon und vier armt undtunge
 Wissen ginsig lichts her. Es ist mir minder / das
 ein gmein zu gilgung. Einhelllich abent hat
 ist und unser d. her an mütig und nach
 ingalt der ertrage / von gmein. Gint Solitud
 lichts Endgungst. Das was wider zu der kaser
 phwerer Solitud. Dem wir alle zung und alt in
 unser gmein zu gilgung ganz willig undtunge
 gungersam it ist und. Das mit solitud undtunge
 das und guad und wölle daben lassen bis. Dem so
 dem und guad und weißheit undtunge
 und unser frucht wölle gelasse / das wir Solitud
 solen selber künste. Das was gottes an unser oder
 bis der müß bliebe. habe wir ein helllich
 ein ganze gmein mit der was die müß farr
 laßt. Das was gottes an die ganz gmein und
 als die unser lichts her. der bis. zu bliebe. Dem
 und nach in unser gmeinde ganz ein helllich
 bis. zu bliebe. Es sie dem das wir in mütler
 ist auch besser berich word. It unser ganz dem
 wölle bit an und guad wölle undtunge bliebe lassen
 alle gersam lichts her. wir frucht armt gmein
 gschick wölle undtunge unser lichts her. sagt gmein
 das in jomans dinge wölle von dem göttlich
 was dem wir got wunderlich demtunge und lichts her
 aber mit doster minder so für wir das stlich unser
 nach dem. in ande ragnit. So dem nach ist der
 was dem. wölle in für dem undtunge die wir ganz
 dem gersam wölle lichts her. So wölle sie und
 demtunge und mütliche stlich dem sich der lichts her
 wölle unser lichts her. Dem sol der frucht gmein

Darab dann ein anno gemeind zu gilgenberg ein
 groß beschwerung hatt dann gungel gestreuen reijer
 lude dard ist noch unser dummlich lutt An lude
 9. wolan uns also blidit lutt. mit dem wir uns
 unser freijer wille sein lude und wir mit ist so
 lude sein und lude dem lude befallt lude, damit wir
 wir mit geschmacht macht und so wille wir
 all in der ganzen gemeind und als wir wir lude
 wolle lude und gut so so in zinst zinst
 sein gut wa ein lude. hatt solun unser lude
 wolle geschmacht sein sein und so wille so sein
 geschmacht so sein unser lude wolle lude
 und lude und wolle wille uns mit lude
 lude das wille wir in lude sein lude
 was lude, so mit sein gut befallt lude zu
 wolle am lude nach unser lude lude
 dann 1533

Euer gnade Obedigkeit
 und hat

Undersignete Arme
 Gemeind zu
 Gilgenberg

Abb. 3: Schreiben der Gemeinde Gilgenberg an die Obrigkeit nach dem Stadtaufstand, 1533. (StASO, Schreiben Gilgenberg, 4)

In der Vogtei Dorneck amtierte zu dieser Zeit immer noch Thoman Schmid. Die nach dem Stadtaufstand ausgewiesenen Bürger, welche als so genannte Banditen umherzogen, scheinen ihm die Tatsache, dass auch im Dorneck rekatholisiert wurde, zum Vorwurf gemacht zu haben. Als sie sich im Februar 1534 in Basel aufhielten, wandten sie sich jedenfalls mit Drohungen an Schmid.⁶²¹ Auch unter der Bevölkerung verschwanden die Anzeichen von Unzufriedenheit mit den Rekatholisierungsmassnahmen nicht. In Dornach war ein neuer Priester eingesetzt worden. Aus einem Schreiben des betreffenden Geistlichen konnte die Obrigkeit zwar entnehmen, dass er von den Leuten keinen Schaden zu befürchten hatte. Es war ihm aber angezeigt worden, dass man ihm nicht behilflich wäre, falls fremde Personen gegen ihn voringen. Der Rat beschwerte sich bei den Untertanen umgehend über diese Haltung, in der er auch einen Verstoss gegen den geleisteten Eid sah. Dem Priester wurde Schutz zugesichert mit der Bitte, auf seiner Pfründe zu bleiben.⁶²²

Spätestens im September 1534 war aber wieder Ruhe eingekehrt. Gemäss den Angaben von Thoman Schmid wurde in allen Kirchen Messe gehalten. «Und gat ieder man zuor meß; zuo dornach wieß ich nit ein menschen, den daß ieder man zuo der meß gat.» Dem Amtmann fiel keine Uneinigkeit unter den Leuten und keine Ungehorsamkeit gegenüber der Obrigkeit mehr auf.⁶²³

Die Rekatholisierung verlief erfolgreich. Trotzdem machten sich Neugläubige noch eine gewisse Zeit bemerkbar, wie dies auch schon angezeigt wurde. Am 30. Oktober 1534, genau ein Jahr nach Ausbruch des Aufruhrs in Solothurn, wurden den Bärschwilern, «wo si sich wol schicken», ihre Bussen nachgelassen.⁶²⁴ Die Bussen werden zwar nicht genauer umschrieben, doch ist ein Zusammenhang mit den vergangenen Unruhen denkbar. Bereits ins Jahr 1537 kommt dann der Streit zwischen dem Prädikanten Jörg und dem Thiersteiner Vogt Benedikt Karli zu liegen, der ausgebrochen war, nachdem Ersterer die Messe angegriffen hatte. Das Auftreten des Prädikanten weist zumindest darauf hin, dass reformatorische Ideen nicht vollständig ferngehalten werden konnten. Der Vogt von Gilgenberg schliesslich hielt im Mai 1537 einen Gefangenen, der noch zu dieser Zeit geredet hatte, «er halte nützit uff die mäss und geloube nützit daran». Dem Unentwegten wurde eine Busse auferlegt und mit dem Verweis aus solothurnischem Gebiet gedroht.⁶²⁵

⁶²¹ Reformationsakten 7. Februar 1534.

⁶²² Miss. 20, 188 f; Miss. 20, 198.

⁶²³ Reformationsakten 9. September 1534.

⁶²⁴ R.M. 25, 134.

⁶²⁵ R.M. 27, 136.

Auch in der Vogtei Thierstein hatte der katholische Glaube seinen herkömmlichen Platz wiedereingenommen. Bärschwil wurde nun vom Pfarrer von Breitenbach versehen. Noch im Mai 1534 versuchte der ehemalige Prädikant, ein gewisser Christian, mit Unterstützung Basels Ansprüche geltend zu machen.⁶²⁶ Im Weiteren bemühte sich Solothurn gegenüber dem Kloster Lützel, dessen Kastvogtei es inne hatte, die Nachlässigkeit der letzten Jahre gutzumachen. Zudem wurde der Abt von Grosslützel im Mai 1536 dringend aufgefordert, die Kirche in Kleinslützel auszubessern und mit einem Priester zu versehen.⁶²⁷ Auch in der Vogtei Gilgenberg war der Rat um die kirchliche Versorgung bemüht. Im Sommer 1535 wurde der Pfarrer von Seedorf nach Gilgenberg angenommen, obwohl er verheiratet war. Seine Ehe wurde ihm vorderhand bewilligt. Später wurde der Vogt ausserdem aufgefordert, das Pfarrhaus für die kalte Jahreszeit herzurichten.⁶²⁸ Oft waren die Pfründen eng bemessen, und es war offensichtlich nicht einfach, die Pfarreien mit Geistlichen zu versehen oder die Amtsinhaber angemessen zu versorgen. So sollte der Vogt von Gilgenberg 1538 dem Pfarrer behilflich sein, damit dieser am Ort bleibe. Als in Breitenbach P. Wolfgang Wurster sein Amt niederlegen wollte, bat ihn der Rat, noch ein Jahr zu bleiben und das Beste zu tun.⁶²⁹

Ab 1530 hatten die Gemeinden, in denen eine Mehrheit reformiert war, die Gelegenheit, ihrem Glauben nachzukommen. Nicht überall konnte dies nach den Wünschen der Gemeinde geschehen, so zum Beispiel in Erschwil, wo es nicht möglich war, einen eigenen Prädikanten anzustellen. Als die Regierung ab November 1533 den Weg zum alten Glauben vorzuschreiben begann, fehlten den reformierten Untertanen der Vogtei Thierstein die Mittel und Möglichkeiten, sich wirksam dagegen aufzulehnen. Die über Wochen anhaltende, widerstrebende Haltung neugläubiger Landleute zeigt jedoch, dass in diesen Kreisen der Reformation mit Überzeugung begegnet wurde und entsprechende Bedürfnisse entstanden waren. Hier waren es die herrschaftlichen Argumente, die den katholischen Glauben zurückkehren liessen.

⁶²⁶ Miss. 20, 198. Gemäss Schmid, S. 210, war Christian am 1. Dez. 1533 entlassen worden.

⁶²⁷ Solothurns Bemühungen gegenüber dem Kloster: Miss. 21, 535. Betreffend der Auflagen an den Abt von Grosslützel: R. M. 26, 324.

⁶²⁸ R. M. 26, 33 und R. M. 26, 139.

⁶²⁹ Betr. Gilgenberg: R. M. 29, 382; betr. Breitenbach: R. M. 27, 248; beachte auch: R. M. 29, 315.

7. Schlussbetrachtungen

Die Bauernunruhen von 1525 liessen die thiersteinischen Untertanen ihrer Obrigkeit nur wenige Jahre nach dem Übergang der Herrschaft Thierstein an Solothurn in einer offenen Auseinandersetzung gegenüberreten. Aufgrund der grösseren Zusammenhänge des Konflikts geschah dies in Verbindung mit den Bauern der benachbarten Gebiete, was umgekehrt die betroffenen Regierungen einer erheblichen Belastungsprobe aussetzte. Im Gegensatz zum Bischof von Basel gelang es aber der Solothurner Obrigkeit, die ungemütliche Situation in einigermaßen kurzer Zeit zu überwinden. Während Solothurn in seinen anderen Untertanengebieten die Ruhe bewahren konnte, traten seine Ratsboten im Unruhegebiet den Bauern in geschickter Weise in Verhandlungen entgegen. Dabei konnte Solothurn, gestärkt durch die Beistandserklärungen benachbarter Orte, seinen aufrührigen Landleuten letztlich mit Entschlossenheit begegnen.

Die Aufstandsbewegung ist aber dennoch nicht zu unterschätzen. Mit ihrem Aufbegehren gaben die Leute aus den Vogteien Thierstein und Dorneck zusammen mit anderen Bauern aus der Nordwestschweiz ein deutliches Zeichen. Die Bereitschaft der Aufständischen, für ihre Forderungen einzustehen, liess den Verlauf der Unruhebewegungen am Anfang allen involvierten Obrigkeiten ungewiss erscheinen. Dabei ist die Verbindung zwischen den solothurnischen und den bischöflichen Untertanen bemerkenswert. Hätten sich noch die Baselder Bauern zu ihnen gesellt, wäre das Gefahrenpotenzial erheblich gestiegen. Aber auch das Verhalten der thiersteinischen Landleute für sich allein betrachtet verweist auf eine nicht nur oberflächliche Unzufriedenheit. Anders als die Bauern im Dorneck zeigten sie sich im Anschluss an die Verhandlungen bei Dornach noch längere Zeit ungehorsam.

Aufgrund der Machtentfaltung Solothurns hatte die thiersteinische Bevölkerung Veränderungen in ihrer Lebenssituation erfahren müssen, die sie als Belastung empfand. Während der Bauernunruhen forderten die Thiersteiner aber nicht nur die Wiederherstellung der alten Gewohnheiten, sondern verlangten, ebenso wie andere Landleute aus der Umgebung, Zugeständnisse und Erleichterungen, die über das Alte Herkommen hinausgingen. In diesem Punkt kommen die Zusammenhänge mit dem übergeordneten Ereignis des Bauernkriegs zum Vorschein, wobei aber die Entwicklungen in unserem Untersuchungsgebiet doch klar von denjenigen im deutschen Raum zu unterscheiden sind. Gerade der unterschiedliche Zeitpunkt, zu dem die andere grosse Bewegung, die Reformation, ihre Verbreitung fand, führt zu Abgrenzungen.

Die Bauernerhebung auf solothurnischem Gebiet richtete sich nicht gegen die geltende Herrschaftsordnung an sich. Die Untertanen äusserten zwar ihr Missfallen an den bestehenden Verhältnissen. Spannungen konnten unter anderem ihre Ursache in der bäuerlichen Lebenssituation haben, die sich im allgemeinen während der Jahrzehnte zuvor erschwert haben dürfte. Der obrigkeitliche Herrschaftsanspruch wurde aber nicht in Frage gestellt. So beschränkt man schliesslich auch den Verhandlungsweg. Dabei wiederum erreichten die Untertanen zwar Zugeständnisse, doch die Positionen der Obrigkeit blieben vorwiegend gewahrt.

Die Bauern des Lüsseltals erlebten die Reformation als Bewohner der solothurnischen Vogtei Thierstein. Auch wenn aufgrund der geographischen Lage Besonderheiten zum Tragen kommen, waren es demnach die Entscheidungen im Machtzentrum des Solothurner Stadtstaats, die auf den Verlauf der Reformation einen bestimmenden Einfluss ausübten. Erste Kontakte mit der neuen Lehre können sich bereits früh ergeben haben, doch verstärkt bemerkbar machte sich das reformatorische Denken erst in den späteren 1520er Jahren. Ein spezielles Umfeld hatten bis zu ihrem Übergang an Solothurn im Jahr 1527 die Herrschaft Gilgenberg und vor allem die damals bischöflichen Dörfer Bärschwil und Kleinlützel.

Die Abstimmungen über die Glaubenszugehörigkeit geben uns die Gelegenheit, die Haltung der einzelnen Gemeinden in der Glaubensfrage zu erfassen. Während an vielen Orten auf der Solothurner Landschaft der Aufforderung, sich selbstständig über den Glauben auszusprechen, nicht in der gewünschten Form nachgekommen wurde, konnte die Obrigkeit in der Vogtei Thierstein aufgrund der beiden Abstimmungsergebnisse ermessen, wie die Situation zu Ende des Jahres 1529 in den einzelnen Dörfern aussah. Trotzdem dürfte auch hier gerade durch die obrigkeitliche Anfrage die Meinungsbildung gefördert worden sein. Erst indem der Solothurner Rat in den Landgebieten den Willen der Mehrheit gelten liess, ermöglichte er die Entwicklung, wie wir sie in einigen Gemeinden kennen gelernt haben.

In den Vogteien Thierstein und Gilgenberg hatten beide Glaubensrichtungen ihre Stützen. Bereits aus den Abstimmungen von 1529 sind zum Teil entschiedene Stellungnahmen überliefert, gerade auch von altgläubigen Gemeinden. Ganz allgemein hatte der Pfarrer einen bedeutenden Einfluss auf den Entscheid in der Glaubensfrage, konnte er doch mit seinem Wirken die Pfarrgenossen direkt ansprechen. Es ist jedoch auch überliefert, dass in einigen Solothurner Landgemeinden die Leute ihrem Pfarrer nicht folgten.

Die von der Obrigkeit gewährten Freiheiten ermöglichten der Reformation in der Zeitspanne zwischen 1530 und 1533 ihren eigenen

Verlauf und liessen die Aufteilung der Solothurner Landschaft unter den beiden Glaubensrichtungen in einem besonderen Bild erscheinen. Die neue Lehre bekam dabei vermehrten Zulauf. In der Vogtei Thierstein blieben aber die Mehrheitsverhältnisse, wie sie eingangs dieser Periode erfasst werden können, bestehen. Dem neuen Glauben wurde insbesondere in der Pfarrei Oberkirch in der Vogtei Gilgenberg nachgegangen.

Insgesamt konnte sich die neue Lehre nur während einer relativ kurzen Zeit ungehindert ausbreiten. Die neugläubigen Landgemeinden befanden sich zudem kaum in einem für die Propagierung der Reformation günstigen Umfeld. Der Widerstand von Neugläubigen in den Vogteien Thierstein, Gilgenberg und Dorneck gegen die ab Ende 1533 folgenden Rekatholisierungsmassnahmen zeigt aber, dass hier in gewissen Kreisen die Vermittlung der neuen Lehre dennoch zu einem echten Anliegen geworden war. Obwohl das Ausmass des Widerstands schwierig zu erfassen ist und nach kurzer Zeit stark abgenommen haben dürfte, verdienen die Versuche, sich die Glaubensfreiheit zu erhalten, Beachtung.

Betrachtet man den Einsatz reformierter Landleute für ihren Glauben, und ist man sich der Mehrheitsverhältnisse auf der Solothurner Landschaft bewusst, stellt sich die Frage, ob mit der Unterstützung der reformierten Landgebiete ein Umschwung in der Stadt hätte herbeigeführt werden können.⁶³⁰ Sicher hat die für den neuen Glauben positive Entwicklung in den Vogteien ihren Einfluss auf die Stadt gehabt.⁶³¹ Der weitergehende Schritt hin zu einem aktiven Vorgehen wäre nun aber nicht ohne weiteres zu vollziehen gewesen. Bereits in den reformierten Dörfern selbst konnten altgläubige Minderheiten die Einigkeit abschwächen. Übergriffe auf katholisch verbliebene Gemeinden mussten zudem zur Konfrontation mit der Obrigkeit führen, wie auch ein Zusammenschluss von Untertanen auf der Landschaft zur Unterstützung der Interessen der Stadtreformierten die Regierung herausgefordert hätte. Die Erfahrungen der vergangenen Bauernunruhen dürften hierbei auf die Bereitschaft der Untertanen hemmend gewirkt haben. Insgesamt fehlten der reformierten Partei aber auch die Führungspersönlichkeiten, die die Landleute mobilisiert hätten. So lässt die spezielle Situation auf der Solothurner Landschaft und die vorhandene Anteilnahme der Untertanen an den Glaubensstreitigkeiten die Frage nach den daraus entstehenden Möglichkeiten in einem besonderen Licht erscheinen. Gleichzeitig wird man dabei

⁶³⁰ Siehe: Angst, S. 15; Zünd, S. 99/100.

⁶³¹ Pauk, S. 77.

aber auch auf die grundsätzliche Konstellation mit ihren erschwerten Bedingungen aufmerksam gemacht, innerhalb derer sich die Reformation in Solothurn zu entfalten hatte.

Es ist sicher ein Ziel dieser Arbeit gewesen, die Ereignisse während der Bauernunruhen von 1525 und ihren Verlauf festhalten zu können. Die zahlreichen Quellen ermöglichten dabei einen guten Einblick in die damaligen Entwicklungen, vom Aufstand über die Verhandlungen bis hin zur abschliessenden Einigung. Hilfreich zur Erörterung des Themas wären weitergehende Erkenntnisse hinsichtlich der bäuerlichen Lebenssituation vor 1525. Über die wirtschaftlichen Belastungen, die persönlichen Abhängigkeiten und die sozialen Verhältnisse innerhalb der Gemeinschaft konnte wenig gesagt werden.

In ähnlicher Weise wäre es auch von Interesse, mehr über das bäuerliche Denken während der Reformation oder über das Verhältnis der Leute zur Kirche in der Vorreformationszeit zu erfahren. Schwierig dürfte es vor allem sein, Inhalte ihres Reformationsverständnisses herauszuarbeiten. Was die Darstellung der Glaubenswirren betrifft, war es etwas schwieriger, umfassend zu berichten. Da sich das Geschehen über eine längere Zeitspanne erstreckt, kommen die vorliegenden Berichte und Vorfälle etwas auseinander zu liegen. Nützlich waren insbesondere die Quelleneinträge über die Zeit, während der sich Solothurn von der Glaubensfreiheit entfernte, da ansonsten nur wenige Informationen darüber vorliegen.

Bauernkrieg und Reformation überschneiden sich in der Vogtei Thierstein nicht. Zwischen dem Vertrag mit den Thiersteinern im November 1525 und den obrigkeitlichen Anfragen liegen vier Jahre. Sicher können Verbindungen zwischen beiden Bewegungen gesehen werden; erste Kontakte mit reformatorischen Ideen kamen vor 1529 zustande, insbesondere auch schon während der Bauernunruhen. Wirklich erfassbar werden reformatorische Umtriebe in den Quellen aber erst später. Hier ergeben sich bereits Abweichungen zum benachbarten Laufental, wo ohnehin die Unruhesituation nach 1525 andauerte. Erst recht unterschiedlich sind die Verhältnisse zum deutschen Raum, von wo jeweils wichtige Impulse ausströmten. Dort sind die Zusammenhänge zwischen Reformation und Bauernkrieg anders gelagert. So ist letztlich in vielen solothurnischen Landgebieten, darunter der Vogtei Thierstein, die Reformation von geringerer Brisanz als in diesen Gebieten, da die Herrschaftsverhältnisse während der Glaubenswirren weniger belastet werden.

Die besondere geographische Lage sollte für die Situation der Vogtei Thierstein innerhalb des solothurnischen Staatswesens stets eine bestimmende Komponente sein. Während des gesamten von mir betrachteten Zeitraums kamen die Beziehungen zur Nachbarschaft zum

Tragen. Waren es während der Bauernunruhen konkrete Verbindungen, können zur Zeit der Reformation die Vorgänge in den Bistumsherrschaften und die Verhältnisse in Basel und dessen Umgebung nicht ausser Acht gelassen werden. Geographische Lage und politische Wirklichkeit – beides sind Voraussetzungen für die Entwicklungen ab 1522 in der Herrschaft Thierstein.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

a) *Staatsarchiv Solothurn:*

Ratsmanuale, Bde. 10, 12, 13, 15, 17–20, 22, 23, 25–27, 29
Missiven, Bde. 14–21
Copiae et Missiven rot Bd. 19
Urkunden 1520–1525; 1526–1532; 1533–1542.
Copiae, Bde. 14, 15 (alt: 19, 20)
Curiosa, Bde. 40, 41
Mandatenbuch 1491–1648
Reformationsakten 1523–1533
Reformationsakten 1534–1547
Baurenkrieg de 1525 Bd. 56 (=Akten Bauernkrieg 1525)
Tractatenbuch 1514–1525
Schreiben Thierstein 1515–1600
Dokumentenbuch Thierstein 1336–1674
Schreiben Gilgenberg Nr. 1 (AC 12,1)

b) *Staatsarchiv Basel:*

Missivenbuch A28

Gedruckte Quellen

a) *Aktensammlungen:*

Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, hrsg. von Emil Dürr und Paul Roth, Bde. 3 und 4, Basel 1937/1941.
Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1521 bis 1528, bearbeitet von Johannes Strickler, Brugg 1873 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 4, Abt. 1a).
Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, hrsg. von Johannes Strickler, Bde. 1, 2, und 4, Zürich 1878–1881.
Solothurner Urkundenbuch, bearbeitet von Ambros Kocher, Bd. 1, Solothurn 1952.
Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 10, bearbeitet von Rudolf Thommen, Basel 1908.
Franz, Günther. Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband, München und Berlin 1935.

b) *Chroniken:*

Basler Chroniken, hrsg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel, Bde. 1, 6 und 7, Leipzig 1872–1915.
Haffner, Anton. Chronica, Solothurn 1849.
Haffner, Franz. Der kleine Solothurner Schauplatz, Solothurn 1666.

Literatur

Amiet, Bruno

Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 1, 1928 (=JbSolG), S. III–XIII, S. 1–211.

Amiet, Bruno

Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänder Feldzüge. In: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 21, 1941, Heft 4, S. 653–728.

Amiet, Bruno

Solothurnische Geschichte, Bd. 1, Solothurn 1952.

Angst, Markus

Warum Solothurn nicht reformiert wurde. In: JbSolG 56, 1983, S. 5–29.

Baumann, Ernst

Breitenbach. Geschichte der alten Pfarrei Rohr, der Kirchgemeinde und des Dorfes. Breitenbach 1950.

Berner, Hans

«Die gute correspondenz»: Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585. Dissertation Basel 1989 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 158).

Berner, Hans

Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck: Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens, Liestal 1994 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 45).

Bierbrauer, Peter

Die ländliche Gemeinde im oberdeutsch – schweizerischen Raum. In: Blickle, Peter (Hrsg.). Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: ein struktureller Vergleich, München 1991 (Historische Zeitschrift, Beihefte, N. F. Bd. 13), S. 169–190.

Blickle, Peter

Das göttliche Recht der Bauern und die göttliche Gerechtigkeit der Reformatoren. In: Archiv für Kulturgeschichte 68, 1986, S. 351–369.

Blickle, Peter

Die Revolution von 1525, München, Wien 1975.

Blickle, Peter

Gemeindereformation: Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1987, Studienausgabe.

Blickle, Peter (Hrsg.)

Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987 (Bauer und Reformation, Bd. 1).

Burmeister, Karl Heinz

Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung. In: Blickle, Peter (Hrsg.). Der deutsche Bauernkrieg von 1525, Darmstadt 1985 (Wege der Forschung, Bd. 460) (=Der deutsche Bauernkrieg von 1525), S. 237–252.

Buszello, Horst

Legitimation, Verlaufsformen und Ziele. In: Horst Buszello, Peter Bilickle, Rudolf Endres (Hrsg.). *Der deutsche Bauernkrieg*, Paderborn 1995, 3. Auflage (Uni-Taschenbücher; 1275), S. 281–321.

Conrad, Franziska

Die «bäuerliche» Reformation. Die Reformationstheologie auf dem Lande am Beispiel des Unterelsass. In: Peter Blickle, Andreas Lindt, Alfred Schindler (Hrsg.). *Zwingli und Europa: Referate und Protokoll des Internationalen Kongresses aus Anlass des 500. Geburtstages von Huldrych Zwingli vom 26. bis 30. März 1984*, Zürich 1985, S. 137–150.

Conrad, Franziska

Reformation in der bäuerlichen Gesellschaft: Zur Rezeption reformatorischer Theologie im Elsass. Dissertation Wiesbaden, Stuttgart 1984.

Döbeli, Christoph

Neue Herrschaft und Ancien Régime. In: 800 Jahre Büsserach: 1194–1994: ein Dorf im Lüsseltal, hrsg. von der Einwohnergemeinde Büsserach, Büsserach 1994, S. 53–81.

Eggenschwiler, Ferdinand

Geschichte des Klosters Beinwil von seiner Gründung bis 1648. In: *JbSolG* 3, 1930, S. 1–199.

Franz, Günther

Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt 1933.

Fuhrmann, Rosi

Christenrecht, Kirchengut und Dorfgemeinde. Überlegungen zur historischen Entwicklung kommunaler Rechte in der Kirche und deren Bedeutung für eine Rezeption der Reformation auf dem Lande. In: Rütte, Hans von (Redaktion). *Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation: Referate, gehalten am Schweizerischen Historikertag vom 23. Oktober 1987 in Bern, Basel 1988 (Itinera; Fasc. 8) (= Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation)*, S. 14–32.

Gauss, Karl

Die Reformation im baslerisch-bischöflichen Laufen. In: *Basler Jahrbuch* 1917, S. 37–96.

Gauss, Karl (et al.)

Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, Bd. 1, Liestal 1932.

Goertz, Hans-Jürgen

Auständische Bauern und Täufer in der Schweiz. In: Blickle, Peter (Hrsg.). *Zugänge zur bäuerlichen Reformation*, Zürich 1987 (*Bauer und Reformation*, Bd. 1), S. 267–289.

Guggisberg, Hans Rudolf

Einführung. In: *Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation*, S. 5–13.

Guggisberg, Hans Rudolf

The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation: Some Preliminary Reflections. In: *Zusammenhänge in historischer Vielfalt: Humanismus, Spanien, Nordamerika: Eine Aufsatzsammlung*, Basel 1994 (*Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft*, Bd. 164), S. 115–133.

Haefliger, Hans

Die solothurnischen Volksanfragen vom Jahre 1529 über die konfessionelle Zugehörigkeit. In: *JbSolG* 11, 1938, S. 131–157.

Haefliger, Hans

Solothurn in der Reformation 1519–1534. In: *JbSolG* 16, 1943, S. 1–120 und 17, 1944, S. 1–81.

Jezler, Peter

Spätmittelalterliche Frömmigkeit und reformatorischer Bildersturm. In: Schneider, Bernhard (Hrsg.). *Alltag in der Schweiz seit 1300*, Zürich 1991, S. 86–99.

Körner, Martin

Bilder als «Zeichen Gottes»: Bilderverehrung und Bildersturm in der Reformation. In: Oberman, Heiko et al. (Hrsg.). *Reformiertes Erbe: Festschrift für Gottfried W. Locher zu seinem 80. Geburtstag*, Bd. 1, Zürich 1992 (*Zwingliana*, Bd. 19), S. 233–44.

Kuert, Simon

1200 Jahre Madiswil, Madiswil 1994.

Landolt, Niklaus

Untertanenrevolten und Widerstand auf der Basler Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert. Dissertation Basel, Liestal 1996 (*Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft*, Bd. 56).

Merz, Walther (Hrsg.)

Die Burgen des Sisgaus, Bde. 1 und 3, Aarau 1909/1911.

Meyer, Werner

Die Löwenburg im Berner Jura: Geschichte der Burg, Herrschaft und ihrer Bewohner. Dissertation Basel, Stuttgart 1968 (*Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft*, Bd. 113).

Meyer, Werner

Kloster, Burg und Dorf. In: 800 Jahre Büsserach: 1194–1994: Ein Dorf im Lüsseltal, hrsg. von der Einwohnergemeinde Büsserach, Büsserach 1994, S. 15–51.

Meyer, Werner

Schloss Thierstein. In: Dr. Schwarzbueb 1993, S. 63–70.

Mösch, Johann

Bildersturm und Reconciliation auf solothurnischem Gebiet. In: *JbSolG* 22, 1949, S. 101–114.

Mösch, Johann

Die Reconciliation der in Jahren 1525 bis 1533 auf solothurnischem Gebiet verwüsteten Kirchen und Altäre. In: *JbSolG* 15, 1942, S. 73–92.

Müller, Walter

Freiheit und Leibeigenschaft – Soziale Ziele des deutschen Bauernkriegs. In: *Der deutsche Bauernkrieg von 1525*, S. 253–261.

Pauk, Barbara

Gescheiterte Reformation in Solothurn? Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Basel 1984.

Pfister, Rudolf

Kirchengeschichte der Schweiz, Bde. 1 und 2, Zürich 1964/1974.

Rippmann, Dorothee

Dorf und ländliche Gesellschaft im Basler Umland (15./16. Jh.). Wandel sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse. In: Baslerbieter Heimatbuch 17, 1989, S. 179–191.

Rippmann, Dorothee

Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert: das Beispiel Basel unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland. Dissertation Basel 1990 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 159).

Roth, Carl

Die Auflösung der Tiersteinischen Herrschaft. Dissertation Basel 1906.

Rütte, Hans von (Redaktion)

Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation: Referate, gehalten am Schweizerischen Historikertag vom 23. Oktober 1987 in Bern, Basel 1988 (Itinera, Fasc. 8) (= Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation).

Rütte, Hans von

Von der spätmittelalterlichen Frömmigkeit zum reformierten Glauben. Kontinuität und Bruch in der Religionspraxis der Bauern. In: Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation, S. 33–44.

Sabeau, David W.

Die Dorfgemeinde als Basis der Bauernaufstände in Westeuropa bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Schulze, Winfried (Hrsg.). Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1982 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft; 393), S. 191–205.

Schmid, P. Alexander

Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn, Solothurn 1857.

Schmidlin, Ludwig Rochus

Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert, Solothurn 1904
Sigrist, Hans. Münzen, Masse und Gewichte im alten Solothurn. In: JbSolG 63, 1990, S. 87–115.

Studer, Charles

Die solothurnischen Reformationsmandate (ein Versuch zur Glaubensfreiheit). In: Haefliger, Arthur et al. (Hrsg.). Festgabe Franz Josef Jeger, Solothurn 1973, S. 55–72.

Vasella, Oskar

Bauerntum und Reformation in der Eidgenossenschaft. In: Historisches Jahrbuch der Görres Gesellschaft 76, 1957, S. 57–63.

Walder, Ernst

Der politische Gehalt der Zwölf Artikel der deutschen Bauernschaft von 1525. In: Der deutsche Bauernkrieg von 1525, S. 40–61.

Zünd, André

Gescheiterte Stadt- und Landreformationen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Schweiz. Dissertation Zürich 1997.

